

Die Inhaftierung von Straftätern und Straftäterinnen stellt nicht nur einen gravierenden Einschnitt in das Leben der Gefangenen dar, sondern wirkt sich auch nachteilig auf das Leben der Personen aus, die den Gefangenen nahe stehen. Dies gilt insbesondere für Partnerinnen und Partner, die vor der Inhaftierung mit dem bzw. der Gefangenen zusammenlebten. Die Verfasserin zeigt auf, warum eine partnerschaftsfreundliche Vollzugsgestaltung sowohl aus rechtlicher als auch kriminologischer Sicht dringend geboten ist. Dabei stützt sie ihre Argumentation unter anderem auf sozialwissenschaftliche Forschungsergebnisse zu den Auswirkungen der Inhaftierung für nicht-inhaftierte Partnerinnen sowie auf die Ergebnisse ihrer Befragung der Justizvollzugsanstalten des Bundeslandes Nordrhein-Westfalen zu partnerschaftsfreundlichen Angeboten.

Anna Schnepfer wurde 1979 in Mettingen/Westf. geboren. Sie studierte Rechtswissenschaft an der Humboldt-Universität zu Berlin und absolvierte ihr Referendariat am Kammergericht Berlin. Im Anschluss war sie von 2010 bis 2014 am Lehrstuhl für Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft der Ruhr-Universität Bochum als wissenschaftliche Mitarbeiterin tätig. Seit 2014 ist sie Justiziarin und seit 2016 zusätzlich Stellvertreterin der Dezernentin für Studium und Akademisches an der Hochschule für Gesundheit in Bochum.

36



Bochumer Schriften

Anna Schnepfer

Strafvollzug und Partnerschaften

Band 36

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik
und Kriminalpolitik

Anna Schnepfer

**Strafvollzug
und Partnerschaften**

**Eine kriminologische und juristische
Analyse zur Förderung der Partner-
schaften von Strafgefangenen**

ANNA SCHNEPPER

Strafvollzug und Partnerschaften

Bochumer Schriften
zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik

Herausgegeben von

Thomas Feltes, Rolf Dietrich Herzberg und Holm Putzke

Band 36

Strafvollzug und Partnerschaften

Eine kriminologische und juristische Analyse
zur Förderung der Partnerschaften von Strafgefangenen

Anna Schnepfer



2017

Felix-Verlag • Holzkirchen/Obb.

Schnepper, Anna: Strafvollzug und Partnerschaften. Eine kriminologische und juristische Analyse zur Förderung der Partnerschaften von Strafgefangenen / von Anna Schnepper – Holzkirchen: Felix-Verlag, 2017 (Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik; Bd. XXXVI). Zugl.: Bochum, Univ., Jur. Fakultät, Diss., 2016

ISBN 978-3-86293-536-9

© 2017 Felix-Verlag GbR, Sufferloher Str. 7, D-83607 Holzkirchen/Obb.

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck und sonstige Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des Verlags und Quellenangabe.

Printed in Germany

ISBN 978-3-86293-536-9

Vorwort

Die Arbeit ist im Sommersemester 2016 von der Juristischen Fakultät der Ruhr-Universität Bochum als Dissertation angenommen worden.

Mein herzlicher Dank gilt zunächst meinem Doktorvater, Herrn Professor Dr. Thomas Feltes, M.A., für die Betreuung sowie für die Aufnahme der Dissertation in die Reihe „Bochumer Schriften zur Rechtsdogmatik und Kriminalpolitik“ des Felix-Verlages. Insbesondere danke ich ihm für die Möglichkeit, neben der Fertigstellung der Dissertation zeitweilig andere private und berufliche Prioritäten gesetzt haben zu können.

Herrn Professor Dr. Gereon Wolters danke ich für die schnelle Erstellung des Zweitgutachtens.

Ich danke dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen für die Genehmigung der Durchführung der schriftlichen Befragung sowie den jeweiligen Justizvollzugsanstalten für die Teilnahme an dieser.

Ausdrücklich erwähnen möchte ich auch meine ehemaligen Kolleginnen und Kollegen vom Lehrstuhl „Kriminologie, Kriminalpolitik und Polizeiwissenschaft“ an der Ruhr-Universität Bochum Jutta Dinca, Thomas A. Fischer und Caroline von der Heyden, die mir immer wieder geholfen haben, mich zu motivieren und zu fokussieren. Dr. Andreas Ruch bin ich zu besonderem Dank verpflichtet, da er mich stets durch hilfreiche Ratschläge und anregende Diskussionen unterstützt hat.

Schließlich danke ich meinen Eltern, Ina und Hansjörg Schnepfer, für ihre emotionale und finanzielle Unterstützung meiner akademischen Ausbildung sowie meinem Lebensgefährten Tom Unteroberdörster für seine Geduld und Gelassenheit.

Bochum, Januar 2017

Anna Schnepfer

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	XI
A) Einführung	1
I. Problemstellung und Ziel der Arbeit.....	1
II. Themeneingrenzung.....	3
III. Gang der Untersuchung	4
B) Strafvollzug und Partnerschaft – aus kriminologischer Sicht	7
I. Partnerschaft und Familie von Straftätern	7
1. Zur Rolle der Herkunftsfamilie im Kindesalter.....	7
2. Zur Rolle von Partnerschaft und Familie im Erwachsenenalter.....	8
a) Ehe als „Wendepunkt“ im Lebenslauf eines Straftäters	9
b) Familie und Partnerschaft als „Wiedereingliederungshilfe“ nach Haftentlassung?.....	13
aa) Unterstützung nach Haftentlassung durch die Familie	13
bb) Unterstützung nach Haftentlassung speziell durch Partnerin bzw. Partner	15
c) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen	16
II. Auswirkungen der Inhaftierung auf Partnerin und Paarbeziehung.....	18
1. Studienüberblick	18
a) Studien aus Deutschland	19
b) Studien aus den USA und Großbritannien	22
2. Studienergebnisse	25
a) Bekanntwerden der Straftat bzw. Festnahme.....	25
b) Finanzielle Situation.....	27
c) Arbeitsbelastung.....	31
d) (Empfundene bzw. antizipierte) Negativreaktionen durch das Umfeld	32
e) Eingeschränkter Kontakt und Entfremdung.....	35
f) Fehlendes bzw. eingeschränktes Sexualleben.....	37
g) Gesundheit.....	40
h) Positive Auswirkungen.....	41
3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen.....	42

C) Strafvollzug und Partnerschaft – aus rechtlicher Sicht	49
I. Die Förderung der Partnerschaft durch internationales Recht	49
1. Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung von Gefangenen	49
2. Europäische Strafvollzugsgrundsätze	50
3. Zusammenfassung und Bewertung	51
II. Die Förderung der Partnerschaft durch nationales Recht	52
1. Verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Förderung der Partnerschaft aufgrund von Art. 6 Abs. 1 GG („Schutz von Ehe und Familie“)	52
a) Geltung des Art. 6 Abs. 1 GG für Partnerschaften	54
aa) Alleiniger Schutz der Partnerschaftsform „Ehe“	54
bb) Schutz der „Familie“	55
cc) Zwischenergebnis	56
b) Die Inhaftierung als Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG	56
aa) Finaler Eingriff nur in das Grundrecht der Strafgefangenen	57
bb) Faktischer Eingriff in das Grundrecht der Partnerinnen bzw. Partner	58
(1) Ursächlichkeit zwischen Inhaftierung und Beeinträchtigung sowie Zurechenbarkeit der öffentlichen Gewalt	59
(2) Drittbetroffenheit der Partnerinnen bzw. Partner durch die Inhaftierung	60
c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Inhaftierung und Gebot eines ehe- und familienfreundlichen Strafvollzugs	61
aa) Grundsätzliche Rechtfertigung des Eingriffs in das Grundrecht der Gefangenen	62
bb) Grundsätzliche Rechtfertigung des Eingriffs in das Grundrecht der Partnerinnen bzw. Partner	63
cc) Konkretes Ausmaß der Grundrechtseinschränkung und das Gebot einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung	64
2. Die Förderung der Partnerschaft durch Regelungen der Strafvollzugsgesetze	67
a) Die Bedeutung des Vollzugsziels der Resozialisierung für die betroffenen Paare	67
aa) Resozialisierung als Vollzugsziel	68

bb) Gestaltungsprinzipien als Konkretisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung	70
(1) Angleichungsgrundsatz	72
(2) Gegensteuerungsgrundsatz	74
(3) Integrationsgrundsatz	76
(4) Öffnungsgrundsatz	77
b) Regelungen zur Ermöglichung von Kontakt	78
aa) Recht auf Außenkontakte als Grundsatz	78
bb) Extramurale Kontaktmöglichkeiten	80
cc) Intramurale Kontaktmöglichkeiten	82
(1) Schriftverkehr und Pakete	82
(2) Moderne Telekommunikation	84
(3) Besuche	85
(a) Regelbesuche	85
(b) Langzeitbesuche	87
3. Zusammenfassung und Bewertung	89
D) Empirische Erhebung zur Umsetzung einer partnerschafts- freundlichen Vollzugsgestaltung in Nordrhein-Westfalen	93
I. Zielsetzung und Methodik der Untersuchung	93
1. Fragenkatalog	94
2. Auswertung	95
II. Ergebnisse	95
1. Allgemeines	95
a) Angaben zur Anstalt	95
b) Erfassung der Partnerschaft durch Anstalt	97
2. Regelbesuche	98
3. Langzeitbesuche	101
a) Angebot an Langzeitbesuchen	101
b) Gründe für fehlende Angebote	102
c) Ausgestaltung	103
d) Voraussetzungen für Teilnahme	104
e) Besuchsabbrüche und Überwachung	105
f) „Kosten und Nutzen“	106
g) Abschluss: Allgemeine Anmerkungen zu Langzeitbesuchen	107

4. Sonstige Angebote	107
a) Auswahl an Angeboten.....	108
b) Durchführung durch „freie Träger“	110
c) „Kosten und Nutzen“	111
d) Abschluss: Allgemeine Anmerkungen zu den „sonstigen Angebote“	114
5. Abschließende Bemerkungen der Anstalten.....	114
III. Zusammenfassung und Bewertung	115
1. Ergebnisse der Bestandsaufnahme.....	115
a) Allgemeine Angaben der Anstalten	115
b) Regelbesuche	115
c) Langzeitbesuche	116
d) „Sonstige Angebote“	117
2. Fazit und Bewertung der Ergebnisse	118
E) Gesamtbewertung und Fazit	121
Literaturverzeichnis	125
Anhang.....	135

Abkürzungsverzeichnis

AAPSS	American Academy of Political and Social Science
AK-StVollzG	Alternativkommentar zum Strafvollzugsgesetz
Amer. J. Soc.	American Journal of Sociology
Amer. Soc. Rev.	American Sociological Review
Annu. Rev. Sociol.	Annual Review of Sociology
BAG-S	Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe
BayStVollzG	Bayerisches Strafvollzugsgesetz
BbgJVollzG	Brandenburgisches Justizvollzugsgesetz
BeckRS	Beck online Rechtsprechung
BGH	Bundesgerichtshof
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BremStVollzG	Bremisches Strafvollzugsgesetz
BT	Bundestag
BVerfGE	Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts
BWJVollzGB	Justizvollzugsgesetzbuch des Landes Baden-Württemberg
Ds.	Drucksache
EJC	European Journal of Criminology
ErfK	Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht
Eur. Journal of Criminology	European Journal of Criminology
FS	Forum Strafvollzug
GG	Grundgesetz
GGK	Grundgesetz-Kommentar
HmbStVollzG	Hamburgisches Strafvollzugsgesetz
HStVollzG	Hessisches Strafvollzugsgesetz
JA	Juristische Arbeitsblätter
J. Family Issues	Journal of Family Issues
J. Quant Criminology	Journal of Quantitative Criminology

J. Research Crime & Delinquency	Journal of Research in Crime and Delinquency
J. Sex Res.	The Journal of Sex Research
JVA	Jugendvollzugsanstalt
JZ	JuristenZeitung
KrimPäd	Kriminalpädagogische Praxis
LJVollzG	Landesjustizvollzugsgesetz
LZB	Langzeitbesuche
NJVollzG	Niedersächsisches Justizvollzugsgesetz
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NStZ	Neue Zeitschrift für Strafrecht
NStz-RR	Neue Zeitschrift für Strafrecht Rechtsprechungs-Report
OLG	Oberlandesgericht
TJVU	Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung
SächsStVollzG	Sächsisches Strafvollzugsgesetz
SLStVollzG	Saarländisches Strafvollzugsgesetz
StGB	Strafgesetzbuch
St. Rspr	Ständige Rechtsprechung
StV	Strafverteidiger
StVollzG	Strafvollzugsgesetz
TC	Timecode
ThürJVollzGB	Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch
Vorb. Art.	Vorbemerkung Artikel
VV	Verwaltungsvorschriften
W Criminology Rev.	Western Criminology Review
ZfStrVo	Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe
Z Sexualforsch	Zeitschrift für Sexualforschung

A) Einführung

I. Problemstellung und Ziel der Arbeit

„What, you call two hours a week a marriage? Do you know that every conversation, every minute I had with you in the last six years we’ve had a table between us. (...) I am just someone who shops and cleans and waits in for phone calls. And someone whose life is getting smaller and smaller every day.“¹

Das Zitat stammt aus einem Gespräch, das Francesca mit ihrem Ehemann in einem Besuchsraum eines britischen Gefängnisses führt. Im Hintergrund sind die Stimmen der anderen Gefangenen und Besucher zu hören. Francesca besucht ihren Ehemann jede Woche. Sie hat mittlerweile eine Putzstelle angenommen und den teuren Lebensstil, den ihre Familie aufgrund der kriminellen Geschäfte des Ehemannes viele Jahre gelebt hat, aufgegeben. Ihr Ehemann wirft ihr vor, untreu zu sein und hadert mit der scheinbar neuen Selbstständigkeit seiner Frau. Im Besucherraum befindet sich auch Gemma, die schwanger ist und von der Inhaftierung sowie der Straftat ihres Partners komplett überrascht wurde. Eine andere Gefängnisbesucherin ist Lou, die ihrem Sohn erzählt, sein Vater baue in einem „top secret Auftrag ein größeres Fußballstadion als Wembley“ und könne daher nicht mit nach Hause kommen.

Francesca, Gemma und Lou sind fiktive Charaktere der Fernsehserie „Prisoners’ Wives“, die von 2012 bis 2014 auf dem britischen Fernsehsender BBC ausgestrahlt wurde. Es handelt sich bei der Serie um eine Unterhaltungsserie und keine Dokumentation. Sie enthält typische Spannung- und Stilmittel, durch die übertrieben und verzerrt wird. Dennoch hinterlassen die Geschichten der „Prisoners’ Wives“ auch einen realistischen Eindruck über das Leben realer Partnerinnen von Inhaftierten und dienen daher hier als alltagstheoretischer LeseEinstieg in eine wissenschaftliche Thematik:

Die Inhaftierung von Straftätern und Straftäterinnen betrifft nicht nur diese selbst, sondern auch die Personen, die ihnen nahe stehen, wie z. B. Eltern, Geschwister und Freunde. In den Fällen, in denen die Straftäter bzw. Straftäterinnen bei Vollzugsbeginn verheiratet sind oder in einer vergleichbaren festen Partnerschaft leben, bedeutet die Inhaftierung vor allem auch einen gravierenden Einschnitt in das Leben dieser Partnerinnen und Partner. Die unfreiwillige räumliche Trennung der Paare führt dazu, dass die Partnerschaft nicht mehr so ausgelebt werden kann wie bisher. Ein gemeinsamer Alltag ist nicht mehr bzw. nur noch selten, z. B. bei Unterbringung im offenen Vollzug oder bei der Gewährung von Vollzugslockerungen, möglich. Der persönliche Austausch und Kontakt kann, insbesondere bei Unterbringung im geschlossenen Vollzug, nur noch sehr eingeschränkt wahrgenommen werden.

¹ Prisoners’ Wives, R.: Damon Thomas, UK 2012, Staffel 1, Folge 2, TC: 55.39; 56.17.

Es ist davon auszugehen, dass sich der Vollzug nicht nur nachteilig für die Gefangenen auswirkt, sondern sich sowohl die Partnerschaft selbst als auch die nicht inhaftierten Partnerinnen bzw. Partner starken Belastungen ausgesetzt sehen, die nicht zwangsläufig nach Ende der Inhaftierung wieder verschwinden. Dies ist nicht nur vor dem Hintergrund, dass stabile familiäre und partnerschaftliche Beziehungen nach Haftentlassung einen maßgeblichen positiven Einfluss auf die Wiedereingliederung von Gefangenen besitzen, bedauerlich. Vielmehr wirkt sich die Verhängung der Freiheits*strafe* auch auf Personen negativ aus, die selbst weder Straftatbestände verwirklicht haben noch rechtskräftig verurteilt wurden.

Trotz dieser aus rechtsstaatlicher Sicht bedenklichen Situation spielen Partnerinnen bzw. Partner im strafvollzugsrechtlichen Diskurs nur eine untergeordnete Rolle. Auch die gesetzlichen Vorgaben im Strafvollzugsgesetz des Bundes sowie die in den neueren, nach der Föderalismusreform im Jahr 2006, bisher eingeführten Vollzugsgesetzen der Länder, scheinen die Problematik nicht ausreichend zu berücksichtigen, da nur wenige rechtliche Regelungen existieren, die die Partnerschaft oder die Familie von Angehörigen berücksichtigen.

Dabei sind vielfältige Angebote für die betroffenen Paare denkbar, die bereits in vielen Vollzugsanstalten seit Längerem praktiziert werden. Bei den so genannten Langzeitbesuchen (LZB) beispielsweise können die Paare und Familien immerhin einige Stunden ohne Überwachung in besonderen Räumlichkeiten Zeit verbringen.² Auch Ehe- und Familienseminare oder Paarberatung werden, meist in Zusammenarbeit mit Trägern der Freien Straffälligenhilfe, in einigen Anstalten angeboten.³ Vermehrt existieren so genannte Eltern-Kind-Projekte, in denen die Beziehung der inhaftierten Eltern zu ihren Kindern während und nach der Inhaftierung gefördert und insbesondere der Kontakt bei Besuchen begleitet wird.⁴ Ein besonders erwähnenswertes Beispiel für die Umsetzung eines familienorientierten „offenen Vollzugs“ existiert seit 2005 in Dänemark. Im sog. Familienhaus „Pension Engelsborg“ können Strafgefangene ihre (Rest-)Strafe zusammen mit ihren Familien in kleinen Wohneinheiten verbüßen. Dabei werden die Familien u. a. von Sozialarbeitern und Therapeuten betreut und begleitet.⁵

Letztlich handelt es sich bei diesen Angeboten jedoch um Einzelfälle, die weder flächendeckend noch systematisch eingesetzt werden. Schließlich ist es den Justizvollzugsanstalten im Rahmen ihrer Ermessensausübung weitestgehend selbst überlassen, ob bzw. welche besonderen Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten

² Vgl. dazu z. B. *Preusker* (2008), in: FS (255) 255 f.; *Rosenhayn* (2004), 121 ff.

³ Zur Angehörigenarbeit der Freien Straffälligenhilfe: *Clephas/Althoff* (2003), in: ZfStrVo, (279) 279 ff.; zu Ehe- und Familienseminaren: *Kern* (2007), 34 f.

⁴ Siehe auch: Internetauftritt der BAG-S zu aktuellen Projekten im Bereich der Familienorientierung in der Straffälligenhilfe; URL: <http://www.bags.de/aktuelles/aktuelles0/article/projekte-der-familienorientierung-in-straffaelligenhilfe-und-strafvollzug/> (zuletzt besucht am 21.06.2015).

⁵ *BAG-S et al.* (2014), Das Familienhaus Engelsborg, 11 f.

sie für die betroffenen Paare anbieten möchten. Die Vermutung liegt nahe, dass das entsprechende Angebot nicht nur von Bundesland zu Bundesland differiert, sondern sich die Situation auch in den jeweiligen Anstalten stark unterscheidet.

Immerhin versuchen die Träger der Freien Straffälligenhilfe, die als Lobby für so genannte „mitbestrafte Dritte“ wie Partnerinnen bzw. Partner, Kinder und sonstige Angehörige bezeichnet werden können, die Familie von Strafgefangenen in den Fokus der kriminalpolitischen Debatte zu rücken. So fordert beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V. (BAG-S) die Umsetzung eines „Family Mainstreaming“, d. h. eine strukturierte familiensensiblere Gestaltung des Strafvollzugs.⁶ Auch die Evangelische Konferenz für Gefängnis-seelsorge bezieht seit Langem ausdrücklich für eine stärkere Mitberücksichtigung der Belange der Familie Stellung.⁷

Neben Partnerinnen bzw. Partnern stehen hierbei insbesondere die Kinder der Gefangenen im Vordergrund, weshalb unter anderem eine kindgerechte Besuchsgestaltung und Initiativen wie Eltern-Kind-Projekte gefordert werden. Die BAG-S und Gefängnis-seelsorge betonen aber auch die Einführung bzw. Erweiterung von Eheseminaren oder bedarfsgerechten Besuchszeiten für Partnerinnen und Partner.⁸ Auch die Fachzeitschrift *Forum Strafvollzug* hat der Problematik in den Ausgaben 1/2012 („Mitbestrafte Dritte“) sowie 3/2014 („Außenkontakte der Gefangenen“) jeweils den Themenschwerpunkt gewidmet.

Die vorliegende Arbeit hat das Ziel, darzulegen, warum eine familiensensiblere und partnerschaftsfreundlichere Vollzugsgestaltung, wie z. B. von der BAG-S oder der Gefängnis-seelsorge gefordert, aus kriminologischer und juristischer Sicht dringend geboten ist. Sie leistet somit einen Beitrag zu der kriminalpolitischen Debatte, indem sie die Forderungen der BAG-S oder der Gefängnis-seelsorge aus wissenschaftlicher Sicht unterstützt.

II. Themeneingrenzung

Um das Thema der Arbeit sachgerecht einzugrenzen, sollen nur Partnerschaften von Strafgefangenen in die Untersuchung einbezogen werden, die bereits vor der Inhaftierung bestanden. Eine Behandlung von Partnerschaften, die Gefangene z. B. neu aus dem Gefängnis heraus oder zu Mitinsassen aufbauen, würde die Fragestellung der Arbeit, die sich mit der Inhaftierung als Einschnitt in das bisherige Paarleben auseinandersetzt, zu weit ausdehnen und verzerren. Aus diesem Grund wird auch darauf verzichtet, weitere denkbare soziale Kontakte wie z. B. zu Freunden oder Arbeitskolleginnen zu untersuchen.

Auch wenn die Inhaftierung die Familie als Ganzes und somit auch evtl. existie-

⁶ BAG-S (2012), Family Mainstreaming.

⁷ Ev. Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland, Mitgliedererklärung v. 04.05.2000.

⁸ BAG-S (2012), Family Mainstreaming, 3; Ev. Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland, Mitgliedererklärung v. 04.05.2000; Ev. Konferenz für Gefängnis-seelsorge in Deutschland, Stellungnahme v. 08.05.2014.

rende Kinder maßgeblich betrifft, fokussiert sich die vorliegende Arbeit ausschließlich auf Partnerschaften und die nicht inhaftierten Partnerinnen bzw. Partner. Die Auswirkungen der Inhaftierung auf Kinder sind gerade in den letzten Jahren vermehrt wissenschaftlich untersucht worden.⁹ Es überrascht kaum, dass die Folgen für Kinder, gerade auch im Vergleich zu den Folgen für Partnerin oder Partner, speziell und somit nicht ohne Weiteres mit zu behandeln sind. Ein beiläufiges „Streifen“ der Problematik von Strafgefangenen mit Kindern würde der spezifischen Sachlage nicht gerecht. Die Rolle und Funktion weiterer Familienmitglieder, insbesondere die von Eltern und Geschwistern, wird wie bei Kindern nur dann thematisiert, wenn die Ergebnisse mit denen zu Partnerinnen bzw. Partnern zusammenhängen oder übertragbar sind.

Durch die Wahl des Begriffs „Partnerschaft“ soll klargestellt werden, dass nicht nur die eheliche Beziehung, sondern auch nicht eheliche Lebensgemeinschaften und eingetragene Lebenspartnerschaften von gleichgeschlechtlichen Paaren ausdrücklich mitberücksichtigt und von der Verfasserin als gleichrangig erachtet werden.

Auch wenn der Titel der Arbeit dies vermuten lassen könnte, werden keine Aussagen zur Frage getroffen, inwiefern die Inhaftierung das Scheitern einer Partnerschaft kausal beeinflusst. Dies liegt vor allem daran, dass keine verlässlichen statistischen Daten in Deutschland zu Scheidungs- oder Trennungsraten der Paare während der Inhaftierung bzw. nach Haftentlassung erhoben werden. Selbst wenn diese Daten vorlägen, wäre deren Aussagekraft naturgemäß begrenzt. Schließlich ist anzunehmen, dass der Strafvollzug in der Regel nicht allein für eine Trennung der Paare verantwortlich gemacht werden kann, sondern vielmehr multikausale Zusammenhänge als Ursache herangezogen werden müssten.¹⁰

III. Gang der Untersuchung

Die Arbeit ist in drei Hauptkapitel (Kapitel B, C und D) unterteilt, die gleichrangig die Fragestellungen der Arbeit beantworten.

In Kapitel B wird der Zusammenhang von Strafvollzug und Partnerschaft aus kriminologischer Sicht durchleuchtet, indem kriminologische, sozialwissenschaftliche und psychologische Forschungsergebnisse zum Themenbereich vorgestellt und analysiert werden. Nach einer kurzen Darstellung der kriminologischen Forschung zur Rolle von Partnerschaft von Straftätern (B.I) folgt der Schwerpunkt des Kapitels: Im Abschnitt B.II werden die Auswirkungen der Inhaftierung auf die nicht inhaftierten Partnerinnen¹¹ bzw. die betroffenen Paare ausführlich thematisiert.

⁹ Siehe z. B. *Arditti* (2015), in: *Criminology*, 169 ff.; *Turney/Wildeman* (2015), in: *Criminology*, 125 ff.; *Sharratt* (2014), in: *EJC*, 760 ff.; *Swanson et al.* (2013), *The Prison Journal*, 453 ff.

¹⁰ Zur Problematik im englischsprachigen Kontext: *Codd* (2008), 47 ff. m. w. N.

¹¹ Mangels ausreichender empirischer Erhebungen können nur die Auswirkungen für weibliche Partnerinnen von männlichen Inhaftierten überprüft werden. Aus diesem Grund wird an den entsprechenden Stellen nur die weibliche Form „Partnerin“ genutzt.

In Kapitel C wird untersucht, durch welche internationalen und insbesondere deutschen rechtlichen Regelungen die Partnerschaften von Gefangenen geschützt und gefördert werden. Im Rahmen der nationalen Rechtslage wird ausführlich erörtert, inwiefern das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie (Art. 6 Abs. 1 GG) zu einem ehe- und familiensensiblen Strafvollzug verpflichtet. Gleiches gilt für das Vollzugsziel der Resozialisierung, das in den geltenden Landesjustizvollzugsgesetzen sowie im Strafvollzugsgesetz des Bundes normiert ist. Zudem wird die konkrete Ausgestaltung des Rechts auf Außenkontakte der Gefangenen in den geltenden Vollzugsgesetzen umfassend erörtert und dargestellt, welche konkreten Rechte die Paare aus den einzelnen Vorschriften ableiten bzw. gerade nicht ableiten können.

Im Kapitel D wird exemplarisch am Beispiel des Strafvollzugs im Land Nordrhein-Westfalen im Jahr 2012 dargestellt, inwiefern die einzelnen Anstalten die Partnerschaften und Paare durch entsprechende Angebote tatsächlich fördern und somit das Gebot einer partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung umsetzen. Hierzu wurde eine empirische Erhebung durchgeführt, bei der Vollzugsanstalten, in denen Gefangene im geschlossenen Vollzug mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten untergebracht sind, befragt wurden. Ziel der Erhebung war eine Bestandsaufnahme über das praktizierte Angebot, die konkrete Ausgestaltung der Angebote sowie die Erfahrungen der Anstalten mit den Angeboten. Auch wurden Gründe abgefragt, warum bestimmte Angebote ggf. nicht praktiziert wurden. Unter anderem sollte überprüft werden, inwiefern sich die Situation für die betroffenen Paare in den jeweiligen Anstalten tatsächlich unterscheidet.

Im Schlusskapitel (Kapitel E) werden die zentralen Ergebnisse der kriminologischen und rechtlichen Bewertung zusammengefasst und mit den Ergebnissen der Bestandsaufnahme aus Kapitel D in Bezug gesetzt. Zudem werden die zentralen Schlussfolgerungen und Konsequenzen aufgezeigt, die sich aus den Ergebnissen dieser Arbeit für eine partnerschaftsfreundliche Vollzugsgestaltung ergeben.

B) Strafvollzug und Partnerschaft – aus kriminologischer Sicht

I. Partnerschaft und Familie von Straftätern

Partnerinnen bzw. Partner von Straftätern spielen insbesondere deshalb eine entscheidende Rolle, da sie das künftige Legalverhalten ihrer Ehemänner, Freundinnen oder Lebensgefährten häufig positiv beeinflussen können. Im folgenden Abschnitt wird dieser konkrete Beitrag einer Partnerschaft auf das Kriminalitätsverhalten erörtert. Dabei wird auch auf die Rolle der Familie im Allgemeinen eingegangen, da die Studienergebnisse zum Einfluss weiterer Familienmitglieder, insbesondere Eltern und Geschwister, eng mit den Ergebnissen zum Einfluss von Partnerin bzw. Partner zusammenhängen und in vielen Bereichen durchaus übertragbar sind.

1. Zur Rolle der Herkunftsfamilie im Kindesalter

Der Familie des Straftäters bzw. Strafgefangenen kommt in der kriminologischen Forschung zunächst als „primäre Sozialisationsinstanz“ eine besondere Bedeutung zu. Entsprechende Studien versuchen insbesondere Jugendkriminalität zu erklären, indem sie die Einflüsse der Eltern auf die (früh-)kindliche Sozialisation sowie den Zusammenhang zwischen Erziehung und straffälligem Verhalten untersuchen.¹² Auf eine ausführlichere Behandlung und Einbeziehung aller theoretischen Erklärungsansätze, die die Herkunftsfamilie und frühkindliche Erfahrungen in den Mittelpunkt stellen, wird im Hinblick auf die Fragestellung der Arbeit bewusst verzichtet. Im Folgenden werden aber überblicksartig die wesentlichen so genannten Kontrolltheorien dargestellt, da auf diese im weiteren Verlauf der Arbeit zur Erörterung der Rolle der Partnerinnen und Partner Bezug genommen wird.

Die Kontrolltheorien stützen sich weitestgehend auf psychoanalytische Deutungsmuster und versuchen zu erklären, warum sich Individuen sozial konform (und nicht abweichend) verhalten. Nach der Halttheorie von *Reiss*¹³ wird das sozial konforme Verhalten einer Person insbesondere durch intakte familiäre Strukturen hervorgerufen. Sozial abweichendes Verhalten sei im Umkehrschluss auf gestörte familiäre Strukturen zurückzuführen. In diesen Fällen habe die Herkunftsfamilie dahingehend versagt, als dem Kind seine soziale Rolle nicht verbindlich vermittelt worden sei und es nicht habe lernen können, seine Bedürfnisse mit seiner sozialen Rolle in Einklang zu bringen. In diesem Fall seien die „Freudschen Ich- und Über-Ich-Instanzen“ zu schwach entwickelt und ein fehlender innerer Halt verhindere, dass das Individuum sich gegen kriminelle Versuchungen widersetzen könne. *Reckless*¹⁴ modifizierte diesen Ansatz, indem er den inneren Halt (Selbstkonzept) um den äußeren Halt ergänzte, den das Individuum durch seine Familie (aber auch Freunde, Schule usw.) erfahre. Fehle der

¹² Vgl. dazu *Schwind* (2014), § 10, 199 ff.; *Walter/Neubacher* (2011), 107 f.

¹³ *Reiss* (1951), in: *Amer. Soc. Rev.*, 196 ff.

¹⁴ *Reckless* (1973), 55 ff.

äußere Halt, könne der innere Halt ausgleichen (und umgekehrt) und somit kriminelles Verhalten verhindern. Letzteres sei jedoch wahrscheinlich, wenn sowohl innerer und äußerer Halt fehlten. *Hirschi*¹⁵ baute auf diese Theorien auf und versuchte zu erklären, welche Faktoren den inneren und äußeren Halt mitbestimmen können. Er klassifizierte dabei vier Bereiche von Einbindung des Individuums in die Gesellschaft, wovon ein Bereich die enge persönliche Bindung an wichtige Bezugspersonen, wie zunächst vor allem die Eltern, darstellt.¹⁶ Diese enge Bindung an bestimmte Menschen verpflichte zu Rücksichtnahme auf deren Wünsche und Erwartungen und führe dadurch zu sozial konformen Verhalten. Nach *Gottfredson/Hirschi* führten umgekehrt fehlende Bindungen zu geringer Selbstkontrolle, was sich vor allem durch impulsives Verhalten, Gefühlskälte oder Risikofreudigkeit bemerkbar mache (Theorie der sozialen Kontrolle). Die Grundlage für eine starke oder geringe Selbstkontrolle werde in der Kindheit gelegt und hänge maßgeblich von der Erziehung der Eltern ab, so dass eine frühkindlich verursachte geringe Selbstkontrolle in der Regel im Verlauf des späteren Lebens nicht mehr verändert werden könne.¹⁷

Die Kontrolltheorien argumentieren jedoch, wie andere Kriminalitätstheorien auch, zu monokausal. Insbesondere belegen empirische Ergebnisse, dass zahlreiche Personen trotz fehlender Bindung nicht kriminell werden, bzw. Personen mit entsprechendem innerem und äußerem Halt sich dennoch deviant verhalten.¹⁸ Nichtsdestotrotz tragen auch diese Erklärungsansätze wesentlich zum Verständnis von sozial konformen Verhalten bei und liefern insbesondere wichtige Anhaltspunkte für den Zusammenhang zwischen frühkindlicher Erfahrungen und späterem Sozialverhalten. Entscheidend ist, dass die Aussagen im Sinne eines „modernen Kriminalitätsverständnisses“ nicht als alleingültig und ausschließlich interpretiert werden.

Wie im weiteren Verlauf dieses Kapitels zu sehen ist, dienen die kontrolltheoretischen Ansätze auch als Grundlage zur Erklärung von Kriminalität im Erwachsenenalter, insbesondere auch zur Erklärung der Rolle von Partnerin bzw. Partner.

2. Zur Rolle von Partnerschaft und Familie im Erwachsenenalter

In der kriminologischen Forschung wird nicht nur die Rolle der Herkunftsfamilie im Kindesalter, sondern auch die Rolle der Familie (somit auch die von Partnerin bzw. Partner) im Erwachsenenalter intensiv untersucht. Dabei bezieht sich das Forschungsinteresse vor allem auf die Frage, inwiefern Familie und Partnerschaft das Ende kriminellen Verhaltens begünstigen können. Vor diesem Hintergrund werden im Folgenden zunächst die entscheidenden Ergebnisse der sogenannten kriminologischen Lebenslaufforschung thematisiert, die anhand von

¹⁵ *Hirschi* (2009).

¹⁶ Die weiteren Bereiche sind: „commitment to conventional goals“, „involvement in conventional activities“ und „belief in social rules“, vgl. *Hirschi* (2009).

¹⁷ *Gottfredson/Hirschi* (1990); modifizierend *Nagin/Paternoster* (1994), in: *Criminology*, 581 ff.

¹⁸ Vgl. z. B. *Kaiser* (1996), § 27, Rn. 22.

Langzeitstudien bestimmte Ereignisse und Entwicklungen im Lebenslauf vor allem junger Straftäter identifiziert, die zu Beginn, Fortsetzung, Steigerung und Abbruch des delinquenten Verhalten führen (B.II.2.a). Der darauffolgende Abschnitt knüpft an diese Ausführungen an und erörtert Erkenntnisse der sogenannten Rückfallforschung zur konkreten Funktion von Familie bzw. Partnerin oder Partner im Wiedereingliederungsprozess nach Haftentlassung eines Strafgefangenen (B.II.2.b).

a) Ehe als „Wendepunkt“ im Lebenslauf eines Straftäters

Auch wenn die eingangs erwähnten Kontrolltheorien sich auf die Bedeutung der Herkunftsfamilie im Kindesalter stützen, können die Ansätze auch auf den weiteren Lebensverlauf übertragen werden. So können beispielsweise eine enge Bindung (im Sinne *Hirschis*) bzw. äußerer Halt (im Sinne *Reckless*) auch zu bzw. durch Freunde(n), Lehrer(n) und vor allem ab dem jungen Erwachsenenalter zu bzw. durch Partnerinnen bzw. Partner(n) bestehen, die sich wiederum auf das kriminelle Verhalten einer Person auswirken können. Empirische Belege hierfür liefert insbesondere die kriminologische Lebenslaufforschung, die unter anderem die Ehe als wichtiges Lebensereignis identifiziert, das signifikant zu einem Abbruch bzw. einer Reduzierung kriminellen Verhaltens führt.¹⁹ *Sampson/Laub* bezeichnen die Heirat daher als so genannten „Wendepunkt“ im Lebenslauf eines Straftäters, wobei weniger das konkrete Ereignis, sondern eher die veränderte soziale Einbindung in die Partnerschaft kausal²⁰ für den Abbruch des delinquenten Verhaltens seien.²¹

Auch wenn in einzelnen Studien die Aussagen variieren (z. B. nur zutreffend für verheiratete Männer, die mit ihren Ehefrauen in einem Haushalt zusammenleben²², für Männer, die sehr jung heiraten²³ und deutlich weniger für Straftäterinnen zutreffend²⁴), ist ein Zusammenhang zwischen Ehe und nachlassender Kriminalität hinreichend empirisch belegt.²⁵

In Deutschland wurden die Thesen im Rahmen der Tübinger Jungtäter-Vergleichsuntersuchung überprüft und im Wesentlichen bestätigt, wenngleich sie keinen direkten wissenschaftlichen Beleg für die Ursächlichkeit zwischen dem Ende von Straffälligkeit und Veränderungen in der sozialen Einbindung liefern

¹⁹ *Bersani/DiPietro* (2013), 7; *Sampson et al.* (2006), 498; *Laub/Sampson* (2003), 272; *Warr* (1998), in: *Criminology*, (183) 209; *Farrington/West* (1995), 250; *Horney et al.* (1995), in: *American Soc. Rev.*, (665) 669; a.A. *Giordano et al.* (2002), in: *Amer. J. Soc.*, (990) 1051 f.

²⁰ *Sampson et al.* (2006), in: *Criminology*, (465) 490 f.

²¹ Z. B. *Laub/Sampson* (1993), in: *Criminology*, (3) 313; *Laub/Sampson* (2003), 41, 118 ff.; andere wichtige Wendepunkte nach *Sampson/Laub* sind der Eintritt in das Militär und die Aufnahme einer Arbeit, vgl. *Laub/Sampson* (2003), 39.

²² *Horney et al.* (1995), in: *American Soc. Rev.*, (665) 669.

²³ *Theobald/Farrington* (2009), *Eur. Journal of Criminology*, (496) 512.

²⁴ *King et al.* (2007), in: *Criminology*, (33) 52.

²⁵ Vgl. Fn. 19.

konnte.²⁶ Es wird unter anderem eine hohe Übereinstimmung zwischen unauffälligem (d. h. nicht kriminellen) Verhalten bzw. leichter Jugend- und Heranwachsendenkriminalität und einer guten/funktionierenden²⁷ Partnerschaft/Ehe festgestellt.²⁸ Umgekehrt sei der Anteil der Probanden, die keine Ehe oder eine schlechte Partnerschaft führten, bei sogenannten „schleichenden Abbrechern“²⁹ und „Persistern“³⁰ deutlicher höher als bei unauffälligen Probanden oder „frühen Abbrechern“^{31, 32}. Auch hätten nur 29 Prozent der sogenannten „Karrieretäter“³³ eine gute bzw. funktionierende Partnerschaft bejaht, bei den restlichen H-Probanden³⁴ seien es 50 Prozent gewesen.³⁵ Die Autoren betonen, dass ein positiver Zusammenhang zwischen dem Bestehen einer Partnerschaft und geringerem kriminellen Verhalten in der Regel nur dann bejaht werden könne, wenn die Partnerschaft von den Betroffenen als funktionierend eingeordnet würde und ein guter sozialer Zusammenhalt der Paare existiere.³⁶ Dies wird vor allem durch einen Vergleich zwischen der Einbindung in Ehe und Partnerschaft um das 35. Lebensjahr sowie Verurteilungen zwischen dem 35. und 39. Lebensjahr deutlich: 70 Prozent der Probanden, die nach eigenen Angaben eine funktionierende Partnerschaft/Ehe führten, und 76 Prozent derer, die eine gute Partnerschaft/Ehe führten, erhielten keine Verurteilung. Der Anteil derer, die keine Partnerschaft führten und keine Verurteilung erhielten, war mit 53 Prozent zwar geringer, aber ebenfalls hoch. Von denjenigen allerdings, die nach eigenen Angaben eine schlechte Partnerschaft bzw. Ehe führten, erhielten nur 33 Prozent keine und 42 Prozent zwei oder mehrere Verurteilungen im Bemessungszeitraum.³⁷

Die Ergebnisse der Lebenslaufforschung stehen interessanter Weise im Widerspruch zur oben erwähnten Theorie der Selbstkontrolle von *Gottfredson/Hirschi*. Hiernach könne starke Selbstkontrolle im weiteren Verlauf des Erwachsenenle-

²⁶ *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 261 f.

²⁷ *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 185 (Fn. 141): „Eine ‚gute Ehe/Partnerschaft‘ wurde codiert, wenn der Proband verheiratet war oder in einer festen Partnerschaft lebte, wenn der Lebenspartner keine sozialen Auffälligkeiten zeigte und wenn das Verhältnis der Partner als ‚gut‘ beschrieben wurde. Bei Probanden, die ihre Ehe/Lebensgemeinschaft als ‚teils/teils‘ oder ‚weder gut noch schlecht‘ charakterisierten, wurde eine ‚funktionierende Ehe/Partnerschaft‘ codiert.“

²⁸ *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 186.

²⁹ Probanden, die zwischen dem 33. und 39. Lebensjahr erneut max. zweimal verurteilt wurden, jedoch nicht zu einer Freiheitsstrafe: *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 228.

³⁰ Probanden, die zwischen dem 33. und 39. Lebensjahr mindestens dreimal verurteilt wurden und eine Freiheitsstrafe verbüßen mussten: *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 228.

³¹ Probanden, die nach dem 25. Lebensjahr keine weiteren Verurteilungen mehr erhielten oder zwischen dem 25. und 32. Lebensjahr nur ein bis zwei Verurteilungen, ohne Verhängung einer Freiheitsstrafe, erhielten: *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 228.

³² *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 232.

³³ Nach *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 19: Beschreibung eines wiederholten kriminellen Verhaltens, das sich über mehrere Lebensphasen hinzieht.

³⁴ *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 107: Häftlingspopulation.

³⁵ *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 203.

³⁶ *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 239 m. w. N.; siehe auch: *Laub/Sampson* (2003), 272.

³⁷ *Stelly/Thomas* (2005), Reanalyse TJVU, 240.

bens gerade nicht mehr erlernt werden und individuelle Erfahrungen im späteren Leben hätten gerade keinen Einfluss auf das kriminelle Verhalten. Vor allem seien Personen mit geringer Selbstkontrolle weniger fähig, eine stabile Beziehung zu führen. Somit weise eine anhaltende Ehe zwar auf vorliegende starke Selbstkontrolle hin, die Ehe selbst könne jedoch nicht als ausschlaggebend für positives Legalverhalten gewertet werden.³⁸

Weitestgehend besteht jedoch Einigkeit darüber, dass sich die Ehe positiv auf künftiges Legalverhalten auswirken kann, es werden bei den hierfür ausschlaggebenden Gründen allerdings unterschiedliche Erklärungsansätze herangezogen:

Nach *Sampson/Laub* stelle eine starke soziale Einbindung in einer Partnerschaft (aber auch im Arbeitsbereich oder Freundeskreis) beziehungsweise auf Bourdieu „soziales Kapital“³⁹ dar, das zu einer informellen sozialen Kontrolle führe, die die Wahrscheinlichkeit für kriminelles Verhalten minimiere (Theorie der altersabhängigen informellen Sozialkontrolle).⁴⁰ Von Sozialkontrolle wird im sozialwissenschaftlichen Kontext dann gesprochen, wenn Mittel eingesetzt werden, „mit denen die Gesellschaft Herrschaft über die sie bildenden Menschen ausübt und Verhaltenskonformität zu erreichen sucht“.⁴¹ Zusammen mit formeller, d. h. durch staatliche Maßnahmen ausgeübter, sozialer Kontrolle kann so ein entscheidender Beitrag zur Kriminalprävention geleistet werden. *Sampson/Laub* argumentieren im Sinne der Bindungstheorie: informelle soziale Kontrolle erfolge dadurch, dass Individuen infolge ihrer engen Bindung Erwartungen und Wünschen nach sozial konformen Verhalten ihrer Bezugspersonen gerecht werden möchten. Je stärker diese Bindung sei, desto eher verzichteten die Betroffenen darauf, ihrem „Hang zu Kriminalität“ nachzugeben, um die Beziehung und Nähe nicht zu gefährden. Das Ablassen von kriminellen Handlungen sei demnach eine Investition in die Partnerschaft als Form von sozialer Einbindung.⁴²

Für *Gottfredson* ist ebenfalls die informelle soziale Kontrolle entscheidend. Er stellt jedoch weniger auf die Bindung an den Partner ab, sondern auf den Mangel an Gelegenheiten, der aufgrund einer Ehe bestehe. So ständen verheiratete Personen deutlich eher unter Beobachtung als Nichtverheiratete, also unter tatsächlich ausgeübter „informeller sozialer Kontrolle“, so dass eine eventuelle Wiederaufnahme illegaler Aktivitäten für Verheiratete schwieriger sei. Vor allem finde keine Veränderung einer persönlichen Neigung (wie von *Sampson/Laub* vermutet) statt, so dass im Falle einer Auflösung der Ehe und einem Ende der Kontrolle illegale Aktivitäten in der Regel wieder aufgenommen würden.⁴³

³⁸ *Gottfredson/Hirschi* (1990), 139 ff, 165 ff.

³⁹ Zum soziologischen Begriff „soziales Kapital“ vgl. *Bourdieu* (1983), in: Kreckel, (183) 190 ff.

⁴⁰ *Laub/Sampson* (1993), in: *Criminology*, (3) 310 f.

⁴¹ *Kaiser* (2007), in: *FS Jung*, (379) 380.

⁴² Vgl. *Laub/Sampson* (2003), 41 f.; *Laub et al.* (1998), in: *American Soc. Rev.*, (225) 237; *Laub/Sampson* (1993), in: *Criminology*, (3) 310 f.

⁴³ *Gottfredson* (2005), in: *AAPSS*, (46) 51.

Forrest/Hay betonen die Bedeutung der Selbstkontrolle für sozial konformes Verhalten. Sie widersprechen jedoch *Gottfredson/Hirschi* und stellen fest, dass sich die Selbstkontrolle auch im weiteren Verlauf des Erwachsenenlebens entwickeln kann und dass vor allem eine Heirat die Fähigkeit zur Selbstkontrolle verbessere. Diese durch die Heirat gestärkte Selbstkontrolle führe wiederum zu dem Nachlass an deviantem Verhalten.⁴⁴

Für *Warr* ist nicht die enge Paarbeziehung, sondern der Abbruch an Kontakten zu delinquenten peer-groups entscheidend, den eine Ehe in der Regel verursache. Durch die Heirat verändere sich das Sozialverhalten von Personen dahingehend, dass weniger Zeit in Freundescliquen und mehr Zeit mit der Familie und Partnerin bzw. Partner verbracht werde. Für Personen mit krimineller Vergangenheit bedeute dies häufig ein Ende an Austausch mit delinquenten Freunden oder Bekannten, was dazu führe, dass die Betroffenen selbst nicht mehr straffällig würden. *Warr* bezieht sich auf die von *Sutherland* aufgestellte Theorie der differentiellen Assoziation⁴⁵, wonach u. a. kriminelles Verhalten im sozialen Kontext durch Interaktion und Kommunikation mit ebenfalls kriminellen Personen, vor allem innerhalb persönlicher intimer Gruppen, erlernt werde. Durch die Heirat bzw. Eheführung werde dieser kriminogene soziale Kontext aufgelöst bzw. geschwächt, weshalb der Lernprozess kriminellen Verhaltens unterbrochen werde.⁴⁶ Einen ähnlichen Ansatz wählte *Kirk*, der festgestellt hat, dass eine Veränderung des (häufig kriminogenen) Wohn- bzw. Aufenthaltsortes zu einer Veränderung (d. h. Nachlassen) des devianten Verhaltens führt.⁴⁷ Da eine Heirat häufig mit einem Umzug oder zumindest mit Veränderungen im Tagesablauf oder der regelmäßigen Aktivitäten⁴⁸ verbunden ist, was wiederum andere Aufenthaltsorte bedingt, können auch diese Ergebnisse den Zusammenhang von Ehe und Legalverhalten erklären.

Diese Erklärungsansätze setzen allerdings voraus, dass Partnerin bzw. Partner selbst nicht deviant sind und das Leben in der Partnerschaft daher eine Alternative zu einem Leben mit Kriminalität darstellt. Diese Voraussetzung wird in der Regel gegeben sein, wenn man – wie zumeist geschehen – die Partnerschaft eines männlichen Straftäters und einer weiblichen Partnerin untersucht und davon ausgeht, dass Frauen deutlich seltener Straftaten begehen als Männer. Insofern ist fraglich, ob der positive Zusammenhang von Heirat und Legalverhalten so deutlich bestehen bleibt, würden mehr Ergebnisse aus Studien über Straftäterinnen mit männlichen Partnern oder auch homosexuelle Partnerschaften einbezogen. Die existierenden empirischen Nachweise deuten jedenfalls darauf hin, dass sich eine Heirat oder stabile Partnerschaft für Straftäterinnen längst nicht so po-

⁴⁴ *Forrest/Hay* (2011), in: *Criminology & Criminal Justice*, (487) 498, 503.

⁴⁵ *Sutherland* (1947), 6 ff.

⁴⁶ *Warr* (1998), in: *Criminology*, (183) 209.

⁴⁷ *Kirk* (2012), in: *Criminology*, (329) 350.

⁴⁸ Vgl. hierzu *Cohen/Felson* (1979), in: *Amer. Soc. Rev.* 588 ff.

sitiv auswirkt wie für männliche Straftäter⁴⁹, auch wenn der Zusammenhang bei weiblichen Inhaftierten und männlichen Ehepartnern durchaus festgestellt wurde.⁵⁰ Es wird zum Teil vermutet, dass Frauen eher durch ihre männlichen Partner in ein kriminogenes Umfeld gelangen, so dass sich eine Trennung vielmehr positiv auf das Legalverhalten auswirken könne.⁵¹ Die Ergebnisse der Lebenslauforschung müssen somit vor diesem Hintergrund kritisch bzw. einschränkend interpretiert werden⁵² und es besteht in dieser Hinsicht noch ein höherer Forschungsbedarf.

Auch wenn die Erklärungsansätze in ihrer theoretischen Ausrichtung differieren mögen, sie widersprechen sich weitestgehend nicht. Im Gegenteil: Sie hängen zusammen, bedingen sich gegenseitig und stellen so die Komplexität des Zusammenhangs von Ehe und Kriminalität heraus.⁵³ Es erscheint wahrscheinlich, dass die einzelnen Faktoren kumulativ positives Legalverhalten fördern bzw. je nach Persönlichkeit des Paares, die Art der Beziehung und sonstige Bedingungen individuell unterschiedlich stark ausgeprägt sind. Verdeutlicht wird dies auch durch die Zusammenfassung Sampsons und Laubs der von ihnen konkret festgestellten Auswirkungen: So habe die Ehe das Potential „to ‚knife-off‘ the past from the present in the lives of disadvantaged men”.⁵⁴ Es ergäben sich Möglichkeiten, in neue Beziehungen zu investieren, die soziale Unterstützung, Bereicherung und neue soziale Netzwerke böten. Als entscheidende Schlagworte nennen die Autoren „structured routines that center more on family life and less on unstructured time with peers” oder „forms of direct and indirect supervision and monitoring of behavior”.⁵⁵

b) Familie und Partnerschaft als „Wiedereingliederungshilfe“ nach Haftentlassung?

Während die gerade vorgestellte kriminologische Verlaufsforschung den Lebenslauf eines Straftäters zunächst unabhängig von Verurteilung oder Inhaftierung untersucht, beziehen sich folgende Ausführungen speziell auf Rolle und Funktion der Familie von Strafgefangenen im Wiedereingliederungsprozess nach Haftentlassung.

aa) Unterstützung nach Haftentlassung durch die Familie

Es ist weitestgehend anerkannt, dass stabile familiäre Beziehungen Gefangenen nach Haftentlassung dabei helfen, nicht wieder rückfällig zu werden.⁵⁶ Dies kann

⁴⁹ Vgl. *Leverentz* (2006), in: *J Research Crime & Delinquency*. 459 ff.

⁵⁰ Vgl. dazu: *Bersani et al.* (2009), in: *J Quant Criminology*, 3 ff.

⁵¹ *Laub/Sampson* (2003), mit Hinweis auf persönliche Kommentare von Cullen, F.T., 45.

⁵² Vgl. auch *Laub/Sampson* (2003), 45 f.

⁵³ Vgl. auch *Laub/Sampson* (2003), 44.

⁵⁴ *Sampson et al.* (2006), in: *Criminology*, (465) 498.

⁵⁵ *Sampson et al.* (2006), in: *Criminology*, (465) 498.

⁵⁶ Vgl. z. B. *Visher/Travis* (2011), in: *The Prison Journal*, (102) 108; *Bahr et al.* (2005), in: *Fathering*, (243) 261; *Visher/Travis* (2003), in: *Annu. Rev. Sociol.*, (89) 99.

zunächst auf konkrete Unterstützungsleistungen, vor allem unmittelbar nach Entlassung, durch Familienmitglieder zurückgeführt werden. In entsprechenden Studien wurde zum Beispiel festgestellt, dass ein hoher Anteil von Gefangenen nach Entlassung bei Familienmitgliedern eine längerfristige Unterkunft findet oder von diesen finanziell unterstützt wird.⁵⁷ Auch erhalten die Gefangenen nicht selten durch Familienmitglieder Hilfe bei der Suche nach einer Arbeitsstelle etwa durch Vermittlung und Empfehlungen.⁵⁸ Da es sich hierbei (stabile Wohnverhältnisse, feste Arbeitsstelle, finanzielle Sicherheit) um Faktoren handelt, die die Wahrscheinlichkeit eines Rückfalls verringern, kann von Hilfe zur Resozialisierung gesprochen werden.⁵⁹ Ebenso entscheidend, aber weniger messbar, scheint der emotionale und moralische Rückhalt zu sein, den Familien (aber auch Freunde) den Gefangenen bieten.⁶⁰ Schlagwörter, die in entsprechenden Studien von Gefangenen als Begründung für ihre erfolgreiche Resozialisierung benannt werden, sind in diesem Kontext Ermutigung, Beratung oder Anerkennung.⁶¹ Auch wurde zum Teil ein Zusammenhang zwischen engen familiären Bindungen und geringer Wahrscheinlichkeit eines Drogenkonsums nach Entlassung festgestellt, was sich wiederum in der Regel positiv auf den Resozialisierungserfolg auswirkt.⁶²

Die erfolgreiche Wiedereingliederung der Gefangenen wird jedoch nicht nur mit der Unterstützung der Familie nach Entlassung verknüpft, sondern auch mit der Beziehung zur Familie *während* der Inhaftierung. So wurde wiederholt, erstmalig in den 70er Jahren, festgestellt, dass die Gefangenen, die insbesondere durch Besuche im Gefängnis Kontakt vor allem zu ihrer Familie halten konnten, nach Entlassung eine geringere Gefahr liefen, rückfällig zu werden.⁶³

Es darf nicht unterschlagen werden, dass sich konfliktreiche und problematische familiäre Beziehungen auch negativ auf die Wiedereingliederung auswirken können. Insbesondere in Familien, in denen mehrere Mitglieder strafrechtlich in Erscheinung getreten sind, selbst inhaftiert waren oder Drogen konsumierten, besteht eine größere Gefahr für die Gefangenen, rückfällig zu werden.⁶⁴

⁵⁷ Hopkins/Brunton-Smith (2014), 15; La Vigne et al. (2009), One Year Out, 8; Bahr et al. (2005), in: *Fathering*, (243) 254; Naser/Visher (2006), in: *W Criminology Rev.*, (20) 26 ff.; Nelson et al. (1999), 8.

⁵⁸ Bahr et al. (2005), in: *Fathering*, (243) 261; Nelson et al. (1999), 10, 14.

⁵⁹ Vgl. Mills/Codd (2008), in: *Probation Journal*, (9) 11 f.; Nelson et al. (1999), 8.

⁶⁰ Hahn (2012), in: BAG-S Infodienst, (6) 6; La Vigne et al. (2009), *Women on the Outside*, 9; Mills/Codd (2008), in: *Probation Journal*, (9) 12; Bahr et al. (2005), in: *Fathering*, (243) 254.

⁶¹ Mills/Codd (2008), in: *Probation Journal*, (9) 12; Nelson et al. (1999), 11.

⁶² La Vigne et al. (2009), *One Year Out*, 17; Nelson et al. (1999), 10 f.

⁶³ *Minnesota DOC* (2011), 18 ff.; Bales/Mears (2008), in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, (287) 311 ff.; Hairston (1988), in: *Federal Probation* 48 ff.; Holt/Miller (1972), in: *Research Report No. 46*.

⁶⁴ Cochran/Mears (2013), in: *Journal of Criminal Justice*, (252) 255; Bahr et al. (2005), in: *Fathering*, (243) 255 ff., 261; Nelson et al. (1999), 10.

bb) Unterstützung nach Haftentlassung speziell durch Partnerin bzw. Partner

Da sich die vorliegende Arbeit im engeren Kontext mit der Paarbeziehung der Gefangenen und nicht der gesamten Familie beschäftigt, wird kurz auf die Besonderheiten eingegangen, die speziell für die Rolle von Partnerinnen bzw. Partnern beim Wiedereingliederungsprozess der Gefangenen gelten.

In der Regel differenzieren die Studien nach den unterschiedlichen Familienmitgliedern, die im Resozialisierungsprozess eine Rolle spielen (können), kommen dabei aber zum Teil zu unterschiedlichen Ergebnissen. *Bahr et al.* stellen fest, dass ein stabiles familiäres Netzwerk, d. h. gute Beziehungen zu mehreren Familienmitgliedern, deutlich eher zu einem Resozialisierungserfolg beitragen als „nur“ die positive Beziehung zu einer Person wie Partnerin oder Partner.⁶⁵ Eine Untersuchung des Departments of Corrections des US-Bundestaates Minnesota kommt zu ähnlichen Ergebnissen: Je höher die Anzahl der Quellen sei, die soziale Unterstützung bieten, desto geringer sei die Wahrscheinlichkeit, rückfällig zu werden.⁶⁶ Zudem wurde festgestellt, dass Besuche von Geschwistern, Schwiegereltern und Vätern am deutlichsten das Risiko für Rückfälligkeit senken, aber Besuche von Ex-Ehepartnerinnen bzw. -partnern dieses Risiko sogar erhöhen.⁶⁷ Dies könne evtl. damit erklärt werden, dass die Beziehung zu Expartnern in der Regel problematisch sei und einen negativen Einfluss habe. Dass auch aktuelle Ehepartnerinnen bzw. -partner nicht die für die Resozialisierung entscheidende Besuchsgruppe darstellen, könne evtl. darauf zurückzuführen sein, dass die Paare bei Besuchen den Verlust und Verzicht am deutlichsten spüren, insbesondere wenn gemeinsame Kinder existieren. Dadurch könnten die Besuche einen Stressfaktor darstellen und belastend wahrgenommen werden, was sich wiederum negativ auf das Verhältnis des Paares und den positiven Einfluss nach Entlassung auswirken könnte.⁶⁸

Die Tatsache, dass sich die Inhaftierung auch nach Haftentlassung negativ auf die Partnerschaft auswirken kann und sich die Paarbeziehung in diesem Zeitraum deutlichen Herausforderungen stellen muss, kann den Wiedereingliederungsprozess gefährden. So führen die Wiedereingewöhnung und Neuordnung der Familien- bzw. Partnerschaftsrollen nicht selten zu Konflikten.⁶⁹ Es kann angenommen werden, dass nicht selten hohe Erwartungen des Paares an die Zeit nach der Entlassung existieren, die naturgemäß nicht bzw. nicht (immer) erfüllt werden (können), so dass die Entbehrungen, Konflikte und Stresssituationen, die z. B. durch finanzielle Probleme entstanden sind, keinesfalls mit dem Zeitpunkt der Entlassung enden dürften.⁷⁰

⁶⁵ *Bahr et al.* (2005), in: *Fathering*, (243) 256, 261 f.

⁶⁶ *Minnesota DOC* (2011), 27.

⁶⁷ *Minnesota DOC* (2011), 27.

⁶⁸ *Minnesota DOC* (2011), 28.

⁶⁹ *Kern* (2007), 114; *Girshick* (1996), 99.

⁷⁰ Vgl. z. B. *Naser/Visher* (2006), in: *W Criminology Rev.*, 20 ff.

Grundsätzlich ist anerkannt, dass speziell Partnerinnen und Partner eine wichtige Rolle im Prozess der Wiedereingliederung spielen. So konnte die These, dass insbesondere verheiratete Gefangene bzw. Gefangene in einer festen Partnerschaft eine größere Chance hätten, nicht rückfällig zu werden, auch in zahlreichen Rückfallstudien bestätigt werden.⁷¹ Es darf somit vermutet werden, dass Partnerinnen und Partner wesentlich zum Gelingen der Resozialisierung beitragen.

c) Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Auch im Erwachsenenalter spielt die Familie eines Delinquenten eine besondere Rolle, vor allem wenn es um den Abbruch der kriminellen Karriere geht. Insbesondere männliche Straftäter werden nach einer Heirat deutlich seltener rückfällig als Nichtverheiratete, weshalb die sogenannte kriminologische Lebenslauf-forschung das Eingehen einer Ehe als „Wendepunkt“ im Lebenslauf bezeichnet. Zur Erklärung dieses Phänomens werden unterschiedliche Erklärungsansätze herangezogen, die sich nicht zwangsläufig widersprechen, sondern vielmehr miteinander zusammenhängen. Anknüpfend an die sogenannten Kontrolltheorien wird unter anderem auf die informelle soziale Kontrolle abgestellt, die die Straftäter und Straftäterinnen durch ihre Partnerinnen oder Partner erhalten. Diese soziale Kontrolle erfolge nach *Sampson/Laub* aufgrund der engen sozialen Einbindung in die Partnerschaft, da Wünsche und Erwartungen der Partnerinnen bzw. Partner erfüllt werden wollten. Nach *Gottfredson* verändere sich durch die Partnerschaft die Neigung zur Kriminalität nicht, es fände lediglich eine tatsächliche Kontrolle bzw. Beobachtung durch die Partnerin bzw. den Partner statt, so dass verheiratete Straftäter weniger tatsächliche Gelegenheit zu kriminellem Verhalten hätten. Für *Forrest/Hay* ist hingegen der Zuwachs an Selbstkontrolle entscheidend, den die Betroffenen durch die Ehe erhalten. Im Gegensatz zur Theorie der Selbstkontrolle von *Gottfredson/Hirschi* könne die Fähigkeit zur Selbstkontrolle nämlich auch erst im Erwachsenenalter erlernt werden. Der Abbruch an Kontakten zu kriminellen Freunden und Bekannten, den eine Ehe in der Regel mit sich bringe, erkläre wiederum laut *Warr* den Zusammenhang von Ehe und nachlassender Kriminalität.

Eine weitere Erklärung dieses Zusammenhangs liefert die kriminologische Rückfallforschung, die insbesondere den Wiedereingliederungsprozess eines entlassenen Strafgefangenen in die Gesellschaft untersucht. So bietet die Familie eines Gefangenen, wozu hier explizit auch Eltern, Geschwister und entferntere Verwandte gehören, entscheidende Unterstützung in Form von finanzieller Hilfe, der Möglichkeit zur Unterkunft oder Hilfe bei der Suche nach einer Arbeitsstelle. Betroffene nannten zudem die moralische Unterstützung, die sie von Familienmitgliedern erhielten, als entscheidenden Faktor für das Gelingen der Resozialisierung. Zum Teil deuten Studien darauf hin, dass die Wiedereingliederung er-

⁷¹ *La Vigne et al.* (2009), *One Year Out*, 8; *La Vigne et al.* (2009), *Women on the outside*, 8; *Visher et al.* (2009), 6; *Bales/Mears* (2008), in: *Journal of Research in Crime and Delinquency*, (287) 307.

folgreicher ist, je größer die Anzahl der unterstützenden Familienmitglieder bzw. je stabiler das familiäre Netzwerk ist. Diese Ergebnisse widersprechen nicht zwangsläufig der Annahme, dass die Partnerin oder der Partner häufig die wichtigste Bezugsperson und somit entscheidende Anlaufstelle nach Haftentlassung darstellt. Nachgewiesen wurde zudem, dass sich Besuche und sonstige Kontaktpflege von Strafgefangenen mit ihren Angehörigen während der Inhaftierung häufig positiv auf das Legalverhalten nach Haftentlassung auswirken. Dies kann insbesondere damit begründet werden, dass die Partnerschaft bzw. die Beziehung zur Familie durch engen Kontakt überhaupt aufrechterhalten wird. Entscheidend ist nämlich, dass diese nach Einschätzung der Betroffenen stabil sind bzw. gut funktionierten. Schwierige familiäre Verhältnisse, kriminelles Verhalten von Familienmitgliedern sowie Trennungen oder konfliktreiche Partnerschaften können schließlich den Erfolg einer Resozialisierung gefährden.

Insgesamt wird deutlich, dass Angehörige, aber vor allem auch Partnerinnen oder Partner eine wichtige Funktion im Resozialisierungsprozess übernehmen können. Stabiler familiärer Halt und eine stabile Partnerschaft stellen somit protektive Faktoren dar, die häufig kriminalitätshemmend wirken. Es erscheint zunächst im Sinne einer effektiven Kriminalprävention logische Konsequenz, Partnerinnen und Partner systematischer in die staatliche Wiedereingliederungs- bzw. Bewährungshilfe einzubinden und auch bereits während der Inhaftierung zu beraten und zu unterstützen. So ist beispielsweise eine engere Kooperation zwischen Bewährungshelfer und Angehörigen denkbar, indem Rückmeldungen und Einschätzungen über die Entlassenen ausgetauscht werden.⁷² Auch könnten Partnerinnen gezielt auf ihre Rolle als „Wiedereingliederungshilfe“ anhand von Informationen oder Schulungen vorbereitet werden. Allerdings liegt auf der Hand, dass hierdurch Interessenskonflikte entstehen können, die die Partnerschaft eventuell zusätzlich belasten. Auch *Codd* warnt zu Recht davor, Angehörige für staatliche Zwecke wie Kriminalprävention und Resozialisierung zu instrumentalisieren. Die Familie von Gefangenen dürfe vom Staat nicht allein als „Resozialisierungsfaktor“ wahrgenommen werden, sondern müsse vielmehr aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten unterstützt werden.⁷³

Unabhängig davon, wie eine Unterstützung und Einbindung der Familie und Partnerinnen begründet wird, ist entscheidend, dass überhaupt unterstützt und eingebunden wird. Hierbei ist maßgeblich, dass die betroffenen Paare nicht erst nach Haftentlassung, sondern frühzeitig zu Beginn der Inhaftierung unterstützt werden. Dies wird auch durch die Ergebnisse des folgenden Kapitels, das sich mit den konkreten Auswirkungen der Inhaftierung auf Partnerin und Paarbeziehung auseinandersetzt, untermauert.

⁷² Vgl. dazu *Hahn* (2012), in: BAG-S Infodienst, (6) 7 f.

⁷³ *Codd* (2007), in: *The Howard Journal*, (255) 258 ff., kritisch auch *Hahn* (2012), in: BAG-S Infodienst, (6) 7. f.

II. Auswirkungen der Inhaftierung auf Partnerin und Paarbeziehung

In diesem Kapitel wird der wesentliche Forschungsstand zu den Folgen, die die Inhaftierung für die betroffenen Paare zur Folge haben kann, vorgestellt und analysiert. Es soll die These überprüft werden, inwiefern sich Partnerinnen und Partner sowie die Paarbeziehung als solche während der Inhaftierung erheblichen Belastungen ausgesetzt sehen. Mangels ausreichender empirischer Erhebungen kann diese These allerdings nur für weibliche Partnerinnen von männlichen Inhaftierten überprüft werden. Aus diesem Grund wird an den entsprechenden Stellen nur die weibliche Form „Partnerin“ genutzt.

Bei der Literaturlauswahl kann zwischen wissenschaftlichen (empirischen) Studien, Erfahrungsberichten Betroffener sowie deskriptiven Analysen und Evaluationen der Freien Straffälligenhilfe differenziert werden.⁷⁴ Auch wenn die Bedeutung von Erfahrungsberichten der Betroffenen als Grundlage für wissenschaftliche Erhebungen bzw. zum generellen Verständnis nicht zu unterschätzen ist, gleiches gilt für die Analysen der Freien Straffälligenhilfe, werden in dieser Arbeit nur Ergebnisse empirischer Studien vorgestellt und verwertet. So soll zum einen die Fülle der Literatur eingegrenzt und zum anderen der wissenschaftliche Qualitätsstandard gesichert werden.

Wie eingangs bereits erläutert, wurden entsprechend der eingegrenzten Fragestellung der Arbeit die Studien nur im Hinblick auf Auswirkungen für Partnerinnen und nicht auch für andere Angehörige, insbesondere Kinder oder Eltern, ausgewählt und untersucht. Folgen für die Kinder Inhaftierter finden mittelbare Berücksichtigung, wenn sich hieraus Auswirkungen für deren Mütter ergeben. Soweit Studien nicht zwischen Partnerinnen und sonstigen Angehörigen differenzieren, wird darauf beim folgenden Studienüberblick (B.II.1) hingewiesen.

Es wird zunächst ein Überblick über die aus Sicht der Verfasserin besonders erwähnenswerten Studien aus Deutschland und dem englischsprachigen Raum (USA und Großbritannien) gegeben (Kap. III.1). Im Anschluss erfolgt die Darstellung der wesentlichen Ergebnisse dieser Studien, d. h. die Darstellung der festgestellten Auswirkungen und daraus resultierender Forderungen (Kap. III.2). Den Abschluss des Gesamtkapitels bildet eine Zusammenfassung mit Schlussfolgerungen (Kap. II.3).

1. Studienüberblick

Der Aussage, dass kaum Literatur zu den Auswirkungen auf Partnerinnen existiere⁷⁵, kann nicht mehr bzw. nur bedingt zugestimmt werden. Es ist zwar richtig, dass nicht nur Gesetzgeber (vgl. dazu Kapitel C), sondern auch die Wissenschaft Familien und soziale Beziehungspersonen von Gefangenen lange vernachlässigt haben. Allerdings liegen mittlerweile vor allem im englischsprachigen Raum zahl-

⁷⁴ Ähnlich auch: *Busch et al.* (1987), 28.

⁷⁵ So jedenfalls: *Davis* (1991), 28.

reiche Studien zu den Effekten und Nebenwirkungen auf Partnerinnen bzw. Familien der Gefangenen während der Inhaftierung und nach Entlassung vor. Bei diesen Studien handelt es sich aber überwiegend um kleinere qualitative Erhebungen im Rahmen von Studienabschluss- oder Doktorarbeiten. Es mangelt somit nach wie vor an aktuellen repräsentativen und auch quantitativen Forschungen zum Themenkomplex. So liefern auch im Jahr 2015 allein die Studien von *Busch* et al. aus dem Jahr 1987⁷⁶ im deutschsprachigen und von *Morris* aus dem Jahr 1965⁷⁷ im englischsprachigen Raum die umfangreichsten und repräsentativsten Ergebnisse.

Wie oben bereits angedeutet, existieren kaum Untersuchungen zu gleichgeschlechtlichen Paaren oder zu den Auswirkungen auf männliche Partner von weiblichen Gefangenen.⁷⁸ Wenn der Außenkontakt von inhaftierten Frauen thematisiert wird, steht vor allem die Beziehung zu ihren Kindern im Vordergrund.⁷⁹ Die Gefangene wird in der Wissenschaft somit zwar als Mutter, nicht aber als Partnerin wahrgenommen. Weitere Forschungen sind in diesem Bereich dringend notwendig – nicht nur um die Frauen aus der „Mutterrolle“ zu befreien, sondern auch um den betroffenen Männern eine Stimme zu geben.

a) Studien aus Deutschland

Im Folgenden werden die aus Deutschland kommenden relevanten Studien in chronologischer Reihenfolge vorgestellt:

Die Erhebung von *Ortner/Wetter* aus dem Jahr 1975 ist insofern erwähnenswert, als dass sie stark durch das politische Klima der 70er Jahre geprägt ist. Die Autoren liefern eher eine gesamtgesellschaftskritische Abrechnung, insbesondere auch mit der Institution „Familie“, als eine differenzierte wissenschaftliche Analyse. Dies wird zum einen durch tendenziöse Wortwahl („naserümpfenden Studienratsgattinnen“⁸⁰) bzw. Thesen („Gefängnis und Familien sind nur zwei Seiten einer wertlos gewordenen Münze: der bürgerlichen Gesellschaft.“⁸¹; „objektive Sinnentleerung der Familie“⁸²), aber auch durch die deskriptive Methodik deutlich. Neben dem Abdruck der neun Interviewprotokolle erfolgt lediglich eine ca. viereinhalbseitige „interpretierende Zusammenfassung“.⁸³ Bemerkenswert ist aber, dass von den neun geführten Interviews immerhin zwei mit Ehemännern von inhaftierten Frauen geführt wurden. Auch wurde eine Mutter einer inhaftierten Tochter befragt. Anders als in vielen anderen Studien wurden die Angehörigen weiblicher Gefangener somit mitberücksichtigt. Die weiteren Interviews wurden mit fünf Ehefrauen inhaftierter Männer und einer erwachsenen Tochter

⁷⁶ *Busch* et al. (1987).

⁷⁷ *Morris* (1965).

⁷⁸ Ausführlich zur Problematik: *Codd* (2008), 118 ff.

⁷⁹ Z. B. *Caddle/Crisp* (1997).

⁸⁰ *Ortner/Wetter* (1975), 121.

⁸¹ *Ortner/Wetter* (1975), 10.

⁸² *Ortner/Wetter* (1975), 122.

⁸³ Vgl. *Ortner/Wetter* (1975), 56 ff., 119 ff.

eines inhaftierten Vaters geführt. Hervorzuheben ist auch, dass die Autoren mit die ersten waren, die sich in Deutschland der besonderen Problematik gestellt haben. Die Schärfe der Wortwahl und die – zumindest aus heutiger Sicht – stark polarisierenden Thesen waren insofern vielleicht unvermeidbar, um dringend notwendige Denkanstöße zu bewirken. Der eigene Anspruch der Autoren, „nur eine Diskussions- und Praxisanregung“ sein zu können⁸⁴, wird jedenfalls erfüllt. Die Ergebnisse sind – unter Berücksichtigung der Art der Erhebung – auch heute noch verwertbar und werden daher in dieser Arbeit angeführt.

Busch et al. veröffentlichten 1987 die umfangreichen Ergebnisse des bereits eingangs erwähnten Forschungsprojekts, das im Auftrag des damaligen Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit an der Bergischen Universitäts-Gesamthochschule Wuppertal durchgeführt wurde.⁸⁵ Es handelt sich hierbei um die bisher einzige repräsentative Studie zum Themenbereich in Deutschland. Auch wenn sich der ursprüngliche Titel des Forschungsprojekts auf die „Situation von Angehörigen von Personen im Freiheitsentzug“⁸⁶ bezog, wurde die Zielgruppe der Studie auf Partnerinnen von männlichen Inhaftierten eingegrenzt. Auswirkungen auf die Kinder wurden durch Befragung der jeweiligen Mütter nur mittelbar erfasst. Ähnliches gilt auch für die Auswirkungen auf die männlichen Gefangenen. Zwar wurden die Inhaftierten selbst befragt, aber auch hier ging es hauptsächlich darum, die „Lage der Frau/Restfamilie“⁸⁷ zu erforschen. So sollten die materiellen, psychischen und sozialen Probleme, die infolge der Trennung auftreten, vor allem im Hinblick auf die Perspektive und Sicht der Frau analysiert werden.⁸⁸ Folgerichtig trägt die Veröffentlichung den Titel „Zur Situation der Frauen von Inhaftierten“. Insgesamt wurden die Angaben von 366 männlichen Inhaftierten (aus acht Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen) sowie von 135 Partnerinnen (darunter Ehefrauen, geschiedene Ehefrauen, Verlobte und sonstige Partnerinnen) verwertet. Die Erhebungsmethode setzte sich aus explorativen Interviews sowie einer Befragung anhand von standardisierten Fragebögen zusammen. Zur Auswahl der teilnehmenden Frauen bemerken die Autoren, dass es sich hierbei um eine positiv verzerrte Stichprobe handele. So seien in ihrer Erhebung Frauen aus höheren sozialen Schichten relativ häufiger vertreten als in der Gesamtpopulation von Angehörigen von Inhaftierten.⁸⁹ Hinsichtlich der Auswahl der teilnehmenden Männer sei zu beachten, dass überproportional viele im offenen Vollzug untergebracht waren und sich vergleichsweise wenige in Untersuchungshaft befanden.⁹⁰ Zudem entwickelten die Autoren aufgrund der gewonnenen Ergebnisse eine umfassende Hilfeplanung

⁸⁴ *Ortner/Wetter* (1975), 10.

⁸⁵ *Busch* et al. (1987), Zur Situation der Frauen von Inhaftierten.

⁸⁶ *Busch* et al. (1987), 27.

⁸⁷ Vgl. *Busch* et al. (1987), 29.

⁸⁸ *Busch* et al. (1987), 29.

⁸⁹ *Busch* et al. (1987), 36 f.

⁹⁰ *Busch* et al. (1987), 31.

für die betroffenen Personengruppen. Meyer (1990), Co-Autor der Studie von Busch et al., verwendete 1990 die empirischen Daten dieser Erhebung, um theoriegeleitet „typische Untergruppen von Frauen Inhaftierter“ zu bilden.⁹¹ Ziel war u. a. mittels statistischer Clusteranalyse ein differenziertes und umfassendes Gesamtprofil der entsprechenden Frauen zu erhalten.

Ebberts kritisiert an der Studie von Busch et al., dass die Fokussierung auf die Partnerin des Inhaftierten im Rahmen der Erhebung nicht ausreiche, um die „familiäre Wirklichkeit und Betroffenheit umfassend zu beschreiben“.⁹² Er begründet dies unter anderem damit, dass keine gleichzeitige „Einbeziehung aller am Interaktionsgeschehen Beteiligten“ stattgefunden habe und dass paar- und familiendynamische Aspekte zu wenig bei der Analyse berücksichtigt worden seien.⁹³ Auch wenn diese Kritikpunkte durchaus nachvollziehbar sind, bleibt festzuhalten, dass Busch et al einen Ansatz gewählt haben, mit dem sie umfassende Daten zur tatsächlichen sozialen Lage der Frauen erheben konnten – wie Ebberts übrigens selbst auch betont.⁹⁴ Wie den kritischen Anmerkungen zur Erhebung von Busch et al. zu entnehmen ist, wählte Ebberts bei seiner eigenen explorativen Studie von 1989 einen anderen Ansatz. Statt die Inhaftierung auf individuelle Auswirkungen der einzelnen Familienmitglieder (Vater, Mutter, Kind) zu untersuchen, sieht der Autor die Inhaftierung eines Familienmitglieds vielmehr als „extrem belastendes Familienereignis“. Die Auswirkungen werden für das Gesamtsystem „Familie“ „im Kontext der familiären Interaktion“ und – vor allem im Hinblick auf die Wiedereingliederung des Gefangenen – unter Einbeziehung aller Familienmitglieder „als betroffene Beteiligte“ erforscht.⁹⁵ Die Ergebnisse der Studie erlangte der Autor im Rahmen von systemisch-orientierten Familienseminaren, die für Gefangene und ihre Familien in Cloppenburg (Niedersachsen) durchgeführt wurden. Die Auswirkungen und Probleme auf die gesamte Familie identifiziert der Autor anhand seiner Seminarerfahrungen mit ca. 100 Familien sowie der Erstellung von 52 intensiven Familienanalysen anhand von Seminarunterlagen. Um die Seminare umfassend zu evaluieren, wurden 30 Ehepaare anhand von leitfadengestützten Interviews zu den Seminareffekten interviewt. Vorrangiges Ziel der Studie war es herauszufinden, welche Hilfe die von der Haft betroffene Familie benötigt und mit welchen Mitteln und Methoden erkannte Probleme und Defizite innerhalb des Familienseminars angegangen werden können.⁹⁶

Die nächste erwähnenswerte Studie, die in Deutschland die Folgen der Inhaftierung für die jeweiligen Partnerinnen von Gefangenen untersucht, wurde von

⁹¹ Meyer (1990), 2.

⁹² Ebberts (1989), 20.

⁹³ Ebberts (1989), 20 f.

⁹⁴ Ebberts (1989), 21.

⁹⁵ Ebberts (1989), 9.

⁹⁶ Ebberts (1989), 10 f.

*Kern*⁹⁷ im Jahr 2003 durchgeführt. Es handelt sich um eine qualitative Erhebung, die die Autorin im Rahmen ihres Studienabschlusses der Psychologie durchgeführt und als Diplomarbeit veröffentlicht hat. Die Autorin führte problemzentrierte Interviews mit 14 Partnerinnen von männlichen Inhaftierten, die anhand der qualitativen Inhaltsanalyse ausgewertet wurden. Bezeichnend ist, dass – auch wenn ein direkter Vergleich aufgrund der geringen Fallzahlen nicht möglich ist – sich die Ergebnisse mit denen der Studie von *Busch et al.* weitestgehend decken.

Die Stigmatisierung der Partnerinnen von Inhaftierten war Gegenstand einer Erhebung von *Kury et al.* aus dem Jahr 2004. Hierbei wurde die Personengruppe „Ehefrauen von inhaftierten Männern“ in eine Studie zur Stigmatisierung von Kriminalitätsoptionen einbezogen. Ziel war es, herauszufinden, inwieweit die betroffenen Personen negativer gesehen werden als Vergleichspersonen ohne Viktimisierungserfahrung bzw. ohne inhaftierten Ehemann.⁹⁸ Dazu wurden im Rahmen einer Fortbildung der Polizeiakademie der Tschechischen Republik 184 Personen, darunter PolizeianwärterInnen bzw. AnwärterInnen für Sicherheitsdienste sowie aktive PolizistInnen, befragt. Ihnen wurden Kurzlebensläufe verschiedener Frauen vorgelegt, die sich durch das Merkmal „Inhaftierung des Ehemanns“ unterschieden. Zum Vergleich dienten Lebensläufe von Frauen, die entweder Opfer einer Vergewaltigung durch einen Fremden oder Opfer einer Vergewaltigung durch den Ehemann geworden waren. Die Befragten sollten in einem standardisierten Fragebogen u. a. zutreffende positive wie negative Eigenschaften der Frauen ankreuzen sowie Fragen zur Mitschuld des Opfers beantworten.⁹⁹

Die aktuellste Untersuchung zu Auswirkungen der Inhaftierung auf die Familie in Deutschland wurde als Bachelor-Abschlussarbeit im Fach Soziale Arbeit an der Fachhochschule Koblenz von *Hermes*¹⁰⁰ im Jahr 2011 veröffentlicht. Auch wenn es sich naturgemäß um eine kleine nicht-repräsentative Erhebung handelt, können die Ergebnisse dennoch herangezogen werden. Obwohl nur sechs Partnerinnen anhand von problemzentrierten Interviews befragt wurden, kann anhand der Ergebnisse vermutet werden, dass sich die Situation für die Partnerinnen auch nach über 25 Jahren nach Veröffentlichung der Studie von *Busch et al.* nicht wesentlich verbessert hat.

b) Studien aus den USA und Großbritannien

Die Anzahl der englischsprachigen Studien und Literatur ist erwartungsgemäß deutlich größer als die Anzahl deutschsprachiger Forschung. Es kann somit nicht Ziel dieser Arbeit sein, den kompletten Forschungsstand im englischsprachigen Raum vorzustellen. Die Vorstellung beschränkt sich auf – bemerkenswerter Weise hauptsächlich von weiblichen Forscherinnen durchgeführten – Studien aus den USA und

⁹⁷ *Kern* (2007).

⁹⁸ *Kury et al.* (2004), in: *ZfStrVo*, (340) 340.

⁹⁹ *Kury et al.* (2004), in: *ZfStrVo*, (340) 340 f.

¹⁰⁰ *Hermes* (2011).

Großbritannien, die im weiteren Verlauf dieses Kapitels herangezogen wurden.

Als Pionierin des Forschungsgebiets „Frauen bzw. Familien von Gefangenen“ wird *Pauline Morris* bezeichnet, die 1965 Ergebnisse ihrer in Großbritannien durchgeführten repräsentativen Studie veröffentlichte. Dass *Morris* bei der wissenschaftlichen Analyse zum Thema „Familie und Strafvollzug“ immer noch herangezogen werden muss, hat nicht allein historische Gründe. Die Studie von 1965 ist bis heute die umfangreichste Erhebung zur Situation der Frauen und Kinder inhaftierter Straftäter. Die Ergebnisse liefern daher – auch nach fast fünfzig Jahren und massivem gesellschaftlichen Wandel – immer noch wichtige Anhaltspunkte zum Verständnis für die Lage von Frauen eines inhaftierten Partners. Ziel der Studie war es, u. a. den Umgang bzw. die Anpassung der Familien mit bzw. an die Trennung von Ehemann oder Vater zu untersuchen.¹⁰¹ *Morris* befragte dafür zum einen 824 inhaftierte Männer sowie deren Ehefrauen anhand standardisierter Fragebögen. Zum anderen wurde eine „detailed study“ von 100 Gefangenen und deren Familien durchgeführt, indem qualitative Interviews bei fünf bis sechs Besuchen bei den Familien zu Hause durchgeführt wurden. Durch letztere Methode sollten Langzeitentwicklungen bzgl. der sozialen, psychologischen und ökonomischen Lage der Familien erfasst werden.¹⁰²

Ferraro et al. (USA) untersuchten 1983 die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesamte Familie des Inhaftierten. Dazu wurden u. a. zwölf Interviews mit Partnerinnen von Gefangenen in einem Hochsicherheitsgefängnis geführt.¹⁰³ *Fishman* (USA), deren Exmann selbst inhaftiert war, untersuchte 1990 die subjektiven Erfahrungen und Einstellungen von 30 Ehefrauen bezüglich Kriminalität, Gefangenschaft und Wiedereingliederung der Ehemänner. Dazu führte sie ausführliche Interviews und regelmäßige Telefonate. Auch organisierte und observierte sie Gruppengespräche der Frauen.¹⁰⁴

Davis (Großbritannien) veröffentlichte 1991 die Ergebnisse einer im Jahr 1989 durchgeführten Pilotstudie, dessen Ziel es war, herauszufinden, ob Partnerinnen von Gefangenen mit ähnlichen Problemen wie alleinerziehende Mütter zu kämpfen haben.¹⁰⁵ Dafür interviewte sie acht Frauen, die sich alle auch um minderjährige Kinder zu kümmern hatten. Auch wenn *Davis* vielfältige Auswirkungen auf die Partnerinnen von Inhaftierten feststellen konnte und diese sich ihrer Auffassung nach deutlich von denen auf alleinerziehende Mütter unterschieden, setzte sie sich in ihrer Veröffentlichung vor allem mit der finanziellen Situation der Frauen auseinander.

¹⁰¹ *Morris* (1965), 29.

¹⁰² *Morris* (1965), 19.

¹⁰³ *Ferraro et al.* (1983), in: *J Family Issues*, 575 ff.

¹⁰⁴ *Fishman* (1990), 11.

¹⁰⁵ *Davis* (1991), 30.

Im selben Jahr veröffentlichten auch *Peelo et al.* (Großbritannien) ihre Studienergebnisse zu den Folgen der Inhaftierung für Partnerinnen von Gefangenen. Die Besonderheit dieser Untersuchung lag darin, dass nicht die Partnerinnen selbst, sondern Bewährungshelfer zu ihren Klienten (Gefangene und Partnerinnen) befragt wurden.¹⁰⁶ Trotz des Blickwinkels von Dritten kommen *Peelo et al.* zu ähnlichen Ergebnissen wie auch die Studien, die die subjektive Einschätzung der Partnerinnen widerspiegeln.

Ziel der Untersuchung von *Carlson/Cervera* (USA) aus dem Jahr 1992 war es, die Auswirkungen der Inhaftierung auf die gesamte Familie des Gefangenen zu ermitteln. Unter anderem sollte herausgefunden werden, welche Strategien verheiratete Gefangene und deren Ehefrauen nutzen, um die Stresssituationen zu bewältigen. Befragt wurden 63 Gefangene und 39 Ehefrauen.¹⁰⁷ Zudem wurde ein Langzeitbesuchsprogramm des US-Bundesstaates Arizona evaluiert.

Girshicks Studie (USA) aus dem Jahr 1996 basiert auf ausführlichen Interviews von 25 Partnerinnen und teilnehmender Beobachtung. Auch sie wollte mehr darüber herausfinden, welche Konsequenzen die Inhaftierung für das Leben der Frauen bedeutet.¹⁰⁸ Die Autorin schildert – für eine wissenschaftliche Veröffentlichung ungewöhnlich – sehr emotional die Situation der Frauen. Dies mag daran liegen, dass ihr Interesse an der Thematik nicht allein wissenschaftlicher Art war – *Girshick* war wie *Fishman* zum Zeitpunkt der Studie selbst mit einem Inhaftierten verheiratet. Kritisiert werden kann, dass Angaben wie Einkommen, Bildung etc. der Frauen bzw. Angaben zur Freiheitsstrafe oder Verurteilung der Männer fehlen und die notierten Aussagen der Frauen somit nicht entsprechend eingeordnet werden können.¹⁰⁹

Comfort (USA) interviewte im Jahr 2000 (Veröffentlichung im Jahr 2008) fünfzig Partnerinnen, die ihre Männer in einem kalifornischen Gefängnis besuchten. Den Interviews gingen neun Monate Feldbeobachtung voraus, in denen sich die Autorin im Besucherbereich des Gefängnisses aufhielt, Kontakt mit den Besucherinnen aufnahm und intensive Einblicke in den Besuchsalltag des Gefängnisses erhielt.¹¹⁰ *Comfort* fasst die Situation der Partnerinnen, anlehnend an den Begriff von *Clemmer*¹¹¹, als „sekundäre Prisonisierung“ zusammen.¹¹²

Die in dieser Arbeit behandelten Studien aus der Mitte des neuen Jahrtausends zeichnen sich unter anderem dadurch aus, dass die Fragestellung und Zielsetzung deutlich spezieller formuliert wurden.

Comfort et al. (USA) aus dem Jahr 2005 untersuchten zum Beispiel die Entwicklung und den Erhalt der sexuellen Beziehung heterosexueller Paare während der Inhaftierung des männlichen Partners. Dazu führten sie 20 qualitative Interviews

¹⁰⁶ *Peelo et al.* (1991), in: *The Howard Journal*, (311) 311, 315 f.

¹⁰⁷ *Carlson/Cervera* (1992), 45.

¹⁰⁸ *Girshick* (1996), 16

¹⁰⁹ So auch *Comfort* (2008), 219.

¹¹⁰ *Comfort* (2008), 200 f., 202.

¹¹¹ *Clemmer* (1958), 298 ff.

¹¹² *Comfort* (2008), 15.

mit Partnerinnen, die ihre Männer im Gefängnis besuchten, sowie 13 Interviews mit Gefängniswärtern, die die Paare bei Besuchen erlebten. Hierbei war unter anderem auch sexuelle Gesundheit, genauer die Gefahr einer HIV-Infektion, Thema.¹¹³ Letzteren Aspekt untersuchten – neben den allgemeinen Herausforderungen für die Beziehung vor und nach der Entlassung – auch *Harman et al.* (USA) im Jahr 2007. Sie bildeten dafür fünf Fokusgruppen, die sich aus insgesamt sieben aus der Haft entlassenen Männern und fünf Frauen, deren Partner in den letzten sechs Monaten entlassen worden waren, zusammensetzten. Zusätzlich wurde ein ausführliches Interview mit einer Partnerin geführt.¹¹⁴ Die aus demselben Jahr stammende Studie von *Smith et al.* (Großbritannien) untersucht die finanziellen Auswirkungen auf die Familie der Gefangenen. Dazu wurden ausführliche Interviews mit 41 Gefangenen (davon fünf Frauen) und 41 Familienmitgliedern (davon 26 Partnerinnen bzw. Partner) geführt sowie staatliche und private Angebote für die Familien (wie z. B. finanzielle Förderprogramme, Information und Beratung der Straffälligenhilfe etc.) evaluiert.¹¹⁵

Wie bereits eingangs erwähnt, wurden in den letzten Jahren zahlreiche Studien veröffentlicht, die nicht die Auswirkungen auf die Partnerin oder generell die Familie, sondern vor allem auf Kinder von Inhaftierten in den Fokus rücken.¹¹⁶ Auf diese wird aufgrund der Themenstellung in dieser Arbeit nicht eingegangen. *Turanovic et al.* (USA) interviewten im Jahr 2012 allerdings 100 Betreuerinnen und Betreuer von Kindern inhaftierter Eltern (54 inhaftierte Väter, 44 inhaftierte Mütter und zwei inhaftierte Elternpaare). Da es sich bei 23 der Betreuerinnen um Mütter (n=17) und Väter (n=6) handelte, die gleichzeitig noch eine Beziehung mit dem jeweils anderen inhaftierten Elternteil führten¹¹⁷, können die Ergebnisse vereinzelt auch bei der Fragestellung dieser Arbeit berücksichtigt werden.

2. Studienergebnisse

Im Folgenden werden die wesentlichen Auswirkungen der Inhaftierung auf Partnerinnen und Partnerschaft dargestellt, die in den Studien festgestellt wurden. Eine abschließende Darstellung ist aufgrund der Fülle der Ergebnisse nicht möglich. Vielmehr erfolgt ein Überblick über die aus Sicht der Verfasserin bedeutendsten und am häufigsten auftauchenden Folgen der Inhaftierung für die Partnerinnen und die Partnerschaft.

a) Bekanntwerden der Straftat bzw. Festnahme

Insbesondere in Deutschland waren nicht nur die Nebenfolgen der Inhaftierung, sondern bereits die Auswirkungen der Strafverfolgung, insbesondere die Festnahme und Unterbringung in Untersuchungshaft, Gegenstand der Studien. Überwiegend wurde festgestellt, dass die Mehrheit der Partnerinnen vor Beginn eines Ermittlungsverfahrens keine oder wenn nur vage Kenntnisse von illegalen

¹¹³ *Comfort et al.* (2005), in: *J. Sex Res.*, 3 ff.

¹¹⁴ *Harman et al.* (2007), in: *Criminal Justice and Behavior*, (794) 796.

¹¹⁵ *Smith et al.* (2007), 8, 48 ff.

¹¹⁶ Siehe z. B. *Arditti* (2015), in: *Criminology*, (169) 169 ff.; *Turney/Wildeman* (2015), in: *Criminology*, (125) 125 ff.; *Sharratt* (2014), in: *EJC*, (760) 760 ff.

¹¹⁷ *Turanovic et al.* (2012), in: *Criminology*, (913) 924.

Aktivitäten der Partner hatte.¹¹⁸ In der Studie von *Busch et al.* wusste nach eigenen Angaben nur ein Drittel der befragten Frauen von der konkreten Straftat und konnte sich somit vorab mit den drohenden Konsequenzen wie Strafverfolgung und Inhaftierung auseinandersetzen.¹¹⁹

Der konkrete Ermittlungsbeginn und vor allem die Verhaftung stellen, zum Teil auch für die eingeweihten Frauen, ein „überraschendes Ereignis“¹²⁰ dar, erfolgen „massiv und schockartig“¹²¹ und bedeuten nicht selten den „Zusammenbruch ihrer bisherigen Welt“.¹²² Auch wenn das Nichtwissen und die daraus resultierende mangelnde Möglichkeit zur Vorbereitung hauptsächlich auf die Situation und vor allem auf die Kommunikation innerhalb der individuellen Paarbeziehung zurückzuführen sein dürften, tragen die Strafverfolgungs- und Justizbehörden nicht unwesentlich zum „Schockerlebnis“ der Frauen bei. So fanden Verhaftungen und Hausdurchsuchungen zum Teil in Anwesenheit minderjähriger Kinder statt¹²³ und die Partnerinnen sahen sich häufig unbegründeten Verdächtigungen durch Ermittlungspersonen ausgesetzt¹²⁴. Auch die Situation vor Gericht wird von den Partnerinnen als belastend und deprimierend erlebt, da sie sich nicht ausreichend informiert, ausgegrenzt und überfordert fühlen.¹²⁵ *Fishman* bringt zum Ausdruck, was den Frauen zu fehlen scheint: „*wives wanted court personnel to take their fears and anxieties about being on their own into consideration upon determining their husbands' sentences.*“¹²⁶ Allein durch die Schilderungen der Partnerinnen wird deutlich, dass diese von den staatlichen Behörden weder als „mittelbare Opfer“ der Straftat noch als unabhängige Zeuginnen wahrgenommen werden. Vielmehr entsteht der Eindruck, dass den Partnerinnen eine Mitschuld – wenn schon nicht an der Straftat des Mannes, dann doch zumindest an ihrer Partnerwahl – gegeben wird.

Bemerkenswert sind die Beobachtungen zum Umgang der Frauen mit der kriminellen Vergangenheit des Partners nach Bekanntwerden des Verdachts gegen ihn bzw. seiner Tat als solche. *Busch et al.* kamen zu dem Ergebnis, dass besonders die Frauen, deren Männer wegen Körperverletzungs- oder Tötungsdelikten verdächtig waren, einen intensiveren Zusammenbruch erlebten und eher versuchten, an die Unschuld des Mannes zu glauben als Frauen von Männern, denen leichtere Delikte vorgeworfen wurden.¹²⁷ *Fishman* erkannte unterschiedliche Muster zur Erklärung bzw. Rechtfertigung der Tat, um den Mann von seiner Verantwortung zumindest teilweise „freizusprechen“. Sie bemerkte zum einen die Ver-

¹¹⁸ *Kury/Kern* (2003), in: *ZfStrVo*, (269) 272; *Busch et al.* (1987), 38; anders *Hermes* (2011), 23.

¹¹⁹ *Busch et al.* (1987), 38.

¹²⁰ *Ortner/Wetter* (1975), 122.

¹²¹ *Kury/Kern* (2003), in: *ZfStrVo*, (269) 272.

¹²² *Busch et al.* (1987), 39.

¹²³ *Hermes* (2011), 22; *Kury/Kern* (2003), in: *ZfStrVo*, (269) 273.

¹²⁴ *Kury/Kern* (2003), in: *ZfStrVo*, (269) 273; *Busch et al.* (1987), 60.

¹²⁵ *Kury/Kern* (2003), in: *ZfStrVo*, (269) 273; *Busch et al.* (1987), 60.

¹²⁶ *Fishman* (1990), 267.

¹²⁷ *Busch et al.* (1987), 39.

drängung bzw. das Nichtwahrhabenwollen der Straftat („*It is the man who counts and not his criminal record*“) und zum anderen die Konstruktion von „sad tales“, die den Mann als hilfebedürftig und notleidend darstellten.¹²⁸ Zum Teil wurden nach ihrer Feststellung die Straftaten zwar nicht geleugnet, aber auch nicht als bedrohlich wahrgenommen.¹²⁹ Die Parallele zu der von *Sykes/Matza* entwickelten These der Neutralisationstechniken¹³⁰, wonach Straftäter ihr kriminelles Verhalten durch bestimmte Rechtfertigungsstrategien versuchen zu legitimieren, ist deutlich erkennbar. Obwohl die Partnerinnen nur in den seltensten Fällen selbst an der Tat beteiligt waren, scheinen sie sich für das Verhalten des Partners verantwortlich zu fühlen und haben somit dasselbe Bedürfnis für Neutralisation und Rationalisierung wie die Täter selbst.¹³¹

Dies zeigt, dass im Rahmen der staatlichen Ermittlungen und im Verlauf der Hauptverhandlung ein sensiblerer Umgang mit Angehörigen stattfinden sollte, insbesondere wenn Kinder existieren. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Partnerinnen und sonstige Angehörige, soweit aus ermittlungstaktischen Gründen möglich, ausreichend Informationen über das Verfahren und die daraus möglicherweise resultierenden Konsequenzen erhalten, damit evtl. Unsicherheiten abgebaut werden können.¹³² Hierzu könnte zum Beispiel gehören, dass Ermittlungsbeamte es durchaus als ihre Aufgabe verstehen, die Angehörigen (insbesondere Partnerinnen mit Kindern) an Träger der Freien Straffälligenhilfe zu verweisen (z. B. mittels standardisierter Informationsbroschüren, die bei Verhaftungen ausgeteilt werden). Entscheidend ist ein Bewusstseinswandel, der nur im Rahmen der Ausbildung bzw. durch gezielte Schulungen der Ermittlungspersonen vollzogen werden kann. Dass Polizei und Staatsanwaltschaften dieser Aufgabe in nächster Zukunft Priorität zollen, erscheint angesichts einer realistischen Wirklichkeitssicht fraglich.

b) Finanzielle Situation

Die Erhebungen zeigen, dass sich viele der betroffenen Frauen in gravierenden finanziellen Schwierigkeiten befinden. *Busch et al.* ordnen „finanzielle Probleme“ auf dem zweiten Platz ihrer „Rangfolge von Problemen der Frauen“ ein.¹³³ Auch 41 Prozent der von *Morris* befragten Ehefrauen sehen „Geld“ als ein Hauptproblem an.¹³⁴ Hätte *Morris* eine entsprechende Rangfolge wie *Busch et al.* gebildet, läge dieser Problembereich sogar auf Platz 1. Auch die nicht-

¹²⁸ *Fishman* (1990), 263.

¹²⁹ *Fishman* (1990), 263.

¹³⁰ *Sykes/Matza* (1979), in: *Kriminalsoziologie*, 360 ff.

¹³¹ Ähnlich auch: *Comfort* (2008), 127 f.

¹³² Vgl. dazu auch *Hermes* (2011), 31.

¹³³ *Busch et al.* (1987), 33.

¹³⁴ *Morris* (1965), 292.

repräsentativen Studien mit kleineren Fallzahlen bestätigen dieses Bild.¹³⁵ Zum einen fällt durch die Inhaftierung zwangsläufig das Einkommen des Mannes weg, so dass die Partnerin diesen Ausgleich kompensieren und die alleinige finanzielle Verantwortung für sich selbst, den Partner und die evtl. vorhandenen Kinder tragen muss.¹³⁶ *Busch* et al. stellen zum Beispiel fest, dass mehr als zwei Drittel der Familien mit Mitteln in Höhe von durchschnittlich 1000,- DM weniger auskommen mussten.¹³⁷ *Smith* et al. sprechen von einem Einkommensrückfall zwischen 150 und 500 britischen Pfund pro Woche.¹³⁸ Zum anderen entstanden durch die Straftat des Mannes und dessen Inhaftierung neue Verpflichtungen, die das geringe Budget der Frauen belasteten. Hierzu zählen vor allem Kosten, die im Zusammenhang mit Anstaltsbesuchen auftauchen (Anfahrt, Verpflegung und ggf. Übernachtung)¹³⁹, und auch die materielle Unterstützung der Männer¹⁴⁰ bzw. Anwaltskosten¹⁴¹ stellen neue nicht zu unterschätzende Posten dar. Gerade diese zusätzlichen Verpflichtungen unterscheiden Partnerinnen der Inhaftierten von alleinerziehenden oder geschiedenen Frauen.¹⁴² Einen weiteren Unterschied stellen auch die Auswirkungen auf unterhaltsrechtliche Ansprüche der Partnerinnen dar.¹⁴³

Viele der Frauen sind zudem verschuldet. *Busch* et al. sprechen von ca. 80 Prozent ihrer Studienteilnehmerinnen¹⁴⁴, *Morris* gibt ca. 60 Prozent (ohne Einbeziehung von Verpflichtungen aus Ratenzahlungsverträgen) an¹⁴⁵. *Peelo* et al., die ebenfalls von einer hohen Verschuldung der Frauen ausgehen, betonen, dass die Schulden gerade nicht durch Ausgaben für Luxusgüter, sondern vor allem für Miete oder Gas und Strom entstanden seien.¹⁴⁶

Logische Konsequenz ist, dass viele Partnerinnen von staatlicher Unterstützung leben müssen. Laut *Morris* nahmen 78 Prozent der von ihr befragten Frauen entsprechende Leistungen entgegen. Dies kann allerdings auch darauf zurückgeführt werden, dass Mitte der 60er Jahre nur wenige der Frauen eine eigene Berufsausbildung besaßen und lediglich 30 Prozent nach Inhaftierung des Ehemanns eine eigene, meist niedrig vergütete, Beschäftigung aufnahmen.¹⁴⁷ Aber auch aktuel-

¹³⁵ Vgl. z. B.: *Turanovic* et al. (2012), 943; *Hermes* (2011), 23; *Kern* (2007), 53; *Smith* et al. (2007), 39; *Carlson/Cervera* (1992), 73; *Davis* (1991), 33; *Fishman* (1990), 268, 273; *Ferraro* et al. (1983), 579 ff.

¹³⁶ So z. B. *Smith* et al. (2007), 17 f.; *Ortner/Wetter* (1975), 119

¹³⁷ *Busch* et al. (1987), 34.

¹³⁸ *Smith* et al. (2007), 17, zur detaillierten Kostenaufstellung vgl. 40–47.

¹³⁹ *Hermes* (2011), 23; *Smith* et al. (2007), 19 f.; *Girshick* (1996), 60 ff.; *Peelo* et al. (1991), in: *The Howard Journal*, 321; *Davis* (1991), 33; *Busch* et al. (1987), 35.

¹⁴⁰ *Hermes* (2011), 23; *Kern* (2007), 54; *Smith* et al. (2007), 19; *Girshick* (1996), 63 ff., 67; *Davis* (1991), 33; *Fishman* (1990), 275.

¹⁴¹ *Kern* (2007), 108

¹⁴² *Davis* (1991), 42.

¹⁴³ Dazu ausführlich: *Götte* (2000).

¹⁴⁴ *Busch* et al. (1987), 35.

¹⁴⁵ *Morris* (1965), 294.

¹⁴⁶ *Peelo* et al. (1991), in: *The Howard Journal*, (311) 317.

¹⁴⁷ *Morris* (1965), 292; ähnlich auch *Ortner/Wetter* (1975), 119.

lere Studien zeigen, dass die Inhaftierung des Mannes deren Partnerinnen (vor allem die mit Kindern) in finanzielle staatliche Abhängigkeit drängt bzw. diese Abhängigkeit noch verschärft.¹⁴⁸ *Busch* et al. verglichen den Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen unter Angehörigen von Inhaftierten mit dem Anteil der Sozialhilfeempfängerinnen aller Haushalte in der BRD und aller Haushalte in der BRD mit sogenanntem weiblichem Haushaltsvorstand. Sie kamen zu dem Schluss, dass es sich bei den Angehörigen Inhaftierter um eine wesentliche Empfängergruppe von Sozialhilfe handelt.¹⁴⁹ In der Studie von *Peelo* et al. erhielten ca. drei Viertel aller befragten Familien staatliche Zuwendungen, die sogar in vielen Fällen nicht ausreichte, um notwendige Kosten für „basic living needs“ oder Haushaltsgeräte zu tragen.¹⁵⁰ Die Autorinnen sprechen in diesem Zusammenhang von „routine poverty“, da die Hälfte der Partnerinnen bereits lange mit einem niedrigen Einkommen hätte leben müssen.¹⁵¹ Die Ergebnisse von *Girshick* fallen zwar nicht so eindeutig aus (16 Prozent ihrer Probandinnen lebten „on welfare“, vier Prozent erhielten „social security“ für die Kinder, lediglich acht Prozent waren arbeitslos und erhielten vermutlich entsprechende Unterstützung und 64 Prozent befanden sich zumindest in einer Teilzeitbeschäftigung), aber auch sie stellte fest, dass die alleinige Verantwortung für die Finanzen großen Druck auf die Frauen ausübt.¹⁵² Die aktuelleren deutschen Studien ergeben, dass immerhin sieben der von *Kern* befragten 14 Frauen Sozialhilfe oder Arbeitslosenunterstützung (wovon vier diese auch schon vor Inhaftierung des Mannes bezogen)¹⁵³ und drei der von *Hermes* befragten sechs Partnerinnen ALG II erhielten¹⁵⁴. Hierbei muss berücksichtigt werden, dass die Interviewpartnerinnen von *Kern* einen relativ hohen Bildungsstand aufweisen¹⁵⁵ und es sich bei diesen beiden Studien um Erhebungen mit geringen Fallzahlen handelt.

Der Bezug von Sozialleistungen bringt weitere Problemfelder mit sich: Antragsberechtigte Partnerinnen machen häufig Ansprüche auf staatliche Unterstützung nicht geltend, da es ihnen an Unterstützung bei der oftmals schwierigen Antragsstellung fehle.¹⁵⁶ Auch würden Anträge abgelehnt oder die Bearbeitung verzögert, so dass nicht unerhebliche Zeiträume finanziell anderweitig überbrückt werden müssen.¹⁵⁷ Nicht ersichtlich ist allerdings, ob diese Probleme besonders bei Partnerinnen von Inhaftierten auftreten oder ob alle bzw. viele Sozialleistungsempfängerinnen und -empfänger mit ähnlichen Schwierigkeiten konfrontiert sind.

¹⁴⁸ *Smith* et al (2007), 23; *Peelo* et al. (1991), in: *The Howard Journal*, (311) 316 f.; *Ebbers* (1989), 221; *Busch* et al. (1987), 245 f.

¹⁴⁹ *Busch* et al. (1987), 245 f.

¹⁵⁰ *Peelo* et al. (1991), in: *The Howard Journal*, (311) 316 f.

¹⁵¹ *Peelo* et al. (1991), in: *The Howard Journal*, (311) 317, 321.

¹⁵² *Girshick* (1996), 59.

¹⁵³ *Kern* (2007), 53 f.

¹⁵⁴ *Hermes* (2011), 23.

¹⁵⁵ *Kern* (2007), 43, 116.

¹⁵⁶ *Davis* (1991), 34 f.; ähnlich auch: *Busch* et al (1987), 58 f.

¹⁵⁷ *Smith* (2007), 18; *Peelo* et al. (1991), in: *The Howard Journal*, (311) 317, 319.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass die Inhaftierung des Partners in aller Regel finanzielle Probleme bzw. zumindest starke finanzielle Einbußen für die Frauen zur Folge hat. Auch wenn diese seit der Erhebung von *Morris* (1965) finanziell von ihren Männern unabhängiger geworden und mittlerweile häufiger berufstätiger sind, verringert sich das Familienbudget doch zumindest um das Einkommen des Mannes, wobei notwendige Ausgaben eher steigen als zurückgehen. In diesem Zusammenhang ist außerdem zu berücksichtigen, dass Frauen häufig eine berufliche Tätigkeit ablehnen, um sich mehr um ihre Kinder kümmern zu können und um ihnen nicht noch eine „zweite elterliche Bezugsperson“ zu entziehen, was wiederum zwangsläufig die Beziehung von Sozialleistungen zur Folge hat.¹⁵⁸ Allerdings bemerkten *Ortner/Wetter* auch den umgekehrten Effekt, dass Frauen aufgrund ihrer Berufstätigkeit auf Kinder verzichteten.¹⁵⁹

Busch et al. sprechen zutreffend von einer „relativen Verarmung der Angehörigen“ und einer „ökonomischen Mitbestrafung Nichtverurteilter“.¹⁶⁰ Es wird deutlich, dass den Folgen dieser Mitbestrafung entgegengewirkt werden kann, ohne dass die Sanktionspraxis in Deutschland grundsätzlich verändert werden muss. Die umfassende und einzelfallbezogene Beratung der Partnerinnen über deren Ansprüche auf Sozialhilfe muss sichergestellt werden, damit die Frauen auch die tatsächliche finanzielle Unterstützung erhalten, die ihnen zusteht. Zusätzliche Kosten, die für die nichtverurteilten Partnerinnen durch die Inhaftierung entstehen (vor allem Kosten im Zusammenhang mit Besuchen) müssen möglichst minimiert bzw. ausgeglichen werden (z. B. regelmäßige Erstattung von Fahrtkosten bei bedürftigen Angehörigen). Die heimatnahe Unterbringung der Gefangenen, die nach § 8 StVollzG erfolgen kann, ist vor diesem Hintergrund unbedingt umzusetzen, um die Besuchskosten möglichst gering zu halten. Ebenso kommt einer umfassenden und einzelfallbezogenen Schuldenberatung bzw. -regulierung für Partnerinnen eine große Bedeutung zu, da, wie auch *Busch* et al. feststellten, die Frauen häufig mit der Schuldenregulierung bereits vor Entlassung der Partner betraut sind.¹⁶¹ Auch kann so die Gefahr minimiert werden, dass, wie von *Davis* beobachtet¹⁶², die Frauen aus der Notlage heraus, Kreditverträge zu ungünstigen Konditionen aufnehmen und sich immer weiter verschulden. Um die Partnerinnen von der alleinigen finanziellen Verantwortung zu entlasten, müsste es den inhaftierten Partnern ermöglicht werden, ihre Familie auch aus der Haft heraus finanziell zu unterstützen. Zumindest dürften sie nicht auf materielle Unterstützung durch die Familie angewiesen sein. 1987 war laut *Busch* et al. dies selbst für Gefangene, die sich im Vollzug in einem freien Beschäftigungsverhältnis befanden, nur in den seltensten Fällen möglich.¹⁶³

¹⁵⁸ Vgl. *Smith* (2007), 18; *Busch* et al. (1987), 36.

¹⁵⁹ *Ortner/Wetter* (1975), 119.

¹⁶⁰ *Busch* et al. (1987), 38.

¹⁶¹ *Busch* et al. (1987), 34 f.

¹⁶² *Davis* (1991), 37.

¹⁶³ *Busch* et al. (1987), 34, 289.

c) Arbeitsbelastung

Grundsätzlich ist eine doppelte Arbeitsbelastung der Partnerinnen erkennbar, die zwar eng mit der gerade dargestellten finanziellen Belastungssituation zusammenhängt, aber nicht ausschließlich darauf zurückzuführen ist. So müssen die Frauen nicht nur materielle Einbußen kompensieren, sondern auch Aufgaben im Alltag übernehmen, die bisher von den Männern erledigt wurden.¹⁶⁴ Ebenfalls ergeben sich aufgrund der Inhaftierung neue Verpflichtungen (z. B. Besuche des Partners oder Anwalts- und Behördentermine etc.), für die die Frauen die alleinige Verantwortung tragen – größtenteils ohne vorher auf die Veränderungen vorbereitet gewesen zu sein.¹⁶⁵ Die zusätzliche Arbeitsbelastung gilt umso mehr für die Frauen, die minderjährige Kinder zu versorgen haben.¹⁶⁶ Zum einen müssen in einer Familie mit Kindern deutlich mehr organisatorische Aufgaben bewältigt oder Entscheidungen getroffen werden, die nun nicht mehr aufgeteilt bzw. gemeinsam bewältigt werden können.¹⁶⁷ *Busch et al.* ordnen „Probleme in der Kindererziehung“ daher auch auf dem vierten Platz ihrer „Rangfolge der Probleme der Frauen“ ein¹⁶⁸ und auch andere Studien kommen zu ähnlichen Ergebnissen¹⁶⁹. Deutlich wird auch unter diesen Gesichtspunkten, dass sich die meisten Frauen – zumindest zu Beginn der Inhaftierung – überfordert fühlen und nur wenig Zeit und Raum für sich selbst haben.¹⁷⁰ Die Tatsache, dass sich die traditionelle Rollenverteilung zwischen Frau und Mann (im Sinne der Aufteilung des Vaters als „Ernährer“ und der Mutter als „Organisatorin des Haushalts und der Kinder“) immer mehr verändert, kann insofern heute dazu führen, dass Partnerinnen die Abwesenheit des Mannes im Alltag deutlicher spüren als noch in den 60er Jahren, als der Mann beispielsweise an der Haushaltsführung oder Kindererziehung kaum beteiligt war.

Neben der Überforderung kann allerdings auch festgestellt werden, dass Frauen zum Teil selbstständiger und selbstbewusster werden. So sei es für einige Frauen eine wichtige Erfahrung, zu merken, dass sie auch allein in der Lage sind, ihre eigene Zukunft und die ihrer Kinder zu gestalten.¹⁷¹ Auch wenn *Kern* ihre These, dass „der Ausfall“ des Mannes zwangsläufig zu einer größeren Selbstständigkeit der Frau führe, nicht bestätigen kann, vermutet sie, dass die Selbstständigkeit zumindest bei Frauen, die vor Inhaftierung verhältnismäßig unselbstständig wa-

¹⁶⁴ *Kern* (2007), 24, 108; *Fishman* (1990), 268; *Busch et al.* (1987), 38, 41.

¹⁶⁵ Vgl. *Kern* (2007), 108; *Fishman* (1990), 267; *Busch et al.* (1987), 38; vgl. auch Abschnitt B.II.2.a.

¹⁶⁶ *Kern* (2007), 111; *Busch et al.* (1987), 34.

¹⁶⁷ *Kern* (2007), 24 f.; *Carlson/Cervera* (1992), 85.

¹⁶⁸ *Busch et al.* (1987), 33.

¹⁶⁹ Z. B. *Turanovic et al.* (2012), 943; *Carlson/Cervera* (1992), 73; *Ebberts* (1989), 35; *Fishman* (1990), 273; *Morris* (1965), 292.

¹⁷⁰ *Kern* (2007), 24, 30.

¹⁷¹ *Busch et al.* (1987), 41; ähnlich auch *Fishman* (1990), 268.

ren, gesteigert werde.¹⁷² *Kern* stellt zudem fest, dass die inhaftierten Väter sich laut der Mütter während der Haft (und vor allem während der Langzeitbesuche) teilweise intensiver um die Kinder bemühen als vor Inhaftierung.¹⁷³

Es wird deutlich, dass insbesondere Partnerinnen mit Kindern auf externe Unterstützung angewiesen sind. Ihre Situation ist vergleichbar mit der von alleinerziehenden Müttern, die mehr als gemeinsam erziehende Eltern auf besondere Kinderbetreuung oder Alltagshilfe angewiesen sind. Auch wenn es im ersten Moment nicht möglich erscheint, sollten die inhaftierten Männer die Chance erhalten, ihre Partnerinnen zu entlasten, indem sie auch während der Inhaftierung mehr an alltäglichen Entscheidungsprozessen beteiligt werden und für ihre Kinder „da sein“ können. Die Bedeutung des offenen Vollzugs bzw. der Ausweitung von (Familien-)Besuchszeiten, gerade für inhaftierte Väter, ist somit groß. Es ist zu beachten, dass eine intensivere Vater-Kind Beziehung, die gerade über gelegentlichen Kontakt hinausgeht, auch der Entlastung der Mutter dient. Auch kann sie die Partnerschaft intensivieren, wenn beide Elternteile mehr oder weniger gleiche Verantwortung für die Kindererziehung tragen können.

d) (Empfundene bzw. antizipierte) Negativreaktionen durch das Umfeld

Negativreaktionen des Umfelds auf die Partnerinnen wurden ebenfalls in vielen Studien thematisiert. Hierbei kann zwischen Reaktionen des privaten (Familie und Freunde), sozialen (Nachbarn und Arbeitskollegen) und staatlichen Umfelds (Behörden) unterschieden werden.

In der von *Busch* et al. erstellten „Rangfolge von Problemen der Frauen“ werden Schwierigkeiten mit der Umwelt zwar nur im mittleren und hinteren Bereich aufgeführt, allerdings hängen immerhin fünf der insgesamt 13 aufgelisteten Probleme unmittelbar mit der Beziehung zum privaten und sozialen Umfeld zusammen. Auf Platz 7 wird das allgemein formulierte und diverse Problemfelder zusammenfassende „Fehlende Verständnis der Umwelt für die Lage der Angehörigen“ aufgeführt. „Wohnungsprobleme“ (Platz 11), „Druck der Familie, sich scheiden zu lassen, sich zu trennen“ (Platz 12) sowie „Probleme am Arbeitsplatz“ (Platz 13) stellen bereits sehr spezifische Bereiche dar, die die Partnerinnen stark zu belasten scheinen. Der Problemaspekt „Diskriminierung durch Nachbarschaft, Freunde und Arbeitskollegen“ liegt auf Platz 10. Die Reaktionen des staatlichen Umfelds spielen im Rahmen des Problembereichs „Schwierigkeiten im Umgang mit Behörden“ (Platz 6)¹⁷⁴ eine entscheidende Rolle. Wesentliche Aspekte, die *Busch* et al. im Rahmen der Darstellung der aufgezählten Problembereiche ansprechen, werden in anderen Studien unter dem Begriff „Stigmatisierung“ und „Ausgrenzung“ thematisiert.¹⁷⁵

¹⁷² *Kern* (2007), 109.

¹⁷³ *Kern* (2007), 26.

¹⁷⁴ *Busch* et al. (1987), 33.

¹⁷⁵ Vgl. z. B. *Kern* (2007), 110; *Smith* et al. (2007), 36 ff.; *Kury* et al. (2004), in: *ZfStrVo*, 340 ff.; *Girshick* (1996), 36 f.; *Fishman* (1991), 269 ff.; *Ebberts* (1989), 30; *Davies* (1980).

Es ist zu betonen, dass eher selten eine tatsächliche Stigmatisierung, Ausgrenzung oder Diskriminierung durch das private oder soziale Umfeld festgestellt werden konnte. Immerhin zwei Drittel der Studienteilnehmerinnen von *Busch et al.* hatten bereits negative Reaktionen erlebt¹⁷⁶, gleichwohl waren nur fünf Prozent der von *Morris* befragten Frauen bereits mit Feindseligkeiten konfrontiert¹⁷⁷. Auch *Kern* konnte ihre Hypothese, dass Familien stigmatisiert würden und sich das Verhältnis zu privaten bzw. sozialen Kontakten verschlechtere, nicht bestätigen: Nur zwei der von ihr befragten 14 Frauen berichteten von konkreten Stigmatisierungserlebnissen.¹⁷⁸ Hieraus kann allerdings nicht geschlossen werden, dass Diskriminierung nur selten ein Problem für die betroffenen Frauen darstellt. Wie bereits von *Morris* beobachtet und in weiteren Studien bestätigt, haben die meisten Frauen Angst vor negativen Reaktionen durch Freunde, Nachbarn und Kollegen.¹⁷⁹ Es ist zu erkennen, dass Frauen auch aus diesen Gründen häufig Vermeidungsstrategien entwickeln und sich aus sozialen Beziehungen zurückziehen bzw. die Inhaftierung des Mannes verheimlichen.¹⁸⁰ So sind die von *Busch et al.* erwähnten „Wohnungsprobleme“ und „Probleme am Arbeitsplatz“ unter anderem auf erwartete Negativreaktionen zurückzuführen. Neben finanziellen Aspekten wurde als Grund für einen Wohnungswechsel, der oft in größere anonymere Wohneinheiten erfolgte, die Sorge vor Reaktionen von Nachbarn genannt.¹⁸¹ Ähnliches gilt für erfolgte Kündigungen am Arbeitsplatz. Neben dem Wunsch, mehr Zeit für die Kinder haben zu können, sollte auch hier Negativreaktionen durch Kollegen und bzw. oder Vorgesetzte aus dem Weg gegangen werden.¹⁸² *Fishman* betont, dass es für die Partnerinnen wichtig war, einen „conventional lifestyle“ zu führen, um gewisse Normalität in ihrem Leben zu erhalten, aber auch um erwartete Stigmatisierungen auszuhalten.¹⁸³ Da die Antizipation von Diskriminierung und sonstigen Negativreaktionen nicht zwangsläufig auf tatsächlichen Erfahrungen beruht, müssen Schuld- und Schamgefühle der Frauen eine große Rolle spielen. So wird laut *Busch et al.* die Geheimhaltung der Straftat auch häufig damit begründet, dass die Inhaftierung als Privatangelegenheit deklariert oder mit Verständnislosigkeit durch das Umfeld gerechnet werde, so dass letztlich die eigene persönliche Krise eine offene Kommunikation verhindere.¹⁸⁴ *Hermes* stellt zudem fest, dass Frauen das Thema vermeiden, um andere nicht damit zu belasten.¹⁸⁵

¹⁷⁶ *Busch et al.* (1987), 56.

¹⁷⁷ *Morris* (1965), 292.

¹⁷⁸ *Kern* (2007), 110.

¹⁷⁹ *Kern* (2007), 110; *Fishman* (1990), 269; *Busch et al.* (1987), 53; *Morris* (1965), 295.

¹⁸⁰ *Kern* (2007), 110; *Smith et al.* (2007), 37; *Girshick* (1996), 42 f.; *Fishman* (1990), 270; *Busch et al.* (1987), 54 f.

¹⁸¹ *Busch et al.* (1987), 37; so auch *Ortner/Wetter* (1975), 120.

¹⁸² *Busch et al.* (1987), 36.

¹⁸³ *Fishman* (1990), 270.

¹⁸⁴ *Busch et al.* (1987), 54 f.

¹⁸⁵ *Hermes* (2011), 26.

Es lässt sich festhalten, dass die subjektive Furcht vor Stigmatisierung sowie Gefühle wie Schuld und Scham größere Probleme für die Partnerinnen darstellen als tatsächlich erfahrene Ablehnung durch das private und soziale Umfeld.¹⁸⁶ Es wäre dennoch falsch, diese negative Auswirkung auf die Partnerinnen als hauptsächlich „selbstgemacht“ einzustufen. So ist nicht auszuschließen, dass die Zahlen der von Stigmatisierung tatsächlich betroffenen Frauen deutlich höher wären, würden diese nicht von vornherein die entsprechenden Vermeidungsstrategien anwenden.¹⁸⁷

Der Kontakt zu Behörden wie Polizei, Justizvollzugsanstalt oder Sozialamt kann wiederum nicht vermieden und die Inhaftierung des Partners vor diesen in der Regel nicht geheim gehalten werden. Schließlich stellt die Haftstrafe des Mannes häufig gerade den Grund für den Kontakt dar. Die Partnerinnen fühlen sich im Umgang mit den Behördenvertretern nicht selten als hilflos und unsicher; insgesamt wird der Kontakt eher als belastend bewertet.¹⁸⁸ *Busch et al.* bemerken, dass es den Frauen daher generell schwer falle, sich Behördenmitarbeitern anzuvertrauen.¹⁸⁹

Wie bereits oben erläutert, sehen sich die Frauen zudem häufig Verdächtigungen durch Ermittlungspersonen ausgesetzt.¹⁹⁰ Mit dem Auftreten der Polizei beginne laut *Busch et al.* für die Frauen oft „der Problemkatalog eines Verdächtigungs-, Verhaftungs- und Ermittlungsprozesses“.¹⁹¹ Erkundigungen am Arbeitsplatz der Frau, bei den Nachbarn oder dem Hausbesitzer seien beispielsweise konkrete Auswirkungen, die von den Autoren genannt werden und die zu Schwierigkeiten für die Frauen führen bzw. zumindest deren gerade dargestellten Ängste vor Ausgrenzung durch das soziale Umfeld schüren können.¹⁹²

Der Studie von *Kury et al.* kommt eine besondere Bedeutung zu, da sie, wie bereits erwähnt, nicht die Erfahrungen der Partnerinnen, sondern die Wahrnehmungen von potentiell Stigmatisierenden (hauptsächlich Polizeianwärter und Sicherheitspersonal) untersucht. Nach Angaben der Autoren würden Frauen, deren Partner inhaftiert seien, zum einen signifikant eher mit Merkmalen beschrieben, die Mitleid erwecken und die die Frauen als psychisch belasteter darstellen (z. B. „einsam“, „deprimiert“ und „weniger glücklich“). Gleichzeitig würden Frauen von Inhaftierten signifikant eher mit negativen Eigenschaften wie „respektlos“, „weniger wachsam“ oder „weniger normal“ assoziiert als Frauen ohne inhaftierten Partner. Dies gelte auch für Eigenschaften wie „unverschämt“, „naiv“ oder „weniger attraktiv“ – auch wenn hier keine signifikanten, sondern nur

¹⁸⁶ So auch *Davies* (1980), 12 ff., der u.a. darstellt, warum der von *Morris* aufgeworfene Begriff „stigma“ eher als „shame“ verstanden werden müsste.

¹⁸⁷ So auch *Kern* (2007), 112.

¹⁸⁸ Z. B. *Kury/Kern ZfStrVo* (2003), 273; *Davis* (1991), 79; *Busch et al.* (1987), 591.

¹⁸⁹ *Busch et al.* (1987), 59.

¹⁹⁰ Vgl. Fn. 124 und Fn. 125.

¹⁹¹ *Busch et al.* (1987), 60.

¹⁹² *Busch et al.* (1987), 60.

tendenzielle Unterschiede zu Frauen ohne inhaftierte Partner festgestellt wurden.¹⁹³ Die Autoren sehen somit ihre Hypothese, wonach der Ehefrau eines Inhaftierten nicht nur vermehrt Eigenschaften zugeschrieben würden, die als Folge der Inhaftierung gesehen werden können, sondern auch solche mit stigmatisierendem Inhalt, die vermutlich eher als „Ursachen“ erlebt werden, bestätigt.¹⁹⁴ Im Hinblick auf die Bewertung der Studienergebnisse wird allerdings auch ausdrücklich betont, dass vielfach nur tendenzielle und gerade keine signifikanten Unterschiede in der Wahrnehmung von Frauen mit inhaftiertem Partner und Frauen ohne inhaftierten Partner wahrgenommen worden seien. Auch sei zu vermuten, dass die befragten Studienteilnehmer als Polizeianwärter für die Problematik besonders sensibilisiert gewesen seien, vor allem da die Befragung im Rahmen einer Ausbildungsveranstaltung stattgefunden habe.¹⁹⁵

Busch et al. stellen somit zu Recht fest, dass neue Kontakte, die die Partnerinnen während der Inhaftierung knüpfen, häufig stabilisierend wirken.¹⁹⁶ Kontakte zu anderen Partnerinnen sind somit gezielt zu fördern (durch Vernetzung, regelmäßige Treffen etc.). Gleichzeitig sollten die Frauen die Möglichkeit haben, sich gezielt im Hinblick auf mögliche Stigmatisierungserfahrungen psychologisch beraten bzw. schulen zu lassen, um Selbstbewusstsein – auch im Umgang mit Behörden – zu erlernen.

e) Eingeschränkter Kontakt und Entfremdung

Die Feststellung von *Ortner/Wetter*, wonach während der Inhaftierung trotz einer gemeinsamen Arbeits- und Problemebene keine gelungene Kommunikation mehr stattfindet¹⁹⁷, wird auch in den späteren Studien im Wesentlichen bestätigt. *Busch* et al. beobachten, dass – in mehr oder weniger starker Ausprägung – Frauen und Männer ihr Wissen über den Alltag des bzw. der jeweils anderen anders einschätzen als der- bzw. diejenige selbst.¹⁹⁸ Das „Leben in zwei getrennten Welten“¹⁹⁹ wird dadurch verschärft, indem Paare konfliktreiche oder negativ besetzte Themen in ihren seltenen Gesprächen häufig ausklammern, um den jeweils anderen nicht noch mehr zu belasten.²⁰⁰ Die Zukunft, gerade auch nach der Entlassung, werde nicht selten idealisiert und kaum realistisch eingeschätzt.²⁰¹ Laut *Girshick* komme es auch vor, dass Frauen es bei längeren Haftstrafen vergessen bzw. unterlassen, die Männer in kompliziertere Entscheidungsprozesse einzubin-

¹⁹³ *Kury* et al. (2004), in: *ZfStrVo*, (340) 342, 344.

¹⁹⁴ *Kury* et al. (2004), in: *ZfStrVo*, (340) 342.

¹⁹⁵ *Kury* et al. (2004), in: *ZfStrVo*, (340) 344.

¹⁹⁶ *Busch* et al. (1987), 55.

¹⁹⁷ *Ortner/Wetter* (1975), 122.

¹⁹⁸ *Busch* et al. (1987), 46.

¹⁹⁹ *Kern* (2007), 85.

²⁰⁰ *Hermes* (2011), 30; *Kern* (2007), 85, 113; *Girshick* (1996), 52; *Davis* (1991), 82; *Ebberts* (1989), 38; *Busch* et al. (1987), 44 f.

²⁰¹ *Fishman* (1990), 271.

den, da sie sich an die alleinige Verantwortung gewöhnt hätten.²⁰² Gleichzeitig besteht ein großer Bedarf der Paare an Kontakt und Kommunikation, um die Beziehung zu pflegen und die Zeit der Inhaftierung zu überstehen. Die Studienteilnehmer von *Busch et al.* schöpfen beispielsweise die verschiedenen Kontakt- und Kommunikationsformen wie Besuche, Briefe und Telefonate quantitativ weitgehend aus. Dabei handele es sich aber um „keine freie Wahlentscheidung“, sondern um die „Nutzung weitgehend vorgegebener Möglichkeiten“.²⁰³ Dies lässt vermuten, dass die Paare in der Regel einen höheren Bedarf an Kontakt haben als ihnen gewährt wird.²⁰⁴

Die Wissenslücken über den jeweiligen Alltag und die nicht offene Kommunikation lassen sich zunächst mit den eingeschränkten Kontaktmöglichkeiten der Paare erklären. Vor allem die Möglichkeit, sich während der Besuchszeiten persönlich auszutauschen, ist durch Beschränkungen wie kurze Besuchszeiten, Anwesenheit anderer Besucher und Inhaftierter, Unterbrechungen, Überwachungen oder langer Wartezeiten geprägt, so dass nur oberflächliche oder unnatürliche Kommunikation entstehen kann.²⁰⁵ Zudem wird das Verhalten der Anstaltsbediensteten überwiegend als negativ empfunden²⁰⁶ und von den Partnerinnen unter anderem als überbürokratisch, kontrollierend und stigmatisierend beschrieben²⁰⁷ oder sogar als Schikane und Willkür bezeichnet.²⁰⁸ Auch wird beklagt, dass den Partnerinnen entscheidende Informationen über Regelungen und Abläufe der einzelnen Anstalten bzw. über den Verbleib ihres Partners zu Beginn der Inhaftierung fehlten, so dass die Kontaktaufnahme unnötig erschwert worden sei.²⁰⁹

Dennoch lassen sich die Kommunikationsschwierigkeiten nicht allein mit der mangelnden bzw. eingeschränkten Gelegenheit dazu erklären. *Ebberts* bemerkte bei der Durchführung und Auswertung der Familienseminare beispielsweise, dass es sich eher um ein „qualitatives Beziehungsproblem als um ein quantitatives Zeitproblem“ handele.²¹⁰ Die Paare besäßen eine „mangelhafte Kommunikationskompetenz“ und seien ungeübt darin, emotional, problem- und realitätsbezogen miteinander zu kommunizieren.²¹¹ Insgesamt dürften sich die quantitativen und qualitativen Kommunikationsdefizite gegenseitig bedingen. So sich die Paare nur schreiben, gelegentlich telefonieren oder sich kurz und gestört während

²⁰² *Girshick* (1996), 52.

²⁰³ *Busch et al.* (1987), 43 f.

²⁰⁴ Zu den Möglichkeiten der Paare, über die Entfernung zu kommunizieren, vgl. auch: *Comfort* (2008), Kap. 3, 65 ff.

²⁰⁵ Ausführliche Beschreibung der Besuchsmodalitäten im kalifornischen Gefängnis San Quentin: *Comfort* (2008), Kap. 2, 21 ff.; siehe auch: *Harman et al.* (2007), in: *Criminal Justice and Behavior*, (794) 797; *Kern* (2007), 85; *Fishman* (1990), 271; ähnlich auch *Busch et al.* (1987), 44.

²⁰⁶ *Kern* (2007), 112 f.; *Girshick* (1996), 74; *Busch et al.* (1987), 58.

²⁰⁷ *Fishman* (1990), 269; *Busch et al.* (1987), 58.

²⁰⁸ *Kern* (2007), 112.

²⁰⁹ *Kern* (2007), 112; *Girshick* (1996), 77 f.; *Ferraro et al.* (1983), 581.

²¹⁰ *Ebberts* (1989), 39.

²¹¹ *Ebberts* (1989), 39 f.; ähnlich auch *Harman et al.* (2007), in: *Criminal Justice and Behavior*, (794) 805 zur Kommunikation der Paare nach Entlassung.

der Besuchszeiten sehen können, besteht kaum die Möglichkeit eines tiefergehenden und intimeren Austausches und die Gefahr einer gestörten Kommunikationsstruktur wird erhöht. Gleichzeitig können bereits bestehende Kommunikationsdefizite oder Partnerschaftskonflikte dazu führen, dass die zur Verfügung stehende Zeit trotz objektiver zeitlicher und räumlicher Möglichkeit nicht sinnvoll genutzt wird, um diese auszugleichen oder zu klären.

Entfremdung der Paare ist eine kaum verwunderliche Folge.²¹² Nach *Busch* et al. führe gerade die Vermeidung problematischer Themenbereiche dazu, dass sich die Paare voneinander distanzieren und die ohnehin schon eingeschränkte Verhinderung der „wechselseitigen Partizipation an der Lebenswelt des Partners“ noch verschärft werde. Der Grad der Entfremdung lasse sich daran messen, inwiefern der Inhaftierte über die Problemlagen der Frauen informiert sei. Je offener die Kommunikation, desto geringer sei die Entfremdung.²¹³ *Harman* et al. stellten zudem fest, dass der „emotionale Rückzug voneinander“ eine genutzte Strategie zur Bewältigung der Trennung sei.²¹⁴

Eine Verbesserung für die betroffenen Paare kann somit nur erreicht werden, wenn sowohl quantitative als auch qualitative „Beziehungszeit“ erhöht wird. Konkret bedeutet dies, dass die Ausweitung von Kontaktmöglichkeiten zwingend notwendig, allein jedoch nicht ausreichend ist, um der Entfremdung der Paare entgegenzuwirken. Dem Angebot von Langzeitbesuchen kommt somit eine große Bedeutung zu, deren Vorteil in der Nichtüberwachung und privaten Atmosphäre liegt. Denkbar wäre ebenso das Angebot gemeinsamer Freizeitaktivitäten auf dem Anstaltsgelände, da das Nachgehen gemeinsamer Hobbies bzw. Aktivitäten ein wesentlicher Bestandteil von Beziehungsführung darstellt.

Gleichzeitig bedarf es gezielter Angebote für Paartherapie, um die festgestellten Kommunikationsdefizite auszugleichen. Durch eine Verbesserung der Kommunikationsfähigkeit der Paare können die zeitlichen Kontaktdefizite ggf. ausgeglichen werden. Ziel sollte es sein, den Paaren zu ermöglichen, die zur Verfügung stehende gemeinsame Zeit möglichst effektiv zu nutzen. Effektivität bedeutet in diesem Kontext, die Ermöglichung einer ehrlichen, offenen, wohlwollenden und für beide Seiten befriedigenden Kommunikation.

f) Fehlendes bzw. eingeschränktes Sexualeben

Während der Inhaftierung wird die Partnerschaft nicht nur durch den eingeschränkten Kontakt und die geringe Möglichkeit, offen miteinander zu kommunizieren, belastet. Auch ein erfülltes gemeinsames Sexualeben, elementarer Bestandteil einer glücklichen Beziehung, kann kaum erreicht bzw. aufrechterhalten werden. Gefängnissexualität, also Sexualität der Gefangenen im Gefängnis, ist

²¹² *Busch* et al. (1987), 33 – Nr. 5 der „Rangfolge der Probleme von Frauen“; auch *Kern* (2007), 88, 113 - wenn auch nur 3 der 14 befragten Partnerinnen dies als Problem benannten.

²¹³ *Busch* et al. (1987), 45, 46.

²¹⁴ *Harman* et al. (2007), in: *Criminal Justice and Behavior*, (794) 809.

ein Thema, das in Wissenschaft und Praxis durchaus thematisiert wird²¹⁵, auch wenn aufgrund der großen Belastung für die Betroffenen ein noch größeres Problembewusstsein wünschenswert wäre. So existieren vor allem in Deutschland nur wenige empirische Studien, die das Sexualleben von Inhaftierten untersuchen.²¹⁶ Es ist wohl auch deshalb schwierig, an verlässliche Daten zu gelangen, weil Sex ein intimer Lebensbereich ist, über den Gefangene aber auch Forscher ungern zu sprechen scheinen.²¹⁷ Gefangene können im Gefängnis ihre Sexualität in der Regel nicht so ausleben, wie sie es eigentlich möchten. So ist zum einen die Auswahl der möglichen Sexualpartner bzw. -partnerinnen stark eingeschränkt. Zum anderen mangelt es an Privatsphäre und Rückzugsmöglichkeiten, die ungestörten Raum für intime Handlungen zuließen.²¹⁸ Studien und nicht-wissenschaftliche Erfahrungsberichte²¹⁹ bestätigen die Vermutung, dass die Inhaftierten ihr sexuelles Verhalten in der Regel den eingeschränkten Bedingungen des Haftalltags anpassen und gezwungenermaßen zumindest in ihrer Partnerschaft weitestgehend sexuell enthaltsam leben. Mangels Möglichkeit zu heterosexueller Aktivität wird auch die Aufnahme gleichgeschlechtlicher Sexualkontakte zwischen den Gefangenen beobachtet.²²⁰ Da die Gefangenen jedoch nicht immer homosexuelle Vorlieben haben und es sich in diesen Fällen nur um Ersatzhandlungen handeln kann, wird durch diese vermutlich keine wirkliche Befriedigung erzielt. *Haeberle* bezeichnet diese Art des Sexuallebens sogar als repressiv, destruktiv, unmenschlich und entwürdigend.²²¹ In der Fachliteratur thematisiert wird auch die hiermit zusammenhängende „Bedrohung der sexuellen bzw. geschlechtlichen Identität“.²²² *Gibson/Hensley* kommen in einer aktuellen Studie z. B. zu dem Schluss, dass homosexuelles Verhalten im Gefängnis von ursprünglich heterosexuellen Gefangenen sich auf deren Sexualität signifikant auswirken, d. h. diese auch verändern könne.²²³ Es kann daher davon ausgegangen werden, dass diese Form von „Ersatzsexualität“ das Sexualleben eines Paares nach Entlassung beeinträchtigt bzw. zumindest nachhaltig beeinflusst. Hierbei muss allerdings berücksichtigt werden, dass nicht festgestellt ist, ob bzw. wie häufig Inhaftierte, die sich in einer festen heterosexuellen Partnerschaft befinden, homosexuellen Kontakt zu Mitinsassen aufnehmen. Als ein weiteres Problemfeld wurde vor allem in den USA die Übertragung von Geschlechtskrankheiten im Gefängnis und

²¹⁵ Gute Überblicke über den Forschungsstand bieten *Bammann* (2008), in: FS, (247) 248 f.; *Döring* (2006), in: Z Sexualforsch, (315) 316 ff.; *Hensley*, in: Hensley (2002), 8 ff.

²¹⁶ Nicht nur aus historischer Sicht erwähnenswert: *Weller* (1992); *Plättner* (1930).

²¹⁷ Vgl. z. B. *Bammann* (2008), in: FS, (247) 249; *Döring* (2006), in: Z Sexualforsch, (315) 317; *Tewksbury et al.* (2000), in: The Prison Journal, (368) 368.

²¹⁸ Vgl. *Bammann* (2008), in: FS 6, (247) 248.

²¹⁹ Diese in ihre zusammenfassende Analyse mit einbeziehend: *Bammann* (2008), in: FS 6, (247) 249; *Döring* (2006), in: Z Sexualforsch, (315) 317 f.

²²⁰ *Hensley et al.* (2001), in: The Journal of Men's Studies, (59) 66; *Wooden/Parker* (1982), 18 ff.; zusammenfassend siehe dazu: *Koscheski et al.* (2002), in: Hensley, Kapitel 8, 111 ff.

²²¹ *Haeberle* (1985), 12.7.

²²² Dazu: *Bammann* (2008), in: FS 6, (247) 251; *Döring* (2006), in: Z Sexualforsch, (315) 321 f.

²²³ *Gibson/Hensley* (2013), in: The Prison Journal, (350) 367.

auch nach Haftentlassung identifiziert.²²⁴ Da es an Aufklärung und Verhütungsmöglichkeiten mangle, bestehe die Gefahr der Ansteckung der Gefangenen untereinander sowie die der Partnerinnen.

Die Auswirkungen auf nicht-inhaftierte Partnerinnen und Partner werden bei der allgemeinen Thematisierung von Sexualität in Haft gerade nicht selbstverständlich mit erörtert, sondern – wenn überhaupt – nur am Rande erwähnt.²²⁵ Diesbezügliche empirische Ergebnisse finden sich lediglich in einigen, in diesem Kapitel dargestellten Studien, die die Auswirkungen der Inhaftierung auf die Partnerinnen untersuchen.

Durch die Inhaftierung wird auch den Nichtinhaftierten der Sexualpartner bzw. die Sexualpartnerin genommen. Sexuelle Deprivation muss somit auch als Auswirkung auf die Partnerinnen erörtert werden. Die Ausgangslage ist für die Menschen in Freiheit zunächst eine andere, da diese zumindest theoretisch die Möglichkeit haben, sich einen anderen Sexualpartner zu suchen, der ihren Bedürfnissen entspricht. Die befragten Partnerinnen gaben jedoch überwiegend an, ihren inhaftierten Männern während der Inhaftierung treu zu bleiben.²²⁶ Die theoretische Möglichkeit, auch während der Inhaftierung ein erfülltes Sexualeben zu führen, ist somit faktisch in den meisten Fällen nicht gegeben. Die Inhaftierung führt daher nicht nur zu einem eingeschränkten und gestörtem Sexualeben der Gefangenen, sondern auch zu einer Einschränkung der nicht-inhaftierten Partnerinnen. *Busch* et al. ordnen das „Fehlen sexueller Kontakte zum Partner“ sogar auf Platz 3 ihrer „Rangfolge von Problemen der Frauen“ ein.²²⁷ In anderen Studien wird weniger die reine sexuelle Enthaltensamkeit, sondern eher bzw. zusätzlich das Fehlen von körperlicher und emotionaler Nähe sowie Einsamkeit (immerhin „Problem Nr. 1“ in der Rangfolge von *Busch* et al.) als belastend empfunden.²²⁸

Gleichzeitig wird beobachtet, dass die inhaftierten Männer Angst vor der Untreue ihrer Partnerinnen haben, unter dieser Angst nicht unerheblich leiden und sich gegenüber den Frauen eifersüchtig und kontrollierend zeigen. Dies führt wiederum zu Ängsten der Frauen, die mit dem mangelnden Vertrauen und dem reglementierenden Verhalten ihrer Partner zu kämpfen haben.²²⁹

Die fehlende bzw. eingeschränkt auslebbar Sexualität der Paare wirkt sich somit zweifach aus. Zum einen kann der biologische Sexualtrieb nicht unmittelbar befriedigt werden, was auch zu gesundheitlichen und psychischen Auswirkungen

²²⁴ *Harman* et al. (2007), in: *Criminal Justice and Behavior*, (794) 806 ff.; *Comfort* et al. (2005), in: *J Sex Res.*, (3) 10 f.; *Tewksbury/West* (2000), in: *The Prison Journal*, (368) 370 f.

²²⁵ Vgl. z. B. *Döring* (2006), in: *Z Sexualforsch.*, (315) 320; *Haeberle* (1985), 12.7.

²²⁶ *Harman* et al. (2007), in: *Criminal Justice and Behavior*, (794) 800; *Busch* et al. (1987), 47; *Ortner/Wetter* (1975), 121.

²²⁷ *Busch* et al. (1987), 33.

²²⁸ Vgl. *Kern* (2007), 90 ff.; *Girshick* (1996), 57; *Fishman* (1990), 268, 273; *Busch* et al. (1987), 40.

²²⁹ *Girshick* (1996), 50; *Fishman* (1990), 272; *Busch* et al. (1987), 47 f., 52 f.

führt (s. u.). Zum anderen belastet das fehlende bzw. eingeschränkte Sexualleben das Vertrauensverhältnis und die Nähe der Paare. Logische Konsequenz ist, dass einerseits den Paaren die Möglichkeit gegeben werden muss, ein regelmäßiges Sexualleben zu führen und andererseits, dass die – nicht komplett zu verhindernde – Einschränkung bzw. deren Folgen in Form von Therapie bzw. Beratung ausgeglichen werden kann. In Form von Paarberatung kann z. B. das Problem der angeblichen Untreue der Partnerin bzw. der Vertrauensverlust des Mannes thematisiert werden.

Auch in diesem Kontext spielen Langzeitbesuche eine zentrale Rolle. Es geht nicht nur darum, den Paaren die Möglichkeit zu geben, ein sexuelles Triebbedürfnis zu stillen, sondern auch um Intimität und körperliche Nähe erspüren zu können, letztlich um Einsamkeit und der bereits oben erwähnten Entfremdung vorzubeugen.

Ebenso ist *Döring* zuzustimmen, die sowohl sexualpädagogischen Weiterbildungsbedarf der Beschäftigten im Justizvollzug als auch Forschungsbedarf im Hinblick auf sexualbezogene Informations- und Kommunikationsbedürfnisse der Paare sieht.²³⁰

g) Gesundheit

Die vorangegangenen Ausführungen haben gezeigt, dass sich die Partnerinnen und Partner in einer enormen Belastungs- und Stresssituation befinden. Es ist daher kaum verwunderlich, dass aus dieser nicht selten auch psychische und physische Beschwerden resultieren. *Davis* und *Smith* et al. sehen zum Beispiel einen Zusammenhang in der finanziellen Belastung der Studienteilnehmerinnen und deren gesundheitlichen und psychischen Probleme.²³¹ Das Sexualleben von Gefangenen und deren Partnerinnen bzw. Partnern kann wie oben beschrieben ebenfalls als „ungesund“ bezeichnet werden. Unfreiwillige sexuelle Enthaltensamkeit bzw. das nicht den Bedürfnissen entsprechende Ausleben in Form von sexuellen Ersatzhandlungen kann zu psychosomatischen Beschwerden oder auch zur Abnahme der Sexualfunktion, d. h. Impotenz, führen.²³²

Es muss berücksichtigt werden, dass die Studien keine medizinischen Diagnosen erstellen, sondern nur das subjektive Empfinden der Partnerinnen erfassen konnten. Ob ein Gefühl von Stress und Belastung als psychische oder sogar physische Beschwerde eingeordnet wurde, hängt somit besonders stark von der subjektiven Wahrnehmung der betroffenen Partnerin, aber auch der durchführenden Forscher ab. Die Grenze zwischen „nicht auffälligem Gestresstsein“ und „Krankheit“ dürfte in jedem Fall fließend sein. So gaben 56,8 Prozent der von *Busch* et al. befragten Frauen an, sich nervlich überanstrengt zu fühlen. Ein durch die Über-

²³⁰ *Döring* (2006), in: *Z Sexualforsch*, (315) 331.

²³¹ *Smith* et al. (2007), 35; *Davis* (1991), 41.

²³² *Graf* (2011), in: *info bulletin – Informationen zum Straf- und Massnahmevollzug des Bundesamtes für Justiz der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 2/2011, (3) 4; *Busch* et al. (1987), 47.

lastung ausgelöstes „Gefühl von Krankheit“ bemerkten 34,6 Prozent der Frauen, als „krank“ bezeichnete sich ein Fünftel der Studienteilnehmerinnen.²³³ Zu ähnlichen Ergebnissen kam auch schon *Morris*: 29 Prozent der von ihr befragten Frauen ließen sich wegen „nervlichen Problemen“ behandeln, aber ungefähr die Hälfte der Frauen hatte physische oder psychische Symptome.²³⁴ Dieses Bild wird durch die Studien mit geringerer Fallzahl bestätigt und konkretisiert. Neun der von *Kern* befragten 14 Partnerinnen erlebten „verzweifelte depressive Phasen“.²³⁵ *Smith* et al. gehen sogar von einer Depressionsrate von 89 Prozent ihrer interviewten Familienmitglieder aus.²³⁶ Auch *Ebbers* erkennt eine starke Depressionsanfälligkeit der Frauen, die einen partnerschaftlichen Konflikt austragen.²³⁷ Schlaf- und Essstörungen oder psychosomatische Schmerzen sind weitere Symptome, von denen berichtet wird.²³⁸ Diese haben nicht selten die Einnahme von Antidepressiva, Beruhigungsmitteln oder sonstiger Drogen zur Folge, welche bekannter Weise weitere körperliche und physische Beschwerden verursachen können.²³⁹

h) Positive Auswirkungen

Die bisher dargestellten Folgen für Partnerin und Partnerschaft können alle als nachteilig eingestuft werden. Im Folgenden wird kurz thematisiert, ob sich die Inhaftierung des Mannes auch positiv auf die Partnerschaft bzw. für die Partnerin auswirken kann. In den Studien werden positive Auswirkungen in Teilbereichen durchaus beobachtet. Hierzu zählen vor allem die Steigerung des Selbstbewusstseins und eine wachsende Autonomie der Frauen. Diese tritt dadurch ein, dass sie gezwungen werden, Entscheidungen allein zu treffen und neue Situationen eigenständig zu meistern.²⁴⁰ Zum Teil erleben die Frauen auch eine Verbesserung der Kommunikation und einen Zuwachs an Vertrauen.²⁴¹ *Morris* stellte hingegen fest, dass die Inhaftierung (bzw. das Entdecken der Straftat) nur 5,1 Prozent der befragten Paare näher zusammenbrachte und die Ehe verbesserte.²⁴² Es muss berücksichtigt werden, dass sich die Frauen oft eine Verbesserung ihrer Partnerschaft bzw. positive Veränderung ihrer Männer durch die Inhaftierung erhoffen.²⁴³ Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die Angaben der Frauen von Wunschdenken und Idealisierungen geprägt sind.

²³³ *Busch* et al. (1987), 377.

²³⁴ *Morris* (1965), 294.

²³⁵ *Kern* (2007), 93.

²³⁶ *Smith* et al. (2007), 33.

²³⁷ *Ebbers* (1989), 35.

²³⁸ *Smith* et al. (2007), 33; *Kern* (2007), 94 f.; *Moerings* (1992), 252.

²³⁹ *Kern* (2007), 94; *Moerings* (1992), 252 f.

²⁴⁰ Vgl. *Kern* (2007), 102; *Fishman* (1990), 273; *Busch* et al. (1987), 41; vgl. auch Kapitel B.II.2.c.

²⁴¹ *Girshick* (1996), 49.

²⁴² *Morris* (1965), 288.

²⁴³ *Girshick* (1996), 48; *Morris* (1965), 289.

Auch *Kern* sieht ihre aufgestellte Hypothese, wonach die Inhaftierung der Männer in manchen Bereichen zu einer Verbesserung der Situation der Frauen führe, besonders wenn die Beziehung vorher für die Frauen teilweise eine Belastung gewesen sei, nicht bestätigt. Fünf von 14 Frauen schilderten geringe Verbesserungen, die aber minimal seien. Nur eine Frau habe eine deutliche Verbesserung ihrer Lebenssituation erlebt.²⁴⁴

Die Inhaftierung kann sich in Teilbereichen und Einzelfällen positiv für die Frauen und auf die Partnerschaft auswirken. Im Verhältnis überwiegen jedoch die negativen Auswirkungen deutlich.

Auch wenn die negativen Auswirkungen dominieren, ist die Erkenntnis, dass die Inhaftierung auch positiven Einfluss haben kann, wichtig. Die positiven Auswirkungen können im Rahmen einer Paartherapie als stabilisierende Faktoren herangezogen werden, die gezielt unterstützt werden können. Diese Forschungsergebnisse zeigen, dass eine standardisierte Beratung nicht ausreicht, sondern individuelle und einzelfallbezogene Hilfe notwendig ist.

3. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

Die Auswertung der Studienergebnisse konnte die zu überprüfende These, dass sich Partnerin und Paarbeziehung als solche während der Inhaftierung erheblichen Belastungen ausgesetzt sehen, bestätigen.

Auch wenn über die letzten Jahrzehnte, insbesondere in Großbritannien und den USA, eine Fülle von Erhebungen aus unterschiedlichen Blickwinkeln durchgeführt wurde, mangelt es immer noch an größer angelegten und repräsentativen Studien. Bemerkenswert ist jedoch, dass sich die Ergebnisse, unabhängig von Erhebungsjahr, -ort, und -umfang, ähneln und somit vor allem in ihrer Gesamtheit große Aussagekraft besitzen. Die in den Studien festgestellten Folgen lassen sich unterteilen, in Folgen, die sich zum einen unmittelbar auf das Leben der nicht-inhaftierten Partnerin auswirken und zum anderen in Folgen, die sich auf die Paarbeziehung auswirken und somit beide Partner unmittelbar betreffen.

Zu den Auswirkungen, die sich unmittelbar nur auf das Leben der Frau „in Freiheit“ beziehen, zählen

- das Schockerlebnis aufgrund der **unerwarteten Festnahme bzw. des belastenden Ermittlungsverfahrens**: Erstaunlicherweise geben die meisten Frauen an, vor der Verhaftung keine Kenntnis von der Straftat des Mannes gehabt zu haben. Das Ereignis traf sie somit völlig unerwartet. Selbst für die Frauen, die von der Straftat wussten, war die Verhaftung eine Überraschung, auf die sie sich nicht vorbereitet hatten. Das Schockerlebnis der Frauen wird insofern verstärkt, als dass bei der Verhaftung und während des Ermittlungsverfahrens die Verfolgungsbehörden keine Rücksicht auf die besondere Situation der Angehörigen zu nehmen scheinen. So wird

²⁴⁴ *Kern* (2007), 108 f.

von Verhaftungen vor Augen minderjähriger Kinder berichtet, nicht selten sahen sich die Partnerinnen unbegründeten Verdächtigungen ausgesetzt. Es fällt bereits zu diesem Zeitpunkt auf, dass die Partnerinnen nach Kenntnis über die Straftat sich nicht vom Partner zurückziehen, sondern stattdessen wohlwollende Erklärungen für dessen Verhalten suchen. Ein sensiblerer Umgang der Ermittlungsbehörden mit Angehörigen ist geboten. Gerade der erste konfliktbeladene Kontakt bei der Festnahme des Mannes könnte dazu beitragen, dass sich die Frauen ausreichend informieren (z. B. durch Vermittlung an Träger der freien Straffälligenhilfe) und wertgeschätzt fühlen.

- die **finanzielle Situation**: Viele Partnerinnen befinden sich nach Inhaftierung ihres Mannes in gravierenden finanziellen Schwierigkeiten und sind auf staatliche Unterstützung angewiesen. Auch wenn bereits vor der Inhaftierung finanzielle Sorgen existierten, verschlechtert sich in der Regel die Situation deutlich. Dies ist einmal mit dem Wegfall des Einkommens des Partners zu begründen. Gleichzeitig steigen die notwendigen Aufwendungen mit Inhaftierung (Kosten für Besuche und Unterstützung des Mannes im Gefängnis). Partnerinnen sind nicht selten dafür verantwortlich, die Schulden ihres Partners zu regulieren bzw. selbst gezwungen, sich zu verschulden. Neben der umfassenden Beratung der Partnerin zu ihren Ansprüchen auf staatliche Leistung oder zur Schuldenregulierung, wäre vor allem eine Minimierung der anfallenden Kosten erstrebenswert. Hierzu könnte die Erstattung von Fahrtkosten zu Besuchen zählen, aber auch die konsequente Umsetzung der heimatnahen Unterbringung der Gefangenen. Auch sollte überdacht werden, inwiefern Gefangene in der Haft höheres Einkommen erzielen können, um ihnen die finanzielle Unterstützung ihrer Partnerinnen aus dem Gefängnis heraus zu ermöglichen.
- die **Arbeitsbelastung**: Partnerinnen müssen nicht nur materielle Einbußen, sondern auch die fehlende Unterstützung des Mannes im Alltag und vor allem bei der Kindererziehung kompensieren. Gleichzeitig treten durch die Inhaftierung neue Verpflichtungen auf (z. B. Besuche des Mannes, Gespräche mit einem Anwalt). Nicht selten fühlen sich die Frauen mit der Doppelbelastung und der alleinigen Verantwortung überfordert, so dass sie externe Unterstützung benötigen. Hätten inhaftierte Väter mehr Möglichkeiten, sich an der Kindererziehung und entsprechenden Entscheidungsprozessen zu beteiligen (z. B. bei längeren Besuchszeiten und intensiveren Kontaktmöglichkeiten), stellte dies ebenso eine Entlastung für die Mütter dar. Auch der positive Effekt ist zu spüren, dass Frauen durch die neue Verantwortung selbstständiger und selbstbewusster werden.
- die (empfundene bzw. antizipierten) **Negativreaktionen** durch das Umfeld: Überwiegend fürchten die betroffenen Partnerinnen negative Reaktionen, wie Stigmatisierungen oder Anfeindungen, durch ihr Umfeld. Daher

kommt es nicht selten vor, dass sich die Partnerinnen aus ihrem sozialen Umfeld zurückziehen (z. T. sogar die Wohnung wechseln) und vermeiden, von der Inhaftierung ihres Partners zu sprechen. Ob die Frauen tatsächlich negative Reaktionen erfahren hätten, lässt sich nicht feststellen. Es wird jedoch deutlich, dass allein die Angst vor Negativreaktionen eine große Belastung darstellt, die es den Frauen durch gezielte Beratung und Therapie zu nehmen gilt. Dies trifft insbesondere auch für den Kontakt zu Behörden zu. Viele Frauen fühlen sich Behörden, zu denen sie notwendiger Weise Kontakt haben (Jugendamt, Arbeitsagentur oder ähnliche), gegenüber hilflos und unsicher. Letztlich könnte auch der Kontakt zu anderen Partnerinnen hilfreich sein, um über die Schwierigkeiten zu sprechen, voneinander zu lernen und Selbstbewusstsein aufzubauen.

Die größtenteils nachteilige Veränderung der Paarbeziehung kennzeichnet sich durch folgende Problemfelder:

- **Eingeschränkter Kontakt, Kommunikationsdefizite und Entfremdung:** Es wird deutlich, dass die meisten Paare einen großen Bedarf an Kontakt haben und daher die ihnen zur Verfügung stehenden Kontaktmöglichkeiten weitestgehend ausnutzen. Dennoch findet häufig keine offene Kommunikation der Paare statt, so dass die Partner keine wirkliche Vorstellung vom Alltag des jeweils anderen besitzen. Dies ist zum einen auf die äußeren Bedingungen (keine ungestörten bzw. sogar überwachte Besuche, kurze Besuchszeiten etc.) zurückzuführen. Zum anderen kann eine „mangelhafte Kommunikationskompetenz“ festgestellt werden. Hierzu gehört beispielsweise die Ausklammerung problematischer Themenkomplexe. Entfremdung und emotionaler Rückzug sind daraus resultierende Folgen, die die Beziehung nachhaltig beeinflussen. Schlüssel für eine Stärkung der Paarbeziehung ist zum einen die Möglichkeit, engen Kontakt aufrechtzuerhalten und zum anderen durch Paartherapie an den genannten Herausforderungen zu arbeiten;
- **Fehlendes bzw. eingeschränktes Sexualeben:** Die Paare können kein – bzw. nur ein sehr eingeschränktes – gemeinsames Sexualeben führen. Forschungen, die sich mit Sexualität in Haft auseinandersetzen, zeigen, dass inhaftierte heterosexuelle Männer häufig homosexuelle Kontakte zu anderen Insassen aufbauen. Ob bzw. wie viele dieser Männer in heterosexuellen Partnerschaften leben (und somit während der Inhaftierung ihren Partnerinnen untreu werden), ist jedoch nicht ersichtlich. Die nicht-inhaftierten Partnerinnen bleiben ihren Männern in der Regel treu und verzichten auf ein Sexualeben außerhalb ihrer Partnerschaft. Das fehlende bzw. eingeschränkte Sexualeben belastet die Partnerschaft und führt zu sexueller Frustration, aber auch zu Einsamkeit. Ein weiteres Folgeproblem ist, dass viele der Männer Angst vor der Untreue ihrer Partnerinnen haben, sich eifersüchtig zeigen und zum Teil versuchen, das Leben ih-

rer Partnerinnen stark zu regulieren. Auch hier gilt es, den Paaren ein gemeinsames Sexualleben zu ermöglichen und Hilfe, in Form von Paartherapie, anzubieten.

Diese aufgezählten negativen Folgen führen nicht selten zu **physischen und psychischen Problemen**: Die Untersuchungen zeigen, dass Partnerinnen nicht nur emotional unter den Folgen der Inhaftierung leiden, sondern sich diese auch nachteilig auf deren Gesundheit auswirken. Nicht selten leiden die Frauen unter Depressionen und psychosomatischen Beschwerden. Auch können Schlaf- und Essstörungen auftreten. Es kommt vor, dass Frauen aufgrund dieser Beschwerden vermehrt Drogen oder Medikamente einnehmen, was zu Abhängigkeiten und weiteren gesundheitlichen Problemen führen kann.

Es darf nicht unterschlagen werden, dass auch **positive Auswirkungen** festgestellt werden können: Diese beschränken sich jedoch überwiegend nur auf Teilbereiche (wie z. B. die Steigerung der Selbstständigkeit der Frauen). Bei den Frauen, die die Inhaftierung ihres Mannes insgesamt als Erleichterung und Verbesserung wahrgenommen haben, handelt es sich um Einzelfälle.

Es ist somit deutlich erkennbar, dass sich die Inhaftierung des männlichen Partners, nicht nur auf sein eigenes Leben auswirkt, sondern auch nicht unerhebliche nachteilige Folgen für deren Partnerinnen auftreten. Längst haben sich daher zu Recht in diesem Kontext Formulierungen wie die „Mitbestrafung Dritter“²⁴⁵ etabliert. *Comfort* spricht sogar von einer „sekundären Prisonisierung“ der Partnerinnen.²⁴⁶ Sie bezieht sich dazu auf den von *Clemmer*²⁴⁷ aufgeworfenen Begriff der Prisonisierung, womit im Wesentlichen der während der Inhaftierung voranschreitende Anpassungsprozess der Inhaftierten an die Gefängniskultur gemeint ist. *Comfort* geht davon aus, dass auch die Partnerinnen einen ähnlichen Prozess durchlaufen, da sie als „*quasi-inmates*“²⁴⁸ nicht nur mittelbar vom Vollzug der Freiheitsstrafe betroffen (z. B. bei Besuchen) seien und sich durch den Umgang mit der Vollzugsbehörde verändern.²⁴⁹ Gleichzeitig müssten sie aber mit den Anforderungen des Lebens außerhalb der Anstalt ohne ihren Mann zurechtkommen, weshalb *Comfort* ihr Leben auch als „*in the juxtaposition of two separate worlds*“ bezeichnet.²⁵⁰ Ähnlich interpretiert auch *Codd* die Situation der nicht-inhaftierten Partnerinnen: „*somewhere between the two, technically and legally free and autonomous but enmeshed in the power of the penal system*“.²⁵¹

Die Folgen dieser „Mitbestrafung Dritter“ bzw. der „sekundären Prisonisierung“ zeigen, welche Bedeutung die Unterbringung im offenen Vollzug sowie die Ge-

²⁴⁵ Vgl. z. B. Forum Strafvollzug, Heft 1 (2012) mit dem Titelthema „Mitbestrafte Dritte“.

²⁴⁶ Siehe dazu: *Comfort* (2008), 14 ff.

²⁴⁷ *Clemmer* (1958), 298 ff.

²⁴⁸ *Comfort* (2008), 15.

²⁴⁹ *Comfort* (2008), 14 f., 185.

²⁵⁰ *Comfort* (2008), 15 f.

²⁵¹ *Codd* (2003), in: *Internet Journal of Criminology*, (1) 18.

währung von Vollzugslockerungen nicht nur für den Gefangenen selbst, sondern auch für dessen Familie, besitzen, da den nachteiligen Folgen letztlich am besten außerhalb der Anstalt entgegengewirkt werden können. Der verstärkte Einsatz dieser Maßnahmen setzt jedoch einen Bewusstseinswandel in der Vollzugspraxis voraus, der derzeit nicht zu erwarten ist. Daher, aber auch weil Inhaftierte existieren, die sich tatsächlich nicht für den offenen Vollzug oder Vollzugslockerungen eignen, muss insbesondere der geschlossene Vollzug entsprechend familienfreundlich und partnerschaftsförderlich gestaltet werden. Bezug nehmend auf *Codd*²⁵² ist eine solche Vollzugsgestaltung insbesondere aus menschenrechtlichen Gesichtspunkten dringend geboten und gleichzeitig auch erforderlich, um den im Hinblick auf die Kriminalprävention bereits erwähnten protektiven Faktor der „stabilen Partnerschaft“ zu erhalten.²⁵³

Ähnlich wie auch die Auswirkungen selbst lassen sich mögliche Gegenmaßnahmen in zwei Bereiche unterteilen. Zum einen ist entscheidend, dass die Paare intensive und „qualitative Beziehungszeit“ miteinander verbringen können, um die Partnerschaft auch während der Inhaftierung weiter ausleben zu können. „Qualitative Beziehungszeit“ meint neben der Gewährung von ausreichender Kontaktzeit (möglichst in Form von Besuchen; denkbar wäre ebenso das Angebot gemeinsamer Freizeitaktivitäten auf dem Anstaltsgelände) auch die Möglichkeit, diese Zeit ungestört und in möglichst entspannter Atmosphäre verbringen zu können. Ansonsten ist zu vermuten, dass den oben festgestellten Beeinträchtigungen (wie Einsamkeit, Entfremdung, Kommunikationsdefizite, verlorenes Vertrauen, fehlendes Sexualleben) nicht ausreichend entgegengewirkt werden kann. Den sogenannten Langzeit- bzw. Familienbesuchen, auf die im weiteren Verlauf der Arbeit noch intensiver eingegangen wird, kommt eine wesentliche Bedeutung zu.

Zum anderen bedarf es zusätzlich gezielter Beratungs- und Therapieangebote sowohl für die Partnerinnen außerhalb der Anstalt als auch für die Paare gemeinsam im Gefängnis. Paartherapie könnte zum Beispiel helfen, gezielte Bewältigungsstrategien zum Umgang mit der räumlichen Trennung zu entwickeln, Kommunikationsdefizite abzubauen oder verloren gegangenes Vertrauen wieder herzustellen. Die Beratungsangebote der Partnerinnen außerhalb der Anstalt sollten die vielfältigen Bereiche (bzgl. der Ansprüche auf staatliche Unterstützung oder Kinderbetreuung, der Schuldenregulierung, dem Umgang mit Behörden, den gesundheitlichen Problemen, den Stigmatisierungsängsten etc.) umfassen und einzelfallbezogen eingesetzt werden. Trägern der Freien Straffälligenhilfe kommt insofern eine große Bedeutung zu, als diese insbesondere an der Betreuung der Partnerinnen (und sonstigen Angehörigen) außerhalb der Anstalt einen großen Anteil leisten.

²⁵² *Codd* (2007), in: *Howard Journal*, (255) 258 ff.

²⁵³ Vgl. oben, Kapitel B.I.2.c.

Neben der Einführung bzw. der Erweiterung dieser genannten Angebote besteht dringend weiterer Forschungsbedarf, um einer partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung umfassend gerecht zu werden. So ist bedauerlich, dass bis heute kaum Studien zu männlichen Partnern von weiblichen Inhaftierten oder zu gleichgeschlechtlichen Partnerinnen bzw. Partnern existieren. Auch wenn die Anzahl weiblicher Gefangener weltweit deutlich geringer ist als die Anzahl männlicher Inhaftierter, besteht kein Anlass, die Existenz der Angehörigen und insbesondere die der männlichen Partner, zu ignorieren. Es kann davon ausgegangen werden, dass sich die Inhaftierung von Frauen ebenso nachteilig auf die männlichen Partner auswirkt, wie es bei der Inhaftierung von Männern der Fall ist. Gleichzeitig darf vermutet werden, dass es sich nicht zwangsläufig um dieselben Auswirkungen handelt. Es wäre wünschenswert, diesbezüglich fundierte Erkenntnisse zu erhalten – auch um entsprechende Konsequenzen für die Praxis abzuleiten. Gleiches gilt für die Erforschung homosexueller Partnerschaften, die durch die Inhaftierung eines Partners bzw. einer Partnerin verändert werden. Es wird davon ausgegangen, dass freiwillige gleichgeschlechtliche Beziehungen zumindest im männlichen Vollzug immer noch stark tabuisiert werden, so dass es ohnehin schwierig sein dürfte, verlässliche Daten zu erlangen.

C) Strafvollzug und Partnerschaft – aus rechtlicher Sicht

Im folgenden Kapitel wird aufgezeigt, dass ein partnerschaftsfreundlicher Strafvollzug auch aus rechtlicher Sicht geboten ist. Dazu wird untersucht, welche Bedeutung die Partnerschaft von Strafgefangenen in internationalen Regelwerken und insbesondere im Grundgesetz und den deutschen Strafvollzugsgesetzen besitzt. Es wird erörtert, welche Regelungen die Beziehungspflege der Paare ermöglichen und somit die Aufrechterhaltung der Partnerschaft während der Inhaftierung fördern. Hierbei kommt dem Recht der Gefangenen auf Außenkontakte eine entscheidende Bedeutung zu.

I. Die Förderung der Partnerschaft durch internationales Recht

Eine strafvollzugsrechtliche Fragestellung, wie die nach der rechtlichen Förderung einer Partnerschaft von Strafgefangenen, berührt immer auch den Bereich von Menschenrechten. Als internationale Regelwerke sind an dieser Stelle daher die Menschenrechtserklärung der Vereinten Nationen von 1948, die Europäische Menschenrechtskonvention von 1950, der Internationale Pakt für Bürgerliche und Politische Rechte sowie die Anti-Folterkonvention der Vereinten Nationen und des Europarates zu nennen, die ähnlich wie die Grundrechte des Grundgesetzes, den Schutz der Familie, den Schutz von Gesundheit und den Schutz von Freiheit zu garantieren versuchen. Im Folgenden wird nur näher auf zwei Regelwerke eingegangen, die sich explizit mit den Rechten Strafgefangener auseinandersetzen: Die sogenannten Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung von Gefangenen sowie die sogenannten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze.

1. Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung von Gefangenen

Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung von Gefangenen von 1955 (aktualisiert 1977 und 2012) betonen die Bedeutung von Außenkontakten der Gefangenen zu ihren Familien. So sei es den Gefangenen zu gestatten „*in regelmäßigen Abständen*“ mit ihrer Familie (und vertrauenswürdigen Freunden) unter „*notwendiger Aufsicht*“ zu verkehren (vgl. Art. 37 Mindestgrundsätze-UN, für Untersuchungsgefangene siehe Art. 92 Mindestgrundsätze-UN). Als Kontaktmöglichkeit werden Schriftwechsel und der Empfang von Besuchen genannt. In Art. 79 wird „die besondere Beachtung“ der „*Aufrechterhaltung und Verbesserung von Beziehungen zwischen dem Gefangenen und seiner Familie*“ gefordert. Mit Bezugnahme auf die Zukunft des Gefangenen nach der Entlassung ergänzt Art. 80, dass der Gefangene zu ermutigen und dabei zu unterstützen sei, diejenigen Beziehungen zu Personen oder Einrichtungen außerhalb der Anstalt aufrechtzuerhalten oder aufzunehmen, die dem „*Wohl seiner Familie und seiner eigenen Wiedereingliederung*“ förderlich seien. Auch wird klargestellt, dass es unter anderem Aufgabe von Sozialarbeitern ist, „*alle wünschenswerten Beziehungen der Gefangenen zu ihren Familien (...) aufrechtzuerhalten und zu ver-*

bessern“ (vgl. Art. 61 UN-Mindestgrundsätze). Diese beiden zuletzt zitierten Artikel sind insofern beachtlich, als sie nicht ausschließlich die Rechte der Gefangenen ansprechen, sondern auch auf die Bedürfnisse der Familie eingehen (vgl. Art. 79: „*beider Interesse*“ und Art. 80: „*Wohl seiner Familie*“). Die Familie des Gefangenen wird in den Mindestgrundsätzen des Weiteren erwähnt, wenn es um die Möglichkeiten geht, einen Teil des Verdienstes an diese zu senden (Art. 76 Abs. 2) bzw. diese über die Haft oder eine Verlegung zu informieren (Art. 44 Abs. 3).

Während die Mindestgrundsätze überwiegend allgemein gehalten von „*Familie*“ sprechen, wird in Art. 44 Abs. 1 erklärt, dass bei Tod, ernstlicher Erkrankung oder Verletzung eines Gefangenen der *Ehegatte* (bzw. nächster Angehörige oder sonstige Person, falls keine Ehe besteht) zu informieren ist. Art. 44 Abs. 2 regelt wiederum, dass der Gefangene vom Tod oder einer ersten Erkrankung eines *nahen Verwandten* zu informieren ist und ggf. die Erlaubnis erhalten sollte, diesen zu besuchen.

Die Mindestgrundsätze stellen für die Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen keine bindende Regelung dar, deren Verstoß völkerrechtlich geahndet werden könnte. Zum Teil wird in der Literatur jedoch betont, dass die Grundsätze seit ihrer Aufstellung 1955 „zunehmend an Bedeutung gewonnen“²⁵⁴ hätten.

2. Europäische Strafvollzugsgrundsätze

Die sogenannten Europäischen Strafvollzugsgrundsätze stellen Empfehlungen des Europarats zur Behandlung von Strafgefangenen dar und weisen große Ähnlichkeiten mit den gerade vorgestellten Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen auf. Dies ist insofern nicht verwunderlich, als dass sie aus den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen unmittelbar hervorgegangen sind.²⁵⁵

Ähnlich wie die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen betonen daher auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze die Außenkontakte der Gefangenen insbesondere zu deren Familien. Die Gefangenen sollten „*so oft wie möglich*“ (Nr. 24.1) durch Besuche und Briefe, aber auch „*telefonisch oder in anderen Kommunikationsformen*“ Kontakt zur Familie halten können. Kontakteinschränkungen aus Sicherheitsgründen könnten zwar erfolgen, zugelassen werden müsse aber „*ein annehmbares Mindestmaß an Kontakten*“ (Nr. 24.2). Ferner müssen die Besuchsregelungen ermöglichen, dass Gefangene „*Familienbeziehungen so normal wie möglich pflegen und entwickeln können*“ (Nr. 24.4). Auch wird die Verpflichtung der Vollzugsbehörden betont, die Gefangene bei der Aufrechterhaltung angemessener Außenkontakte zu unterstützen (Nr. 24.5). Wie in den Mindestgrundsätzen der UN, ist geregelt, dass die Gefangenen über den Tod oder eine schwere Erkrankung von nahen Angehörigen sofort zu informieren sind (Nr. 24.6) und ggf. das Verlassen der Anstalt erlaubt wird, um die Angehörigen

²⁵⁴ *Fritsche* (2005), 21 f.

²⁵⁵ Vgl. *Laubenthal* (2015), Rn. 38.

zu besuchen oder um an einer Beerdigung teilzunehmen. Auch wird empfohlen, Gefangene möglichst in Anstalten in Wohnortnähe unterzubringen (Nr. 17.1).

Wie bereits der Formulierung „Grundsatzempfehlung“ zu entnehmen ist, entfalten auch die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze keine bindende Wirkung für nationale Gesetzgebung oder Vollzugspraxis. Die Bundesregierung versucht deren Bedeutung hervorzuheben, indem sie betont, dass die Empfehlungen sowohl einen politischen als auch moralischen Druck ausüben und die Ministerkonferenz des Europarates berechtigt sei, Berichte über die Umsetzung bzw. Einhaltung der Grundsätze einzufordern.²⁵⁶ Allerdings ist fraglich, wie häufig diese Einforderung tatsächlich erfolgt und wie groß der erwähnte Druck tatsächlich ist, wenn es um die Umsetzung konkreter – kostspieliger – Maßnahmen geht. Entsprechende wissenschaftliche Untersuchungen könnten interessante Ergebnisse liefern.

3. Zusammenfassung und Bewertung

Die Bedeutung der Außenkontakte von Gefangenen, insbesondere zu ihrer Familie, kommt sowohl in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen als auch in den Europäischen Strafvollzugsgrundsätzen deutlich zum Ausdruck. In beiden Regelwerken ist in diesem Zusammenhang in der Regel allgemein von Familie, den Angehörigen oder sonstigen engen Kontakten die Rede, ohne dass auf das konkrete Verwandtschaftsverhältnis eingegangen wird. Auch wenn im ersten Moment kritisiert werden könnte, dass Ehegatten oder Partnerinnen weitestgehend keine besondere Stellung einnehmen, sind die allgemein gehaltenen Formulierungen nachvollziehbar und folgerichtig. Je weiter der Personenkreis gefasst ist, zu dem die Gefangenen Außenkontakte pflegen sollten, desto größer ist die Möglichkeit, solche auch aufzunehmen und desto eher werden die Regelungen individuellen Bedürfnissen gerecht. Entscheidend ist nur, dass auch unverheiratete oder gleichgeschlechtliche Partnerinnen und Partner als „Familie“ oder „nahe Angehörige“ wahrgenommen werden.

Es wäre wünschenswert, wenn das Recht auf Außenkontakte nicht nur als das Recht der Gefangenen interpretiert wird, sondern auch die Bedürfnisse der Personen, die den Außenkontakt darstellen, hervorgehoben werden. Bisher wird lediglich in den Mindestgrundsätzen der Vereinten Nationen an zwei Stellen auf eine entsprechende Interpretation hingedeutet (vgl. Art. 79: „*beider Interesse*“ und Art. 80: „*Wohl seiner Familie*“). Künftige Aktualisierungen sollten deutlichere Formulierungen in dieser Richtung enthalten. In diesem Zusammenhang wäre eine Differenzierung zwischen unmittelbaren Bezugspersonen, was häufig Partnerinnen und Partner sind, und sonstigen Angehörigen oder Kontakten sinnvoll, da, wie bereits ausführlich dargestellt, diese Personen vom Strafvollzug in besonderem Maße mitbetroffen sind.

²⁵⁶ *BMJ et al.* (2006), Dt. Übersetzung der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze, VII

Es bleibt fraglich, welche Kraft beide Regelwerke besitzen, da sie, wie sich aus den Bezeichnungen ergibt, Grundsätze und Empfehlungen enthalten, die nationalen Mitgliedstaaten aber in keiner Weise verpflichten. Klar ist, dass letztlich nur die Mitgliedsstaaten selbst die Möglichkeit haben, die Situation für Gefangene und ihre Angehörigen zu verbessern. Gerade deshalb sind sie es, die maßgeblich dafür verantwortlich sind, entsprechende Veränderungen einzuleiten.²⁵⁷ Nichtsdestotrotz sind beide Regelwerke alles andere als überflüssig, da sie zumindest eine klare Leitlinie vorgeben, an denen sich die Mitgliedsstaaten orientieren können. Insofern ist der Gedanke des moralischen und politischen Druckes, den die unverbindlichen Empfehlungen ausüben können, nicht verkehrt. Dafür ist jedoch notwendig, dass die Regelwerke regelmäßig aktualisiert und im Hinblick auf gesellschaftliche Entwicklungen und wissenschaftliche Erkenntnisse angepasst werden. Dies entspricht im Wesentlichen auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. Hiernach sei eine „den grundrechtlichen Anforderungen nicht entsprechende Gewichtung der Belange der Inhaftierten“ indiziert, wenn völkerrechtliche Vorgaben oder internationale Standards nicht beachtet bzw. unterschritten würden.²⁵⁸

Erforderlich ist auch, dass die Grundsätze so konkret wie möglich und so allgemein wie nötig formuliert werden, damit sich auf der einen Seite aus ihnen praxistaugliche Regelungen ableiten lassen und sie auf der anderen Seite individuellen Bedürfnissen gerecht bleiben.

II. Die Förderung der Partnerschaft durch nationales Recht

Im folgenden Kapitel wird die Förderung der Partnerschaft durch Regelungen des nationalen Rechts dargestellt und diskutiert. Dabei wird zunächst ein Blick auf das in Art. 6 des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland garantierte Grundrecht „Schutz von Ehe und Familie“ geworfen. In einem weiteren Schritt werden Regelungen in den Strafvollzugsgesetzen des Bundes sowie der Länder im Hinblick auf deren Relevanz für die betroffenen Paare untersucht.

1. Verfassungsrechtliche Verpflichtung zur Förderung der Partnerschaft aufgrund von Art. 6 Abs. 1 GG („Schutz von Ehe und Familie“)

Die Bedeutung von Menschen- bzw. Grundrechten im Strafvollzug ist bereits im vorherigen Kapitel deutlich geworden. Seit der wegweisenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahr 1972²⁵⁹ ist anerkannt, dass Strafgefangene generell grundrechtsfähig sind und Grundrechtseinschränkungen nur durch oder aufgrund von Gesetzen vorgenommen werden können. Kapitel B.II hat aufgezeigt, dass die Inhaftierung nicht nur das Recht auf Freiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) der Gefangenen einschränkt, sondern hierdurch auch die Schutzbereiche anderer Grundrechte von Gefangenen und deren Partnerinnen bzw. Partner berührt werden. So wurden beispielsweise negative gesundheitliche Folgen

²⁵⁷ So auch *Hirsch* (2003), 81.

²⁵⁸ BVerfG, in: NJW 2006, 2097.

²⁵⁹ BVerfGE 33,1; siehe auch: *Neubacher*, LNNV, Einl., Rn. 9.

festgestellt²⁶⁰, so dass von einer Beeinträchtigung des Rechts auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1) ausgegangen werden muss. Die Überwachung und Kontrolle bei Besuchen oder sonstigen Kontaktmöglichkeiten tangieren den Schutzbereich des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts (Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG). Zudem lassen die gravierenden negativen Folgen in ihrer Gesamtheit daran zweifeln, ob ausreichende Maßnahmen im Vollzug getroffen werden, die die in Art. 1 GG uneingeschränkt garantierte Menschenwürde ausreichend schützen.

Während die Grundrechtsbetroffenheit bei Strafgefangenen gewissermaßen auf der Hand liegt, Gegenstand von kriminologischer und juristischer Forschung ist und auch Rechtsprechung und Strafvollzugspraxis ausreichend beschäftigt, bleiben die Beeinträchtigungen der Grundrechte von Partnerinnen bzw. Partnern aufgrund der Inhaftierung weitestgehend unberücksichtigt. Im weiteren Verlauf des Kapitels wird daher an entsprechenden Stellen zwischen den Grundrechtsbeeinträchtigungen der Gefangenen sowie denen der Partnerinnen bzw. Partner differenziert.

Art. 6 Abs. 1 GG besitzt im Hinblick auf das Thema der Arbeit eine besondere Relevanz, da es das einzige Grundrecht darstellt, das eine besondere Partnerschaftsform nicht nur erwähnt, sondern explizit schützt. Hieraus folgt auch, dass die Rechtsprechung bei Entscheidungen bezüglich der Gewährung von Besuchen oder sonstigen Kontaktmöglichkeiten zu Ehepartnerinnen bzw. -partnern stets die Beachtung des Art. 6 Abs. 1 GG fordert.²⁶¹ Aus diesen Gründen wird die Bedeutung des grundrechtlichen „Schutz von Ehe und Familie“ (Art. 6 Abs. 1 GG) für Strafgefangene und ihre Partnerinnen bzw. Partner im Folgenden ausführlich dargestellt und diskutiert.

Art. 6 Abs. 1 GG enthält zunächst den Auftrag an den Staat, Ehe und Familie zu schützen. Anders als bei anderen Grundrechten (vgl. z. B. Art. 2 Abs. 1 oder Art. 5 Abs. 1 GG) lässt sich dem Wortlaut kein subjektives Recht des Einzelnen auf Abwehr staatlicher Eingriffe entnehmen. Dennoch sind nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sowohl die Abwehr- als auch die Schutzfunktion des Art. 6 Abs. 1 GG anerkannt.²⁶² Neben der Schutz- und Abwehrfunktion enthält das Grundrecht zudem eine sogenannte Institutionsgarantie und stellt eine „wertentscheidende Grundsatznorm“ für das gesamte Ehe- und Familienrecht dar. Die Institutionsgarantie besagt, dass der Staat dafür Sorge zu tragen hat, das Institut „Ehe“ zu gewährleisten, zu erhalten und zu fördern.²⁶³ So schützt Art. 6 Abs. 1 GG nicht nur den Einzelnen, sondern auch die Institution bzw. Gemeinschaft „Ehe und Familie“. Durch die Titulierung als Grundsatznorm

²⁶⁰ Vgl. Kapitel B.II.2.g.

²⁶¹ BVerfGE 42, 95 (Leitsatz); OLG München, in: StV 2009, 198; BVerfG, in: BeckRS 2008, 33611; BVerfG, in: NJW 1995, 1478; BVerfG, in: NJW 1993, 3059.

²⁶² Bereits: BVerfGE 6, 55 (76); *Robbers*, in: M/K/S, GG, Art. 6, Rn. 8.

²⁶³ Vgl. z. B. *Manssen* (2014), Rn. 432.

erhält der Schutz von Ehe und Familie zusätzlich eine besondere Gewichtung. So sei Ehe und Familie „*die Keimzelle jeder menschlichen Gemeinschaft*“, deren Bedeutung mit keiner anderen menschlichen Bindung verglichen werden könne.²⁶⁴ Diese besondere Gewichtung ist bei der Prüfung von staatlichen Eingriffen in Art. 6 Abs. 1 GG stets zu beachten.

a) Geltung des Art. 6 Abs. 1 GG für Partnerschaften

aa) Alleiniger Schutz der Partnerschaftsform „Ehe“

Die Ehe ist nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die staatlich beurkundete und auf Dauer angelegte grundsätzlich unauflösbare Lebensgemeinschaft zwischen Frau und Mann.²⁶⁵ Aus einem Umkehrschluss dieser immer noch aktuellen Definition folgt, dass Partnerschaften, die nicht nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuch als Ehe geschlossen werden, nicht unter den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG subsumiert werden können. Somit sind sowohl heterosexuelle nicht-eheliche Lebensgemeinschaften als auch gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften nicht von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt. Gerade letzteres ist bedauerlich, da seit der Einführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes im Jahr 2001 gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaften der Ehe einfachgesetzlich in wesentlichen Bereichen gleichgestellt sind, aber den entscheidenden verfassungsrechtlichen Schutz entbehren müssen. Die Diskussion um die (verfassungs- und einfachgesetzliche) Gleichstellung von Lebenspartnerschaften und der Ehe²⁶⁶ zeigt, wie sehr die Interpretation des Art. 6 Abs. 1 GG von einem subjektiv geprägten und sich gesellschaftlich stets wandelndem Werteverständnis beeinflusst wird.

Geschützt sind sowohl die Eheschließungsfreiheit als auch das eheliche Zusammenleben.²⁶⁷ Die Ehegatten sind grundsätzlich frei darin, die konkrete Ausgestaltung ihrer Lebensgemeinschaft festzulegen und auszufüllen.²⁶⁸ Sie sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und partnerschaftlichem Zusammenwirken verpflichtet.²⁶⁹ Die Rechtsprechung scheint es aufgrund der ehelichen Gestaltungsfreiheit zu vermeiden, konkrete Verhaltensweisen oder Eigenschaften festzulegen, die typischer Weise zum Schutzbereich gezählt werden könnten. *Hoffmeyer* hingegen sieht in der Ehe vor allem *die dauerhafte Absicht der Eingehung intensiver Bindungen zum andersgeschlechtlichen Partner*, für die die *Existenz sexueller und komplementärer psychischer Bedürfnisse*²⁷⁰ eine wesentliche Voraussetzung darstellt.²⁷¹ Festzuhalten ist, dass Art. 6 Abs. 1 GG Ehepaaren die Mög-

²⁶⁴ BVerfGE 6, 55 (71).

²⁶⁵ BVerfGE 10, 59 (66); 105, 313 (345)

²⁶⁶ Siehe hierzu z. B. *Michael* (2010), in: NJW, 3537 ff.

²⁶⁷ BVerfGE 31, 58 (67); BVerfGE 76, 1 (42); *Manssen* (2014), Rn. 435.

²⁶⁸ BVerfGE 6, 55 (81 f.); *Robbers*, in: M/K/S, GG, Art. 6, Rn. 73, 75.

²⁶⁹ *Robbers*, in: M/K/S, GG, Art. 6, Rn. 73.

²⁷⁰ *Hoffmeyer* (1979), 203.

²⁷¹ *Hoffmeyer* (1979), 203.

lichkeit einräumt, ihre Partnerschaft so auszuleben und zu gestalten, wie diese es möchten. Voraussetzung dafür ist ein eheliches Zusammenleben, welcher Art auch immer, das häufig durch eine tiefe emotionale Bindung, ein gemeinsames Sexualleben und weitere gemeinsame frei zu wählende Verhaltensweisen geprägt sein dürfte, aber nicht notwendiger Weise durch diese geprägt sein muss.

bb) Schutz der „Familie“

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wird unter Familie i. S. d. Art. 6 Abs. 1 GG „*die umfassende Gemeinschaft zwischen Eltern und Kindern*“ verstanden.²⁷² Nach dieser Definition lassen sich somit auch homosexuelle und nicht-eheliche Lebensgemeinschaften mit Kindern als Familie unter den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG subsumieren, auch wenn lange Zeit nur die auf einer Ehe gegründete Familie als Leitbild der Verfassung verstanden wurde.²⁷³ Zum Teil wurde vertreten, dass der „Familienbegriff“ nur eheliche oder zumindest „prinzipiell ehefähige“ (d. h. im Wesentlichen heterosexuelle) Partnerschaften umfassen könne, damit sich das Schutzgut „Familie“ nicht selbstständig.²⁷⁴ Dieser Argumentation liegt jedoch die von subjektiven Moral- und Wertvorstellungen geprägte und wissenschaftlich nicht nachgewiesene²⁷⁵ Auffassung zugrunde, dass die Ehe „*alleinige Grundlage einer vollständigen Familiengemeinschaft und als solche Voraussetzung für die bestmögliche (...) Entwicklung von Kindern*“²⁷⁶ sei und insbesondere Kinder, die mit gleichgeschlechtlichen Eltern aufwachsen, Nachteile erlitten. Erfreulicher Weise hat das Bundesverfassungsgericht auf den gesellschaftlichen Wandel reagiert und anerkannt, dass der primäre Lebensraum von Kindern verfassungsrechtlich geschützt werden muss, unabhängig davon, welche Partnerschaftsform die leiblichen Eltern oder Erziehungsberechtigten wählen.²⁷⁷ Somit stellen sowohl gleichgeschlechtliche Eltern, Adoptiveltern, aber auch alleinerziehende oder nicht zusammenlebende Eltern jeweils mit ihren Kindern Familien im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG dar. Umstritten ist weiterhin, ob nur die „Kernfamilie“ oder auch die Großfamilie bzw. weitere Verwandtschaft von Art. 6 Abs. 1 GG geschützt sind.²⁷⁸ Die Schutzwirkung soll nach überwiegender Auffassung jedenfalls abgestuft sein, je nachdem, ob es sich um eine „Familie als Lebens- und Erziehungs-, als Haus- oder als Begegnungsgemeinschaft“²⁷⁹ handelt.

²⁷² BVerfGE 80, 81 (90); 10, 59 (66); 127, 263 (287).

²⁷³ So noch *Robbers*, in: M/K/S, GG, Art. 6, Rn. 17.

²⁷⁴ *Uhle*, in: BeckOK GG, Art. 6, Rn. 17 f.

²⁷⁵ Vgl. z.B: *Rupp* (2010), in: *respekt!*, (10) 10.

²⁷⁶ So noch BVerfGE 25, 167 (196); 76, 1 (51).

²⁷⁷ BVerfGE 68, 176 (187); 127, 263 (287); *Manssen* (2014), Rn. 436; BVerfG, in: NJW (2013), 847 (850).

²⁷⁸ Siehe dazu: *Robbers*, in: M/K/S, GG, Art. 6, Rn. 86; *Schmidt*, in: ErfK, Art. 6 GG, Rn. 6.

²⁷⁹ *Robbers*, in: M/K/S, GG, Art. 6, Rn. 82 ff.; *Schmidt*, in: ErfK, Art. 6 GG, Rn. 6.

Parallel zum inhaltlichen Schutzbereich der Ehe sind sowohl die Familiengründung als auch das familiäre Zusammenleben geschützt.²⁸⁰ Der Schutz des familiären Zusammenlebens wird durch den Grundsatz der „Einheit der Familie“ konkretisiert.²⁸¹ Hierunter fällt insbesondere die Möglichkeit zu Kontakt und räumlichem Zusammenleben der Familie.

cc) Zwischenergebnis

Als Zwischenergebnis ist festzuhalten, dass Art. 6 Abs. 1 GG zunächst nur für Strafgefangene und ihre Partnerinnen bzw. Partner gilt, sofern diese eine Ehe nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch geschlossen haben. Der Schutzbereich ist ferner jedoch auch für die Paare eröffnet, die gemeinsame Kinder (adoptiert) haben, da diese als „Familie“ im Sinne des Art. 6 Abs. 1 GG gelten. Der Schutz von Familie greift für nicht-verheiratete Paare damit nur soweit, wie das *familiäre* und nicht nur rein partnerschaftliche Zusammenleben betroffen ist. Tatsächlich sind diese beiden Bereiche jedoch nicht so klar voneinander zu trennen. So wirken sich partnerschaftliche Probleme, die z. B. aufgrund eines fehlenden gemeinsamen Sexuallebens (vgl. Kap. B.II.2.f) oder Entfremdung (vgl. Kap. B.II.2.e) entstehen, zwangsläufig auch auf das familiäre Zusammenleben mit Kindern aus. Anders formuliert: Eine funktionierende Partnerschaft und zufriedene Kinder sind Voraussetzung für eine funktionierende und zufriedene Familie. Folglich wird in den folgenden Ausführungen nicht zwischen Ehepaaren und nicht-verheirateten Paaren mit Kindern differenziert.

b) Die Inhaftierung als Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG

Ein Eingriff in Art. 6 Abs. 1 GG liegt vor, wenn staatliche Maßnahmen die Ehe und Familie stören, schädigen oder sonst beeinträchtigen.²⁸² Es kann kaum bestritten werden, dass der Vollzug einer Freiheitsstrafe ein Zusammenleben der Ehegatten bzw. der Familie verhindert bzw. erheblich einschränkt.²⁸³ Aufgrund der zwangsläufigen räumlichen Trennung findet keine gemeinsame Haushaltsführung, kein gemeinsamer Alltag und keine gemeinsame Freizeitgestaltung mehr statt. Auch ein ungestörtes Sexualleben ist, wenn überhaupt, nur in Ausnahmefällen²⁸⁴ möglich. Sonstige Kommunikationsmöglichkeiten sind aufgrund restriktiver Besuchs- und Kontaktregelungen ebenfalls beeinträchtigt, so dass eine Teilhabe am gegenseitigen Leben der Ehegatten bzw. der Familienmitglieder kaum stattfinden kann. Die betroffenen Paare und Familien haben somit keine Möglichkeit, von ihrem Recht, über die Art und Weise ihres Zusammenlebens frei zu gestalten, Gebrauch zu machen. Wie in Kapitel B.II ausführlich erörtert, führen diese Einschnitte in der Regel zu nicht unerheblichen negativen Folgen

²⁸⁰ Manssen (2014), Rn. 436.

²⁸¹ BVerfGE 17, 38 (50); 78, 38 (49).

²⁸² BVerfGE 6, 55 (76); BVerfGE 55, 114 (126); Jarass, in: J/P, GG, Art. 6, Rn. 13.

²⁸³ So auch Laule (2009), 28 f.; Rosenhayn (2004), 29 f.; vgl. Ausführungen Kap. B.II.

²⁸⁴ Zur Möglichkeit von Langzeitbesuchen und der Gewährung von Vollzugslockerungen und Hafturlaub vgl. Kapitel C.II.2.b.

bei den Paaren. Ein Fall, in dem regelmäßiges räumliches Zusammenleben verhindert und die Kommunikation zumindest stark beeinträchtigt wird, stellt daher grundsätzlich einen der schwerwiegendsten Eingriffe in den Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG dar.²⁸⁵

Im Folgenden ist jedoch näher zu untersuchen, ob nur ein Eingriff in das Recht der Strafgefangenen oder auch ein Eingriff in das Recht der Partnerinnen und Partner²⁸⁶ vorliegt. Hierzu bedarf es einer Auseinandersetzung mit dem Begriff des „Klassischen Grundrechtseingriffs“ sowie dem erweiterten bzw. modernen Eingriffsbegriff.

aa) Finaler Eingriff nur in das Grundrecht der Strafgefangenen

Nach dem früher vertretenen Begriff des „Klassischen Grundrechtseingriffs“ läge nur ein Eingriff in ein Grundrecht der Gefangenen, nicht aber in ein Grundrecht der Partnerinnen bzw. Partner vor.

Der „Klassische Grundrechtseingriff“ verlangt unter anderem eine finale, d. h. ziel- und zweckgerichtete, staatliche Maßnahme.²⁸⁷ Das bedeutet, dass die Inhaftierung gerade deshalb hätte erfolgen müssen, damit das eheliche und familiäre Zusammenleben erschwert würde. Ein Eingriff ist nämlich nur dann final, wenn es dem Staat darauf ankommt, ein bestimmtes Grundrecht einzuschränken und wenn die Einschränkung nicht nur unbeabsichtigte Nebenfolge eines auf andere Ziele gerichteten Verhaltens ist.²⁸⁸ Dem Staat kommt es bei der Verhängung einer Strafe darauf an, die Schuld des Täters auszugleichen und präventive Schutzaufgaben zu erfüllen.²⁸⁹ Ziel des Strafvollzuges wiederum ist die Resozialisierung des Täters (vgl. § 3 StVollzG des Bundes).²⁹⁰ Inhaftierung und Vollzug erfolgen somit nicht gezielt, um die Ehe und Familie eines Täters zu beeinträchtigen. Auch aus § 4 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. § 196 StVollzG des Bundes, aus denen hervorgeht, dass Regelungen dieses Gesetzes die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit und der Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 GG) sowie das Brief-, Post- und Fernmeldegeheimnis (Art. 10 GG) einschränken²⁹¹, könnte geschlossen werden, dass Eingriffe in andere, dort nicht aufgezählte Grundrechte, nicht durch Freiheitsstrafe und Vollzug bezweckt seien. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass sich aus der primär bezweckten Einschränkung der Freiheit weitere unver-

²⁸⁵ So ähnlich auch: *Robbers*, in: M/K/S, GG, Art. 6, Rn. 74; *Rosenhayn* (2004), 30; *Hoffmeyer* (1979), 203 m.w.N.

²⁸⁶ Dies gilt, soweit die Partnerinnen und Partner in den persönlichen Schutzbereich des Art. 6 Abs. 1 GG fallen, d.h. soweit sie mit dem oder der Gefangenen verheiratet sind oder gemeinsame Kinder haben und somit unter den Schutzbereich der Familie fallen.

²⁸⁷ Vgl. z. B. BVerfG, in: NJW 2002, 2626 (2628); *Kloepfer* (2010), § 51, Rn. 25.

²⁸⁸ *Epping* (2012), Rn. 392.

²⁸⁹ Vgl. dazu ausführlich *Laubenthal* (2015), Rn. 176 ff.

²⁹⁰ Vgl. Kap. C.II.2.a.

²⁹¹ Erfüllung des Zitiergebots aus Art. 19 Abs. 1 Satz 2 GG.

meidbar folgende Grundrechtseinschränkungen ergeben.²⁹² All diese Grundrechtseinschränkungen, die bei Vornahme der Inhaftierung nicht wegzudenken sind (unabhängig von festgelegten Zielen und Zwecken in Verfassung oder einfachen Gesetzen), müssen somit vom Zweck der Freiheitsstrafe miterfasst sein.²⁹³ Das Einsperren des Straftäters, d. h. die Einschränkung seiner körperlichen Bewegungsfreiheit im Strafvollzug führt zwangsläufig dazu, dass ein eheliches bzw. familiäres Zusammenleben nicht mehr möglich ist und die Ausgestaltungsfreiheit der Paare stark eingeschränkt wird. Somit ist Finalität zu bejahen. Der Staat bestraft den Straftäter nicht nur, indem er ihn einsperrt, sondern auch indem er ihm *dadurch* den Kontakt zu seiner Partnerin bzw. seiner Familie zumindest erheblich erschwert.

Es wird deutlich, dass diese Argumentation nicht für die nicht-inhaftierten Partnerinnen bzw. Partner gelten kann. Während es dem Staat bei der Inhaftierung des Straftäters darauf ankommt, dessen Freiheit, und somit zwangsläufig auch sein Recht auf ein eheliches bzw. familiäres Zusammenleben, zu beschränken, ist dies bei dessen Ehefrau oder Lebenspartner nicht der Fall. Ehepartner und Familie sind nicht Adressat der verhängten Freiheitsstrafe. Es darf dem Staat auch nur darauf ankommen, den Straftäter zu bestrafen, nicht aber dessen unschuldige Partnerin. Die Folgen der Inhaftierung für das Recht der Partnerinnen bzw. Partner auf ein eheliches und familiäres Zusammenleben sind daher lediglich unbeabsichtigte, wenn auch in Kauf genommene Nebenfolgen.

Im Ergebnis lässt sich folglich ein finaler Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG der Inhaftierten, nicht aber in das Recht der Partnerinnen bzw. Partner bejahen.²⁹⁴

bb) Faktischer Eingriff in das Grundrecht der Partnerinnen bzw. Partner

Zu Recht werden mittlerweile jedoch der „Klassische Eingriffsbegriff“ und die Forderung nach Finalität als zu einschränkend bezeichnet und daher überwiegend abgelehnt.²⁹⁵ Nach einem moderneren Grundrechtsverständnis sollen weniger die Art und der Zweck der staatlichen Maßnahme, sondern eher die Wirkung auf den Grundrechtsträger im Mittelpunkt stehen. Für diesen ist es in der Regel nicht entscheidend, ob seine Grundrechtsbeeinträchtigung staatlich bezweckt oder „nur“ eine unbeabsichtigte Nebenfolge staatlichen Handelns darstellt. Um einen möglichst effektiven Grundrechtsschutz sicherzustellen, müssen auch solche „faktischen Eingriffe“²⁹⁶ abgewehrt werden können.

Die Anwendung eines erweiterten bzw. modernisierten Eingriffsbegriffs wird kaum noch angezweifelt und häufig als eine Weitung des „klassischen Eingriffs-

²⁹² Vgl. Auflistung der betroffenen Grundrechte bei *Schöch*, in: Kaiser/Schöch (2002), § 5, Rn. 52 f.;

²⁹³ Siehe auch *Rosenhayn* (2004), 23 f., 45; *Bung/Feest*, AK-StVollzG, § 3 Rn. 5.

²⁹⁴ So auch *Laule* (2009), 29; *Rosenhayn* (2004), 45 f.

²⁹⁵ Vgl. *Pieroth et al.* (2014), Rn. 252.

²⁹⁶ Ausführlich zum Begriff des „faktischen Eingriffs“:

begriffs“ bezeichnet.²⁹⁷ Hiernach ist ein Eingriff jedes staatliche Handeln, das dem Einzelnen ein Verhalten oder den Genuss eines Rechtsguts, das in den Schutzbereich eines Grundrechts fällt, ganz oder teilweise unmöglich macht, *gleichgültig* ob diese Wirkung final oder unbeabsichtigt, unmittelbar oder mittelbar, rechtlich oder tatsächlich (faktisch, informal), mit oder ohne Befehl und Zwang eintritt.²⁹⁸ Dieses hingegen sehr weitgehende Eingriffsverständnis wird wiederum durch unterschiedliche Ansätze eingeschränkt bzw. ausgefüllt.

(1) Ursächlichkeit zwischen Inhaftierung und Beeinträchtigung sowie Zurechenbarkeit der öffentlichen Gewalt

Das Bundesverfassungsgericht fordert zunächst ein ursächliches und zurechenbares Verhalten der öffentlichen Gewalt.²⁹⁹

Die Inhaftierung ist im Sinne einer *conditio-sine-qua-non* Formel ursächlich für die Unmöglichkeit bzw. Erschwerung eines ehelichen bzw. familiären Zusammenlebens. Hätte es die Inhaftierung und den Vollzug der Freiheitsstrafe nicht gegeben, könnten die Paare weiterhin einen gemeinsamen Alltag führen und das Leben in ihrer Partnerschaft bzw. Familie frei gestalten. Dass die Paare ohne Inhaftierung gegebenenfalls mit Eheproblemen, finanziellen Schwierigkeiten oder ähnlichen Problemen hätten kämpfen müssen, steht der Ursächlichkeit nicht entgegen. Die Frage, ob ein ursächlicher Zusammenhang zwischen Inhaftierung und Beeinträchtigungen besteht, kann nur im jeweiligen Einzelfall geprüft und entschieden werden. In Kapitel B.II wird jedoch ausführlich geschildert, dass die konkreten Nachteile aufgrund der Inhaftierung entstehen oder zumindest durch diese erschwert werden.

Götte verneint den Kausalzusammenhang allerdings für die Fälle, in denen die Paare bereits vor Inhaftierung kein eheliches- bzw. familiäres Zusammenleben praktizierten und auch sonst kein von Art. 6 Abs. 1 GG geschütztes Verhalten ausübten. Hier sei die Inhaftierung nicht Ursache für den Verlust familiärer Funktion gewesen.³⁰⁰ *Laule* sieht die Ursächlichkeit richtiger Weise dennoch gegeben, da das Paar aufgrund der Inhaftierung gehindert wird, die Trennungsentcheidung zu revidieren und ein entsprechendes Zusammenleben erneut zu beginnen. Zumindest wenn der Wunsch zum Aufleben der Paarbeziehung entstehe, sei die Inhaftierung auch ursächlich für die fehlende Möglichkeit hierzu.³⁰¹ Auch hier kann nur im Einzelfall entschieden werden. Es scheint jedoch sachgerecht, dass in diesen Einzelfallentscheidungen bei Paaren, die bereits vor der Inhaftierung getrennt lebten, höhere Anforderungen an die Bejahung eines Eingriffs, insbesondere an die Ursächlichkeit, zu stellen sind. Die Beeinträchtigungen des

²⁹⁷ Z. B. *Pieroth* et al. (2014), Rn. 253.

²⁹⁸ *Pieroth* et al. (2014), Rn. 253.

²⁹⁹ BVerfGE 66, 39 (60).

³⁰⁰ *Götte* (2000), 48.

³⁰¹ *Laule* (2009), 30.

Rechts der Partnerinnen und Partner auf Schutz von Ehe und Familie sind somit in der Regel ursächlich auf die Inhaftierung zurückzuführen.

Die Inhaftierung sowie der Strafvollzug müssten zusätzlich der öffentlichen Gewalt zuzurechnen sein. Dies kann grundsätzlich bejaht werden, da alle entscheidenden Maßnahmen, die zur Inhaftierung führen (Strafverfahren, Schuldspruch, Vollstreckung) in staatlicher Hand liegen. Auch die Ausgestaltung und Regelungen des Strafvollzugs werden von staatlichen Behörden bestimmt. Dass der Straftäter durch die begangene Straftat selbst die primäre Ursache für seine Verurteilung und Inhaftierung gesetzt hat, ändert nichts an der Zurechenbarkeit. Die Beeinträchtigungen für Partnerin und Partner resultieren aus der Inhaftierung, die durch staatliche Behörden angeordnet wurde, auch wenn der Strafgefangene den Anlass dafür gegeben hat. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass Eingriffe in die Grundrechte des Straftäters durch Inhaftierung oder Maßnahmen im Bereich des Strafvollzugs unbestritten vorliegen können und diese nicht allein mit der Begründung abgelehnt werden können, dass der Straftäter „selbst schuld“ an der Inhaftierung sei. Dies muss folglich erst recht für Beeinträchtigte gelten, die keinen eigenen Anlass für die staatliche Reaktion gesetzt haben wie die Partnerin oder der Partner.³⁰²

(2) Drittbetroffenheit der Partnerinnen bzw. Partner durch die Inhaftierung

Des Weiteren muss berücksichtigt werden, dass die Partnerinnen und Partner nicht die Adressaten der Inhaftierung sind, sondern eine sogenannte Drittbetroffenheit vorliegt. Diese ist dann gegeben, wenn eine staatliche Maßnahme nicht nur die Rechte desjenigen einschränkt, gegen den die Maßnahme verhängt wurde, sondern auch unbeteiligte Dritte nachteilig betroffen sind.³⁰³ Grundsätzlich unterscheiden sich Grundrechtsverletzungen von Adressaten und Dritten in ihrer Wirkweise nicht³⁰⁴, so dass auch im Fall einer Drittbetroffenheit mittelbare Eingriffe vorliegen können.

Allerdings wird überwiegend vorausgesetzt, dass die Beeinträchtigung keine bloße alltägliche Lästigkeit, d. h. eine Bagatelle, darstellen dürfe.³⁰⁵ Dies ist hier nicht der Fall. Das Verhindern bzw. Erschweren eines ehelichen bzw. familiären Zusammenlebens tangieren den Kern des Rechts aus Art. 6 Abs. 1 GG. Auch die in Kapitel B.II ausführlich dargestellten Auswirkungen sind in der Regel einschneidend und sehr belastend, somit weit von „alltäglichen Lästigkeiten“ entfernt. Weitere entwickelte Kriterien für mittelbare Eingriffe in Grundrechte Dritter sind im vorliegenden Fall ebenfalls erfüllt.³⁰⁶ *Gallwas* differenziert z. B. zwischen Nebenwirkungen, die zwangsläufig oder nur gelegentlich sowie vorher-

³⁰² So auch *Laule* (2009), 30; *Rosenhayn* (2004), 30.

³⁰³ Ausführlich zum Grundrechtsschutz von Drittbetroffenen: *Koch* (2000), 211 ff.

³⁰⁴ *Koch* (2000), 211.

³⁰⁵ *Pieroth et al.* (2014), Rn. 260; *Kloepfer* (2010), § 51, Rn. 36; a.A. *Stern* (1994), Bd. III/2, 204 ff.; *Alexy* (1985), 324 f.

³⁰⁶ So auch *Laule* (2009), 29 f.; *Rosenhayn* (2004), 48 ff.

sehbar oder sogar gewollt seien.³⁰⁷ Die Verwaltungsrechtsprechung orientiert sich hingegen am Schutzzweck der Norm.³⁰⁸ In Kapitel B.II wurde deutlich, dass die Folgen für Partnerinnen und Partner nicht nur gelegentlich, sondern in der Regel auftreten. Bei der Inhaftierung eines verheirateten Mannes oder eines Familienvaters lässt sich die Mitbetroffenheit seiner Ehefrau, Partnerin oder der Kinder in der Regel nicht vermeiden, auch wenn die individuelle Betroffenheit unterschiedlich ausgeprägt sein mag. Diese Mitbetroffenheit ist nicht ungewöhnlich und daher zu erwarten. Somit ist auch die Voraussetzung der „zwangsläufigen und vorhersehbaren Beeinträchtigung“ erfüllt. Zuletzt ist auch die Beeinträchtigung der Partnerinnen und Partner, deren Ehe- und/oder Familienleben gestört wird, vom Schutzzweck des Art. 6 Abs. 1 GG eindeutig erfasst. Schließlich schützt dieses Grundrecht gerade das eheliche und familiäre Zusammenleben und den Kontakt zu Ehepartnerin bzw. -partner (s. o.).

Die Inhaftierung stellt somit auch einen Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG der nicht-inhaftierten Partnerinnen und Partner dar.

c) Verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Inhaftierung und Gebot eines ehe- und familienfreundlichen Strafvollzugs

Nicht jeder staatliche Eingriff ist verfassungswidrig und die Verhängung einer Freiheitsstrafe sowie die Ausgestaltung des Strafvollzugs verstoßen nicht zwangsläufig gegen Art. 6 Abs. 1 GG. Das Grundrecht auf „Schutz von Ehe und Familie“ gebietet als „wertentscheidende Grundsatznorm“ jedoch eine ehe- und familienfreundliche Ausgestaltung des Strafvollzugs und ist, wie bereits eingangs erwähnt, bei Entscheidungen über die Gewährung von z. B. Kontaktmöglichkeiten wie Besuchen stets zu beachten.³⁰⁹ Insbesondere ist staatlicher Zwang, der das räumliche Zusammenleben der Ehegatten erschwert, verhindert oder verbietet, verfassungswidrig, sofern diese Einschränkungen nicht durch im Einzelfall überwiegende Gesichtspunkte begründet sind.³¹⁰

Im Folgenden wird zunächst getrennt für Gefangene und Partnerinnen bzw. Partner untersucht, welche überwiegenden Gesichtspunkte die Inhaftierung und die daraus resultierenden Einschränkungen im Vollzug grundsätzlich rechtfertigen können (vgl. aa) und bb)). Daraufhin folgt eine Auseinandersetzung zur Frage des konkreten Maßes der jeweiligen Grundrechtseinschränkungen und zu dem Gebot der ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung (cc)).

³⁰⁷ Gallwas (1970), 17 f.

³⁰⁸ BVerwG, in NJW 1985, 2776.

³⁰⁹ BVerfGE 42, 95 (Leitsatz); OLG München, in: StV 2009, 198; BVerfG, in: BeckRS 2008, 33611; BVerfG, in: NJW 1995, 1478; BVerfG, in: NJW 1993, 3059.

³¹⁰ Vgl. auch *Robbers*, in: M/K/S, GG, Art 6, Rn. 91.

aa) Grundsätzliche Rechtfertigung des Eingriffs in das Grundrecht der Gefangenen

Der besondere Rechtsstatus der Gefangenen, der „*naturgemäß grundrechtliche Einbußen*“³¹¹ erfordert, kann die Inhaftierung und bestimmte einschränkende Maßnahmen im Vollzug rechtfertigen.

Der besondere Status der Gefangenen wird überwiegend als sogenanntes Sonderrechtsverhältnis bezeichnet, wodurch zum Ausdruck kommt, dass Strafgefangene in einer besonderen Beziehung zum Staat stehen und sich durch diese Beziehung besondere Rechten und Pflichten ergeben, die eine Grundrechtseinschränkung rechtfertigen können.³¹² Im Unterschied zum früher vertretenen „besonderen Gewaltverhältnis“ folgt aus dem Sonderstatus gerade nicht, dass Strafgefangene keine Grundrechtsfähigkeit besitzen. Es bedarf vielmehr einer Prüfung, ob die konkrete Situation im Sonderstatus bzw. das Eingliederungsverhältnis selbst, den jeweiligen Eingriff rechtfertigt, auch wenn dieser im „normalen“ Staat-Bürger Verhältnis nicht zulässig wäre.

Bei dieser Prüfung ist vor allem auf die Funktionsfähigkeit der jeweiligen Einrichtungen, hier also des Strafvollzugs, abzustellen.³¹³ Die Erhaltung und Förderung dieser Funktionsfähigkeit stellt einen legitimen Zweck für die Grundrechtseinschränkung dar und findet bei der Frage der Verhältnismäßigkeit Berücksichtigung.³¹⁴ Es ist somit zu untersuchen, inwiefern Grundrechtseinschränkungen wie die Inhaftierung oder bestimmte Vollzugsmaßnahmen unerlässlich sind, um den Strafvollzug aufrechtzuerhalten und geordnet durchzuführen. Gleichzeitig müssen einschränkende Maßnahmen dem Zweck und den Zielen des Strafvollzugs entsprechen.³¹⁵ Zusätzlich ist, wie bereits erwähnt, zu berücksichtigen, dass Eingriffe in Schutzbereiche anderer Grundrechte, als die in § 196 StVollzG des Bundes³¹⁶ aufgezählten, zulässig sind, so diese durch die Einschränkung der Bewegungsfreiheit faktisch mitbetroffen sind.³¹⁷

Der durch die Inhaftierung erfolgte Eingriff in den Schutzbereich besteht im Wesentlichen durch die Unmöglichkeit des ehelichen Zusammenlebens sowie der Beschränkung des Kontaktes der Eheleute bzw. der Familie untereinander. Beides resultiert unmittelbar daraus, dass nur der schuldige Ehegatte eingesperrt und in seiner körperlichen Bewegungsfreiheit eingeschränkt wird. Eine Inhaftierung eines verheirateten Straftäters ist, zumindest nach der herkömmlichen Vorstel-

³¹¹ *Stern* (1994), Bd. III/2, 1211.

³¹² Eine kritische Einordnung des Begriffs bei v. *Kielmannsegg*, in: JA 2012, 881 ff.

³¹³ Vgl. v. *Kielmannsegg* (2012), in: JA, (881) 883.

³¹⁴ Vgl. auch v. *Kielmannsegg* (2012), in: JA, (881) 883.

³¹⁵ BVerfGE 33,1, 13; *Stern* (1994), Bd. III/2, 1211; vgl. auch *Rosenhayn* (2004), 33 ff.

³¹⁶ § 57 BWJVollzGB I; Art. 207 BayStVollzG; § 141 BbgJVollzG; § 127 BremStVollzG; § 129 HmbStVollzG; § 82 HStVollzG; § 117 StVollzG M-V; § 202 NJVollzG; § 120 StVollzG NRW; § 119 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 117 SLStVollzG; § 119 SächsStVollzG; § 141 ThürJVollzGB.

³¹⁷ *Schöch*, in: Kaiser/Schöch (2002), § 5, Rn. 52 m.w.N.

lung von Freiheitsstrafe und Strafvollzug, unweigerlich mit einer räumlichen Trennung von Partnerin bzw. Partner und Familie verbunden und somit sind diese faktisch von der eingeschränkten Bewegungsfreiheit mitbetroffen.³¹⁸ Die räumliche Trennung ist zudem unerlässlich, um die Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs, zumindest bei der Beibehaltung der Unterbringung im geschlossenen Vollzug, zu garantieren.³¹⁹ Eine generelle Mitunterbringung der Ehepartner oder Familien würde, unabhängig von den jeweiligen Bedürfnissen der Paare und Familien, eine radikale Umstrukturierung des deutschen Justizvollzugswesens voraussetzen. Die derzeitigen rechtlichen und praktischen Bedingungen lassen eine generelle gemeinsame Unterbringung jedenfalls nicht zu, genauso wenig ist eine grundsätzliche Abkehr von der Unterbringung im geschlossenen Vollzug zu erwarten.

Die Funktionsfähigkeit und die geordnete Durchführung des Strafvollzugs können auch weitere Einschränkungen im Vollzug wie z. B. die Regulierung von Besuchen oder sonstigen Kontaktmöglichkeiten legitimieren. So erscheint ein geordneter Vollzugsablauf bei uneingeschränkter Besuchsmöglichkeit auch hier ohne radikale Umstrukturierung der rechtlichen und praktischen Bedingungen kaum denkbar. Fraglich ist jedoch, inwiefern die konkreten Einschränkungen wie z. B. die Begrenzung der Dauer auf nur eine Stunde im Monat (vgl. § 23 Abs. 1 StVollzG des Bundes) oder Überwachung von Besuchen tatsächlich „unerlässlich sind“, um die Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs zu garantieren. Es bedarf somit im Rahmen einer Einzelfallprüfung stets einer Abwägung der Interessen des Strafvollzugs sowie der schutzbedürftigen Rechte aus Art. 6 Abs. 1 GG (vgl. cc)).

bb) Grundsätzliche Rechtfertigung des Eingriffs in das Grundrecht der Partnerinnen bzw. Partner

Die Ehepartnerinnen bzw. -partner stehen weder in einem Sonderrechtsverhältnis zum Staat noch sind sonstige besondere Rechtfertigungsansätze wie z. B. die „Sippenhaft“³²⁰ heranzuziehen. Allerdings wirkt sich das Sonderrechtsverhältnis mittelbar auf die verfassungsrechtliche Rechtfertigung der Grundrechtseingriffe gegenüber Partnerinnen bzw. Partnern aus. Wenn Eingriffe in Grundrechte der Strafgefangenen durch die Inhaftierung nicht per se unzulässig und unter bestimmten Voraussetzungen möglich sind, muss dies auch für Eingriffe in Grundrechte der Partnerinnen bzw. Partner gelten – sofern diese Grundrechtsbeeinträchtigung zwangsläufig auch zu Grundrechtsbeeinträchtigungen der Partnerinnen bzw. Partner führen. Letzteres ist bei Eingriffen in Art. 6 Abs. 1 GG aufgrund der Inhaftierung der Fall. Das Grundrecht auf Schutz von Ehe und Familie steht beiden Ehepartnern gleichzeitig zu, die Beeinträchtigung z. B. des eheli-

³¹⁸ So auch *Laule* (2009), 30; *Neibecker* (1984), in: *ZfrStVo*, (335) 336.

³¹⁹ So im Ergebnis auch *Rosenhayn* (2004), 36; *von Münch* (1958), in: *JZ*, (73) 75.

³²⁰ Siehe dazu: *Rosenhayn* (2003), 51 f.

chen Zusammenlebens betreffen beide zusammen und kann daher nicht isoliert betrachtet werden. Da grundsätzlich ein einheitlicher Maßstab für die Rechtmäßigkeit der Eingriffe in den Schutzbereich von Art. 6 Abs. 1 GG für Strafgefangene und ihre Angehörige vom Gesetzgeber vorgegeben ist³²¹, können nicht-inhaftierte Partnerinnen oder Partner unter bestimmten Umständen dazu verpflichtet sein, Einschränkungen in ihr Grundrecht aufgrund des Sonderrechtsverhältnisses des bzw. der inhaftierten Partnerinnen bzw. Partner hinzunehmen. Kriterium dafür ist wieder die Funktionsfähigkeit bzw. Zwecksetzung des Strafvollzugs. Wenn ein Eingriff in das Grundrecht aus Art. 6 Abs. 1 GG des Gefangenen für die Aufrechterhaltung des Strafvollzuges unerlässlich ist, ist gleichzeitig auch ein Eingriff in das Recht der Angehörigen unerlässlich.³²²

Im Sinne eines „Erst-Recht-Schlusses“ gilt zudem, dass die konkrete Ausgestaltung des Strafvollzugs Grundrechtseinschränkungen auch gegenüber nicht-verurteilten und nicht-inhaftierten Partnerinnen bzw. Partnern auf das Maß beschränken muss, „*das zur Aufrechterhaltung und Zielerreichung des Strafvollzugs erforderlich ist*“.³²³ Das konkrete Ausmaß der jeweiligen Einschränkungen wird im folgenden Abschnitt (cc)) thematisiert.

cc) Konkretes Ausmaß der Grundrechtseinschränkung und das Gebot einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung

Wie bereits in den vorherigen Abschnitten deutlich gemacht wurde, sind Grundrechtseingriffe nur insoweit gerechtfertigt, als sie für die Funktionsfähigkeit sowie die Ziele des Strafvollzuges unerlässlich sind. Inwieweit konkrete Einschränkungen tatsächlich notwendig sind, ist im Rahmen von Einzelfallprüfungen individuell zu entscheiden. Im folgenden Abschnitt werden Maßstäbe genannt, die bei den Einzelfallentscheidungen zu berücksichtigen sind. Ferner wird dargestellt, warum Art. 6 Abs. 1 GG eine ehe- und familiengerechte Ausgestaltung des Vollzugs gebietet.

Da es sich bei Art. 6 Abs. 1 GG um ein vorbehaltlos gewährtes Grundrecht handelt, können Eingriffe in Art. 6 Abs. 1 GG nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt sein. Im Fall einer Kollision mit Verfassungsgütern, insbesondere mit Grundrechten Dritter, ist eine Abwägung vorzunehmen, in der ein „*verhältnismäßiger Ausgleich der gegenläufigen, gleichermaßen verfassungsrechtlich geschützten Interessen mit den Ziel ihrer Optimierung*“³²⁴ stattfinden soll. Nach ständiger Rechtsprechung ist dieser Ausgleich nach dem Grundsatz der „praktischen Konkordanz“ zu lösen. Dieser Grundsatz besagt, dass keine der widerstreitenden Rechtspositionen generell bevorzugt oder maximal behauptet wird, sondern diese einen möglichst schonenden Ausgleich erfah-

³²¹ So auch *Rosenhayn* (2004), 56; BT-Ds. 7/918, 44.

³²² So auch *Rosenhayn* (2003), 57.

³²³ Vgl. *Rosenhayn* (2003), 56 f.

³²⁴ BVerfGE 77, 240, (253); 81, 278 (292).

ren.³²⁵ Hesse spricht davon, dass jedes der verfassungsrechtlich geschützten Güter „an Wirklichkeit gewinnen“ und „zu optimaler Wirksamkeit gelangen“ können muss.³²⁶

In den vorangegangenen Abschnitten wurde die Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs bereits als Grenze des Art. 6 Abs. 1 identifiziert. Institutionelle Funktionsfähigkeiten, kommen als kollidierendes Verfassungsrecht und somit als „verfassungsimmanente Schranke“ in Betracht, soweit die jeweilige Einrichtung selbst Verfassungsrang genießt.³²⁷ Sowohl die Institution der Freiheitsstrafe als auch die Institution Strafvollzug haben nach überwiegender Auffassung Verfassungsrang, da diese im Grundgesetz zwar nicht ausdrücklich geregelt sind, aber doch in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 sowie Art. 104 GG vorausgesetzt werden.³²⁸

Eine Kollision liegt vor, wenn eines der Rechtsgüter auf Kosten des anderen an Wirksamkeit gewinnt und der Zugewinn des einen die Einbuße des anderen darstellt.³²⁹ Grundsätzlich kann bei der vorliegenden Fallkonstellation von einer Kollision gesprochen werden, da die Vollstreckung und der Vollzug der Freiheitsstrafe auf „Kosten des familiären Umganges verwirklicht werden“.³³⁰ Es ist jedoch zu beachten, dass es sich bei den Zielen des Strafvollzugs und dem Recht auf Ehe und Familie nicht zwangsläufig um widerstreitende Interessen handelt. Vielmehr trägt, wie bereits oben ausführlich dargestellt (vgl. Kapitel B.I.2), enger familiärer Kontakt während der Inhaftierung entscheidend zur Resozialisierung der Gefangenen bei.³³¹ Auch ist nicht von der Hand zu weisen, dass eine stabile Ehe oder sonstige unterstützende soziale Beziehungen die Mitwirkungsbereitschaft und positives Verhalten der Gefangenen zumindest erhöhen können. Rosenhayn stellt insofern richtig dar, dass zwischen Strafvollzug und dem Recht auf Ehe und Familie zwar ein Spannungsverhältnis existiere, beide Rechtsgüter aber nicht zwangsläufig in einem sachlichen Gegensatz zueinander stünden. Vielmehr erscheine es möglich, dass bei Stärkung des familiären Umganges die Wirksamkeit des Strafvollzugs, sogar gesteigert werden könne. Der Verfassung würde im Sinne einer praktischen Konkordanz somit „maximale Geltung“ verschafft.³³²

Dies bedeutet zunächst, dass im Rahmen der eingangs erwähnten Einzelfallprüfung nicht nur eine Abwägung zwischen der Funktionsfähigkeit des Strafvoll-

³²⁵ BVerfGE 28, 243 (261); BVerfGE 41, 29 (64); BVerfG, in: NJW 1995, 2477.

³²⁶ Hesse (1995), Grundzüge des Verfassungsrechts, Rn. 72.

³²⁷ Siehe dazu: v. Münch/Kuning (2012), in: GGK I, Vorb. Art. 1–19, Rn. 42; v. Kielmannsegg (2012), in: JA, (881) 883.

³²⁸ Kloepfer (2010), Verfassungsrecht Bd. II, § 67, Rn. 52; vgl. auch v. Kielmannsegg (2012), in: JA, (881) 884, der generell auf die strukturelle Fähigkeit staatlichen Handelns als „Verfassungsprämisse“ und weniger auf die Einrichtung mit Verfassungsrang abstellt.

³²⁹ V. Münch/Kuning (2012), in: GGK I, Vorb. Art. 1–19, Rn. 49.

³³⁰ Rosenhayn (2004), 60.

³³¹ Vgl. auch BVerfGE 89, 315, 322 f.

³³² Rosenhayn (2004), 60.

zugs sowie den schutzbedürftigen Interessen aus Art. 6 Abs. 1 GG zu erfolgen hat. Vielmehr ist bei dieser Abwägung ausdrücklich auch zu berücksichtigen, dass der Schutz von „Ehe und Familie“ grundsätzlich dem Vollzugsziel der Resozialisierung entspricht und die Verwirklichung des Art. 6 Abs. 1 GG somit zur Funktionsfähigkeit der Institution Strafvollzug beiträgt bzw. zumindest beitragen kann. Die Anforderungen an die Notwendigkeit einer einschränkenden Maßnahme wie z. B. der Beschränkung oder Überwachung von Besuchen sind somit hoch. In diesem Zusammenhang führt *Neibecker* zutreffend aus, dass rein verwaltungsökonomische Interessen aufgrund der Bedeutung des Grundrechts auf Schutz von Ehe und Familie im Rahmen dieser Abwägung in der Regel zurücktreten und dass entsprechende Entscheidungen in der Regel zugunsten der Erhaltung von Ehe und Familie, vor allem auch unter dem Gesichtspunkt der Resozialisierung, getroffen werden müssten.³³³

Der „schonende Ausgleich“ zwischen der Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs sowie dem Recht auf Schutz von Ehe und Familie ist nicht alleine bei Einzelfallentscheidungen herbeizuführen. Maximale Geltung erhalten beide Verfassungswerte im Sinne einer „praktischen Konkordanz“ nur dann, wenn die Institutionen Freiheitsstrafe und Strafvollzug generell ehe- und familiengerecht ausgestaltet werden.³³⁴ Die rechtlichen und tatsächlichen Bedingungen sind insofern zu überprüfen bzw. zu schaffen. Zum einen ist an die verstärkte Gewährung von Vollzugslockerungen oder der Unterbringung im offenen Vollzug bei verheirateten Gefangenen oder inhaftierten Eltern zu denken.³³⁵ Zum anderen sind, insbesondere für Gefangene, die im geschlossenen Vollzug untergebracht oder nicht lockerungsgeeignet sind, ausreichende und flexible Kontaktmöglichkeiten anzubieten. Hierzu zählen beispielsweise flexible Besuchsregelungen, die den Paaren möglichst viel gemeinsame Zeit ermöglichen. Insbesondere nichtüberwachte Langzeitbesuche in gesonderten Räumlichkeiten stellen ein gelungenes Beispiel für familienfreundlichen Strafvollzug dar. Die Ausführungen in Kapitel B.II haben zudem gezeigt, dass die Paare starken Bedarf an professionellen Beratungsangeboten zeigen, die in Zusammenarbeit mit „freien Trägern“ verstärkt zum Einsatz kommen könnten. Auch die bereits erwähnte Möglichkeit einer gemeinsamen Unterbringung der Paare oder Familien sollte verstärkt in den Fokus genommen werden. Zwar würde dies eine fundierte Auswahl der geeigneten Familien voraussetzen und vermutlich erhebliche finanzielle und personelle Ressourcen fordern, das Beispiel „Familienhaus Engelsborg“ in Kopenhagen hat jedoch die Realisierungsmöglichkeit gezeigt.³³⁶ Inwiefern die geltenden Strafvollzugsgesetze entsprechende Regelungen enthalten bzw. das Gebot einer ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung bereits umsetzen, wird u. a. im folgenden Kapitel erörtert.

³³³ *Neibecker* (1984), in: ZfStrVo, (335) 336.

³³⁴ So auch *Rosenhayn* (2004), 73 ff.

³³⁵ So auch *Laule* (2009), 36 f.

³³⁶ *BAG-S et al.* (2014), Das Familienhaus Engelsborg.

2. Die Förderung der Partnerschaft durch Regelungen der Strafvollzugsgesetze

Die nationalen Strafvollzugsgesetze³³⁷ regeln konkrete Rechte der Gefangenen auf Außenkontakt. Die Vorschriften entsprechen im Wesentlichen den in Kapitel D.I erörterten Regelungen der Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung von Gefangenen sowie denen der Europäischen Strafvollzugsgrundsätze. Noch deutlicher als die internationalen Regelwerke beziehen sich die nationalen Vollzugsgesetze nur auf die Rechte von Gefangenen und nicht auch betroffener Dritter wie z. B. Partnerinnen oder Partner. Allerdings wird, wie auch in den erwähnten internationalen Regelwerken, den „Angehörigen“ an einigen, wenigen Stellen, eine besondere Position eingeräumt (z. B. Angehörigenprivileg bei bestimmten Kontaktverboten gem. § 25 Nr. 2 bzw. § 28 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG des Bundes oder das Recht bei Erkrankung bzw. Tod des Gefangenen benachrichtigt zu werden gem. § 66 Abs. 1 StVollzG des Bundes). Da unter den Begriff alle unter § 11 Abs. 1 Nr. 1 StGB abschließend aufgezählten Personen fallen, werden zumindest Ehe- und eingetragene Lebenspartner/-innen sowie Verlobte mitberücksichtigt.³³⁸

Bevor auf die konkreten Kontaktmöglichkeiten der Gefangenen eingegangen wird (D.II.2.b), erfolgt eine Untersuchung des Vollzugsziels der Resozialisierung sowie der Gestaltungsprinzipien im Hinblick auf deren Bedeutung für die betroffenen Paare. Die Unterschiede bzw. Gemeinsamkeiten der in Deutschland derzeit geltenden Strafvollzugsgesetze werden jeweils ausführlich herausgearbeitet.

a) Die Bedeutung des Vollzugsziels der Resozialisierung für die betroffenen Paare

Die „Resozialisierung von Strafgefangenen“ zielt auf deren Wiedereingliederung in die Gesellschaft nach Haftentlassung ab, wengleich eine konkrete Definition des Begriffs Schwierigkeiten bereitet.³³⁹ Die Bedeutung der Partnerinnen und Partner von Gefangenen für die Wiedereingliederung nach Haftentlassung wurde bereits in Kapitel B.II.2.b ausführlich thematisiert und in vorherigen Ausführungen angesprochen.

Aufgrund dieser besonderen Relevanz wird die Resozialisierung als Vollzugsziel (bzw. Aufgabe) des Strafvollzugs im Strafvollzugsgesetz des Bundes bzw. der Länder zunächst umfassend vorgestellt. Bei der Untersuchung der Gestaltungsgrundsätze als Konkretisierungen des Vollzugsziels wird umfassend dargestellt, welche Pflichten sich aus dem Ziel der Resozialisierung und den Gestaltungsprinzipien im Hinblick auf die betroffenen Paare ergeben.

³³⁷ Berücksichtigt wurden die bis Februar 2015 in Kraft getretenen Strafvollzugsgesetze der Länder sowie das StVollzG des Bundes.

³³⁸ Vgl. *Fischer*, StGB, § 11, Rn. 7 ff.

³³⁹ Vgl. *Laubenthal* (2015), Rn. 140.

aa) Resozialisierung als Vollzugsziel

Resozialisierung stellt sowohl einen Strafzweck in Form der positiven Spezialprävention als auch, zumindest im Anwendungsbereich des Strafvollzugsgesetzes des Bundes, das primäre Vollzugsziel dar. So soll gemäß § 2 Satz 1 StVollzG des Bundes der Gefangene im Strafvollzug fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Der Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten (Strafzweck der negativen Spezialprävention) stellt laut § 2 Satz 2 StVollzG Bund eine weitere, aber nachrangigere, Aufgabe des Vollzuges dar.

Die bisher in Kraft getretenen Landesstrafvollzugsgesetze enthalten zwar alle dieselben bzw. ähnliche Formulierungen wie § 2 Satz 1 StVollzG Bund, ordnen die Resozialisierung insbesondere im Verhältnis zum Schutz der Allgemeinheit jedoch zum Teil unterschiedlich ein. Niedersachsen sieht den Schutz der Allgemeinheit als gleichrangiges Vollzugsziel an, auch wenn die Resozialisierung zuerst erwähnt wird (§ 5 NJVollzG). Ähnlich legt Hamburg fest, dass der Vollzug zwar dem alleinigen Ziel diene, die Gefangenen zu einem Leben ohne Straftaten zu befähigen, *gleichermaßen* aber auch der Schutz der Allgemeinheit Aufgabe des Strafvollzuges sei (§ 2 Satz 1 und Satz 2 HmbStVollzG). Hamburg meint zudem, klarstellen zu müssen, dass zwischen dem Vollzugsziel der Resozialisierung und der Aufgabe des Schutzes kein Gegensatz bestehe (§ 2 Satz 3 HmbStVollzG). Laut Gesetzesbegründung soll damit zum Ausdruck kommen, dass der Staat seiner Schutzpflicht auch durch die Förderung der Resozialisierung nachkommt.³⁴⁰ Im Vergleich zum vorangegangenen Landesentwurf (sog. „Kusch/Lüdermann Entwurf“), in dem die Resozialisierung *„in ihrer Bedeutung degradiert“*³⁴¹ und zu einer bloßen Aufgabe tituliert wurde, muss diese Vorschrift als eine positive Entwicklung angesehen werden. Dennoch erscheint die „Gleichstellung“ mit dem Schutz der Allgemeinheit, die durch die Wortwahl *„gleichermaßen“* deutlich wird, bedenklich, da hierdurch die Resozialisierung an Bedeutung verliert.

Bayern und Hessen haben sich gänzlich davon verabschiedet, die Resozialisierung als Vollzugsziel zu titulieren und bezeichnen diese sowie den Schutz der Allgemeinheit als Aufgaben des Vollzuges (§ 2 HStVollzG, Art. 2 BayStVollzG). Bayern nennt den Schutz der Allgemeinheit sogar zu Beginn der Bestimmung und entscheidet sich somit eindeutig gegen die Ausrichtung der Resozialisierung als primäres Vollzugsziel. Hessen nennt zuerst die Resozialisierung („Eingliederungsauftrag“) und dann in einem zweiten Satz den „Sicherheitsauftrag“ als weitere Aufgabe des Vollzuges. Ähnlich wie in Niedersachsen und Hamburg dienen sowohl Eingliederungs- als auch Sicherheitsauftrag dem Schutz der Allgemeinheit (§ 2 Satz 3 HStVollzG).

³⁴⁰ Hamburger Bürgerschafts-Ds. 19/2533, 2 und 51; ähnlich auch zu § 5 NJVollzG LT Ds. 15/3565, 87.

³⁴¹ Dressel (2009), in: ZRP, (146) 146.

Diese – wenn auch unterschiedlich stark ausgeprägte – Herabsetzung der Resozialisierung durch Aufwertung des Allgemeinheitsschutzes in den Formulierungen der Länder Niedersachsen, Hamburg, Hessen und Bayern widerspricht den verfassungsrechtlichen Anforderungen an einen humanen Strafvollzug und stellt eine fragwürdige „symbolische Kriminalpolitik“³⁴² dar. So leitet sich das Ziel der Resozialisierung aus der Menschenwürde und dem im Grundgesetz verankerten Allgemeinen Persönlichkeitsrecht ab und muss somit vorrangige Maxime für die Gestaltung des Strafvollzugs sein.³⁴³ Der Schutz der Allgemeinheit ist legitime Aufgabe des Vollzugs, die allerdings im Einklang bzw. im Rahmen mit der Resozialisierung der Gefangenen auszuüben ist. Es befremdet zudem, dass laut Gesetzesbegründung der jeweiligen Länder mit der Umformulierung keine Änderung der Rechtslage intendiert sei.³⁴⁴ Es stellt sich die Frage, warum nicht an der Regelung des Bundes festgehalten wurde, wenn sich ohnehin nichts ändern sollte. Durch diese Formulierung entlarven sich die Länder insofern selbst, als dass der „kriminalpolitische Symbolcharakter“ bekräftigt wird oder davon ausgegangen werden muss, dass der Sicherheitsaspekt auch bisher gleichrangig mit dem Wiedereingliederungsaspekt gesehen und somit das StVollzG des Bundes bisher unzulässig ausgelegt wurde.

Vor diesem Hintergrund ist zu begrüßen, dass der von zehn Bundesländern entwickelte Musterentwurf³⁴⁵ die Resozialisierung als primäres Vollzugsziel und den Schutz der Allgemeinheit als Aufgabe des Vollzugs vorsieht. Der Wortlaut der Norm unterscheidet sich dabei nur geringfügig von der des Bundes. Die Länder Brandenburg, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Sachsen sowie Thüringen sind dem Musterentwurf gefolgt (vgl. § 2 der jeweiligen Ländergesetze). Das Saarland hat sich dem Wortlaut des Bundes angeschlossen (§ 2 SLStVollzG).

Nordrhein-Westfalens Bestimmung entspricht letztlich der des Bundes und der Länder, die sich dem Musterentwurf angeschlossen haben. Resozialisierung ist primäres Vollzugsziel (§ 1 StVollzG NRW), der Schutz der Allgemeinheit eine Aufgabe des Strafvollzugs (§ 6 Abs. 1 StVollzG NRW). Hervorzuheben ist, dass durch die getrennte Stellung der Bestimmungen im Gesetz das Alleinstellungsmerkmal des Vollzugsziels und somit dessen vorrangige Bedeutung vor dem Schutz der Allgemeinheit deutlich wird. Nordrhein-Westfalen setzt von allen Ländern somit das deutlichste Zeichen und wird daher den verfassungsrechtli-

³⁴² Siehe zum Begriff der „symbolischen (Kriminal-)politik“ auch: *Sack* (2010), in: *Dollinger/Schmidt-Semisch*, (63) 65 ff.

³⁴³ *Starck*, in: *M/K/S, GG*, Art. 1, Rn. 50; *Kunig*, in: *von Münch/Kunig, GG*, Art. 1, Rn. 36 sowie Art. 2, Rn. 36.

³⁴⁴ Z. B. *Bayrischer Landtag Ds. 15/8101*, 49; *Hamburger Bürgerschaft Ds. 18/6490*, 30 f.

³⁴⁵ ME der Bundesländer Berlin, Bremen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Schleswig-Holstein und Thüringen. Quelle: <http://www.justiz.bremen.de/sixcms/media.php/13/Musterentwurf%20LStVollzG%2006%2009%2011.pdf> (zuletzt besucht am 02.04.2015).

chen Anforderungen an einen humanen Strafvollzug am ehesten gerecht. Zwar legt auch Baden-Württemberg in § 1 BWJVollzGB Buch 3 die Resozialisierung als alleiniges Ziel für den Vollzug der Freiheitsstrafe fest. Es erscheint jedoch fraglich, in welchem Verhältnis diese Bestimmung zur kriminalpräventiven Aufgabenfestlegung des Allgemeinen Teils des Justizvollzugsgesetzbuches des Landes steht, der auch bei der Untersuchungshaft und dem Jugendstrafvollzug Anwendung findet (vgl. § 2 BWJVollzGB Buch 1). Es bleibt abzuwarten, wie Verwaltung und Rechtsprechung das Verhältnis der beiden Vorschriften im Einzelfall auslegen. Eine Verschiebung des Vollzugsziels für den Strafvollzug scheint vom Gesetzgeber zumindest nicht intendiert gewesen zu sein.³⁴⁶

Im Ergebnis ist festzuhalten, dass die Verlagerung der Gesetzgebungskompetenz im Bereich des Strafvollzugs auf die Länder bislang keine dramatischen Folgen für das Vollzugsziel nach sich gezogen hat. Es ist zu begrüßen, dass die Resozialisierung zumindest überwiegend primäres Vollzugsziel geblieben ist. Dies war vor dem Hintergrund diverser politischer Bestrebungen³⁴⁷ und „Irrläufer“ (vgl. „Kusch/Lüdermann-Entwurf“ in Hamburg)³⁴⁸ nicht von vornherein zu erwarten. Auch unabhängig von den jeweiligen einfachgesetzlichen Ausgestaltungen der Länder ist die Resozialisierung verfassungsrechtlich garantiert und somit im Rahmen der Vollzugsgestaltung umfassend zu berücksichtigen.

Aufgrund der mehrfach erwähnten Bedeutung der Partnerinnen bzw. Partner im Wiedereingliederungsprozess verpflichtet das Vollzugsziel der Resozialisierung dazu, den Kontakt sowie den Erhalt der Partnerschaften während des Vollzugs zu fördern. Konkretisierungen ergeben sich aus den im Folgenden untersuchten Gestaltungsprinzipien, die wiederum das Vollzugsziel der Resozialisierung konkretisieren.

bb) Gestaltungsprinzipien als Konkretisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung

Gefangene oder deren Partnerinnen bzw. Partner können aus den in den Strafvollzugsgesetzen verankerten Gestaltungsgrundsätzen³⁴⁹ keine unmittelbar bindenden Ansprüche geltend machen. Dennoch sind die Grundsätze der Vollzugsgestaltung bei Ermessenentscheidungen oder der Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe durch Verwaltung und Rechtsprechung zu beachten³⁵⁰, so dass eine Nichtberücksichtigung oder fehlerhafte Interpretation das Recht der Gefangenen auf „fehlerfreie Ermessenspraxis“ verletzt sein oder sogar eine „Ermessenreduzierung auf Null“ vorliegen kann.³⁵¹ Die Gestaltungsgrundsätze sollen somit letztlich einen „Orientierungsrahmen für die erfolgreiche Behandlung von Gefangenen“ darstellen.³⁵²

³⁴⁶ Vgl. dazu S/B/J/L, Strafvollzugsgesetze § 2, Rn. 11.

³⁴⁷ Vgl. z. B. *Düinkel* (2004), in: *KrimPäd*, (16) 16 ff.

³⁴⁸ *Dressel* (2009), in: *ZRP*, (146) 146.

³⁴⁹ Zum Teil werden diese auch als Behandlungs- oder Vollzugsgrundsätze bezeichnet.

³⁵⁰ Vgl. z. B. *Arloth*, *StVollzG*, § 3 Rn. 8; *Neubacher*, in: *LNNV*, Abschn. B, Rn. 49.

³⁵¹ *Bung/Feest*, *AK-StVollzG*, § 3 Rn. 28 f.

³⁵² Vgl. Landtag NRW Ds. 16/5413, 78.

Das StVollzG des Bundes kennt als Gestaltungsprinzipien den Angleichungs-, den Gegensteuerungs- sowie den Eingliederungsgrundsatz (vgl. § 3 StVollzG Bund). Die Länder haben diese Prinzipien ebenfalls alle, in zum Teil modifizierter Fassung, übernommen, gleichzeitig häufig weitere Prinzipien hinzugefügt. So ist in den meisten Ländergesetzen der Vollzug der Freiheitsstrafe auch „auf die Auseinandersetzung der Gefangenen mit ihren Straftaten und deren Folgen“ auszurichten.³⁵³ Rheinland-Pfalz und Thüringen fordern in diesem Zusammenhang zudem, dass „das Bewusstsein für den dem Opfer zugefügten Schaden geweckt werden soll“.³⁵⁴ Zudem enthalten die Ländergesetze überwiegend, mit zum Teil unterschiedlichen Wortlaut, den Grundsatz, dass die Bedürfnisse der Gefangenen, insbesondere im Hinblick auf Geschlecht, Alter und Herkunft, bei der Vollzugsgestaltung Berücksichtigung finden sollen.³⁵⁵ Baden-Württemberg und Hamburg haben ebenfalls eine entsprechende Regelung eingeführt, stellen dabei aber nur auf die unterschiedlichen Bedürfnisse von Frauen und Männern ab.³⁵⁶ Hamburg stellt zusätzlich klar, dass bei allen Gestaltungsgrundsätzen die Belange von Sicherheit und Ordnung sowie die Belange der Allgemeinheit zu beachten sind und ein besonderes Augenmerk auf ein gewaltfreies Klima im Vollzug zu richten ist (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und Satz 3). Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen stellen die Selbstverständlichkeit klar, dass eine Behandlung nur unter Achtung der Grund- und Menschenrechte bzw. der Persönlichkeit und Würde der Gefangenen erfolgen dürfte (vgl. § 2 Abs. 1 BWJVollzGB Buch 3; § 2 Abs. 2 Satz 1 StVollzG NRW).

Die Ländergesetzgebung hat sich somit überwiegend von der „Dreiteilung“ der Gestaltungsgrundsätze verabschiedet, nur Bayern und Niedersachsen halten daran fest (vgl. Art. 5 BayStVollzG und § 2 NJVollzG). Dies ist grundsätzlich eine positive Entwicklung, da die neuen gesetzlichen Verankerungen im Wesentlichen im Sinne der Gefangenen erfolgen; einzige Ausnahme stellt hier das StVollzG der Freien Hansestadt Hamburg dar, da dort Aspekte der Sicherheit und Belange der Allgemeinheit betont werden. Nichtsdestotrotz darf bezweifelt werden, inwiefern z. B. die Klarstellung, dass Grund- und Menschenrechte zu beachten sind, tatsäch-

³⁵³ § 2 Abs. 5 BWJVollzG; § 7 Abs. 1 BbgJVollzG mit der zusätzlichen Einbeziehung der „Ursachen der Straftaten“; § 3 Abs. 1 BremStVollzG; § 3 Abs. 1 StVollzG M-V; § 3 Abs. 1 SLStVollzG; § 3 Abs. 1 SächsStVollzG.

³⁵⁴ § 8 Abs. 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz, § 8 Abs. 1 ThürJVollzGB.

³⁵⁵ § 7 Abs. 4 BbgJVollzG mit der zusätzlichen Einbeziehung von „Religion“, „Behinderung“ und „sexueller Identität“; § 3 Abs. 7 BremStVollzG; § 3 Abs. 4 HStVollzG; § 3 Abs. 7 StVollzG M-V; § 2 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW mit der zusätzlichen Einbeziehung von „Zuwanderung“, „Religion“, „Behinderung“ und „sexuelle Identität“; § 7 Abs. 3 LJVollzG Rheinland-Pfalz mit der zusätzlichen Einbeziehung von „Behinderung“ und „sexueller Identität“; § 3 Abs. 7 SLStVollzG; § 3 Abs. 7 SächsStVollzG mit der zusätzlichen Einbeziehung des „Glaubens“; § 7 Abs. 4 ThürJVollzGB.

³⁵⁶ § 2 Abs. 6 BWJVollzGB 3. Buch; § 2 Abs. 2 Satz 2 HmbStVollzG; § 2 Abs. 2 Satz 2 StVollzG NRW mit der zusätzlichen Einbeziehung von „Zuwanderung“, „Religion“, „Behinderung“ und „sexueller Identität“.

lich zu einer Veränderung des Vollzugs bzw. Verbesserung für die Gefangenen führt. Auch hier drängt sich der Verdacht der „symbolischen Kriminalpolitik“ erneut auf. Grundsätze und Prinzipien zu formulieren, ist letztlich einfacher als konkrete Regelungen zu gestalten, die bindende Wirkung entfalten.

Im Folgenden wird konkret auf die Gestaltungsgrundsätze eingegangen, die für die Vollzugsgestaltung für Gefangene mit Partnerin oder Partner besonders relevant sind. Das sind einmal die „traditionellen“ Prinzipien der Angleichung, Gegensteuerung und Integration sowie der im Musterentwurf der zehn beteiligten Bundesländer enthaltene Öffnungsgrundsatz. Die Prinzipien werden im Folgenden als Auslegungshilfe herangezogen. Es soll aufgezeigt werden, dass sich aus ihnen ein „familiengerechterer“ und „partnerschaftsorientierter“ Strafvollzug ableiten lässt, der auch den Anforderungen des Art. 6 Abs. 1 GG gerecht wird.

(1) Angleichungsgrundsatz

Der Angleichungsgrundsatz gemäß § 3 Abs. 1 StVollzG Bund³⁵⁷ besagt, dass der Vollzug der Freiheitsstrafe den „allgemeinen Lebensverhältnissen“ soweit als möglich angeglichen werden soll. Damit ist gemeint, dass der Unterschied zwischen dem Leben innerhalb und dem Leben außerhalb der Anstalt so gering wie möglich zu halten ist, auch um das Einüben des eigenverantwortlichen Lebens in Freiheit zu ermöglichen.³⁵⁸ Die Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen formulieren ihre entsprechende Regelung dahingehend, als dass der Vollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen anzugleichen *ist*.³⁵⁹ Dadurch wird zwar dessen Bedeutung hervorgehoben, eine Veränderung der bisherigen Praxis ist jedoch nicht zu erwarten. Bei der Ermessensausübung der Anstalten lässt die Formulierung „soweit wie möglich“ weiterhin weitreichende Ausnahmen der eigentlich zwingenden Vorschrift zu.

Der Angleichungsgrundsatz verdeutlicht die dem Strafvollzug innewohnende Paradoxie des „Einsperrens, um ein Leben in Freiheit zu lernen“ in besonderem Maße. Es drängt sich die Frage auf, warum überhaupt eingesperrt wird, wenn der Vollzug sowieso den allgemeinen Lebensverhältnissen³⁶⁰ anzugleichen ist. Die Formulierung „soweit möglich“ zeigt jedoch, dass kein Vollzug geschaffen wer-

³⁵⁷ (Fast) wortgleiche Umsetzung in: § 2 Abs. 2 BWJVollzGB III; § 5 Abs. 1 BayStVollzG; § 2 Abs. 1 NJVollzG.

³⁵⁸ BT-Ds 7/918, 46.

³⁵⁹ Vgl. § 7 Abs. 1 BbgJVollzG; § 3 Abs. 4 BremStVollzG; § 3 Abs. 4 StVollzG M-V; § 2 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW; § 3 Abs. 1 Satz 1 HmbgStVollzG; § 3 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG mit dem Zusatz auf S. 2, wonach dabei die Belange der Sicherheit und Ordnung der Anstalten zu beachten sind; § 7 Abs. 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 3 Abs. 4 SLStVollzG; § 3 Abs. 4 SächsStVollzG; § 7 Abs. 1 ThürJVollzGB.

³⁶⁰ Zur schwierigen Bestimmung des Begriffs der „allgemeinen Lebensverhältnisse“: Die h. M. einigt sich auf den „kleinsten gemeinsamen Nenner“ und interpretiert die „allgemeine[n] Lebensverhältnisse“ im Sinne des § 3 Abs. 1 StVollzG als solche Verhältnisse, die mit der Menschenwürde zu vereinen sind: *Bung/Feest*, AK-StVollzG, § 3 Rn. 7; *Laubenthal* (2015), Rn. 198; *Arloth* (1987), in: *ZfStrVo*, (328) 329.

den soll, der mit dem Leben außerhalb der Anstalt deckungsgleich ist. Allerdings sind die Unterschiede, die zwischen dem Leben in der Anstalt und dem Leben in Freiheit existieren, auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu reduzieren.³⁶¹

Im Hinblick auf eine Partnerschaft der Gefangenen bedeutet dies, dass die Beziehung auch während der Inhaftierung weiter *geführt* werden können muss, auch wenn dabei vollzugsbedingte Einschränkungen hinzunehmen sind. Fraglich ist jedoch, was unter dem tatsächlichen *Führen einer Beziehung* zu verstehen ist. Bisher schien der Gesetzgeber (und die Umsetzung in den Ländergesetzen lässt nichts anderes vermuten) davon auszugehen, dass die Möglichkeit zur Kontaktpflege durch Telefon, Schriftverkehr, Pakete und insbesondere Besuche ausreicht, um dem Lebensverhältnis „bestehende Partnerschaft“ Rechnung zu tragen und den Vollzugsalltag dergestalt anzugleichen. Zwar ist die Kontaktpflege wesentlicher Bestandteil bzw. grundlegende Voraussetzung für eine intime Partnerschaft. Unter „*Beziehungsführung*“ sind jedoch auch das Nachgehen gemeinsamer Interessen und Aktivitäten, ein gemeinsames Sexual- und Intimleben, gemeinsame Verantwortung für Kindererziehung oder finanzielle Aspekte zu subsumieren.

Die in den Strafvollzugsgesetzen normierten Möglichkeiten zur Kontaktaufnahme stellen insofern nur Minimalvoraussetzungen dar. Im Sinne des Angleichungsgrundsatzes ist die stärkere Einbindung der Partnerin bzw. des Partners in den Vollzugsalltag erforderlich. Die bereits erwähnten Langzeit- oder Familienbesuche nehmen in diesem Kontext einen besonderen Stellenwert ein, als dass die Paare im Rahmen der Langzeitbesuche zumindest eine Art eines „normalen Miteinanders“ erleben können. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit zu Intimkontakten, aber auch zu den nicht zu unterschätzenden ungestörten Gesprächen.³⁶² Des Weiteren ist ebenfalls an die Ermöglichung gemeinsamer Freizeitgestaltung auf dem Anstaltsgelände oder das gemeinschaftliche Feiern von Geburtstagen oder sonstigen Festen zu denken.

Der Angleichung sind Grenzen zu setzen, sofern diese entsozialisierende Wirkung hat und einen Widerspruch zum Vollzugsziel der Resozialisierung darstellt.³⁶³ Es hat keine Angleichung an kriminogene Lebensumstände zu erfolgen. Hieraus aber den Schluss zu ziehen, dass z. B. Partnerinnen mit krimineller Vergangenheit kein Langzeitbesuch gewährt werden dürfe, ist falsch. Die Anstalten haben vielmehr die Aufgabe, die Art der Beziehung sowie den konkreten Einfluss der Partner/-innen zu prüfen. Entscheidender Maßstab muss die Qualität der Beziehung sein. Gleichzeitig darf die Einschränkung, dass die Angleichung nur „soweit möglich“ zu erfolgen habe, nicht dahingehend verstanden werden, dass diese von räumlichen, personellen oder organisatorischen Verhältnissen in

³⁶¹ Vgl. BT-Ds. 7/918, 46; *Laubenthal* (2015), Rn. 198.

³⁶² So auch *Neubacher*, LNNV, Abschn. B, Rn. 52.

³⁶³ OLG München, in: *ZfStrVo* SH 1979, 69; *Arloth*, StVollzG, § 3 Rn. 2; *Matthey* (2011), 52; a.A. wohl *Bung/Feest*, AK-StVollzG, § 3 Rn. 4.

der Anstalt abhängig gemacht werden dürfe.³⁶⁴ Ansonsten bestehe die Gefahr, dass der Angleichungsgrundsatz leer laufe und jede innovative Idee, die einem menschenwürdigen Behandlungsvollzug sowie der Realisierung der Resozialisierung dient, direkt im Keim erstickt werden könnte. *Bung/Feest* stellen insofern zu Recht dar, dass jede Angleichung geboten sei, die mit dem Schutz der Allgemeinheit vor weiteren Straftaten vereinbar sei.³⁶⁵ Es liegt auf der Hand, dass diesbezüglich eine realitätsnahe Bewertung angebracht ist. So können beispielsweise Anstalten mit räumlichen Engpässen nicht ohne Weiteres dazu verpflichtet werden, Räume für Langzeitbesuche zur Verfügung zu stellen. Der Angleichungsgrundsatz gebietet es jedoch, dass von Seiten des Landes in diesem Fall die notwendigen finanziellen und sonstigen Mittel zur Verfügung gestellt werden, um die entsprechenden Möglichkeiten für die Durchführung von Langzeitbesuchen zu schaffen. Die Vollzugsbehörden sind in der Pflicht, die Realisierung von Langzeitbesuchen umfassend zu prüfen und ggf. die Schaffung entsprechender Bedingungen nachhaltig einzufordern.

(2) Gegensteuerungsgrundsatz

Der Gegensteuerungsgrundsatz besagt, dass schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken ist (vgl. § 3 Abs. 2 StVollzG Bund). Alle existierenden Ländergesetze haben diese Regelung wortgleich übernommen.³⁶⁶ Einige Ländergesetze haben den Gegensteuerungsgrundsatz um insgesamt zwei Aspekte erweitert. Dies ist einmal die Verhinderung von Selbsttötungen der Gefangenen³⁶⁷ sowie der Schutz vor Übergriffen in der Anstalt³⁶⁸.

Der Gegensteuerungsgrundsatz reagiert insofern auf die Grenzen der Angleichung, als dass, wie oben bereits thematisiert, keine vollständige Angleichung von Strafvollzug und allgemeinen Lebensverhältnissen, auch unabhängig von organisatorischen und finanziellen Aspekten, möglich ist. Die Gesetzgeber erkennen an, dass durch den Vollzug in der Regel schädliche Auswirkungen auf die Gefangenen auftreten. Diese wissenschaftlich nachgewiesene und häufig als Prisonierungseffekt bezeichnete Erkenntnis wurde bereits im Rahmen der Diskussion um die Auswirkungen auf die bestehende Partnerschaft thematisiert (vgl. Kapitel B.II). Die Gesetzgeber haben jedoch die ebenfalls in Kapitel B.II thematisierten schädlichen Nebenfolgen für Partner/-innen bzw. Partner (oder sonstige Dritte wie nahe Angehörige, Freunde und insbesondere Kinder) nicht berück-

³⁶⁴ So aber *Arloth* (1987), in: *ZfStrVo*, (328) 331.

³⁶⁵ *Bung/Feest*, AK-StVollzG, § 3 Rn. 8.

³⁶⁶ § 2 Abs. 3 Satz 1 BWJVollzGB 3. Buch; § 5 Abs. 2 BayStVollzG; § 7 Abs. 2 BbgJVollzG; § 3 Abs. 5 BremStVollzG; § 3 Abs. 1 Satz 2 HmbStVollzG; § 3 Abs. 2 HStVollzG; § 3 Abs. 5 StVollzG M-V; § 2 Abs. 2 NJVollzG; § 2 Abs. 1 Satz 4 StVollzG NRW; § 7 Abs. 2 Satz 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 3 Abs. 5 SLStVollzG; § 3 Abs. 5 SächsStVollzG; § 7 Abs. 2 Satz 1 ThürJVollzGB.

³⁶⁷ Vgl. § 7 Abs. 3 1. Var. BbgJVollzG; § 7 Abs. 2 Satz 2 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 7 Abs. 2 Satz 2 ThürJVollzGB

³⁶⁸ § 2 Abs. 2 Satz 2 BWJVollzG Buch 3.

sichtigt. So ist „lediglich“ den schädlichen Folgen entgegenzuwirken, die der Vollzug für die Gefangenen darstellt. Dies entspricht der klaren Fokussierung des Strafvollzugsgesetzes des Bundes auf die Gefangenen, der die Ländergesetze eindeutig gefolgt sind (zwar Einbeziehung der Opfer, nicht aber größere Berücksichtigung von Angehörigen, Kindern oder Partnerinnen bzw. Partnern). Aufgrund der in Kapitel B.I dargestellten großen Bedeutung von Familie und Partnerin bzw. Partner, insbesondere im Hinblick auf das Vollzugsziel der Resozialisierung, sowie aufgrund der, wie in Kapitel B.II dargestellten, erheblichen inhaftierungsbedingten Belastungen für Partnerinnen und Partner ist dies bedauerlich. Bedauerlich ist zudem, dass auch in der wissenschaftlichen Literatur kaum in Erwägung gezogen wird, dass der Gegensteuerungsgrundsatzes zu einer Minimierung der negativen Konsequenzen verpflichtet könnte.

In der Gesetzesbegründung zum StVollzG des Landes NRW heißt es, dass negativen Folgen unter anderem durch die Ermöglichung von Außenkontakten entgegengewirkt werden kann und soll. Die Verdopplung der Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden, die ausdrückliche Nennung von Langzeitbesuchen oder auch die Nutzung moderner Kommunikationsmittel wie E-Mail werden als konkrete Umsetzungen des Gegensteuerungsgrundsatzes genannt³⁶⁹, auf die auch noch im weiteren Verlauf der Arbeit eingegangen werden wird.³⁷⁰ Die Ausführungen des nordrhein-westfälischen Gesetzgebers sind insofern zutreffend und begrüßenswert. Die minimale Erhöhung der Mindestbesuchszeit auf zwei Stunden im Monat ist jedoch enttäuschend. Wie bereits im Rahmen der Angleichung erläutert, sind bloße Kontaktmöglichkeiten nicht ausreichend, um stabile Beziehungen zu Partnerin bzw. Partner (aber auch zu anderen nahestehenden Personen) aufrechtzuerhalten. Dies gilt erst recht, wenn es darum geht, den schädlichen Folgen des Vollzugs, die sich mittelbar und unmittelbar auf die Partnerschaft auswirken, entgegenzutreten. Eine wichtige Bedeutung übernimmt insofern auch hier, wie vom Gesetzgeber des Landes NRW und anderer Länder erkannt, der Langzeitbesuch.³⁷¹ Durch längere und ungestörte gemeinsame Zeit der Paare kann den negativen Erscheinungen wie Einsamkeit, sexuelle Frustration, Eifersucht oder Vertrauensverlust entgegengewirkt werden.³⁷² Es darf jedoch nicht erwartet werden, dass gravierende Beziehungsprobleme, die z. B. aufgrund der von Paaren geschilderten Eifersucht in Erscheinung treten, allein durch eine Erhöhung der gemeinsamen Zeit gelöst werden können. Vielmehr bedarf es ausreichender Angebote an Paartherapie bzw. -beratung, durch die jene Paare gezielt an ihren Beziehungsproblemen arbeiten können. Hier wäre z. B. ein wichtiger Ansatz, Strategien zu erlernen, mit den besonderen Stresssituationen und der haftbedingten Belastung umzugehen. Entscheidend sind vielfältige und einzelfallbezogene Angebote, wie z. B. die Möglichkeit zu informellen Gesprächen mit Seelsorgern oder Sozialpädagogen bis hin zu systemischer Paar- bzw. Familientherapie. Hieraus folgt auch, dass die Zu-

³⁶⁹ Landtag NRW, Ds. 16/5413, 74.

³⁷⁰ Vgl. Kapitel C.II.2.b.cc.(2).

³⁷¹ Vgl. Kapitel C.II.2.b.cc.(3.2).

³⁷² So auch *Laubenthal*, LNNV, Abschn. E, Rn. 23.

sammenarbeit zwischen Anstalten und freien Trägern, die beispielsweise entsprechende Paartherapeuten vermitteln, intensiviert werden sollte.

(3) Integrationsgrundsatz

Der in § 3 Abs. 3 StVollzG Bund³⁷³ geregelte Integrations- bzw. Wiedereingliederungsgrundsatz besagt, dass der Vollzug darauf auszurichten ist, dass er dem Gefangenen hilft, sich in das Leben in der Freiheit einzugliedern. Die Vorschrift wurde bisher dahingehend ausgelegt, dass der gesamte Vollzug auf die Wiedereingliederung der Gefangenen zu beziehen war und nicht nur ein bestimmter Zeitraum vor der Entlassung. Die überwiegende Anzahl der Länder hat in ihren Ländergesetzen den Integrationsgrundsatz um einen entsprechenden Zusatz erweitert und somit ausdrücklich klargestellt, dass der Vollzug *von Beginn an* auf das Leben in Freiheit auszurichten ist.³⁷⁴ Einige Länder konkretisieren den Integrationsgrundsatz, indem sie die Förderung von Selbstständigkeit und Eigenverantwortlichkeit der Gefangenen betonen.³⁷⁵

Wiedereingliederung im Sinne des Integrationsgrundsatzes wird überwiegend weit verstanden und bezieht sich nicht nur auf Hilfen, die unmittelbar der künftigen Verhinderung weiterer Straftaten dienen. So sind auch Angebote erforderlich, die den Gefangenen helfen, mit dem Abbruch bzw. der Lockerung von sozialen Kontakten oder eventuellen Diskriminierungen nach Haftentlassung umzugehen.³⁷⁶

Hierzu kann zunächst auf die Ausführungen zum Angleichungs- und Gestaltungsgrundsatz verwiesen werden. Alle Maßnahmen und Angebote, die in diesem Rahmen genannt wurden, fördern sowohl den Erhalt der Partnerschaft als auch die emotionale Stärke der jeweiligen Partnerin bzw. des jeweiligen Partners. Je stärker und stabiler Partnerschaft und Partner sind, desto besser können diese eine positive Rolle bei der Wiedereingliederung spielen.

Zusätzlich ist als konkrete Maßnahme im Sinne des Integrationsgrundsatzes die heimatnahe Unterbringung zu nennen.³⁷⁷ Diese ist für die betroffenen Paare insofern relevant, als sie den Aufwand für Besuche durch kurze Anreisewege möglichst gering hält. Die Studienergebnisse in Kapitel B.II haben gezeigt, dass lange Anfahrtswege in Verbindung mit kurzen Besuchszeiten zu erheblichen beruflichen und persönlichen Belastungen führen können.³⁷⁸ Die Unterbringung in

³⁷³ So auch § 2 Abs. 4 BWJVollzGB 3. Buch; Art. 5 Abs. 3 BayStVollzG; § 3 Abs. 1 Satz 3 HmbStVollzG; mit anderem Wortlaut aber gleicher inhaltlicher Ausrichtung § 2 Abs. 3, 3. Variante NJVollzG.

³⁷⁴ Vgl. § 8 Abs. 2 BbgJVollzG; § 3 Abs. 2 BremStVollzG; § 3 Abs. 2 StVollzG M-V; § 3 Abs. 3 HStVollzG; § 2 Abs. 1 Satz 2 StVollzG NRW; § 8 Abs. 2 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 3 Abs. 2 SLStVollzG; § 3 Abs. 2 SächsStVollzG; § 8 Abs. 2 ThürJVollzGB.

³⁷⁵ Vgl. § 8 Abs. 3 BbgJVollzGB; § 2 Abs. 3 NJVollzG; § 2 Abs. 1 Satz 3 StVollzG NRW.

³⁷⁶ Neubacher, LNNV, Abschn. B Rn. 58 mit Verweis auf Calliess/Müller-Dietz, StVollzG, Vorauf. § 3 Rn. 8.

³⁷⁷ Vgl. BVerfG, in: NStZ-RR 2006, 325.

³⁷⁸ Vgl. auch Kury/Kern (2003), in: ZfStrVo, (269) 275.

Heimatsnähe ermöglicht bzw. fördert somit einen besseren und intensiveren Kontakt der Paare. Insofern ist es bedauerlich, dass die Erleichterung von Kontaktmöglichkeiten zu Angehörigen nicht ohne Weiteres einen Verlegungs- oder Überstellungsgrund im Sinne des § 8 StVollzG des Bundes darstellt.³⁷⁹

Insbesondere sind weibliche Gefangene in Deutschland in dieser Hinsicht benachteiligt, da nur wenige Frauenvollzugsanstalten existieren, die entsprechend auseinanderliegen.³⁸⁰ Dieser Nachteil müsste zwingend ausgeglichen werden, indem vor allem in Frauenvollzugsanstalten flexible Besuchszeiten (z. B. tägliche Besuchszeit an aufeinanderfolgenden Tagen, so dass sich die Anreise lohnt) gelten und Unterstützung bei Anreise und Unterkunft (z. B. Vermittlung von günstigen Hoteladressen oder ggf. sogar die Bereitstellung eines Gästehauses für Angehörige) angeboten wird. Auch sollten Wochenendbesuche und Besuche nach 18.00 Uhr ermöglicht werden.

(4) Öffnungsgrundsatz

Es ist bereits aufgezeigt worden, dass insbesondere die Bundesländer, die an der Erarbeitung des Musterentwurfs beteiligt waren, die bisher existierenden Gestaltungsgrundsätze weiter konkretisiert und somit aufgewertet haben. Erfreulich ist insbesondere die Einführung eines weiteren, in den Gesetzesbegründungen als „Öffnungsgrundsatz“ bezeichneten, Gestaltungsprinzips.³⁸¹

Hiernach ist der Bezug der Gefangenen zum gesellschaftlichen Leben zu wahren und zu fördern; Personen und Einrichtungen außerhalb des Vollzuges sollen in den Vollzugsalltag einbezogen werden und den Gefangenen ist sobald wie möglich die Teilnahme am Leben in der Freiheit zu gewähren.³⁸² Es wird deutlich, dass dieser Gestaltungsgrundsatz für die betroffenen Paare eine besondere Relevanz aufweist. In den Gesetzesbegründungen werden die Verdoppelung der Besuchszeiten, die Erwähnung von Langzeitbesuchen und weitere Lockerungsmöglichkeiten ausdrücklich als Ausprägungen dieses Grundsatzes genannt.³⁸³

Ziel des Öffnungsgrundsatzes ist es insbesondere auch, die Bevölkerung stärker an den Aufgaben des Strafvollzugs teilhaben zu lassen. Dies soll laut den Gesetzesbegründungen unter anderem dadurch erfolgen, dass Privatpersonen und Vereine stärker als bisher in den Vollzugsalltag einbezogen werden sollen. Als Beispiele werden Veranstaltungen wie Konzerte oder der Verkauf von Produkten der Anstalten genannt. Bezweckt werden damit eine positiv veränderte Wahrnehmung und eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung.³⁸⁴

³⁷⁹ Hierzu: *Laubenthal* (2015), Rn. 360.

³⁸⁰ Vgl. *Zolondek* (2008), in: FS, (36) 37.

³⁸¹ Z. B. Landtag des Saarlandes, Ds-15/386, 69.

³⁸² Vgl. § 8 Abs. 5 BbgJVollzG; § 3 Abs. 6 BremStVollzG; § 3 Abs. 6 StVollzG M-V; § 8 Abs. 4 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 3 Abs. 6 SLStVollzG; § 3 Abs. 6 SächsStVollzG; § 8 Abs. 4 ThürJVollzGB; ähnlich auch § 7 HStVollzG.

³⁸³ Z. B. Landtag des Saarlandes, Ds-15/386, 69.

³⁸⁴ Z. B. Landtag des Saarlandes, Ds-15/386, 69.

Diese Zielsetzung ist gerade vor dem Hintergrund der Situation der Paare zu begrüßen, da ein neuer Blickwinkel des Justizvollzugswesens eröffnet wird. Die Öffnung der Anstalten nach außen kann den Paaren vermehrte, intensivere und neue Kontaktmöglichkeiten bieten. Beispielsweise ist ein gemeinsamer Besuch eines in der Gesetzesbegründung erwähnten Konzerts denkbar. Sollte der Strafvollzug in der Bevölkerung tatsächlich positiv wahrgenommen und stärker akzeptiert werden, könnte dies einen Rückgang an Stigmatisierungen und Diskriminierungen³⁸⁵ für Partnerinnen oder Partner bedeuten. Auch dürfte die Freie Straffälligenhilfe durch die neue Regelung eine Aufwertung erhalten, da deren Träger bereits jetzt diejenigen sind, die in den Vollzugsalltag als Externe einbezogen werden. Eine Aufwertung der „freien Träger“ kommt unmittelbar auch den betroffenen Paaren zu Gute, da diese wertvolle Angehörigenarbeit leisten.

So erfreulich die Einführung des Öffnungsgrundsatzes in einigen Ländervollzugsgesetzen auch ist: Es bleibt abzuwarten, inwiefern der Grundsatz tatsächlich umgesetzt wird und ob die gewünschten Effekte eintreten. Kurzfristig können wirkliche Veränderungen wohl kaum erwartet werden.

b) Regelungen zur Ermöglichung von Kontakt

Im Folgenden wird auf die Regelungen der Strafvollzugsgesetze eingegangen, die besondere Relevanz für die betroffenen Paare besitzen, da sie die Kontaktmöglichkeiten während der Zeit der Inhaftierung regeln. Zunächst wird der in fast allen Strafvollzugsgesetzen festgelegte Grundsatz auf Außenkontakte vorgestellt, bevor auf die extra- sowie intramuralen Möglichkeiten der Kontaktaufnahme eingegangen wird. Hierbei liegt der Schwerpunkt deutlich auf der Thematisierung der intramuralen Kontaktmöglichkeiten, da diese insbesondere für Gefangene, die im geschlossenen Vollzug untergebracht und bzw. oder nicht locknungsgeeignet sind, die wesentliche Rolle spielen.

aa) Recht auf Außenkontakte als Grundsatz

Das Recht der Gefangenen auf Außenkontakte ist in § 23 StVollzG des Bundes sowie in den, mit Ausnahme von Niedersachsen, derzeit beschlossenen Ländervollzugsgesetzen³⁸⁶ ausdrücklich festgeschrieben.

Außenkontakte sind die Kontakte, die die Gefangenen während der Inhaftierung mit Personen außerhalb der Anstalt aufnehmen. Alle Strafvollzugsgesetze lassen als Formen der intramuralen Kontaktmöglichkeit Besuche, den Schriftverkehr, die Nutzung des Telefons sowie das Empfangen und Senden von Paketen zu. Einige Ländervollzugsgesetze nennen zusätzlich auch die Nutzung anderer Telekommunikationsformen. Diese Kontaktformen gelten nicht abschließend. Auch

³⁸⁵ Vgl. Kapitel B.II.2.d.

³⁸⁶ § 19 Abs. 1 Satz 1 BWJVollzGB III; Art. 26 Satz 1 BayStVollzG; § 33 Satz 1 BbgJVollzG; § 25 BremStVollz; § 26 Abs. 2 HmbStVollzG; § 33 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG; § 25 StVollzG M-V; § 18 Abs. 1 StVollzG NRW; § 32 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 25 SLStVollzG; § 25 Satz 1 SächsStVollzG; § 33 ThürJVollzGB.

Kontakte, die extramural während der Wahrnehmung von Vollzugslockerungen oder bei Maßnahmen zur Eingliederung geknüpft und gepflegt werden können, zählen zu Außenkontakten.³⁸⁷ Wie aus dem Wortlaut eindeutig zu schließen, sind mit Außenkontakten jedenfalls nicht die Kontakte gemeint, die Gefangene mit anderen Insassen aufnehmen.

Das Recht der Gefangenen auf Außenkontakte ergibt sich unmittelbar aus den im Grundgesetz verankerten Freiheitsrechten, insbesondere auch aus Art. 6 Abs. 1 GG, sowie dem Gebot eines menschenwürdigen und humanen Strafvollzug.³⁸⁸ Das Recht gilt somit auch in Niedersachsen, das den Grundsatz nicht ausdrücklich in sein Gesetz aufgenommen hat. In diesem Zusammenhang muss erwähnt werden, dass die Strafvollzugsgesetze nur das Recht auf Außenkontakte der Gefangenen und nicht das Recht der Partnerinnen bzw. Partner auf Kontakt mit den Gefangenen berücksichtigen. Gleichwohl ergibt sich letzteres, wie oben erläutert, aus Art. 6 Abs. 1 GG.

Zeitgleich ist der Grundsatz unmittelbarer Ausfluss der oben thematisierten Gestaltungsprinzipien als Konkretisierung des Vollzugsziels der Resozialisierung. Die Ermöglichung von Außenkontakten soll dazu beitragen, dass die Gefangenen während des Freiheitsentzuges zu einem Leben in Freiheit befähigt werden, indem sie hierzu erforderliche soziale Kompetenzen erlangen und entsprechende Interaktionsfelder geschaffen werden.³⁸⁹ Bundes- und Landesgesetzgeber begründen die Vorschrift u. a. damit, dass Außenkontakte geeignet seien, schädlichen Folgen der Freiheitsentziehung entgegenzuwirken sowie dass die Aufrechterhaltung und Stärkung familiärer und sozialer Bindungen, die über die Inhaftierung hinaus halten, die Wiedereingliederung fördern.³⁹⁰ Letzteres entspricht den oben diskutierten Erkenntnissen (vgl. Kapitel B.I.2.b) der kriminologischen Forschung.

Das Recht auf Außenkontakt besteht nicht uneingeschränkt. Die Vorschriften, die die konkreten Kontaktformen und dabei auch die Beschränkungen (wie z. B. das Besuchsverbot oder Überwachungsregelungen) regeln, sollen den Konflikt zwischen Vollzugsziel und Sicherheitsaufgaben in Ausgleich bringen.

Neben dem Recht auf Außenkontakte verpflichten das StVollzG des Bundes sowie einige Strafvollzugsgesetze der Länder den Staat bzw. die Vollzugsanstalten ausdrücklich dazu, die Außenkontakte zu fördern (§ 23 Satz 2 StVollzG Bund³⁹¹). Dies bedeutet, dass die Anstalten aktiv auf die Aufrechterhaltung und Entwicklung der Kontakte hinzuwirken und soweit möglich zum Abbau der voll-

³⁸⁷ *Schwind*, S/B/J/L-Strafvollzugsgesetze, Vor § 23, Rn. 2; *AK-Joester/Wegener*, § 23, Rn. 1.

³⁸⁸ *Laubenthal*, LNNV, Abschn. E, Rn. 7.

³⁸⁹ Vgl. *Laubenthal* (2015), Rn. 483.

³⁹⁰ Z. B. Landtag des Saarlandes, Ds-15/386, 85.

³⁹¹ § 19 Abs. 1, Satz 2 BWJVollzGB 3. Buch; Art. 26, Satz 2 BayStVollzG; § 33, Satz 2 BbgJVollzG; § 26 Abs. 2 HmbStVollzG; § 33 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG; § 18 Abs. 2 StVollzG NRW; § 33 Abs. 2 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 25, Satz 2 SächsStVollzG; § 34 Abs. 2 ThürJVollzGB;

zugbedingten Kontaktschwierigkeiten beizutragen haben.³⁹² Konkrete Maßnahmen stellen z. B. die Übernahme von Fahrtkosten zu Besuchen oder das Angebot von Langzeitbesuchen dar, ebenso sollte der Formalismus bei der Gewährung von Besuchen oder Schriftverkehr sowie deren Überwachungen auf das Nötigste begrenzt werden.³⁹³

Während das StVollzG des Bundes den Personenkreis, zu dem der Kontakt möglich ist, nicht weiter definiert, beschränken einige Länder die Förderungspflicht von Kontakten auf Angehörige (vgl. § 26 Abs. 2 HmbStVollzG; § 33 Satz 2 HStVollzG; § 19 Abs. 1 BWJVollzGB Buch 3; § 18 Abs. 2 StVollzG NRW). Sachsen grenzt den Personenkreis nur insoweit ein, als von den Personen ein günstiger Einfluss zu erwarten sein müsse (§ 25 Satz 2 SächsStVollzG). Brandenburg bezieht die Förderungspflicht insbesondere auf Bezugspersonen und zur Schaffung eines sozialen Nahraums (§ 33 Satz 2 BbgJVollzGB).

Es ist zu begrüßen, dass die meisten Bundesländer die Förderungspflicht der Außenkontakte gesetzlich festgelegt haben. Die Beschränkung auf Angehörige in einigen Gesetzen führt zwar zu einer Aufwertung dieses Personenkreises, beschneidet aber gleichzeitig die Förderung der Kontakte. Die Regelungen der Länder Brandenburg und Sachsen sind insofern gelungene Beispiele dafür, wie die Förderungspflicht auf förderungswürdige Kontakte beschränkt bleibt, gleichzeitig aber auch genug Spielraum für individuelle Entscheidungen im Einzelfall bietet. Es bleibt abzuwarten, ob die Regelung in den jeweiligen Ländern tatsächlich zu einer verstärkten Förderung von Kontakten zu Angehörigen führt. Schließlich galt auch bisher, dass Kontakte zu Familienmitgliedern und Ehepartnerinnen bzw. -partnern aufgrund des Art. 6 Abs. 1 GG sowie ihrer bereits thematisierten wichtigen Rolle bei der Erreichung des Vollzugsziels besonders zu fördern sind.³⁹⁴

bb) Extramurale Kontaktmöglichkeiten

Extramurale Kontaktmöglichkeiten sind solche, bei denen die Gefangenen die Anstalt verlassen und sich die Paare somit „außerhalb der Anstaltsmauern“ treffen können. Hierzu zählen vor allem die Unterbringung im offenen Vollzug sowie die Gewährung von Vollzugslockerungen.³⁹⁵

Die Unterbringung im offenen Vollzug ermöglicht direkten Kontakt zu Partnerin oder Partner, da die Strafgefangenen mangels entsprechender Sicherheitsvorkehrungen Zeit außerhalb der Anstalt verbringen dürfen.³⁹⁶ Dies eröffnet auch die Möglichkeit diese Zeit gemeinsam zu verbringen, was wiederum der Führung einer Fernbeziehung gleich kommen kann und somit als stärkste Angleichung an

³⁹² Laubenthal, LNNV, Abschn. E, Rn. 7.

³⁹³ Vgl. AK-Joester/Wegener, § 23, Rn. 5 mit weiteren Beispielen; Hirsch (2003), 108.

³⁹⁴ Schwind, S/B/J/L, Strafvollzugsgesetze, § 23 Rn. 4 m. w. N.

³⁹⁵ Laubenthal (2015), Rn. 487.

³⁹⁶ Vgl. § 141 Abs. 2 StVollzG des Bundes, sowie VV zu § 141 StVollzG des Bundes.

die Lebensverhältnisse außerhalb des Gefängnisses zu bezeichnen ist. Trotz der eindeutigen Festlegung als Regelvollzugsart in § 10 StVollzG des Bundes, sind tatsächlich im Jahr 2014 nur 8941 von insgesamt 54515 Strafgefangenen im offenen Vollzug untergebracht.³⁹⁷

Die Mehrheit der Bundesländer legt keine Regelunterbringungsart fest, nennt aber – ähnlich wie § 10 StVollzG des Bundes - bestimmte Voraussetzungen, wann Gefangene im offenen Vollzug untergebracht werden sollen bzw. im Falle Brandenburg zwingend unterzubringen sind.³⁹⁸ Die Länder Bayern (Art. 12 Abs. 1 BayStVollzG), Hessen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG), Niedersachsen (§ 12 Abs. 1 NJVollzG) und Saarland (§ 15 Abs. 1 Satz 1 SLStVollzG) haben, der Realität entsprechend, den geschlossenen Vollzug als Regelvollzug deklariert. Dies ist insofern stringent, als die gesetzlichen Regelungen der Praxis angepasst wurden. Wünschenswert wäre nicht nur aufgrund der Bedeutung für die Kontaktmöglichkeiten der betroffenen Paare eine Veränderung der Unterbringungspraxis gewesen.

Als Vollzugslockerungen werden in § 11 StVollzG des Bundes nicht abschließend die Außenbeschäftigung, der Freigang, die Ausführung und der Ausgang genannt. Diese Lockerungen sind auch in allen Ländervollzugsgesetzen vorgesehen, wenngleich diese zum Teil als „vollzugsöffnende Maßnahmen“ bezeichnet werden, die Systematik an einigen Stellen von der des Bundesgesetzes abweicht und „Außenbeschäftigung“ und „Ausführung“ in einigen Gesetzen formal nicht als Lockerung bezeichnet werden.³⁹⁹

Ein unbeschränkter und offener Kontakt zu Partnerin bzw. Partner ist vor allem bei der Gewährung eines Ausgangs der Fall, da dieser ohne Aufsicht und nicht zum Zweck einer Beschäftigung erfolgt. Zahlreiche Ländervollzugsgesetze sehen zudem einen sogenannten Begleitausgang vor, bei dem entweder eine Bezugsperson oder eine sonstige von der Anstalt zugelassene Person den oder die Gefangenen begleitet.⁴⁰⁰ Auch diese Lockerung bzw. vollzugsöffnende Maßnahme, die bereits vor Erlass dieser Gesetze praktiziert wurde, ist geeignet, den Kontakt der Paare zu fördern.

³⁹⁷ Statistisches Bundesamt (2015): Rechtspflege, Strafvollzug, Fachserie 10, Reihe 4.1, 11.

³⁹⁸ § 22 BbgJVollzGB; § 15 BremStVollzG; § 11 HmbgStVollzG; § 15 StVollzG M-V; § 12 StVollzG NRW; § 22 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 22 ThürJVollzGB; § 14 SächsStVollzG.

³⁹⁹ Vgl. § 9 Abs. 2 BWJVollzGB; Art. 13 Abs. 1 BayStVollzG; § 46 Abs. 1 sowie § 49 Abs. 1, Abs. 4 BbgJVollzG; § 38 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1, Abs. 2 BremStVollzG § 12 Abs. 1 HmbStVollzG; § 13 Abs. 3 HStVollzG; § 38 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1, Abs. 2 StVollzG M-V; § 13 Abs. 1 NJVollzG; § 53 Abs. 2 StVollzG NRW; § 45 Abs. 1 sowie § 48 Abs. 1 und Abs. 4 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 38 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1, Abs. 2 SLStVollzG; § 38 Abs. 1 sowie § 41 Abs. 1, Abs. 2 SächsStVollzG; § 46 Abs. 1 sowie § 49 Abs. 1, Abs. 4 ThürJVollzGB.

⁴⁰⁰ § 19 Abs. 2 Nr. 2, letzte Variante BWJVollzGB 3. Buch; § 46 Abs. 1 Nr. 1 BbgJVollzG; § 38 Abs. 1 Nr. 1 BremStVollzG; § 19 Abs. 3 Nr. 3, letzte Variante HStVollzG; § 38 Abs. 1 Nr. 1 StVollzG M-V; § 3 Abs. 2 Nr. 2 StvollzG NRW; § 45 Abs. 1 Nr. 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 38 Abs. 1 Nr. 1 SLStVollzG; § 38 Abs. 1 Nr. 1 SächsStVollzG; § 46 Abs. 1 Nr. 1 ThürJVollzGB.

Neben der Unterbringung im offenen Vollzug oder durch Gewährung der gerade aufgezählten Lockerungen können die Strafgefangenen mit jeweiliger Partnerin oder jeweiligem Partner im Hafturlaub gem. § 13 StVollzG unbewacht und selbstbestimmt gemeinsame Zeit verbringen. Hafturlaub in Form eines längeren unbewachten Aufenthalts außerhalb der Anstalt wird ebenfalls in allen Ländern gewährt, wobei dieser dort zum Teil als „Langzeitausgang“ oder „Haftfreistellung“ bezeichnet und bzw. oder systematisch als Lockerung eingestuft wird.⁴⁰¹

Die Gewährungen extramuraler Kontaktmöglichkeiten sind jeweils an eine besondere Eignung der Gefangenen oder sonstige Voraussetzungen geknüpft, die nicht alle Gefangenen erfüllen (können). Die Einschränkung der Grundrechte der Paare (vgl. Kapitel D.II.1) sowie die dadurch bedingten negativen Folgen (vgl. Kapitel B.II) sind in diesen Fällen noch gravierender, so dass den intramuralen Kontaktmöglichkeiten eine noch besondere Bedeutung zukommt. Aus diesem Grund liegt ein Schwerpunkt dieses Kapitels auf der Thematisierung der intramuralen Kontaktmöglichkeiten, wobei dem Besuch als „stärkste Kontaktform“ hierbei die größte Aufmerksamkeit geschenkt wird.

cc) Intramurale Kontaktmöglichkeiten

(1) Schriftverkehr und Pakete

Gefangene haben gem. § 28 Abs. 1 StVollzG des Bundes das Recht, unbeschränkt Schreiben abzusenden und zu empfangen. Auch alle derzeit geltenden Ländervollzugsgesetze enthalten das Recht auf Schriftverkehr.⁴⁰² Ein Schriftwechsel mit Angehörigen darf gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 2 StVollzG⁴⁰³ des Bundes nicht mit der Begründung untersagt werden, dass ein schädlicher Einfluss zu erwarten sei oder die Behinderung der Eingliederung der Gefangenen befürchtet werde. Dieses Angehörigenprivileg beruht unmittelbar auf Art. 6 Abs. 1 GG. In diesem Sinne sind auch an eine Untersagung des Schriftverkehrs aus Sicherheits- und Ordnungsgründen hohe Anforderungen zu stellen.⁴⁰⁴

Ferner kann den Gefangenen gemäß § 32 StVollzG gestattet werden, Ferngespräche zu führen und Telegramme aufzugeben. Außer im Vollzugsgesetz des Landes Bayern, das ebenfalls die Bezeichnung „Ferngespräche“ enthält, haben sich alle anderen Länder für den Wortlaut „Telefonate“ bzw. „Telefongespräche“

⁴⁰¹ § 9 Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 BWJVollzGB 3. Buch; Art. 14 BayStVollzG; § 46 Abs. 1 Nr. 3 BbgJVollzG; § 38 Abs. 1 Nr. 3 BremStVollzG; § 12 Abs. 1 Nr. 2 Hamburg; § 13 Abs. 3 Nr. 3 HStVollzG; § 38 Abs. 1 Nr. 3 StVollzG M-V; § 13 Abs. 1 Nr. 3 NJVollzG; § 53 Abs. 2 Nr. 3 StVollzG NRW; § 45 Abs. 1 Nr. 3 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 38 Abs. 1 Nr. 3 SLStVollzG; § 38 Abs. 1 Nr. 3 SächsStVollzG; § 46 Abs. 1 Nr. 3 ThürJVollzGB.

⁴⁰² § 23 Abs. 1 BWJVollzGB 3. Buch; Art. 31 Abs. 1 BayStVollzG; § 39 Abs. 1 BbgJVollzG; § 31 Abs. 1 BremStVollzG; § 29 Abs. 1 HmbgStVollzG; § 35 Abs. 1 HStVollzG; § 31 Abs. 1 StVollzG M-V; § 29 Abs. 1 NJVollzG; § 21 Abs. 1 StVollzG NRW; § 38 Abs. 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 31 Abs. 1 SLStVollzG; § 31 Abs. 1 SächsStVollzG; § 39 Abs. 1 ThürJVollzGB.

⁴⁰³ So auch: § 23 Abs. 2 Nr. 2 BWJVollzGB 3. Buch; Art. 31 Abs. 2 Nr. 2 BayStVollzG; § 40 Nr. 2 BbgJVollzG; § 32 Nr. 2 BremStVollzG; § 29 Abs. 2 Nr. 2 HmbgStVollzG; § 32 Nr. 2 StVollzG M-V; § 29 Abs. 2 Nr. 2 NJVollzG; § 25 Nr. 2 StVollzG NRW; § 39 Nr. 2 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 32 Nr. 2 SLStVollzG; § 32 Nr. 2 SächsStVollzG; § 40 Nr. 2 ThürJVollzGB.

⁴⁰⁴ *Laubenthal*, LNNV, Abschn. E, Rn. 67; *Hirsch* (2003), 160 f.

entschieden, was dem üblicheren Sprachgebrauch entspricht.⁴⁰⁵ Da Telegramme in der heutigen Zeit keine praktische Bedeutung mehr haben, hat kein Bundesland von einer dem Bundesgesetz entsprechenden Regelung Gebrauch gemacht. Ebenso wenig wie das Strafvollzugsgesetz des Bundes räumt kein Ländervollzugsgesetz den Gefangenen einen Anspruch auf Bewilligung von Telefongesprächen ein, so dass lediglich ein Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung besteht. Bayern erlaubt Telefonate sogar nur in dringenden Fällen (vgl. Art. 35 BayStVollzG). Dies ist vor allem vor dem historischen Kontext der bundesrechtlichen Regelung bedauerlich. Zum Zeitpunkt des Erlasses des Bundesstrafvollzugsgesetzes konnte aufgrund der damaligen technischen Entwicklung nur unter erschwerten Bedingungen regelmäßiger und längerer Telefonkontakt gewährt werden, da den Gefangenen keine Fernsprecheinrichtungen zur Verfügung standen. Dies dürfte in den heutigen Vollzugsanstalten nicht mehr der Realität entsprechen, so dass den Gefangenen durchaus ein verbindlicheres Recht auf Telefonate hätte zugesprochen werden können.⁴⁰⁶ Niedersachsen legt immerhin fest, dass „in dringenden Fällen“ Gefangenen Telefonate ermöglicht werden *sollen* (vgl. § 33 Abs. 1 NJVollzG) und eine generelle Telefonerlaubnis erteilt werden *kann*, sofern sie sich mit bestimmten Nutzungsbedingungen einverstanden erklären (vgl. § 33 Abs. 2 NJVollzG). Erfreulich ist zudem die Regelung in Bremen, wonach zumindest Telefonate mit Angehörigen zwingend zu gestatten sind (§ 36 Abs. 1 Satz 2 BremStVollzG). Einen interessanten und begrüßenswerten Ansatz liefert das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen: Gemäß § 24 Abs. 3 StVollzG NRW sind in einigen Anstalten sogenannte Telekommunikationssysteme im Rahmen eines Modellversuches eingerichtet worden, die es den Gefangenen ermöglichen sollen, Telefonkontakte mit Angehörigen und sonst nahestehenden Personen intensiver als bisher möglich zu pflegen. Hierbei können Gefangene die Freischaltung individueller Rufnummern beantragen, die dann mittels einer privaten Geheimzahl angewählt werden können.⁴⁰⁷

§ 33 Abs. 1 StVollzG des Bundes erlaubt den Gefangenen, dreimal jährlich ein Paket mit Nahrungs- und Genussmitteln zu empfangen. Ihnen kann gemäß § 33 Abs. 4 gestattet werden, Pakete zu versenden. Auch die Ländervollzugsgesetze erlauben grundsätzlich den Empfang von Paketen, wenngleich der zugelassene Inhalt, das entsprechende Erlaubnisverfahren oder die Häufigkeit durchaus variieren.⁴⁰⁸ Auch wenn beim Versenden und Empfangen von Paketen vor allem die

⁴⁰⁵ § 27 Abs. 1 BWJVollzGB 3. Buch; Art. 35 Abs. 1 BayStVollzG; § 38 Abs. 1 BbgJVollzG; § 30 Abs. 1 BremStVollzG; § 32 Abs. 1 HmbStVollzG; § 36 Abs. 1 Satz 1 HStVollzG; § 30 Abs. 1 StVollzG M-V; § 33 Abs. 1, Abs. 2 NJVollzG; § 24 Abs. 1 StVollzG NRW; § 37 Abs. 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 30 Abs. 1 SLStVollzG; § 30 Abs. 1 SächsStVollzG; § 38 Abs. 1 ThürJVollzGB.

⁴⁰⁶ Vgl. auch *Laubenthal*, LNNV, Abschn. E, Rn. 101.

⁴⁰⁷ Landtag NRW, Ds. 16/5413, 106.

⁴⁰⁸ Vgl. § 28 Abs. 1 BWJVollzGB 3. Buch; Art. 36 BayStVollzG; § 45 BbgJVollzG; § 37 I BremStVollzG; § 33 Abs. 1 HmbStVollzG; § 37 Abs. 1 HStVollzG; § 37 Abs. 1 StVollzG MV;

Übermittlung von Sachen und weniger die Kommunikation im Vordergrund steht, wird den Paaren hiermit eine weitere Form von Austausch, insbesondere zu Feiertagen oder Geburtstagen, ermöglicht.

(2) Moderne Telekommunikation

Wie oben bereits angedeutet, haben sich seit Erlass des Bundesstrafvollzugsgesetzes im Jahr 1977 die Kommunikationsarten und -mittel stark verändert. Briefe oder Telegramme (vgl. § 28 Abs. 1 StVollzG des Bundes) haben als alltägliche Kommunikationsformen vor allem im Vergleich zur E-Mail kaum noch eine große Bedeutung. Internetbasierte Kommunikationsformen wie E-Mail, Videotelefonie (z. B. durch eine Software wie Skype) oder Kurznachrichtenprogramme (wie z. B. „What’s app“) sind in unserer Gesellschaft längst selbstverständliche Methoden, um miteinander in Kontakt zu treten. Die Veränderung der Kommunikationsmittel hat zur Folge, dass die Möglichkeit der Kontaktaufnahme deutlich vereinfacht und beschleunigt wurde. Zu Recht wird aufgrund dieser weltweiten Entwicklung der Zugang zum Internet als Grundrecht aus Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG⁴⁰⁹ und als Lebensgrundlage⁴¹⁰ und somit auch als Recht von Gefangenen⁴¹¹ diskutiert.

Die Bedeutung eines Internetzugangs in der heutigen Welt und insbesondere die Bedeutung von schneller Kommunikation für Gefangene und deren Angehörige scheinen von den Bundesländern weitestgehend unterschätzt worden zu sein. Zumindest haben diese nicht ausreichend von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Kommunikationsmöglichkeiten der Gefangenen, insbesondere mit Partnerinnen bzw. Partnern oder Angehörigen, entsprechend der technischen Gesamtentwicklung grundlegend anzupassen, was insbesondere mit Hinblick auf den Angleichungsgrundsatz und Art. 6 Abs. 1 GG erforderlich gewesen wäre. Zwar enthalten die meisten Ländervollzugsgesetze eine Vorschrift, die die Gestattung „anderer Formen der Telekommunikation“ in das Ermessen der Anstaltsleitungen stellt, sofern die Aufsichtsbehörde die Telekommunikationsformen vorher zugelassen hat.⁴¹² Auch in Hessen können Gefangene aus wichtigen Gründen die Nutzung anderer Kommunikationsmittel durch Vermittlung und unter Aufsicht der Anstalt nutzen.⁴¹³ Es ist jedoch bedauerlich, dass die Gestattung lediglich in das Ermessen der Anstalten gestellt und den Gefangenen kein Recht auf z. B. beschränkte oder überwachte Internetnutzung oder ausgewählten E-Mailverkehr eingeräumt wird.

Während die uneingeschränkte Internetnutzung der Gefangenen ein unkontrol-

§ 28 Abs. 1 StVollzG NRW; § 34 Abs. 1 NJVollzG; § 44 Abs. 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 37 Abs. 1 SLStVollzG; § 37 Abs. 1 SächsVollzG; § 45 Abs. 1 ThürJVollzGB.

⁴⁰⁹ Siehe dazu: OLG Hamm, Beschluss v. 20.3.2012, 1 Vollz (Ws) 101/12.

⁴¹⁰ Siehe z. B. BGH, in: NJW 2013, 1074.

⁴¹¹ Vgl. z. B. Knauer (2006).

⁴¹² § 44 BbgJVollzG; § 36 BremStVollzG; § 36 StVollzG M-V; ähnlich auch: § 33 Abs. 3 NJVollzG; § 27 StVollzG NRW; § 43 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 36 SLStVollzG; § 36 SächsStVollzG; § 44 ThürJVollzGB.

⁴¹³ § 36 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG.

liegbares Sicherheitsrisiko darstellen kann, ist nicht nachvollziehbar, warum der Zugriff auf ein E-Mail Programm oder bestimmte Internetseiten zu festgelegten Zeiten nicht ermöglicht werden sollte. Dem Sicherheitsaspekt ist bei Vorliegen entsprechender Gründe durch die technisch durchaus mögliche Überwachung gerecht zu werden.

Abschließend darf allerdings nicht unterschlagen werden, dass einige Anstalten bereits jetzt von ihrem Ermessen dahingehend Gebrauch machen und das Versenden und Empfangen von E-Mails oder die beschränkte Nutzung des Internets erlauben.⁴¹⁴ An dieser Stelle sei zudem auf ein aktuelles Pilotprojekt „Internettelefonie für Gefangene“ in der JVA Detmold hingewiesen, dass die Nutzung von Bildtelefonie via Skype für ausgewählte Gefangene ermöglicht.⁴¹⁵

(3) Besuche

(a) Regelbesuche

Gemäß § 24 Abs. 1 StVollzG des Bundes⁴¹⁶ dürfen Gefangene regelmäßig Besuch empfangen. Im Rahmen der intramuralen Kontaktmöglichkeiten stellt das Besuchsrecht die Regelung dar, die den Grundsatz des Rechts auf Außenkontakte am stärksten verwirklicht. Die Möglichkeit zu Besuchen besitzt zudem einen hohen Stellenwert für die betroffenen Paare, da sie die einzige intramurale Kontaktmöglichkeit ist, bei der sich die Paare direkt und persönlich begegnen können. Besuche werden in dieser Arbeit daher als „stärkste Kontaktform“ bezeichnet.

Die Einschränkungen des Besuchsrechts beziehen sich insbesondere auf die Dauer und Häufigkeit der gestatteten Besuche sowie deren Überwachung. Zudem finden die regulären Besuche in der Regel in größeren Besuchsräumen statt, so dass kaum die Möglichkeit für persönlicheren oder gar intimen Austausch der Paare besteht. Das Besuchsrecht stellt die Anstalten zudem vor organisatorische und sicherheitsrelevante Herausforderungen. Die Mindestdauer der regulären Besuchszeit ist im Strafvollzugsgesetz des Bundes auf eine Stunde im Monat festgelegt (§ 24 Abs. 1 Satz 2 StVollzG Bund). Die Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hamburg, Hessen, Niedersachsen und das Saarland haben sich der Regelung des Bundes angeschlossen.⁴¹⁷ Brandenburg und Sachsen gewähren hingegen vier Stunden⁴¹⁸, Bremen, Mecklenburg-Vorpommern, Nord-

⁴¹⁴ Vgl. <http://www.taz.de/!5073011/> (zuletzt besucht am 02.08.2015).

⁴¹⁵ http://www.jva-detmold.nrw.de/aufgaben/projekte/60_Internettelefonie/index.php, (zuletzt besucht am 21.06.201).

⁴¹⁶ § 19 Abs. 2 BWJVollzGB, 3. Buch; § 27 Abs. 1 BayStVollzG; § 24 Abs. 1 BbgJVollzG; § 26 Abs. 1 BremStVollzG; § 26 Abs. 1 HmbStVollzG; § 34 Abs. 1 HStVollzG; § 26 Abs. 1 StVollzG M-V; § 25 Abs. 1 NJVollzG; § 19 Abs. 1 StVollzG NRW; § 33 Abs. 1 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 26 Abs. 1 SLStVollzG; § 26 Abs. 1 SächsStVollzG; § 24 Abs. 1 ThürJVollzGB.

⁴¹⁷ § 19 Abs. 2 Satz 2 BWJVollzGB, 3. Buch; § 27 Abs. 1 Satz 2 BayStVollzG; § 26 Abs. 1 Satz 2 HmbStVollzG; § 34 Abs. 1 Satz 2 HStVollzG; § 25 Abs. 1 Satz 2 NJVollzG; § 26 Abs. 1 Satz 2 SLStVollzG.

⁴¹⁸ § 24 Abs. 1 BbgJVollzG; § 26 Abs. 1 Satz 2 SächsStVollzG.

rhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Thüringen immerhin zwei Stunden reguläre Besuchszeit im Monat⁴¹⁹.

Gemäß § 24 Abs. 2 StVollzG des Bundes sollen über die Regelbesuchszeit hinaus Besuche zugelassen werden, wenn diese u. a. die Behandlung oder Eingliederung der Gefangenen fördern. Alle Länder haben eine entsprechende Regelung, überwiegend sogar wortgleich, übernommen.⁴²⁰ Entsprechend der Ausführungen in Kapitel B.I. handelt es sich bei Partnerinnen bzw. Partnern und Angehörigen grundsätzlich um Außenkontakte, die die Eingliederung und Resozialisierung der Gefangenen fördern. Somit sind solche Besuche auch zusätzlich zur Regelbesuchszeit grundsätzlich zuzulassen und nur im Ausnahmefall abzulehnen.⁴²¹ Das Ermessen der Anstaltsleitungen ist insofern, auch im Hinblick auf Art. 6 Abs. 1 GG, eingeschränkt.

Zusätzlich ist in den Vollzugsgesetzen der Länder Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen festgelegt, dass speziell Besuche von Angehörigen besonders zu unterstützen bzw. zu fördern sind.⁴²² Es bleibt abzuwarten, wie Gerichte und die Vollzugspraxis diese Förderungs- bzw. Unterstützungspflicht auslegen werden. Das Saarland konkretisiert die Regelung jedenfalls dahingehend, dass Besuche über die Regelbesuchszeit zugelassen werden sollen, wenn sie „zur Pflege der familiären Kontakte geboten“ erscheinen (§ 26 Abs. 2 SLStVollzG). In den Gesetzesbegründungen werden als Beispiele u. a. längere Besuchszeiten, eine ansprechende Ausgestaltung der Besuchsräume oder die Erhöhung der Anzahl der gleichzeitig zum Besuch zugelassenen Personen genannt.⁴²³

Ältere Rechtsprechung bejaht jedenfalls die Förderungspflicht von Besuchen bei nicht ehelichen Partnerinnen bzw. Partnern, solange gemeinsame Kinder existieren.⁴²⁴ Solange es diese jedoch nicht gibt, sind Besuche von unverheirateten Partnerinnen bzw. Partnern nur dann explizit zu unterstützen, wenn diese der Wiedereingliederung der Gefangenen in besonderem Maße dienen.⁴²⁵ Jedenfalls ist eine Ablehnung von zusätzlicher Besuchszeit oder ähnlichem mit dem pau-

⁴¹⁹ § 26 Abs. 1 Satz 2 BremStVollzG; § 26 Abs. 1 Satz 2 StVollzG M-V; § 19 Abs. 1 Satz 1 StVollzG NRW; § 33 Abs. 1 Satz 2 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 24 Abs. 1 Satz 2 ThürJVollzGB.

⁴²⁰ § 19 Abs. 3 BWJVollzGB, 3. Buch; § 27 Abs. 2 BayStVollzG; § 34 Abs. 3 BbgJVollzG; § 26 Abs. 3 BremStVollzG; § 26 Abs. 3 HmbStVollzG; § 34 Abs. 2 HStVollzG; § 26 Abs. 3 StVollzG M-V; § 25 Abs. 2 NJVollzG; § 19 Abs. 3 StVollzG NRW; § 33 Abs. 4 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 26 Abs. 3 SLStVollzG; § 26 Abs. 3 SächsStVollzG; § 34 Abs. 3 ThürJVollzGB.

⁴²¹ So auch: *Laubenthal*, LNNV, Abschn. E, Rn. 19; a. A. (wohl h.M.), die nur von einem Recht auf fehlerfreie Ermessensausübung ausgeht: z. B. *Arloth*, StVollzG, § 24 Rn. 5; *Schwind*, S/B/J/L, Strafvollzugsgesetze, § 24 Rn. 14 ff.

⁴²² § 34 Abs. 2 BbgJVollzG; § 26 Abs. 2 BremStVollzG; § 26 Abs. 2 StVollzG M-V; § 33 Abs. 3 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 26 Abs. 2 SLStVollzG; § 26 Abs. 2 SächsStVollzG; § 34 Abs. 3 ThürJVollzGB.

⁴²³ Vgl. z. B. Bremische Bürgerschaft, Ds.-18/2475, 56; Landtag M-V, Ds.-6/1337, 88; Landtag des Saarlandes, Ds-15/386, 85; Thüringer Landtag, Ds.-5/6700, 104.

⁴²⁴ Vgl. z. B. OLG Bamberg, in: NStZ 1995, 304.

⁴²⁵ Vgl. *Schwind*, S/B/J/L, Strafvollzugsgesetze, § 24 Rn. 15 m. w. N.

schalen Hinweis, dass das Paar nicht verheiratet sei, rechtsfehlerhaft.⁴²⁶

Entsprechend der oben ausgeführten Argumentation, wonach Art. 6 Abs. 1 GG eine ehe- und familienfreundliche Vollzugsgestaltung gebietet, ist somit insbesondere der Besuch von Ehegatten und Kindern als „stärkste Kontaktform“ ausreichend zu ermöglichen, um nachteilige Auswirkungen der Inhaftierung für Ehe und Familie zu vermeiden. Insbesondere darf eine Besuchseinschränkung aus fiskalischen Gründen in diesen Fällen nicht erfolgen. Der Staat hat hingegen sicherzustellen, dass die Vollzugsanstalten finanziell und personell so ausgestattet sind, dass diese den gebotenen Schutz von Ehe und Familie gewährleisten können.⁴²⁷

(b) Langzeitbesuche

Die bereits mehrfach positiv erwähnten Langzeitbesuche haben für die betroffenen Paare eine besondere Bedeutung, als sie unüberwacht, in gesonderten Räumlichkeiten und für einen längeren Zeitraum stattfinden.

Das StVollzG des Bundes sieht Langzeitbesuche nicht ausdrücklich vor, wenngleich diese in einigen Anstalten in dessen Geltungsbereich angeboten und praktiziert werden und wurden.⁴²⁸ Es ist erfreulich, dass nun immerhin die Bundesländer Brandenburg, Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Sachsen und Thüringen die Möglichkeit von Langzeitbesuchen in ihren Strafvollzugsgesetzen ausdrücklich vorsehen.⁴²⁹ Diese werden dort überwiegend als „mehrstündige, unbeaufsichtigte Besuche“ definiert und sind insbesondere für die Gefangenen gedacht, die sich nicht für Lockerungen bzw. vollzugsöffnende Maßnahmen eignen.⁴³⁰

Abzuwarten bleibt jedoch, inwiefern in diesen Ländern das Angebot von Langzeitbesuchen tatsächlich ausgebaut oder verbessert wird. Schließlich handelt es sich bei den Regelungen, bis auf eine einzige Ausnahme, um sogenannte „Kann-Vorschriften“, die das Angebot und die Gewährung von Langzeitbesuchen in das Ermessen der Anstaltsleitungen stellen. Da nach ständiger Rechtsprechung dies auch bisher, insbesondere unter Berücksichtigung des Art. 6 Abs. 1 GG, zwar möglich war, aber kein Anspruch auf Gewährung bestand⁴³¹, handelt es sich insofern „nur“ um Klarstellungen des bisherigen Rechts. Besondere Erwähnung findet vor diesem Hintergrund die Regelung im Justizvollzugsgesetzbuch des

⁴²⁶ Laubenthal, LNNV, Abschn. E, Rn. 16.

⁴²⁷ Vgl. BVerfGE 42, 95 (101); BVerfG, in: BeckRS 2006, 18291.

⁴²⁸ Preusker (2008), in: FS, (255) 255 f.; Rosenhayn (2004), 122 ff.

⁴²⁹ § 34 Abs. 4 BbgJVollzG; § 26 Abs. 4 BremStVollzG; § 26 Abs. 4 HmbStVollzG; § 26 Abs. 4 StVollzG M-V; § 19 Abs. 4 StVollzG NRW; § 33 Abs. 5 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 26 Abs. 4 SLStVollzG (tritt am 01.06.2018 in Kraft); § 26 Abs. 4 SächsStVollzG; § 34 Abs. 5 ThürJVollzGB.

⁴³⁰ Vgl. z. B. Bremische Bürgerschaft, Ds.-18/2475, 56; Landtag NRW, Ds-16/5413, 103; Landtag des Saarlandes, Ds-15/386, 86.

⁴³¹ Z. B. BVerfG, in: NStz-RR 2001, 253; OLG Naumburg, in: FS 2008, 282; Laubenthal, LNNV, Abschn. E, Rn. 23, a. A.: AK-Joester/Wegener, § 24, Rn. 26.

Landes Brandenburg. Die Regelung geht über eine Klarstellung hinaus und verpflichtet die Anstaltsleitungen zur Gewährung von Langzeitbesuchen, wenn *„dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte der Straf- und Jugendstrafgefangenen geboten erscheint und die Straf- und Jugendstrafgefangenen hierfür geeignet sind.“* (vgl. § 34 Abs. 4 BbgJVollzG).

Nichtsdestotrotz waren die klarstellenden Regelungen lange überfällig, da Langzeitbesuche einen wesentlichen Beitrag zur von Art. 6 Abs. 1 GG geforderten und dem Vollzugsziel der Resozialisierung entsprechenden ehe- und familienfreundlichen Vollzugsgestaltung leisten. Durch die ausdrückliche Normierung in den Gesetzen erhalten sie die Bedeutung, die ihnen zusteht. Es ist zu hoffen, dass aufgrund der ausdrücklichen Normierung Anstaltsleitungen überprüfen, inwiefern sie Langzeitbesuche generell bzw. vermehrt anbieten können und sollten. Es ist gleichzeitig zu hoffen, dass für die Etablierung dieser vermehrt finanzielle und personelle Mittel zur Verfügung gestellt werden.

Die Normierung der Langzeitbesuche ist zudem ein wesentlicher Beitrag zur Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der Gefangenen, da in den Regelungen Voraussetzungen für die Gewährung von Langzeitbesuchen genannt werden, aus denen u. a. auch Rückschlüsse auf den bisher in der Praxis schwierig einzugrenzenden Personenkreis⁴³² der Besucherinnen bzw. Besucher gezogen werden kann.

Zunächst fordern fast alle Ländervollzugsgesetze die Eignung der Gefangenen.⁴³³ Das Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen setzt voraus, dass die Durchführung eines Langzeitbesuchs *„verantwortet werden“* kann (vgl. § 19 Abs. 4 StVollzG NRW).

Im Bremischen Strafvollzugsgesetz ist festgelegt, dass diejenigen Gefangenen in der Regel ungeeignet sind, die *„zu einer Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer körperlichen Straftat verurteilt sind, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richtet“* (§ 26 Abs. 4 Satz 2 BremStVollzG). Zudem müssen in Bremen Langzeitbesuche, an denen minderjährige Kinder teilnehmen, beaufsichtigt werden (§ 26 Abs. 4 Satz 3 BremStVollzG). Auch wenn der Wille des Bremischen Gesetzgebers, Sicherheit - insbesondere für Kinder - zu gewährleisten, legitim ist, schränkt Bremen die Voraussetzungen für Langzeitbesuche hiermit stark ein. Zum einen wird der Kreis der potentiellen Gefangenen von vornherein wesentlich minimiert, zum anderen Familien mit Kindern pauschal die Möglichkeit eines unüberwachten Besuches genommen. Es darf bezweifelt werden, dass dies immer im Interesse der Kinder und Besucherinnen bzw. Besu-

⁴³² Vgl. dazu *Laubenthal*, LNNV, Abschn. E, Rn. 24.

⁴³³ Vgl. § 34 Abs. 4 BbgJVollzG; § 26 Abs. 4 BremStVollzG; § 26 Abs. 4 HmbStVollzG; § 26 Abs. 4 StVollzG M-V; § 33 Abs. 5 LVollzG Rheinland-Pfalz; § 26 Abs. 4 SLStVollzG; § 26 Abs. 4 SächsStVollzG; § 34 Abs. 5 ThürJVollzGB.

cher liegt, die laut Gesetzesbegründung geschützt werden sollen.⁴³⁴ Insofern ist zu begrüßen, dass die anderen Bundesländer die Eignung bestimmter Gefangener nicht von vornherein ausschließen, sondern individuelle Prüfungen durch die Anstalten fordern. Bei dieser Eignungsüberprüfung sei laut Gesetzgebern zu berücksichtigen, dass die Langzeitbesuche ohne Aufsicht stattfinden.⁴³⁵

Zudem können Langzeitbesuche in den meisten Bundesländern nur dann gewährt werden, wenn „*dies zur Pflege der familiären, partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzender Kontakte*“ geboten erscheint.⁴³⁶ Die Regelung im Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen gleicht dieser Formulierung weitestgehend, bezieht sich aber auf die „*Förderung und den Erhalt der familiären, partnerschaftlichen und anderer gleichzusetzender Kontakte*“ (vgl. § 19 Abs. 4 StVollzG NRW). Ähnlich erlaubt auch Hamburg die Gewährung von Langzeitbesuchen, wenn „*dies mit Rücksicht auf die Dauer der zu vollziehenden Freiheitsstrafe zur Behandlung der Gefangenen, insbesondere zur Förderung ihrer partnerschaftlichen oder ihnen gleichzusetzenden Kontakte geboten erscheint (...)*“ (vgl. § 26 Abs. 4 HmbStVollzG). Rheinland-Pfalz und Thüringen fordern hingegen allgemeiner, dass die Langzeitbesuche der Eingliederung dienen müssen.⁴³⁷ Hieraus ergibt sich, dass als Besucherkreis insbesondere Familienmitglieder, Partnerinnen bzw. Partner und sonstige nahestehende Personen in Betracht kommen und Langzeitbesuche vor dem Hintergrund des Art. 6 Abs. 1 GG nicht nur auf Ehepartnerinnen bzw. -partner begrenzt sein sollen.

In der Literatur wird zudem richtiger Weise gefordert, dass die Langzeitbesuche menschenwürdig zu gestalten sind.⁴³⁸ Dazu gehört, dass diese in gesonderten Räumlichkeiten stattzufinden haben, die für Mitgefangene nicht einsehbar sind. Vor diesem Hintergrund ist es nicht zu kritisieren, dass das Saarland als einziges die zusätzliche Voraussetzung enthält, dass die „*notwendigen baulichen Gegebenheiten geschaffen*“ sein müssen (vgl. § 26 Abs. 4 SLStVollzG) und die Regelung hier auch erst im Jahr 2018 in Kraft tritt, wenn die Schaffung dieser Gegebenheiten vermutlich abgeschlossen ist.

3. Zusammenfassung und Bewertung

Die partnerschaftsfreundliche Vollzugsgestaltung ist, insbesondere aus verfassungsrechtlicher Sicht, dringend geboten. Durch die Inhaftierung werden die Schutzbereiche wesentlicher Grundrechte der Paare tangiert (z. B. Art. 2 Abs. 2 Satz 2; Art. 2 Abs. 1. Satz 1; Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG sowie insbesondere auch das Recht auf Menschenwürde gem. Art. 1 Abs. 1 GG). Art. 6

⁴³⁴ Vgl. Bremische Bürgerschaft, Ds.-18/2475, 56.

⁴³⁵ Vgl. z. B. Landtag NRW, Ds. 16/5413, 103; Landtag des Saarlandes, Ds-15/386, 86; Thüringer Landtag, Ds.-5/6700, 104.

⁴³⁶ Vgl. § 26 Abs. 4 BremStVollzG; § 26 Abs. 4 StVollzG M-V; § 26 Abs. 4 SLStVollzG; § 26 Abs. 4 SächsStVollzG.

⁴³⁷ § 33 Abs. 5 LJVollzG Rheinland-Pfalz; § 34 Abs. 5 ThürJVollzGB.

⁴³⁸ *Laubenthal*, LNNV, Abschn. E, Rn. 24; *Rosenhayn* (2004), 167 ff.

GG besitzt im Hinblick auf das Thema der Arbeit eine besondere Relevanz, da dieses Grundrecht eine besondere Partnerschaftsform, nämlich die Ehe, explizit schützt. Der Schutzbereich dieses Grundrechts ist grundsätzlich für verheiratete Ehepaare und Familien mit Kindern eröffnet. Geschützt wird unter anderem das eheliche bzw. familiäre Zusammenleben. Die Inhaftierung eines Ehepartners stellt in der Regel einen Eingriff in das Grundrecht sowohl des oder der Inhaftierten als auch des oder der nicht inhaftierten Partnerin bzw. des nicht-inhaftierten Partners dar, da durch die Inhaftierung das räumliche Zusammenleben der betroffenen Paare nicht mehr möglich ist und, wie in Kapitel B.II ausführlich dargestellt, die Paarbeziehung als solche erheblichen Belastungen ausgesetzt wird. Dieser Eingriff kann grundsätzlich gerechtfertigt sein, da die Gefangenen aufgrund ihres Sonderstatus Beeinträchtigungen hinzunehmen haben, die unerlässlich sind, um die Funktionsfähigkeit und geordnete Durchführung des Strafvollzugs aufrecht zu erhalten.

Hieraus folgt jedoch nur, dass die Inhaftierung als solche nicht per se verfassungswidrig ist. Grundsätzlich sind alle Maßnahmen, die den Kontakt und die Möglichkeit zur Beziehungsführung der Paare während der Haft einschränken, auf deren Unerlässlichkeit im Hinblick auf den Erhalt der Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs zu prüfen. Im Sinne der „praktischen Konkordanz“ ist ein möglichst schonender Ausgleich zwischen dem „Schutz von Ehe und Familie“ auf der einen Seite und der Funktionsfähigkeit des Strafvollzugs auf der anderen Seite zu erreichen, indem der Strafvollzug, durch entsprechende Angebote, partnerschaftsfreundlich gestaltet wird. Schließlich stehen diese beiden Verfassungsgüter nicht zwangsläufig im Widerspruch zueinander. Vielmehr entspricht der Schutz von Ehe und Familie dem primären Vollzugsziel der Resozialisierung.

So sollen Gefangene lernen, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen. Konkretisiert wird das Vollzugsziel der Resozialisierung durch die so genannten Gestaltungsprinzipien. Insbesondere der Angleichungs-, Gegensteuerungs-, Wiedereingliederungs- und der in einigen Ländergesetzen eingeführte Öffnungsgrundsatz verpflichten die Anstalten, die Partnerschaft von Gefangenen, insbesondere im geschlossenen Vollzug, aufrechtzuerhalten und zu fördern.

Die bereits in Kapitel B.II aufgezeigte qualitative *Beziehungsführung* der Paare muss insbesondere im Sinne des Angleichungsgrundsatzes ermöglicht werden. Die nunmehr in einigen Landesvollzugsgesetzen ausdrücklich geregelten Langzeitbesuche sind ein positives Beispiel dafür, wie den Paaren mehr Zeit und Raum gegeben werden kann, um sich ungestört austauschen oder auch um Intimkontakten nachgehen zu können. Zu denken ist auch an die Ermöglichung einer gemeinsamen Freizeitgestaltung. Vor diesem Hintergrund ist insbesondere der in einigen Landesvollzugsgesetzen neu eingefügte Öffnungsgrundsatz von Relevanz. Dieser hat das Ziel, die Bevölkerung stärker am Strafvollzug teilhaben zu lassen und öffnet somit die Anstalten für Menschen von außen. Die in den Gesetzesbegründungen genannte verstärkte Möglichkeit von z. B. Konzertbesu-

chen oder ähnlichem könnte die Anstalten somit auch für die Partnerinnen bzw. Partner öffnen und den Paaren neue Möglichkeiten der gemeinsamen Beschäftigung bieten.

Die Förderung von Partnerschaften durch einfachgesetzliche Regelungen erfolgt insbesondere durch die Ermöglichung von Außenkontakten der Gefangenen in den Strafvollzugsgesetzen. Somit ist eine deutliche Parallele zu den in Kapitel B.I dargestellten internationalen Regelwerken zu erkennen. Die Mindestgrundsätze der Vereinten Nationen zur Behandlung von Gefangenen sowie die Empfehlungen des Europarats zur Behandlung von Strafgefangenen (Europäische Strafvollzugsgrundsätze) werden im Strafvollzugsgesetz des Bundes sowie in den noch jungen Strafvollzugsgesetzen der Länder jedenfalls ausreichend beachtet.⁴³⁹ Das Recht auf Außenkontakte, insbesondere zu Angehörigen, wird nicht nur von Literatur und Rechtsprechung, sondern auch von den Gesetzgebern als unmittelbare und konkrete Folge der Grundrechte, insbesondere als Folge des Art. 6 Abs. 1 GG, sowie des Vollzugsziels der Resozialisierung erachtet.⁴⁴⁰ So entsprechen die in den Strafvollzugsgesetzen aufgezählten extra- und intramuralen Kontaktmöglichkeiten zwar den genannten Gestaltungsgrundsätzen, werden deren Anforderungen jedoch nicht ausreichend gerecht.

So stellt das Recht auf Außenkontakt, das im geschlossenen Vollzug und für nicht lockerungsg geeignete Gefangene z. B. durch die Möglichkeit von Schriftverkehr, Telefonaten und insbesondere Besuchen verwirklicht wird, lediglich eine Minimalvoraussetzung für eine qualitative Beziehungsführung dar. Gesetzlich nicht ausdrücklich geregelt sind zudem Beratungs- und Therapieangebote für die betroffenen Paare. Derartige Angebote entsprechen jedoch insbesondere dem Gegensteuerungsgrundsatz, wonach schädlichen Auswirkungen durch den Vollzug entgegenzuwirken ist.

Es kann festgehalten werden, dass die neu eingeführten Landesvollzugsgesetze, die Umsetzung des Rechts auf Außenkontakte nicht verschlechtert, sondern in den meisten Fällen durchaus in Teilbereichen verbessert haben. Die Verbesserung ist insbesondere in der ausdrücklichen Nennung von Langzeitbesuchen sowie der möglichen Nutzung moderner Telekommunikationsmittel zu sehen. Die Erhöhung der Mindestbesuchszeit in einigen Landesgesetzen ist zwar zu begrüßen, hätte jedoch deutlicher ausfallen müssen, um eine tatsächliche Veränderung und Verbesserung zu erreichen. Die Strafvollzugsgesetze der Länder Brandenburg und Sachsen sind in diesem Zusammenhang positiv zu erwähnen, da hier eine zwingende Gewährung von Langzeitbesuchen bei Erfüllung der Voraussetzungen normiert ist und die Regelbesuchszeit auf immerhin vier Stunden angehoben wurde. Allerdings sind die Ländergesetze auch hinter ihren Möglichkeiten zurückgeblieben, grundlegende Strukturen für einen ehe- und familienfreundlichen Strafvollzug zu schaffen. So hätten Langzeitbesuche in allen Bundeslän-

⁴³⁹ So auch *Hirsch* (2003), 81.

⁴⁴⁰ *Laubenthal* (2015), Rn. 483 ff.

dern zumindest als „Soll-Vorschrift“ normiert werden können, wobei gleichzeitig die dafür notwendigen finanziellen und personellen Mittel hätten gewährt und bauliche Bedingungen hätten geschaffen werden müssen. Die Nutzung moderner Telekommunikationsmittel wie E-Mail oder Bildtelefonie sowie des Telefons hätte als verbindliches Recht festgeschrieben werden sollen. Das Angebot von Ehe- und Familienseminaren oder Paartherapie ist gesetzlich gar nicht normiert. Ebenso fehlen gesetzliche Ansätze zur gemeinsamen Freizeitgestaltung z. B. während eines Langzeitbesuchs.

Im folgenden Kapitel wird deutlich, dass in der tatsächlichen Vollzugspraxis bereits viele der gerade genannten Angebote umgesetzt werden. Vor dem Hintergrund der Rechtssicherheit und Gleichbehandlung der betroffenen Paare wären jedoch verbindlichere gesetzliche Normierungen erforderlich. Schließlich räumen die Regelungen der Strafvollzugsgesetze den Anstalten insgesamt einen großen Ermessensspielraum ein, der dazu führen kann, dass diese die Regelungen in ihren Hausordnungen oder durch ihre Verwaltungspraxis sehr unterschiedlich auslegen. Es wird daher die These aufgestellt, dass sich die Situation für die betroffenen Paare in den Anstalten, auch desselben Bundeslandes, sehr unterschiedlich darstellt. Diese These wird durch die im folgenden Kapitel dargestellte empirische Erhebung unter anderem überprüft.

D) Empirische Erhebung zur Umsetzung einer partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung in Nordrhein-Westfalen

Aus den Regelungen der Strafvollzugsgesetze können keine unmittelbaren Rückschlüsse auf die tatsächliche Vollzugspraxis gezogen werden. Bei der Einführung und konkreten Ausgestaltung von Angeboten, die die Partnerschaft von Gefangenen fördern können und die einer partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung entsprechen, steht den Anstalten ein Ermessens- und Auslegungsspielraum zu. Ziel dieses Kapitels ist es daher, die tatsächliche Vollzugspraxis am Beispiel des Landes Nordrhein-Westfalens zu durchleuchten. Dazu wurde im August/September 2012 eine empirische Untersuchung durchgeführt, deren Ergebnisse in diesem Kapitel vorgestellt und diskutiert werden. Es wird angemerkt, dass das derzeit geltende Strafvollzugsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen erst seit dem 15. Januar 2015 in Kraft ist und zum Zeitpunkt der Durchführung der Erhebung noch das Strafvollzugsgesetz des Bundes galt. Dies hat jedoch keinen wesentlichen Einfluss auf die Bewertung der Ergebnisse, da sich die Rechtslage durch die Einführung des Strafvollzugsgesetzes des Landes NRW nicht wesentlich geändert hat. Zwar ist, wie in Kapitel C.2 aufgezeigt, in Nordrhein-Westfalen die Möglichkeit der Durchführung von Langzeitbesuchen nunmehr gesetzlich ausdrücklich in das Ermessen der Anstalten gestellt. Die Möglichkeit der Durchführung lag allerdings auch schon vorher im Ermessen der Anstalten.

I. Zielsetzung und Methodik der Untersuchung

Ziel der empirischen Erhebung war eine Bestandsaufnahme über die Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für Strafgefangene im geschlossenen Vollzug und für deren Partnerinnen bzw. Partner. Es sollte ein umfassender Überblick über das tatsächliche Angebot und die Umsetzung einer partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung in den einzelnen Anstalten erlangt werden und dabei überprüft werden, ob die Bedingungen in den einzelnen Anstalten weitestgehend ähnlich sind oder stark differieren.

Hierzu wurde eine schriftliche Befragung mittels eines standardisierten Fragebogens⁴⁴¹ in den Justizvollzugsanstalten Nordrhein-Westfalens durchgeführt, die Freiheitsstrafe von mindestens drei Monaten im geschlossenen Erwachsenenvollzug vollstrecken. Empfänger der Fragebögen waren die Anstaltsleitungen, wobei nicht ausgeschlossen werden kann, dass die Fragebögen an Abteilungen wie den Sozialen Dienst o. ä. weitergeleitet wurden.

Die Befragung wurde mit Schreiben vom 16. August 2012 durch das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt.

Auf eine bundesweite Erhebung wurde bewusst verzichtet. Da in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche gesetzliche Regelungen gelten, wäre ein Vergleich aller Anstalten Deutschlands schwieriger zu realisieren gewesen und hätte

⁴⁴¹ Vgl. Anhang.

den Rahmen dieser Dissertation überschritten. Zudem existieren bereits ähnliche Erhebungen für die Bundesländer Bayern⁴⁴² und Baden-Württemberg⁴⁴³. Die Beschränkung auf den Erwachsenenvollzug wird damit begründet, dass nach hier vertretener Auffassung Jugendliche und Heranwachsende in der Regel noch eine andere Art von Partnerschaften führen als Erwachsene, die eher durch Kurzfristigkeit und Ausprobieren geprägt sind. So übernehmen Angebote wie z. B. Langzeitbesuche im Jugendstrafvollzug zwar auch eine wichtige, dennoch eine andere Aufgabe als im Erwachsenenvollzug. Da diese Arbeit sich jedoch mit langfristigen Beziehungen der Gefangenen auseinandersetzt, besteht im Sinne der Fragestellung kein Bedarf für eine Erhebung im Jugendstrafvollzug. Auf eine Einbeziehung von Anstalten, die lediglich Freiheitsstrafen von unter drei Monaten vollstrecken, wurde verzichtet, da der Eingriff in die Partnerschaft hier als noch zu gering bewertet wird, als dass wesentliche Nachteile entstehen könnten. Der Bedarf für besondere Kontakt- und Beratungsangebote wird hier somit ausnahmsweise als gering eingeschätzt. Da im offenen Vollzug Möglichkeiten zur extramuralen Kontaktpflege und Beziehungsführung bestehen, wurde die Erhebung nur für den geschlossenen Vollzug vorgenommen.

Aufgrund dieser Auswahl ergab sich eine Grundgesamtheit von 24 Justizvollzugsanstalten, die im August 2012 angeschrieben und innerhalb eines Monats um Antwort gebeten wurde. Der Fragebogen wurde mit frankiertem Rückumschlag per Post verschickt. Um einen möglichst hohen Rücklauf zu erreichen, wurde zudem die Möglichkeit angeboten, einen Internetlink zur entsprechenden Online-Befragung zu erhalten und an dieser in digitaler Form teilzunehmen. Die Rücklaufquote betrug 87,5 %, d. h. 21 Anstalten haben an der Befragung teilgenommen, wovon eine Anstalt den Fragebogen online ausgefüllt hat.

1. Fragenkatalog

Die ausgewählten Fragen beziehen sich auf Besuchsregelungen (insbesondere den Langzeitbesuch) sowie weitere Angebote für Inhaftierte und deren Partnerinnen bzw. Partner innerhalb der Justizvollzugsanstalten, die im bisherigen Verlauf der Arbeit als besonders wesentlich für eine partnerschaftsfreundliche Vollzugsgestaltung identifiziert wurden. Auf Möglichkeiten der Kontaktaufnahme und Beziehungsführung außerhalb der Anstalt wurde nicht eingegangen, da die Anstalten hierzu nur Vermutungen anstellen und naturgemäß keine Angaben machen können.

Auf Fragen zu Telefonkontakten, Schriftwechseln und Nutzung moderner Telekommunikation wurde ebenfalls verzichtet, um der „stärksten Kontaktform“ des Besuches, insbesondere des Langzeitbesuches, sowie sonstigen Angeboten mehr Raum zu geben, die von den Paaren gemeinsam innerhalb der Anstalt wahrgenommen werden.

⁴⁴² Hirsch (2003).

⁴⁴³ Laule (2009).

Auch wenn die Möglichkeit zu telefonieren oder Briefe zu schreiben für Paare in der Praxis eine große Bedeutung haben mag, ermöglicht diese, wie bereits erläutert, letztlich nur die bloße Aufrechterhaltung des Kontakts und kann im Sinne einer „Beziehungsführung“ lediglich als Ergänzung angesehen werden. Die Befragung fokussiert sich demnach nur auf die Angebote, die tatsächlich das Ausleben einer Partnerschaft ermöglichen. Es ist im Verlauf der Arbeit deutlich geworden, dass die Inhaftierung die Partnerschaft in der Regel derart belastet, dass spezielle Angebote existieren sollten, die auf den Umgang mit diesen speziellen Belastungen abzielen. Daher wurden unter anderem auch nicht gesetzlich geregelte Angebote wie Ehe- und Familienseminare sowie psychologische Paartherapie abgefragt. Die jeweiligen Fragen bezogen sich konkret auf die Art der Angebote sowie die praktische Ausgestaltung. Zusätzlich sollten sich die Anstalten zu ihren Erfahrungen mit den jeweiligen Maßnahmen äußern, indem sie ihren jeweiligen Mehraufwand einschätzen und über festgestellte positive bzw. negative Auswirkungen auf die Inhaftierten berichten sollten. Auch wurden Gründe für die evtl. Nichteinführung von (weiteren) Angeboten abgefragt.

Zu Beginn des Fragebogens sollten allgemeine Angaben zur jeweiligen Anstalt gemacht werden. Die Abfrage dieser Daten, die grundsätzlich frei zugänglich sind bzw. auch durch das Justizministerium zur Verfügung hätten gestellt werden können, erfolgte zum Zweck, Korrelationen mit anderen Faktoren zu überprüfen.

2. Auswertung

Die Erfassung der Daten erfolgte durch elektronisches Einlesen in die Befragungssoftware Evasys. Die Daten wurden mit dem Tabellenkalkulationsprogramm Microsoft Excel aufbereitet und ausgewertet. Aufgrund der relativ geringen Anzahl an Variablen wurde auf die Verwendung von Statistikprogrammen wie SPSS verzichtet.

II. Ergebnisse

1. Allgemeines

a) Angaben zur Anstalt

In einer der befragten Anstalten sind nur Frauen inhaftiert, in drei weiteren Anstalten sind Inhaftierte männlichen und weiblichen Geschlechts untergebracht. Wie erwartet befinden sich in der überwiegenden Anzahl der befragten Anstalten (17) nur Männer. Das Geschlecht der Inhaftierten wird im weiteren Verlauf der Auswertung mit einbezogen. So soll herausgefunden werden, ob in reinen „Frauenanstalten“ bzw. in Anstalten mit männlichen und weiblichen Inhaftierten andere bzw. mehr Angebote zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund wichtig, als dass Partner von weiblichen Inhaftierten vermutlich mit anderen Auswirkungen zu kämpfen haben als Partnerinnen von männlichen Inhaftierten. Zudem ist wie bereits angesprochen eine heimatnahe Unterbringung von Frauen im Vollzug oft nicht möglich, so dass besondere Besuchsangebote und deren flexible Gestaltung erst recht erforderlich sind.

Die Höhe der in den jeweiligen Anstalten vollstreckten Freiheitsstrafe wurde abgefragt, um nachvollziehen zu können, ob in Anstalten mit höherer Vollzugsdauer mehr bzw. andere Angebote für Inhaftierte mit Partnerinnen bzw. Partner existieren. Mehrfachantworten waren möglich, da viele Anstalten unterschiedliche Längen der Freiheitsstrafe vollstrecken. Die Einteilung der Kategorien entspricht den jeweiligen Zweckbestimmungen der Anstalten im Vollstreckungsplan des Landes NRW, wobei jeweils eine Anstalt die Dauer von *9 Monaten bis 2 Jahre* sowie *2 bis 4 Jahre* handschriftlich im Fragebogen ergänzte. Die Häufigkeit der bestimmten Vollzugsdauer unterteilt nach Männer-, Frauen- und gemischtem Vollzug, kann folgender Abbildung entnommen werden:

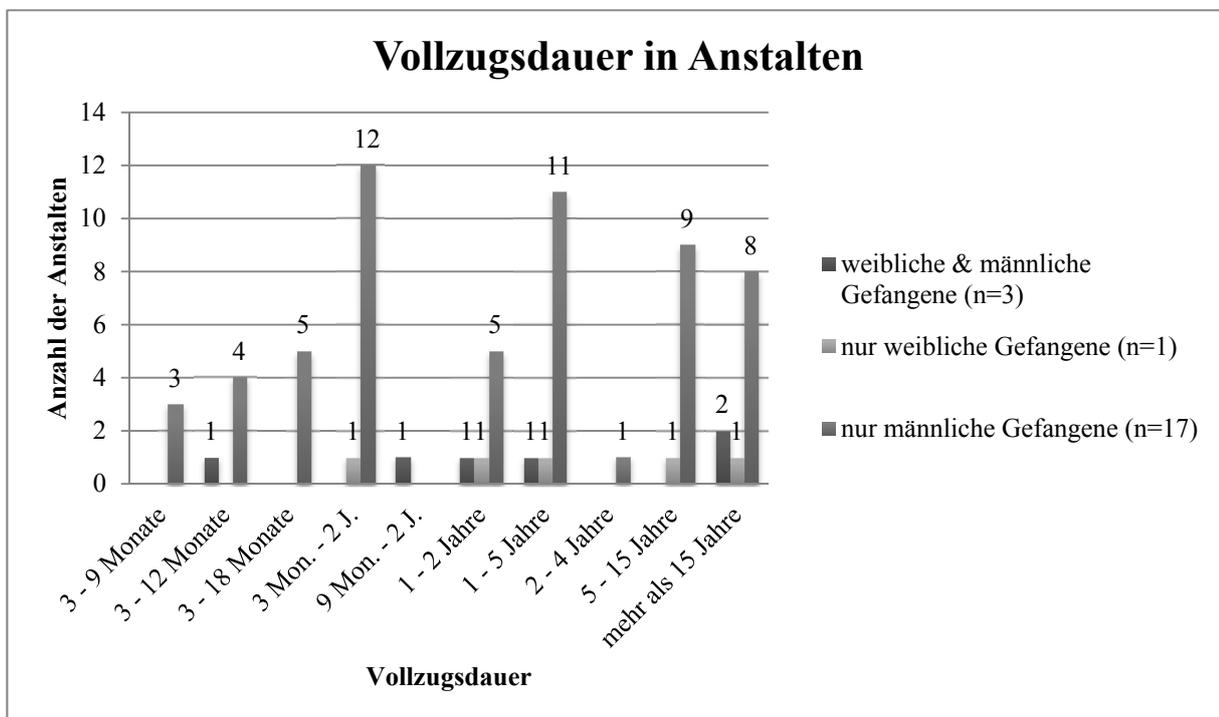


Abbildung 1: Vollzugsdauer in den befragten Anstalten

Eine Anstalt gab zusätzlich an, mehr als 48 Monate Freiheitsstrafe für ausländische Gefangene und Freiheitsstrafe von mehr als zwei Jahren entsprechend dem Ergebnis des Einweisungsverfahrens (nur männliche Gefangene) zu vollstrecken. Diese Angaben tauchen in Abbildung 1 aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht auf.

Die Anzahl der Inhaftierten im geschlossenen Vollzug (im Fragebogen angegebener Stichtag: 30.06.2012) verteilt sich auf die Anstalten wie folgt:

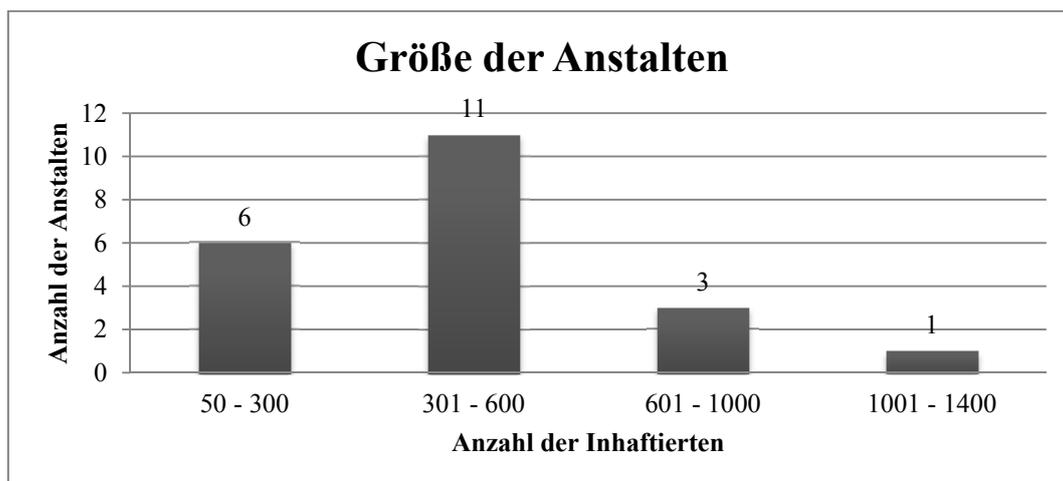


Abbildung 2: Größe der Anstalten gemessen an der Anzahl der Inhaftierten

Die Anzahl der Gefangenen wurde abgefragt, um zu überprüfen, ob Unterschiede zwischen Anstalten mit vielen und Anstalten mit wenigen Gefangenen bestehen.

b) Erfassung der Partnerschaft durch Anstalt

Nur wenn die Anstalten nicht nur zufällig über die bestehende Partnerschaft der Gefangenen informiert sind, kann diese Beziehung bei anstehenden Ermessensentscheidungen berücksichtigt werden. Wenn eine Anstalt weiß, dass ein hoher Anteil der Gefangenen in einer festen Partnerschaft lebt, kann dies zudem Einfluss auf grundsätzliche Erwägungen zur Einführungen von bestimmten Angeboten haben.

In allen Anstalten wird erfasst, ob der bzw. die Inhaftierte verheiratet ist. Elf Anstalten registrieren zudem auch, ob der bzw. die Inhaftierte in einer eingetragenen Lebensgemeinschaft bzw. einer nicht-ehelichen Lebensgemeinschaft lebt. 14 Anstalten registrieren auch das Bestehen einer sonstigen Partnerschaft. Die konkrete Verteilung kann folgender Tabelle entnommen werden:

Erfassung	Ehe	Nicht-eheliche Lebensgemeinschaft	Eingetragene Lebenspartnerschaft	Sonstige feste Partnerschaft
Ja	21	11	11	14
Nein	0	3	6	4
Nur zufällig	0	4	3	2
Keine Angabe bzw. nicht eindeutig zuordenbar	0	3	1	1

Tabelle 1: Erfassung der Partnerschaft von Strafgefangenen durch die Anstalt

Es wird deutlich, dass der Familienstand Ehe durch wesentlich mehr Anstalten erfasst wird als der Familienstand „Eingetragene Lebenspartnerschaft“. Aufgrund der gebotenen Gleichstellung der Lebenspartnerschaften mit der Ehe dürf-

te dies eigentlich nicht der Fall sein. Die Mehrheit der Anstalten weiß jedoch, ob die Gefangenen in einer festen Partnerschaft leben, was als positiv zu bewerten ist.

2. Regelbesuche

Es sollte festgestellt werden, wie viele Anstalten eine längere Besuchszeit gewähren als die zum Zeitpunkt der Erhebung gesetzlich vorgeschriebene Mindestdauer von einer Stunde. Erfreulich ist, dass alle Anstalten mehr als eine Stunde Regelbesuchszeit gewähren. Zehn Anstalten bieten eine Regelbesuchszeit von über einer bis zwei Stunden, sieben Anstalten von über zwei bis drei Stunden, drei Anstalten von über drei bis vier Stunden, eine Anstalt von über vier bis fünf Stunden und sogar zwei Anstalten von über fünf Stunden an. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass zwei Anstalten jeweils zwei Kategorien angekreuzt haben. Die Angaben werden in die Auswertung mit einbezogen, da davon ausgegangen wird, dass die Regelbesuchszeit in diesen Anstalten sowohl über eine bis zwei Stunden als auch über zwei bis drei Stunden bzw. über eine bis zwei Stunden und über fünf Stunden beträgt. Aus dem Fragebogen ging allerdings nicht hervor, wonach die Unterscheidung jeweils vorgenommen bzw. worauf sie zurückgeführt wird.

Das Ergebnis zeigt, dass die gesetzliche Mindestdauer von nur einer Stunde Besuchszeit selbst von den durchführenden Anstalten als zu wenig betrachtet wird. Ansonsten gibt es keinen Grund, warum die Anstalten den damit verbundenen Mehraufwand auf sich nehmen sollten. Gleichzeitig wird deutlich, dass eine längere Regelbesuchszeit in der Praxis auch durchaus zu realisieren ist. Trotz dieses grundsätzlich erfreulichen Ergebnisses bleibt fraglich, ob die gewährten – immer noch sehr geringen – Besuchszeiten dem Resozialisierungsgedanken und dem Recht auf Außenkontakte gerecht werden. Ebenfalls wird deutlich, dass bereits hier wesentliche Unterschiede in den jeweiligen Anstalten bestehen und es vom Zufall abhängt, ob den Gefangenen – je nach Unterbringung – ein Besuch von über eine bis zwei Stunden oder über fünf Stunden gewährt wird. Auch die mittlerweile erfolgte Erhöhung der Mindestdauer auf zwei Stunden verbessert die Situation nur geringfügig, sondern passt den Gesetzeswortlaut lediglich an die tatsächliche Praxis an.

Die eine Anstalt, in der ausschließlich Frauen inhaftiert sind, gewährt eine Regelbesuchszeit von über zwei bis drei Stunden. In den zwei Anstalten mit sowohl männlichen als auch weiblichen Inhaftierten dauert die Regelbesuchszeit jeweils über eine bis zwei Stunden. Der zuvor erläuterten Notwendigkeit, speziell in Frauenanstalten lange Besuchszeiten anzubieten, wird somit nur bedingt Rechnung getragen, da die Dauer als durchschnittlich bzw. als eher niedrig einzustufen ist. Die drei Anstalten, die über vier bzw. sogar über fünf Stunden Besuchszeit gewähren, sind reine Männervollzugsanstalten.

Eine längere Besuchszeit scheint ebenso besonders in den Anstalten notwendig, in denen eine vergleichsweise hohe Freiheitsstrafe vollstreckt wird. Das Verhältnis von Besuchs- und Vollzugsdauer ergibt sich aus folgender Tabelle:

Vollzugs- dauer \ Besuchs- dauer	3-9 M.	3-12 M.	3-18 M.	3 M.- 2 J.	9 M.- 2 J.	1 J.- 2 J.	1 J.- 5 J.	2 J.- 4 J.	5 J.- 15 J.	mehr als 15 J.
1 h										
>1 h-2 h	2x	4x	1x	5x	1x	4x	7x		4x	5x
>2 h-3 h			2x	6x		2x	4x		3x	3x
>3 h-4 h			1x	1x			1x	1x	2x	2x
>4 h-5 h	1x	1x	1x	1x		1x	1x		1x	1x
>5 h				1x		1x	1x		1x	1x

Tabelle 2: Verhältnis Regelbesuchs- und Vollzugsdauer

Die Vollzugsdauer scheint somit keinen systematischen Einfluss auf die Länge der Regelbesuchszeit zu haben. Die These, „je länger die vollstreckte Freiheitsstrafe, desto länger auch die gewährte Besuchszeit“, kann nicht bestätigt werden. Allerdings ist eine Tendenz dahingehend erkennbar, dass lange Besuchszeiten (über fünf Stunden) nicht von Anstalten angeboten werden, die (auch) eine niedrige Vollzugsdauer aufweisen. Umgekehrt bieten eher die Anstalten mit niedriger Vollzugsdauer auch weniger Besuchszeit an (über eine bis zwei Stunden). Hierbei ist zu beachten, dass die meisten Anstalten unterschiedliche Vollzugsdauer vollstrecken und somit zum Teil niedrige und hohe Vollzugsdauer aufweisen. Ein Vergleich ist daher nur bedingt möglich.

Die These, dass Ehefrauen und -männern längere Regelbesuchszeiten gewährt werden als sonstigen Partnerinnen und Partnern oder auch sonstigem Besuch, die ebenfalls mit der Frage nach der Dauer der Regelbesuchszeit überprüft werden sollte, kann nicht bestätigt werden. 17 Anstalten gewähren generell keine längere Besuchszeit bei Partnerbesuchen. Die vier Anstalten, die eine längere Besuchszeit für Partnerinnen und Partner gewähren, unterscheiden dabei nicht zwischen den unterschiedlichen Partnerschaftsformen. In der Vollzugspraxis scheinen somit die gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft und die nicht-eheliche Lebensgemeinschaft der Ehe – zumindest bei der Gewährung von Regelbesuchen – tatsächlich gleichgestellt. Auffällig ist, dass diese Anstalten eine eher niedrige Regelbesuchszeit aufweisen (3x >1-2 h, 1x allerdings >3-4 h), so dass man davon ausgehen könnte, dass die Anstalten mit einer eher niedrigen Besuchszeit, einen größeren Bedarf sehen bzw. eher die Kapazität haben, die Besuchszeit für Partnerinnen und Partner auszudehnen. Bei der Interpretation dieser Angaben muss allerdings berücksichtigt werden, dass drei der Anstalten, die längere Besuchszeit für Partnerinnen und Partner gewähren, bei der Dauer der erweiterten Besuchszeit sich auf Familien- bzw. Langzeitbesuche beziehen. Eine Anstalt gab

lediglich „nach Bedarf“ an, was sich sowohl auf den Regel- als auch den Langzeitbesuch beziehen kann. Die Dauer der Langzeitbesuche sollte mit dieser Frage jedoch nicht erfasst werden, vielmehr sollte abgefragt werden, ob bei der Gewährung der Regelbesuche (also nicht in besonderen Räumlichkeiten und überwacht, sondern in den allgemeinen Besuchsräumen) zwischen Partnerbesuch und sonstigem Besuch differenziert wird. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass letzteres – wenn überhaupt – nur in einer Anstalt geschieht.

Der Möglichkeit, Gefangene auch am Wochenende besuchen zu können, kommt eine große Bedeutung zu. Für Angehörige, insbesondere Partnerinnen und Partner, die berufstätig sind, kann am Wochenende zum Beispiel die einzige Gelegenheit für einen Besuch bestehen. Dies gilt insbesondere für den Frauenvollzug, da die wenigen Anstalten in der Regel weiter entfernt vom Wohnort der Partnerinnen und Partner liegen

Neun Anstalten bieten *immer* auch Besuche am Wochenende an (zwei davon nur samstags und eine davon nur an Sonn- bzw. Feiertagen), in sieben Anstalten sind Besuche am Wochenende *nie* möglich. Zwei Anstalten geben an, *häufig* Wochenendbesuche zu ermöglichen (eine davon nur sonntags und an Feiertagen in begrenztem Umfang). Von den drei Anstalten, die *selten* Besuche am Wochenende anbieten, konkretisiert eine Anstalt dies auf „1x pro Monat“ und eine andere Anstalt auf „jeder 1. Samstag im Monat“. Keine der Anstalten differenziert bei der Gewährung von Wochenendbesuch zwischen Besuch von Partnerinnen bzw. Partnern und sonstigem Besuch.

Aus gleichen Gründen wie oben das Verhältnis von Vollzugs- und Besuchsdauer aufgezeigt wurde, wird auch das Verhältnis der Vollzugsdauer zur Gewährung von Wochenendbesuchen untersucht:

Vollzugsdauer Wochenendbesuche	3-9 M.	3-12 M.	3-18 M.	3 M.- 2 J.	9 M.- 2 J.	1 J.- 2 J.	1 J.- 5 J.	2 J.- 4 J.	5 J.- 15 J.	mehr als 15 J.
Immer	1x	2x	1x	4x	1x	5x	6x	0x	6x	7x
Häufig	0x	0x	1x	2x	0x	0x	1x	0x	1x	1x
Selten	1x	1x	1x	3x	0x	2x	2x	0x	3x	3x
Nie	1x	2x	2x	4x	0x	0x	4x	1x	0x	0x

Tabelle 3: Verhältnis Wochenendbesuche und Vollzugsdauer

Hier ist durchaus erkennbar, dass die Anstalten, die (zumindest auch) eine höhere Freiheitsstrafe vollstrecken, eher *immer* Wochenendbesuche anbieten als Anstalten mit niedriger Vollzugsdauer. Dies ist als positiv zu betrachten, da der Bedarf für flexiblere Besuchszeiten (speziell der Bedarf für Besuchsmöglichkeiten außerhalb der „normalen“ Arbeitszeiten) gesehen zu werden scheint. Dies gilt speziell auch für den besonderen Bedarf im Frauenvollzug. Die Anstalt, die aus-

schließlich Frauen inhaftiert sowie zwei der drei Anstalten mit gemischtem Vollzug gewähren *immer* Wochenendbesuche. Lediglich eine der Anstalten, die Frauen und Männer inhaftiert, ermöglicht *nie* Besuche am Wochenende.

3. Langzeitbesuche

Die Arbeit hat bislang verdeutlicht, dass Langzeitbesuche für die betroffenen Paare wesentlich sind, da hierdurch eine tatsächliche Beziehungsführung auch während der Inhaftierung zumindest in Ansätzen ermöglicht wird. Mit insgesamt 18 von 34 Fragen stellen die Angaben zu Langzeitbesuchen daher auch einen Schwerpunkt dieser Erhebung dar.

Das Justizministerium NRW hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mitgeteilt, in welchen Anstalten Langzeitbesuche angeboten werden. Diese Information wurde bei Erstellung des Fragebogens jedoch bewusst nicht berücksichtigt und ebenfalls abgefragt. Somit sollten evtl. Widersprüche festgestellt und die weitergehenden Fragen zu diesem Angebot eingeleitet werden. Da die Erhebung anonym erfolgte, war die Abfrage zudem wichtig, um evtl. Korrelationen zu überprüfen.

a) Angebot an Langzeitbesuchen

Elf Anstalten gaben an, Langzeitbesuche anzubieten. Dies stimmt weitestgehend mit der Auskunft des Justizministeriums NRW überein. Hiernach boten im Jahr 2012 insgesamt zwölf Anstalten des Erwachsenenvollzugs Langzeitbesuche an. Vermutlich hat eine Anstalt, die Langzeitbesuche durchführt, nicht an der Befragung teilgenommen. Eine Anstalt verfügt nicht selbst über Räumlichkeiten für Langzeitbesuche, in Kooperation mit einer anderen Anstalt besteht aber die Möglichkeit der Gefangenen dort, an einem Langzeitbesuch teilzunehmen. Neun Anstalten haben angegeben, keine Langzeitbesuche durchzuführen. Somit besteht für die betroffenen Paare immerhin ungefähr eine fünfzigprozentige Chance in einer Anstalt untergebracht zu werden, in der Langzeitbesuche generell möglich sind.

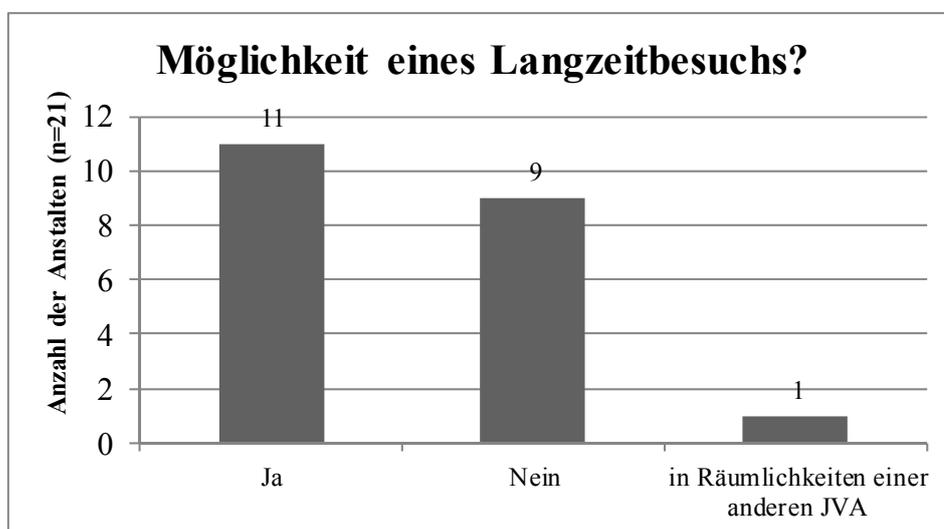


Abbildung 3: Angebot an Langzeitbesuchen

Alle drei Anstalten, in der auch Frauen inhaftiert sind, bieten Langzeitbesuche an. Dies könnte darauf zurückgeführt werden, dass die Familie, insbesondere Kinder, von weiblichen Gefangenen hier generell eine größere Rolle im Vollzugsalltag bzw. im Bewusstsein der Anstalten spielen.

Bemerkenswert ist, dass sieben der zwölf Anstalten, die ihren Gefangenen Langzeitbesuche ermöglichen (also die Anstalt, die LZB in Räumlichkeiten einer anderen JVA anbietet), diese in den 90er Jahren eingeführt haben. Eine Anstalt führt bereits seit 1989 Langzeitbesuche durch. Seitdem bietet eine Anstalt seit 2001 und eine weitere Anstalt seit 2009 Langzeitbesuche an. Zwei Anstalten machten keine Angaben.

Die Größe der Anstalt (gemessen an der Anzahl der Gefangenen) scheint in keinem direkten Zusammenhang zur Gewährung von Langzeitbesuchen zu stehen. Es kann jedoch festgestellt werden, dass es sich bei den zehn Anstalten, die keine Langzeitbesuche anbieten bzw. diese nicht in eigenen Räumlichkeiten durchführen eher um kleinere Anstalten (zwischen 50 und 300 Gefangenen) handelt und dass die vier Anstalten mit über 600 Gefangenen Langzeitbesuche anbieten.

Folgender Tabelle kann entnommen werden, dass die Anstalten mit längerer Vollzugsdauer eher Langzeitbesuche anbieten als die Anstalten mit kürzerer Vollzugsdauer. Der Bedarf nach diesem Angebot wird von den Anstalten also richtiger Weise vor allem bei Gefangenen mit einer länger zu vollstreckenden Freiheitsstrafe gesehen. Auch hier muss allerdings wieder berücksichtigt werden, dass die meisten Anstalten unterschiedliche Längen von Freiheitsstrafe vollstrecken.

3-9 M.	3-12 M.	3-18 M.	3 M.- 2 J.	9 M.-2 J.	1-2 J.	1-5 J.	2-4 J.	5-15 J.	Mehr als 15 Jahre
33 %	40 %	40 %	54 %	100 %	71 %	62 %	0 %	50 %	64 %

Tabelle 4: Anteil der Anstalten mit jeweiliger Vollzugsdauer, die Langzeitbesuche anbieten

b) Gründe für fehlende Angebote

Mit der Frage, warum Anstalten keine Langzeitbesuche anbieten, sollte erfasst werden, ob eher inhaltliche (z. B. Sicherheitsbedenken) oder strukturelle Gründe (fehlende Kapazitäten etc.) gegen die Einführung sprechen. Nur wenn die Ursachen für fehlende Angebote, speziell Langzeitbesuche, identifiziert sind, kann ggf. gezielt an Maßnahmen gearbeitet werden, die diese Ursachen beheben. Die These, dass eher strukturelle Gründe Anlass für das Nichtanbieten von Langzeitbesuchen sind, konnte bestätigt werden. Von den neun Anstalten, die keine Langzeitbesuche anbieten, gaben acht als Grund *fehlende räumliche Gegebenheiten* an, drei *fehlendes Personal* und zwei *fehlende finanzielle Mittel*. Inhaltliche Gründe wie *Sicherheitsbedenken* stellen in keinem Fall den Grund für die Nichteinführung dar. Auch wird von keiner Anstalt angenommen, dass die Strafgefangenen *keinen Bedarf* für oder *kein Recht* auf die Teilnahme an einem Lang-

zeitbesuch hätten. Organisatorische Schwierigkeiten, die sich durch fehlendes Personal, fehlende finanzielle Ressourcen und vor allem fehlende Räumlichkeiten bemerkbar machen, verhindern somit die Teilnahme der Gefangenen mit Partnerinnen bzw. Partner an Langzeitbesuchen.

c) Ausgestaltung

Die folgenden Angaben zur konkreten Ausgestaltung der Langzeitbesuche dienen der Bestandsaufnahme. Es wird vermutet, dass auch zwischen den Anstalten, die generell Langzeitbesuche anbieten, Unterschiede in der Umsetzung festzustellen sind. Die konkrete Umsetzung ist jedoch entscheidend, da von ihr die tatsächliche Möglichkeit der Beziehungsführung maßgeblich abhängt (z. B. Dauer der Besuche, Ausstattung der Räumlichkeiten etc.).

Vier Anstalten haben zwei Langzeitbesuchsräume, eine Anstalt nur einen Raum, jeweils zwei Anstalten stellen drei bzw. vier Räume zur Verfügung und jeweils eine Anstalt hat sogar fünf bzw. sechs Räume. Die Anstalt mit sechs Besuchsräumen hat mit 301 bis 600 Gefangenen eher eine durchschnittliche Größe, wobei die Anstalt mit fünf Räumen mit 601 bis 1000 Gefangenen eher zu den größeren Anstalten zu zählen ist. Die größte Anstalt mit über 1000 Gefangenen bietet vier Langzeitbesuchsräume an. Es lässt sich sagen, dass, wenn auch nicht systematisch, die größeren Anstalten auch mehr Räumlichkeiten zur Verfügung stellen, so dass dem zwangsläufig höheren Bedarf Rechnung getragen wird. Der höhere Bedarf wird hier allerdings nur vermutet, da keine Aussage darüber getroffen werden kann, wie viele der Gefangenen tatsächlich in einer festen Partnerschaft leben und wie viele Betroffene davon die Möglichkeit des Langzeitbesuchs wahrnehmen wollen.

Die Langzeitbesuche dauern in fünf Anstalten in der Regel unter drei Stunden, in weiteren fünf Anstalten zwischen drei und vier Stunden und in zwei Anstalten zwischen vier und fünf Stunden. In keiner Anstalt dauert der Langzeitbesuch über fünf Stunden. Auch wenn diese Zeiten für die Paare einen erheblichen Vorteil im Vergleich zu den Regelbesuchszeiten darstellen, werden sie der Bezeichnung *Langzeitbesuch* nicht gerecht. In maximal fünf Stunden lassen sich kaum unterschiedliche Beziehungsebenen ausleben (wie z. B. die Besprechung von Alltagsproblemen und Organisatorischem auf der einen und dem Ausleben von Intimität und Sexualität auf der anderen Seite); zumal in den oben vorgestellten Studien deutlich wurde, dass Paare nach einer längeren Trennung sowie aufgrund der speziellen Belastungssituation bei Besuchen eine gewisse Zeit benötigen, um aufeinander zuzugehen

Die Größe der Räumlichkeiten beträgt in zehn Anstalten 20m² bis 50m². Eine Anstalt hat dazu keine Angaben gemacht.⁴⁴⁴ Die Räumlichkeiten verfügen in al-

⁴⁴⁴ Die Angabe der Anstalt, deren Inhaftierte zum LZB in eine andere Anstalt gebracht werden, wurde hierbei bewusst nicht in die Berechnung einbezogen.

len Anstalten über *Duschkmöglichkeiten, Sofa- oder Sitzecken* und eine *Toilette mit Waschmöglichkeit*. In neun Anstalten gibt es zusätzlich eine *Kochmöglichkeit* und in sieben Anstalten eine *Musikanlage oder ähnliches*. Fünf Anstalten stellen Betten zur Verfügung. Drei von den sechs Anstalten, die unter *Sonstiges* eine Angabe gemacht haben, stellen Spielzeug bereit, eine Anstalt auch einen Wickeltisch. Die weiteren sonstigen Anmerkungen bestanden zweimal aus *Essecke*, einmal aus *Teeküche* und einmal aus *Kaffeemaschine*. Die Ausstattung der Räumlichkeiten ähnelt sich in allen Anstalten weitestgehend. Erfreulich ist auch, dass die Räume eher als Wohn- und nicht wie Besuchsräume eingerichtet sind. Die Ausgestaltung der Räumlichkeiten lässt zudem darauf schließen, dass die Langzeitbesuche nicht ausschließlich der Sexualbefriedigung der Paare dienen.

Während der Langzeitbesuche ist es in keiner Anstalt möglich, dass die Paare außerhalb der Langzeitbesuchsräume an gemeinsamen Freizeitaktivitäten teilnehmen. Nur eine Anstalt gab an, dass es während der Besuchszeit außerhalb der Räumlichkeiten die Möglichkeit zur gemeinsamen Freizeitgestaltung gibt, bezog sich dabei aber auf „*Familientreffen Vater, Partnerinnen und Kinder*“, was in dieser Erhebung eher den noch folgenden „sonstigen Angeboten“ zugerechnet wird.

d) Voraussetzungen für Teilnahme

Als Voraussetzung für die Teilnahme eines bzw. einer Inhaftierten an einem Langzeitbesuch gilt in allen zwölf Anstalten⁴⁴⁵, dass *keine Sicherheitsbedenken* vorliegen dürfen. Elf Anstalten verlangen die Teilnahme an einem Vorgespräch und lassen Langzeitbesuche nur für Inhaftierte zu, die *keine Gewährung von Vollzugslockerungen* erhalten. In acht Anstalten wird zudem die *psychische Stabilität* und in sechs Anstalten die *Mitwirkung* der Inhaftierten vorausgesetzt. Fünf Anstalten gaben an, dass *keine Suchtgefährdung* der Inhaftierten vorliegen dürfe. Das Freitextfeld *Sonstiges* wurde durch vier Anstalten wie folgt konkretisiert: *keine positiven Drogenscreenings, kein Drogenbesitz, kein Besitz von unerlaubten Medikamenten, Rauschgift, -utensilien, Alkohol, kein Drogenkonsum*. Weitere Angaben unter *Sonstiges* jeweils einer Anstalt waren: *keine Urlaubsberechtigung; kein Besitz von Bargeld, Handys oder Ausbruchswerkzeug; keine subkulturellen Betätigungen; nicht selbstständig lockerungsg geeignet; keine Gefährdung der Besuchspersonen* (diese Anstalt hatte auch bereits *keine Sicherheitsbedenken* angekreuzt). Drei Anstalten machten Angaben zur Art der Beziehung mit Besucherin bzw. Besucher (*Allgemeiner Vollzugsdienst muss in Vorgespräch Beziehung als förderungswürdig erachten; förderungswürdige Beziehung; stabile Beziehung und keine Gewalt in Beziehung*). Eine Anstalt setzt *mindestens sechs Monate Inhaftierung in ihrer Anstalt* voraus, eine andere Anstalt

⁴⁴⁵ Hier wurden die Angaben der Anstalt, deren Inhaftierte zum LZB in eine andere Anstalt gebracht werden, mit in die Berechnung einbezogen. Es wird davon ausgegangen, dass die Gewährung, d. h. auch die Prüfung der Teilnahmevoraussetzungen, des LZB durch diese Anstalt erfolgt.

mindestens drei Monate, wobei sechs Monate in Strafhaft verbüßt sein müssen und noch mehr als sechs Monate Freiheitsstrafe zu vollstrecken sind.

Alle zwölf Anstalten⁴⁴⁶ gewähren Langzeitbesuche für *Ehepartnerinnen und -partner, nicht-eheliche Lebensgefährtinnen bzw. -gefährten, eingetragene Lebenspartnerinnen und -partner, Kinder sowie sonstige Angehörige wie z. B. Eltern oder Geschwister*. Zehn Anstalten lassen auch *sonstige feste Partnerinnen und Partner* und sechs Anstalten auch *sonstige Personen* als Besuch zu.

Gegen die Besucherinnen und Besucher dürfen in zwölf Anstalten *keine Sicherheitsbedenken* bestehen. In zehn Anstalten müssen sie zudem an einem *Vorgespräch* teilnehmen. Vier Anstalten setzen *keine Suchtgefährdung* des Besuchs voraus. Drei Anstalten gaben unter *Sonstiges* jeweils Folgendes an: *keine Regelverstöße bei bisherigen Besuchen, regelmäßige Besuche zuvor; Kinder alleine ab 16 Jahren; keine Tatgenossen, kein Opfer des Gefangenen wegen einer Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit oder freie Willensbestimmung; nicht zu befürchten, dass schädlicher Einfluss besteht*.

Es fällt auf, dass weitestgehend einheitliche bzw. ähnliche und legitime Voraussetzungen an die Teilnahme von Langzeitbesuchen geknüpft werden. Wünschenswert wäre, wenn die Beziehung des Paares bei der Gewährung verstärkt im Mittelpunkt stünde. So könnte beispielsweise die Gewährung von Langzeitbesuchen nicht nur von der Förderungswürdigkeit der Beziehung (siehe oben), sondern auch vom Förderungsbedarf in z. B. konfliktreichen Beziehungen abhängig gemacht werden. Dies würde allerdings eine intensive Betreuung der Paare und Kenntnisse über die jeweilige Beziehung der Vollzugsmitarbeiterinnen und -mitarbeiter voraussetzen. Zudem ist es erforderlich, dass für die Auslegung des Begriffs der „Förderungswürdigkeit“ einheitliche Standards festgelegt werden, die auf wissenschaftlichen Ergebnissen und einer fundierten Kenntnis der jeweiligen Paarbeziehung basieren.

e) Besuchsabbrüche und Überwachung

Mit der Frage nach Abbrüchen von Langzeitbesuchen sollte die These überprüft werden, wonach das Sicherheitsrisiko eher gering ist und es selten zu Besuchsabbrüchen kommt. Diese These konnte bestätigt werden. Langzeitbesuche wurden in acht Anstalten in den letzten zwölf Monaten (vor Erhebung) keinmal (0 Prozent) abgebrochen. Zwei Anstalten kreuzten das Feld für 10 Prozent an, eine Anstalt konkretisierte diese Angabe mit dem Zusatz *„2-3 mal im Jahr“*. Als Anlass für den Abbruch wurde zweimal der *Wunsch der Inhaftierten ohne Angabe von Gründen* und einmal der *Wunsch des Besuchs ohne Angabe von Gründen* genannt. Die ohnehin schon seltenen Abbrüche sind demnach nicht auf sicherheitsrelevante Vorfälle (z. B. Begehung von Straftaten oder Verstöße gegen die Hausordnung) – bzw. nur ohne Wissen der Anstalten –, sondern auf individuelle

⁴⁴⁶ Inklusive der Anstalt, deren Inhaftierte zum LZB in eine andere Anstalt gebracht werden.

Wünsche der betroffenen Paare zurückzuführen. Dieses Ergebnis deckt sich somit mit der Angabe der Anstalten, dass Sicherheitsbedenken keinen Grund für die Nichtdurchführung von Langzeitbesuchen darstellen. Dieses klare Zeichen aus der Praxis muss in kriminalpolitische und öffentlichkeitswirksame Diskussionen einfließen, in denen „zu viele Freiheiten“ für Gefangene (somit auch die Langzeitbesuche) häufig ein Sicherheitsrisiko darstellen. Insbesondere verbietet sich eine pauschale Ablehnung von Langzeitbesuchen aus Gründen der Sicherheit und Ordnung. Dies mag im Einzelfall zwar gegen eine individuelle Gewährung sprechen, kann aber kein Argument für die pauschale Nichteinführung sein und darf auch nicht zur Begründung von mangelnder politischer Förderung herangezogen werden.

Auch wenn Langzeitbesuche der Definition nach nicht überwacht sind, sollte herausgefunden werden, ob nicht doch eine, zumindest eingeschränkte, Überwachung stattfinden kann. Dies ist nicht der Fall. Lediglich in zwei Anstalten wird der Langzeitbesuch *immer* durch Vollzugspersonal unmittelbar vor den Räumlichkeiten überwacht. Eine weitere Anstalt gibt an, dass der Flur vor den Räumlichkeiten mindestens einmal pro Stunde von Personal aufgesucht wird. Eine Überwachung durch Vollzugspersonal in den Räumlichkeiten selbst, durch akustische Überwachung oder durch Videoüberwachung findet in keiner Anstalt zu keiner Zeit statt. Zwei Anstalten gaben an, dass die Besucher und Inhaftierten vor dem Besuch kontrolliert werden. Die Kontrolle von Besuch und Gefangenen vor Besuchsbeginn war allerdings nicht Bestandteil der Erhebung. Es ist somit nicht unwahrscheinlich, dass auch andere Anstalten eine Kontrolle durchführen, dies aber nicht angegeben haben. Intimkontakte zwischen den Paaren halten neun Anstalten während des Langzeitbesuchs *immer* für möglich, eine Anstalt für *häufig* möglich. Zwei Anstalten machten hierzu keine Angaben (davon war eine Anstalt diejenige, deren Inhaftierte in anderer Anstalt Langzeitbesuche empfangen).

f) „Kosten und Nutzen“

Mit „Kosten und Nutzen“ ist an dieser Stelle keine detaillierte Aufrechnung des (finanziellen) Aufwands mit evtl. positiven Rückfallquoten gemeint. Eine solche Erhebung wäre zwar wünschenswert, hätte im Rahmen dieser Arbeit jedoch nicht geleistet werden können. Ziel war es hier vielmehr, eine Einschätzung der Anstalten über die Langzeitbesuche zu erhalten. Aufgrund dieser Einschätzung kann überprüft werden, ob Langzeitbesuche, auch aus Sicht der Anstalt, förderungs- und ausbauwürdig sind. Den Anstalten sollte nicht zugemutet werden, zu viel Detailwissen zur Verfügung zu stellen. Daher beschränkten sich die Fragen über die Einschätzung des Mehraufwands durch die Anstalten sowie die von den Anstalten festgestellten positiven und negativen Auswirkungen auf die Gefangenen, die am Langzeitbesuch teilgenommen haben. Die Auswirkungen auf die Partnerinnen bzw. Partner wurde nicht abgefragt, da davon ausgegangen wird, dass die Anstalten hierzu, wenn überhaupt, nur zufällige bzw. hypothetische An-

gaben machen können. Ziel war es, eine Bewertung der Anstalten zu den Langzeitbesuchen zu erhalten.

Sieben Anstalten schätzen den Mehraufwand, den sie aufgrund der Durchführung von Langzeitbesuchen aufbringen müssen, mit weniger als einer Stunde pro Besuch ein. Jeweils zwei Anstalten glauben, dass der Mehraufwand zwischen einer Stunde und drei Stunden bzw. zwischen drei und zehn Stunden beträgt. Lediglich eine Anstalt schätzt den Aufwand mit mehr als zehn Stunden ein.

Zwölf Anstalten glauben, dass die Teilnahme am Langzeitbesuch das psychische Wohlbefinden der Inhaftierten verbessert. Jeweils elf Anstalten sehen eine Verbesserung des körperlichen Wohlbefindens und der Mitwirkung und Kooperation der Inhaftierten. Acht Anstalten bejahen eine Verbesserung für die Sozialprognose der Inhaftierten. Verschlechterungen werden von keiner Anstalt wahrgenommen. Eine Anstalt machte zusätzlich die Angabe, dass die Langzeitbesuche der Stabilisierung der Kontakte der Familie diene.

Das Ergebnis könnte und sollte mehr Anstalten ermutigen, Langzeitbesuche einzuführen. Der Mehraufwand scheint für die Anstalten verhältnismäßig gering zu sein und die positiven Auswirkungen sowohl für die Gefangenen aber auch (zumindest mittelbar) für die Anstalten (Mitwirkung und Kooperation der Gefangenen) und Gesellschaft (Sozialprognose) wirken eindeutig.

g) Abschluss: Allgemeine Anmerkungen zu Langzeitbesuchen

Lediglich drei Anstalten haben von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, offen etwas zu Langzeitbesuchen anzumerken. Dabei wurde zweimal die Rolle von Langzeitbesuchen im Hinblick auf Kinder erwähnt: *„besonders wichtig für Kinder von Gefangenen“* sowie *„wird im Frauenvollzug in der Regel zur Förderung der Mutter-Kind Beziehung gemacht“*. Die bereits abgefragten positiven Auswirkungen auf die Gefangenen werden von einer Anstalt auch an dieser Stelle hervorgehoben: *„Langzeitbesuch wirkt sich in der Regel stabilisierend auf Beziehungen aus. LZB fördert konformes Verhalten der Gefangenen während der Inhaftierung“*. Die generelle Bedeutung der Langzeitbesuche, die über die bloße Möglichkeit zu Intimkontakten hinausgeht, wird durch folgende Anmerkung unterstrichen: *„Langzeitbesuche dienen – entgegen verbreiteter Vorurteile – viel seltener sexuellen Kontakten.“*

4. Sonstige Angebote

Wie bereits erläutert, sollte zusätzlich erfasst werden, ob neben Langzeitbesuchen weitere Angebote für betroffene Paare bestehen. Diese, als „sonstigen Angebote“ bezeichneten, Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten wurden im Fragebogen in folgende Items unterteilt: *psychologische Paarberatung, Ehe- oder Familienseminare, Familientage* (zusätzliche Erläuterung: *Paare können in der JVA gemeinsam an bestimmten Aktivitäten teilnehmen*), *Einladung zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten oder ähnlichen Veranstaltungen* sowie *schriftliche In-*

formation oder Beratung (zusätzliche Erläuterung: z. B. Broschüren oder Ratgeber). Zusätzlich bestand die Möglichkeit, in einem Freitextfeld *Sonstiges* eigene Angaben zu machen und *keine weiteren Angebote vorhanden* anzukreuzen. Da Ehe- oder Familienseminare Eingang in Praxis und auch wissenschaftliche Auseinandersetzungen gefunden haben, wurde auf eine nähere Erläuterung verzichtet, da davon ausgegangen wurde, dass die Anstaltsleitungen eine Vorstellung von diesen Seminaren besitzen.

a) Auswahl an Angeboten

Die These, dass auch im Bereich der „sonstigen Angebote“ sehr unterschiedliche Bedingungen in den Anstalten existieren, kann bestätigt werden. Die Verteilung der „sonstigen Angebote“ in den jeweiligen Anstalten ist folgender Grafik zu entnehmen:

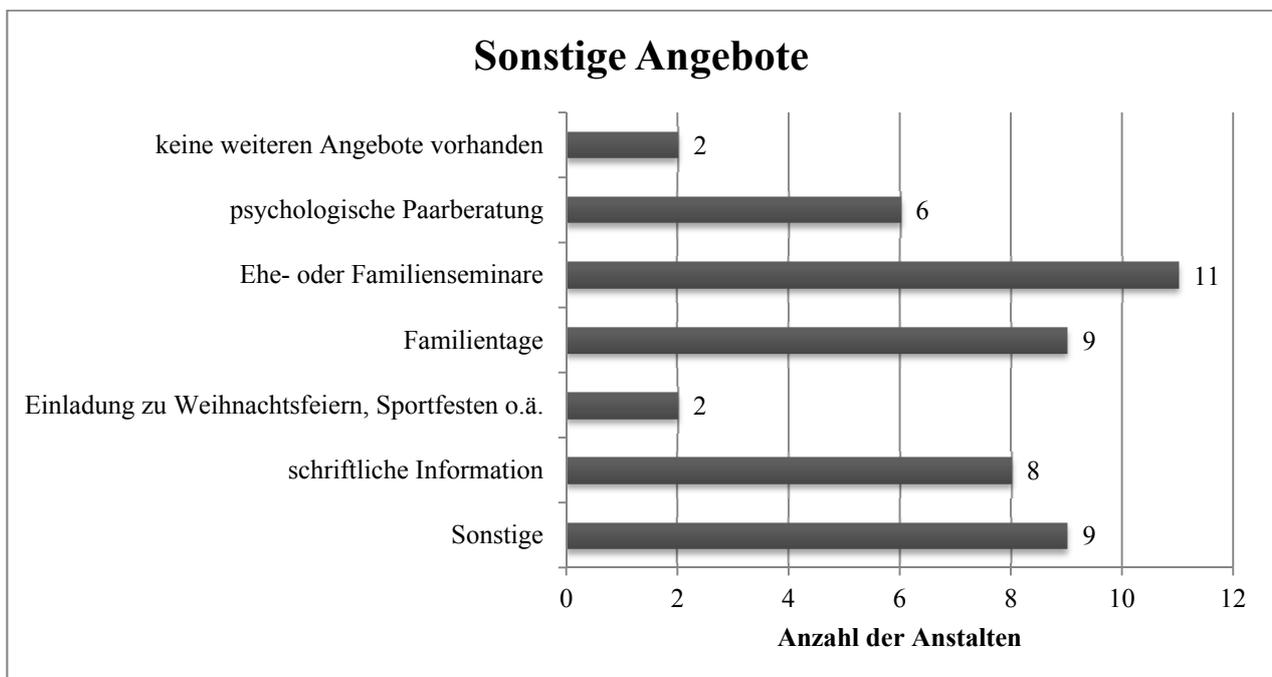


Abbildung 4: Überblick – Sonstige Angebote

In drei Anstalten findet die psychologische Paarberatung *mehrmals im Monat*, in einer Anstalt *ca. alle drei Monate* und in einer weiteren Anstalt „nach Bedarf“ statt. Eine Anstalt machte keine Angaben. Die Ehe- und Familienseminare finden in sechs Anstalten *einmal im Jahr*, in drei Anstalten *mehrmals pro Monat* und in einer Anstalt *ca. alle drei Monate* statt. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass dabei eine Anstalt sowohl *mehrmals pro Monat* als auch *ca. alle drei Monate* angegeben hat. Zwei Anstalten haben zur Dauer keine Angabe gemacht. Die Familientage werden in vier Anstalten *einmal im Jahr*, in drei Anstalten *ca. alle sechs Monate* und in zwei Anstalten *ca. alle drei Monate* durchgeführt. Einladungen zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten und ähnlichen Veranstaltungen werden in zwei Anstalten *einmal im Jahr* ausgesprochen. Die schriftlichen Informationen werden in drei Anstalten *mehrmals pro Monat*, in weiteren drei Anstalten

mehrmals pro Woche bereitgestellt. Zwei Anstalten machten zur Häufigkeit keine Angaben.

Die neun Anstalten, die unter *Sonstiges* Angaben machten, bieten folgende Kontakt- bzw. Beratungsangebote an:

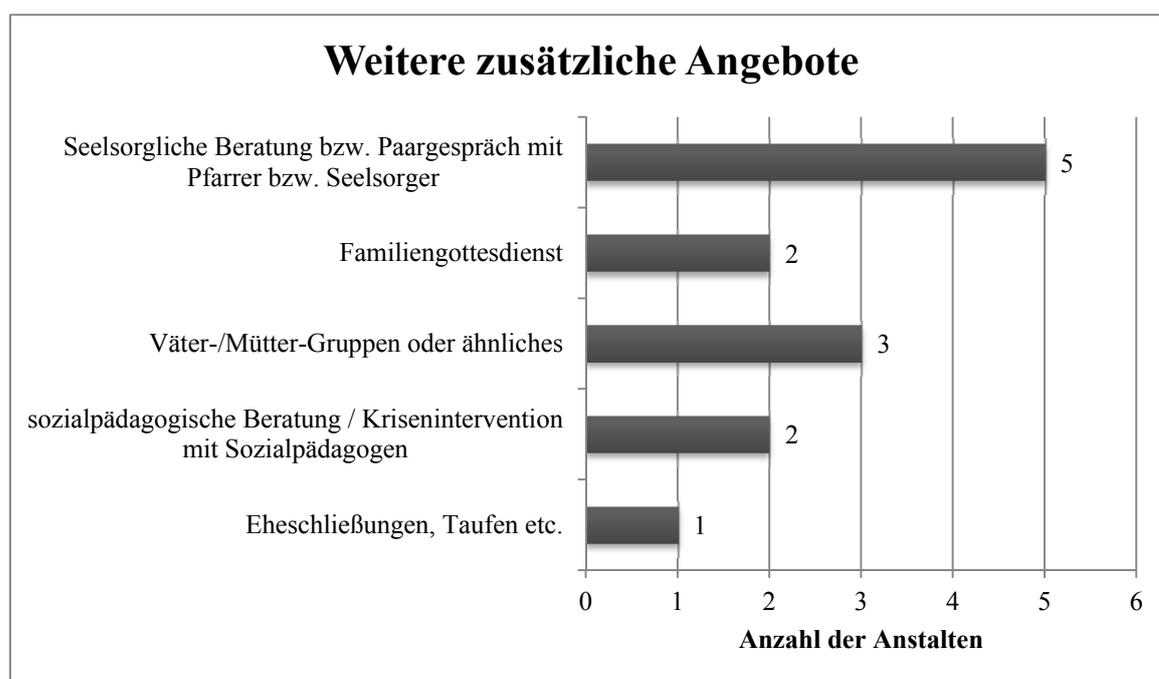


Abbildung 5: Weitere „Sonstige Angebote“ (Angaben im Fragebogen unter „Sonstiges“)

Es wird deutlich, dass die Betreuung durch die christliche Seelsorge eine große Rolle im Vollzug spielt. Wenn man die Beratung durch Seelsorge oder Pfarrer sowie Familiengottesdienste zusammenzählt, machen in sieben Anstalten (zum Vergleich: 11 Ehe- und Familienseminare) christliche Angebote einen wesentlichen Beitrag zum vielfältigen Angebot aus. Auch wenn dies für die christlichen Paare eine tatsächliche Bereicherung sein kann und ihnen zudem die Möglichkeit gibt, ihre Religion (z. B. im Rahmen der Gottesdienste) gemeinsam zu praktizieren, bleibt offen, ob Alternativangebote für Paare anderer bzw. keiner Konfessionen gewährt werden. Aus der Erhebung geht ebenso nicht hervor, ob auch anders- bzw. nichtgläubige Paare seelsorgliche Beratung annehmen wollen oder können. Immerhin bieten drei der Anstalten Beratungsangebote nur durch Pfarrer bzw. Seelsorge an, wobei angemerkt werden muss, dass davon nur eine Anstalt gar keine weiteren Angebote (wie z. B. Familientage oder Einladungen zu Weihnachtsfeiern) ermöglicht.

Bei den Angeboten, die die Anstalten unter „Sonstiges“ angegeben haben, verteilt sich die Häufigkeit wie folgt: Beratung durch die Seelsorge oder einen Pfarrer erfolgt dreimal *mehrmals* bzw. einmal davon *einmal pro Monat* und einmal *ca. alle drei Monate*. Eine Anstalt machte zur Häufigkeit keine Angaben. Sozialpädagogische Beratung findet einmal „nach Bedarf“ und einmal *ca. alle drei*

Monate statt. Eheschließungen und Taufen können „nach Bedarf“ durchgeführt werden. Familiengottesdienste und Eltern-Kind-Veranstaltungen finden in einer Anstalt *einmal im Monat* statt. Eine Anstalt, die angegeben hat, Familiengottesdienste durchzuführen, machte zur Häufigkeit keine Angaben. Dieselbe Anstalt hatte auch angegeben, die Mutter-Kind-Beziehung während der Haft zu fördern. Bei der Frage zur Häufigkeit veränderte diese die Angabe in „Familienfest mit Bezugspersonen“, das *einmal im Jahr* stattfindet. Ob dies ein zusätzliches Angebot oder die Konkretisierung eines bereits genannten zusätzlichen Angebots darstellt, ist nicht ersichtlich. Eine weitere Anstalt, die Eltern-Kind-Veranstaltungen anbietet, machte zur Häufigkeit keine Angabe. Nur zwei Anstalten offerieren überhaupt keine sonstigen Angebote.

Als Gründe, warum keine „sonstigen Angebote“ durchgeführt werden, geben drei Anstalten *fehlende finanzielle Mittel*, drei weitere Anstalten *fehlendes Personal* und vier Anstalten *fehlende räumliche Gegebenheiten* an. *Sicherheitsbedenken* werden von zwei Anstalten als Grund genannt. Zwei weitere Anstalten sehen *keinen Bedarf* der Strafgefangenen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass drei Anstalten hier Angaben machten, obwohl diese zusätzliche Angebote durchführen. Es wird davon ausgegangen, dass diese Anstalten die Frage dahingehend verstanden haben, warum sie nicht noch weitere Angebote durchführen. Daher werden die Antworten durchaus als verwertbar angesehen und nicht bereinigt. *Kein Recht bzw. Anspruch der Strafgefangenen* nannte keine Anstalt als Grund für die Nichtdurchführung sonstiger Angebote. Eine Anstalt, die ausschließlich eine niedrige Vollstreckungsdauer aufweist (ausschließlich *von drei bis 18 Monaten*), gibt unter „Sonstiges“ die „hohe Fluktuation“ aufgrund der Vollzugsdauer als Begründung an. Auch wenn diese Argumentation schlüssig und nachvollziehbar ist, kann bei einer verhältnismäßig niedrigen Dauer einer Freiheitsstrafe nicht pauschal von mangelndem Bedarf ausgegangen werden. Auch eine erzwungene räumliche Trennung mit einer Dauer von drei bis 18 Monaten kann die Beziehung nachhaltig belasten und bedarf im Einzelfall besonderer „Gegensteuerung“

Wie bereits oben bei den Gründen für die Nichteinführung von Langzeitbesuchen erörtert, ist es auch hier bedauerlich, dass strukturelle Gründe wie fehlende finanzielle Mittel in der Praxis gegen die Einführung weiterer partnerschaftsfördernder Angebote sprechen.

b) Durchführung durch „freie Träger“

Die Bedeutung „freier Träger“ beim Angebot und der Durchführung von zusätzlichen Angeboten, ist bereits oben durch die häufige Beteiligung der Kirche deutlich geworden. Mit der Frage, ob die zusätzlichen Angebote in Zusammenarbeit mit so genannten „freien Trägern“ erfolgt, sollte erfasst werden, inwiefern private Vereine oder nicht-staatliche Institutionen Anteil am Angebot und der Realisierung haben. Dies ist vor allem vor dem in dieser Arbeit deutlich gewordenen Hintergrund relevant, dass es eine staatliche Aufgabe darstellt, die Part-

nerschaft der Gefangenen während der Inhaftierung zu stabilisieren und zu fördern.

Die psychologische Paarberatung wird in drei Anstalten in Zusammenarbeit und in drei weiteren Anstalten ohne Zusammenarbeit mit freien Trägern durchgeführt. Es ist zu beachten, dass hierbei eine Anstalt sowohl *Ja* als auch *Nein* angekreuzt hat. Dies wird dahingehend interpretiert, dass in dieser Anstalt die psychologische Paarbetreuung manchmal in Zusammenarbeit und manchmal ohne Zusammenarbeit mit freien Trägern erfolgt. Sieben Anstalten bieten die Ehe- und Familienseminare zusammen mit freien Trägern an, drei Anstalten wiederum nicht. Die Familientage werden von sieben Anstalten alleine durchgeführt, lediglich in zwei Anstalten dabei von freien Trägern unterstützt bzw. veranstaltet. Einladungen zu Weihnachtsfeiern oder ähnlichem werden in jeweils einer Anstalt ohne die Zusammenarbeit bzw. mit der Zusammenarbeit von freien Trägern ausgesprochen und durchgeführt. Schriftliche Informationen werden in zwei Anstalten in Zusammenarbeit mit freien Trägern angeboten, in vier Anstalten nicht. Die anderen Anstalten machten keine (verwertbaren) Angaben. Von den Anstalten, die unter Sonstiges Angaben machten, gab lediglich eine Anstalt an, dass eine durch die Seelsorge betreute Paargruppe mit „freien Trägern“ erfolgte („Seelsorge“). Alle anderen Anstalten machten entweder keine Angaben oder gaben an, dass keine Zusammenarbeit erfolgte.

Es wird deutlich, dass die „freien Träger“ eine wichtige Rolle bei einer partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung spielen. Die entsprechenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bei der Unterstützung der Paare aufgrund ihrer Erfahrung und aufgrund ihrer Kompetenzen einen wesentlichen Beitrag leisten. Zudem ist nicht auszuschließen, dass die betroffenen Paare „Externe“ eher als neutral und wohlwollend wahrnehmen als Anstaltsbedienstete. Nichtsdestotrotz dürfen der Staat und die jeweilige Anstalt sich nicht auf das Engagement der „freien Träger“ verlassen. Wie oben dargelegt besteht eine staatliche Pflicht, den Strafvollzug partnerschafts- und familienfreundlich zu gestalten. Hieraus folgt, dass, sofern aus berechtigten Gründen „freie Träger“ bestimmte Angebote durchführen, die Zusammenarbeit mit diesen äußerst eng erfolgt. Zudem ist zu gewährleisten, dass den „freien Trägern“ ausreichende finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, so dass ein flächendeckendes und qualitativ hochwertiges Angebot zur Verfügung gestellt werden kann.

c) „Kosten und Nutzen“

Wie bei den Langzeitbesuchen ist unter „Kosten und Nutzen“ auch hier keine detaillierte Aufrechnung des (finanziellen) Aufwands mit evtl. positiven Rückfallquoten gemeint. Zur Begründung wird auf die Ausführungen zu den Langzeitbesuchen verwiesen. Auch hier beschränkte sich die Erhebung auf die Einschätzung des Mehraufwands durch die Anstalten sowie die von den Anstalten festgestellten positiven und negativen Auswirkungen auf die Gefangenen, die am

Langzeitbesuch teilgenommen haben. Die Auswirkungen auf die Partnerinnen bzw. Partner wurde wie bei den Langzeitbesuchen nicht abgefragt, da davon ausgegangen wird, dass die Anstalten hierzu – wenn überhaupt – nur zufällige bzw. hypothetische Angaben machen können. Ziel war es somit auch hier, eine Bewertung der Anstalten zu den „Sonstigen Angeboten“ zu erhalten.

Für die psychologische Paarberatung schätzen zwei Anstalten den Mehraufwand der Anstalt zwischen *einer und drei Stunden* pro Sitzung ein. Fünf Anstalten glauben, dass die Durchführung von Ehe- und Familienseminaren *drei bis zehn Stunden* Mehraufwand bedeutet. Eine Anstalt schätzt diesen mit *einer Stunde* und eine weitere Anstalt mit mehr als *zehn Stunden* ein, drei Anstalten wiederum mit *einer bis drei Stunden*. Die Durchführung von Familientagen bedeutet für fünf Anstalten einen Mehraufwand von *drei bis zehn Stunden*. Zwei Anstalten sehen allerdings einen Mehraufwand von über *zehn Stunden* und lediglich eine Anstalt schätzt den Mehraufwand mit *einer bis drei Stunden* ein. Durch die Einladung von Partnerinnen und Partnern zu Weihnachtsfeiern sieht jeweils eine Anstalt einen Mehraufwand von *einer bis drei Stunden* bzw. einen Mehraufwand von *drei bis zehn Stunden*. Die Bereitstellung von schriftlichen Informationen bedeutet für vier Anstalten einen Mehraufwand von *weniger als einer Stunde*. Die Einschätzung der Anstalten zu den unter „Sonstiges“ aufgeführten Angeboten verteilt sich wie folgt:

- Seelsorgliche Beratung: *drei bis zehn Stunden* Mehraufwand
- Einzel- und Paartherapie durch Seelsorge: *eine bis drei Stunden* Mehraufwand
- Familiengottesdienst / Eheschließungen / Taufen: *eine bis drei Stunden* Mehraufwand
- Paargruppe mit Seelsorge: *eine bis drei Stunden* Mehraufwand

Die übrigen Anstalten machten keine (verwertbaren) Angaben.

Aus folgender Grafik kann entnommen werden, wie viele Anstalten bei den jeweiligen „sonstigen Angeboten“ positive Auswirkungen bzw. keine Veränderungen festgestellt haben:

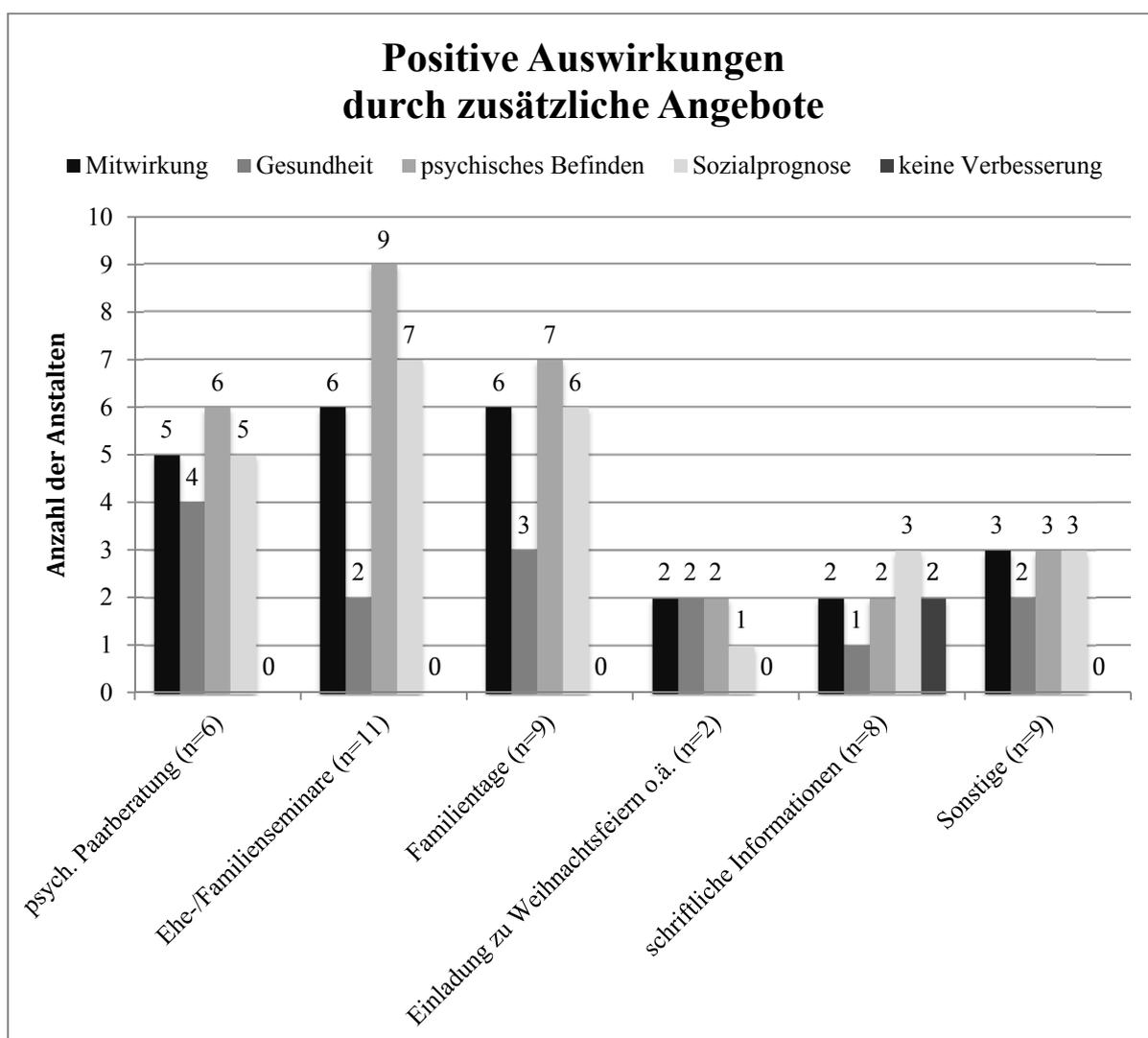


Abbildung 6: Positive Auswirkungen der „sonstigen Angebote“

Ähnlich wie bei den Langzeitbesuchen werden auch hier deutlich positive Auswirkungen durch die Anstalten wahrgenommen. Bei den Angeboten der psychologischen Paarberatung, der Ehe- und Familienseminare sowie der Familientage überwiegen insbesondere Verbesserungen des psychischen Befindens der Gefangenen. Aber auch eine Verbesserung der Mitwirkungsbereitschaft sowie der Sozialprognose wird von den Mehrheiten der Anstalten erkannt. Die psychologische Paarberatung scheint nach den Aussagen der Anstalten das Angebot zu sein, das sich am positivsten auf die Gefangenen auswirkt. Die Einladung zu Weihnachtsfeiern o. ä. scheint sich ebenfalls positiv auf die abgefragten Bereiche auszuwirken, diese Angaben sind aber aufgrund der geringen Anzahl der anbietenden Anstalten nur bedingt aussagekräftig. Von den neun Anstalten, die unter „Sonstiges“ Angebote genannt haben, machten nur drei Anstalten Angaben zu den positiven Auswirkungen. Die Anstalt, die Sonderbesuche mit Pfarrer und sozialpädagogische Beratung anbietet, stellt positive Auswirkungen sowohl auf *Mitwirkung*, *Gesundheit*, *psychisches Befinden* und *Sozialprognose* fest. Die Anstalt, die Eheschließungen, Taufen und Familiengottesdienste anbietet, sieht po-

sitive Auswirkungen auf die *Mitwirkung*, das *psychische Befinden* sowie die *Sozialprognose*. Die Anstalt, die sowohl Kriseninterventionsgespräche durch Sozialarbeiter, Paargruppen über die Seelsorge sowie eine so genannte Vater-Sohn Besuchszusammenführung anbietet, stellt ebenfalls positive Auswirkungen auf *Mitwirkung*, *Gesundheit*, *psychisches Befinden* und *Sozialprognose* fest.

Es ist erkennbar, dass alle Anstalten bei den gerade genannten Angeboten Verbesserungen identifiziert haben. Keine Verbesserung wurde lediglich durch die schriftlichen Informationen von zwei Anstalten festgestellt. Hieraus kann aber nicht geschlossen werden, dass diese noch am ehesten entbehrlich sind. Vorausichtlich kommt das Angebot vielmehr den Angehörigen als den Inhaftierten zugute, so dass die Anstalten weniger (positive) Auswirkungen feststellen können. Bei der Einordnung der verhältnismäßig niedrigen Quote von positiven Auswirkungen durch schriftliche Informationen und sonstige Angebote muss berücksichtigt werden, dass von den acht Anstalten, die schriftliche Informationen anbieten, drei und von den neun Anstalten, die sonstige Angebote durchführen, sechs keine Angaben gemacht haben – vermutlich weil man sich unsicher bzgl. der Bewertung war.

Hervorzuheben ist, dass keine der Anstalten negative Auswirkungen feststellt, die durch die Teilnahme an den sonstigen Angeboten hätte verursacht werden können.

Somit steht auch bei den „sonstigen Angeboten“ ein relativ geringer Mehraufwand zahlreichen positiven Auswirkungen gegenüber. Auch wenn die Angaben bei den unterschiedlichen Angeboten differieren, ist eine entsprechende Tendenz deutlich erkennbar.

d) Abschluss: Allgemeine Anmerkungen zu den „sonstigen Angebote“

Von der Möglichkeit, offene Anmerkungen zu den sonstigen Angeboten zu hinterlassen, machte keine Anstalt Gebrauch.

5. Abschließende Bemerkungen der Anstalten

Die Erhebung schloss mit einer Frage zur grundsätzlichen Bereitschaft zur Einführung von (weiteren) Angeboten, eventuellen Gründen, falls diese Bereitschaft nicht besteht sowie der Möglichkeit für allgemeine Anmerkungen ab.

14 Anstalten können sich vorstellen, (weitere) Angebote für Strafgefangene und deren Partnerinnen und Partner in ihrer Anstalt einzuführen. Dabei werden *Langzeitbesuche* achtmal, die *psychologische Paarberatung* sechsmal, *Ehe- und Familienseminare* und *Einladungen zu Weihnachtsfeiern o. ä.* jeweils fünfmal, *schriftliche Informationen* viermal und *Familientage* einmal genannt. Eine Anstalt teilt mit, dass der Besuchsbereich einen Neubau erhalte, der vermutlich auch für Langzeitbesuche genutzt werden soll. Nur sechs Anstalten lehnen die Aufnahme weiterer Angebote ab. Als Gründe werden dafür siebenmal *fehlendes Personal*, viermal *fehlende räumliche Gegebenheiten* und dreimal fehlende fi-

nanzielle Mittel genannt. *Sicherheitsbedenken* werden nur von einer Anstalt geäußert. Eine Anstalt weiß nicht, ob sie (weitere Angebote) einführen möchte.

Auch hier wird erneut deutlich, dass strukturelle und nicht inhaltliche Bedenken gegen die Einführung (weiterer) Angebote sprechen. Erfreulich ist, dass lediglich sechs Anstalten sich nicht vorstellen können, weitere Angebote einzuführen und dies nur Anstalten sind, die bereits Angebote durchführen.

Lediglich zwei Anstalten machten allgemeine Anmerkungen. Eine Anstalt (wohl die sozialtherapeutische Anstalt) stellte klar, dass in der Sozialtherapie die Partnerschaften Teil des Behandlungsfokus sei. Eine weitere Anstalt erklärte, dass neben zwei Stunden Besuch pro Monat, die Paare alle zwei Wochen telefonieren und sich Briefe schreiben können. Der Zusatz der Anstalt „Insgesamt ist das zu wenig.“ bestätigt das in der Erhebung gewonnene Bild: Die Anstalten möchten „mehr“ anbieten, können dies jedoch aus strukturellen Gründen nicht immer leisten.

III. Zusammenfassung und Bewertung

Im Folgenden werden die zentralen Ergebnisse der Befragung komprimiert zusammengefasst und bewertet.

1. Ergebnisse der Bestandsaufnahme

a) Allgemeine Angaben der Anstalten

In 17 der 21 befragten Anstalten sind ausschließlich Männer inhaftiert, zwei Anstalten sind solche des so genannten gemischten Vollzugs und in lediglich einer Anstalt sind ausschließlich Frauen inhaftiert. Jeweils 13 Anstalten vollstrecken eine Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zwei Jahren bzw. von ein bis fünf Jahren und die überwiegende Anzahl der Anstalten (elf von 21) hat zwischen 301 und 600 Gefangenen im geschlossenen Vollzug inhaftiert. Alle Anstalten erfassen, ob die Gefangenen verheiratet (heterosexuelle Ehe) sind. Dies gilt bei der Erfassung von nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften und gleichgeschlechtlichen eingetragenen Lebenspartnerschaften nur für elf Anstalten. Immerhin registrieren 14 Anstalten das Vorliegen einer „sonstigen Partnerschaft“.

b) Regelbesuche

Alle Anstalten gewähren eine längere Regelbesuchszeit als zum Zeitpunkt der Erhebung gesetzlich vorgegeben war. Ungefähr die Hälfte der Anstalten gewährt jedoch lediglich eine geringfügige Erhöhung zwischen einer und zwei Stunden. Lediglich zwei Anstalten legen die Regelbesuchszeit auf über fünf Stunden fest. In den drei Anstalten, in denen zumindest auch Frauen inhaftiert sind, liegt eine eher niedrige bzw. durchschnittliche Regelbesuchsdauer vor. Auch die generelle Vollstreckungsdauer der Anstalten scheint in keinem kausalen bzw. systematischen Zusammenhang zur Dauer der Regelbesuchszeit zu stehen. Die Annahme, dass je länger die Dauer der vollstreckten Freiheitsstrafe sei, auch eine längere

Besuchszeit gewährt werden sollte, wird somit nicht bestätigt. Dennoch ist eine Tendenz dahingehend erkennbar, dass Anstalten mit niedriger Vollstreckungsdauer eher eine kurze Besuchszeit gewähren. Die Aussagekraft dieser Feststellung ist jedoch begrenzt, da nicht berücksichtigt werden konnte, dass mehrere Anstalten Freiheitsstrafen von unterschiedlicher Dauer vollstrecken. Auffällig ist, dass nur in vier Anstalten Partnerinnen und Partnern eine längere Regelbesuchszeit gewährt wird als sonstigem Besuch und dass dabei nicht zwischen den unterschiedlichen Partnerschaftsformen differenziert wird. Die Möglichkeit von Besuchen am Wochenende besteht nur in neun Anstalten *immer*. In sieben Anstalten ist dies sogar *nie* möglich. Hier ist eine Tendenz erkennbar, dass Anstalten mit, zumindest auch, längerer Vollstreckungsdauer eher Wochenendbesuche gewähren. Dem besonderen Bedarf im Frauen- bzw. gemischten Vollzug wird zumindest dadurch Rechnung getragen, als alle Anstalten mit weiblichen Insassen Wochenendbesuche ermöglichen.

c) Langzeitbesuche

Ungefähr die Hälfte aller befragten Anstalten bietet Langzeitbesuche in ihren Räumlichkeiten an. Zusätzlich ermöglicht eine Anstalt die Teilnahme an Langzeitbesuchen in Räumlichkeiten einer anderen JVA. Auch wenn kein kausaler bzw. systematischer Zusammenhang nachgewiesen werden kann, besteht eine Tendenz dahingehend, dass größere Anstalten und Anstalten mit längerer Vollstreckungsdauer eher Langzeitbesuche anbieten als kleinere Anstalten oder Anstalten mit geringer Vollstreckungsdauer⁴⁴⁷. Bei den Anstalten, die keine Langzeitbesuche anbieten, ist dies überwiegend auf fehlende Räumlichkeiten zurückzuführen. Auch fehlende finanzielle Mittel und fehlendes Personal werden als Gründe für die Nichteinführung dieses Besuchsangebots genannt. Die Anstalten gehen nicht davon aus, dass die Gefangenen kein Recht auf bzw. keinen Bedarf nach Langzeitbesuchen hätten. Bemerkenswert ist, dass auch keine Anstalt Sicherheitsbedenken als Grund für die Nichteinführung angibt.

Die Anzahl der Langzeitbesuchsräume unterscheidet sich in den einzelnen Anstalten stark (4x zwei Räume; 1x fünf bzw. sechs Räume), wobei auch hier die Tendenz erkennbar ist, dass größeren Anstalten mehr Räume zur Verfügung stehen. Die Räume sind in allen Anstalten zwischen 20 und 50m² groß und die Einrichtung ähnelt sich weitestgehend. Die Räume weisen einen wohnlichen Charakter auf (Sitzecken, Sofas, Duscmöglichkeiten etc.) und sind somit mit den üblichen Besuchs- oder Anstaltsräumen nicht vergleichbar. Diese Gegebenheiten sind durchaus angemessen und nicht zu kritisieren. Die Dauer der jeweiligen Langzeitbesuchszeit variiert ebenfalls von Anstalt zu Anstalt. In jeweils fünf Anstalten dauern Langzeitbesuche unter drei Stunden bzw. zwischen drei und vier Stunden. Nur zwei Anstalten bieten eine Besuchsdauer zwischen vier und fünf Stunden an. Ein Besuch über fünf Stunden am Stück ist in keiner Anstalt mög-

⁴⁴⁷ Auch hier muss wieder beachtet werden, dass nicht berücksichtigt wurde, welche Anstalten Freiheitsstrafen unterschiedlicher Dauer vollstrecken.

lich. Diese kurze Dauer ist höchst bedenklich und wird der Bezeichnung *Langzeitbesuch* nicht gerecht. Die Besuche werden grundsätzlich nicht überwacht. In zwei Anstalten werden die Räumlichkeiten allerdings von außen bewacht und in einer Anstalt finden regelmäßige Kontrollen auf den Fluren vor den Räumen statt. Ungestörte Intimkontakte sind nach Ansicht der Anstalten somit weitestgehend immer möglich. Es kam in den letzten zwölf Monaten vor der Erhebung kaum zu Besuchsabbrüchen. Lediglich zwei Anstalten gaben eine Abbruchquote von 10 Prozent an, wobei diese nicht auf Sicherheitsvorfälle, sondern auf individuelle Wünsche der Paare zurückzuführen ist. Ein vermeintliches Sicherheitsrisiko darf somit keinen pauschalen Ablehnungsgrund von Langzeitbesuchen durch Anstalten, Politik oder Öffentlichkeit darstellen. Sicherheitsbedenken rechtfertigen nur Einzelfallablehnungen bei konkreten Verdachtsmomenten.

Alle Anstalten lassen (neben Kindern und sonstigen Angehörigen) Ehepartnerinnen und -partner, nicht-eheliche Lebensgefährtinnen und -gefährten sowie gleichgeschlechtliche Lebenspartnerinnen und -partner zu. Nur zehn Anstalten gewähren auch sonstige feste Partnerinnen und Partnern und immerhin sechs Anstalten auch sonstigem Besuch Langzeitbesuche. Dies ist grundsätzlich als positiv zu bewerten, da der Personenkreis relativ weit gezogen werden kann und es somit im Entscheidungsspielraum der Gefangenen liegt, welche Bezugsperson am Langzeitbesuch teilnehmen kann. Für die Teilnahme wird vor allem die Durchführung eines Vorgesprächs durch die Besucherinnen und Besucher vorausgesetzt, auch dürfen keine Sicherheitsbedenken vorliegen. Als Voraussetzung für die Teilnahme der Gefangenen dürfen ebenfalls vor allem keine Sicherheitsbedenken vorliegen und es muss an einem Vorgespräch teilgenommen werden. Auch dürfen keine Vollzugslockerungen gewährt werden bzw. die Gefangenen dürfen nicht locknungsgeeignet sein. Häufig wurde auch das Nichtvorliegen von Drogenabhängigkeit bzw. einer Suchtgefährdung genannt.

Die Anstalten schätzen den Mehraufwand, den sie durch die Durchführung der Langzeitbesuche erbringen müssen, als relativ gering ein. So glaubt die Mehrheit der Anstalten, die Langzeitbesuche anbieten, dass der Mehraufwand unter einer Stunde liegt. Gleichzeitig erfolgt eine deutliche Aussage zu den positiven Auswirkungen auf die Gefangenen. Alle Anstalten stellen eine Verbesserung des psychischen Wohlbefindens der Gefangenen fest, elf Anstalten sehen zudem auch positive Auswirkungen im Hinblick auf das körperliche Wohlbefinden sowie die Mitwirkung der Gefangenen im Vollzug. Immerhin acht Anstalten erkennen einen positiven Einfluss auf die Sozialprognose der Gefangenen. Verschlechterungen werden von keiner Anstalt wahrgenommen.

d) „Sonstige Angebote“

Lediglich zwei Anstalten führen keine „sonstigen Angebote“ durch. Ehe- und Familienseminare werden am häufigsten, gefolgt von Familientagen und schriftlicher Information angeboten. Christliche Beratung und Betreuung, Familiengot-

tesdienste sowie psychologische Paarberatung finden in weniger als der Hälfte der Anstalten statt. Die Beteiligung „freier Träger“, insbesondere der christlichen Kirchen, spielt insofern eine große Rolle.

Die Anstalten stellen ähnlich wie bei den Langzeitbesuchen auch bei den „sonstigen Angeboten“ positive Auswirkungen fest. Eine Verbesserung des psychischen Befindens wird am häufigsten, eine Verbesserung der physischen Gesundheit noch am seltensten gesehen. Auch hier schätzen die Anstalten den erforderlichen Mehraufwand als relativ gering ein.

2. Fazit und Bewertung der Ergebnisse

Die erhobene Bestandsaufnahme hat gezeigt, dass nur eine Anstalt überhaupt keine besonderen Maßnahmen (Langzeitbesuche und „sonstige Angebote“ zusammengefasst) für Inhaftierte und deren Partnerinnen bzw. Partner ergreift.

Dieses Ergebnis ist grundsätzlich erfreulich, da bis auf eine Ausnahme alle Gefangenen und deren Partnerinnen bzw. Partner zumindest eine Art von Angebot in Anspruch nehmen können. Die Anstalten gehen somit über ihre gesetzliche Verpflichtung hinaus und in NRW herrscht grundsätzlich ein vielfältiges Bild an Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für die betroffenen Paare. Gleichzeitig kann dem Land NRW nicht bescheinigt werden, dass die Vollzugsgestaltung im Erhebungszeitraum ausreichend partnerschaftsfreundlich gestaltet war. So fehlt es zu sehr an Einheitlichkeit und strukturiert eingesetzten Angeboten, die sich am individuellen Bedarf der Gefangenen orientieren. Die fehlende Einheitlichkeit betrifft sowohl die Existenz von Angeboten als solche als auch die konkrete Ausgestaltung.⁴⁴⁸ Diese fehlende Einheitlichkeit ist vor allem vor dem Hintergrund problematisch, dass die unterschiedlichen Maßnahmen in Bezug auf die Wertigkeit nicht miteinander verglichen werden können. Die Möglichkeit von regelmäßigen Langzeitbesuchen kann schließlich nicht mit der Einladung zu einem Familienfest, das einmal im Jahr stattfindet, in der Bedeutung für die Paare gleichgesetzt werden.

Ebenso ist bedauerlich, dass der Einheitlichkeit, d. h. der weiteren Ausweitung und somit Angleichung von Angeboten neben den fehlenden gesetzlichen oder verwaltungsintern festgelegten Standards vor allem strukturelle und keine inhaltlichen Gründe entgegenstehen. Sicherheitsbedenken oder ein fehlender inhaltlicher Nutzen spielen für die Nichteinführung keine wesentliche Rolle.⁴⁴⁹ In NRW scheiterten Langzeitbesuche oder „sonstige Angebote“ im Erhebungszeitraum an fehlenden Räumlichkeiten, an fehlendem Personal und generell fehlenden finanziellen Mitteln. Dies ist vor allem vor dem erläuterten Hintergrund verfassungs- und strafvollzugsrechtlicher Grundsätze bedenklich.

⁴⁴⁸ Dieses Ergebnis deckt sich mit den Ergebnissen anderer Befragungen im Bundesland Baden-Württemberg: *Laule* (2009), 236 sowie Bayern: *Hirsch* (2003), 221 f.

⁴⁴⁹ Zu ähnlichen Ergebnissen kommt auch *Laule* (2009), 236 im Rahmen ihrer Erhebung im Bundesland Baden-Württemberg.

Noch unverständlicher wird dieses Ergebnis vor dem Hintergrund, dass die Anstalten, die Langzeitbesuche und „sonstige Angebote“ durchführen, zahlreiche positive Auswirkungen feststellen. Verbesserungen des psychischen Wohlbefindens wurden erwartungsgemäß am häufigsten genannt, bemerkenswert ist aber auch, dass die Anstalten auch deutliche Optimierungen im Bereich der Mitwirkung und Kooperation sowie der Sozialprognose sehen. Dies stellen Bereiche dar, die nicht nur für die einzelnen Gefangenen (und mittelbar deren Partnerinnen bzw. Partner) von Vorteil sind, sondern auch der Anstalt selbst zu Gute (Mitwirkung) kommen bzw. eine gesamtgesellschaftliche Bedeutung (Sozialprognose der Gefangenen) besitzen.

E) Gesamtbewertung und Fazit

Die Untersuchung hat gezeigt, dass eine partnerschaftsfreundliche Vollzugsgestaltung, wie sie u. a. von der BAG-S oder der Gefängnisseelsorge gefordert wird, ist sowohl aus kriminologischer als auch rechtlicher Sicht dringend geboten ist. Der Strafvollzug ist insbesondere dann partnerschaftsfreundlich gestaltet, wenn in den Anstalten gezielte Maßnahmen bzw. Angebote durchgeführt werden, die den Erhalt und die Qualität der Partnerschaften fördern.

Aus kriminologischer Sicht leitet sich das Gebot einer partnerschaftsfreundlichen, aber auch einer generell familiensensiblen Vollzugsgestaltung zunächst daraus ab, dass stabiler familiärer Halt und eine stabile Partnerschaft protektive Faktoren darstellen, die häufig kriminalitätshemmend wirken. Insbesondere männliche Straftäter werden z. B. nach einer Heirat deutlich seltener rückfällig als Nichtverheiratete, weshalb die kriminologische Lebenslaufforschung das Eingehen einer Ehe als „Wendepunkt“ im Lebenslauf eines Straftäters bezeichnet. Nach Haftentlassung leistet die Familie eines Gefangenen einen maßgeblichen Beitrag zum Gelingen der Wiedereingliederung, indem diese in Form von finanzieller Hilfe, Gewährung einer Unterkunft, bei der Suche nach einer Arbeitsstelle oder auch durch emotionale Unterstützung hilft.

Auch wenn keine verlässlichen Daten zu Scheidungs- oder Trennungsraten der Inhaftierten während oder nach Haftentlassung existieren, zeigen die in der Arbeit analysierten Studienergebnisse, dass die Inhaftierung eine erhebliche Belastung nicht nur für die Gefangenen selbst, sondern insbesondere auch für die Paarbeziehung als solche und für die nicht-inhaftierten Partnerinnen darstellt. Hierzu zählen neben dem Schockerlebnis aufgrund der unerwarteten Festnahme bzw. des belastenden Ermittlungsverfahrens insbesondere die finanzielle Situation und die Arbeitsbelastung der Partnerinnen sowie die durch diese empfundenen bzw. antizipierten Negativreaktionen durch das gesellschaftliche Umfeld. Die größtenteils nachteilige Veränderung der Paarbeziehung kennzeichnet sich insbesondere durch den eingeschränkten Kontakt und durch Kommunikationsdefizite. Das fehlende bzw. eingeschränkte Sexualleben der Paare führt nicht nur zu sexueller Frustration, sondern auch zu Entfremdung und Einsamkeit. Diese aufgezählten negativen Folgen führen nicht selten zu (weiteren) physischen und psychischen Problemen. Die in den Studien vereinzelt festgestellten positiven Auswirkungen beschränken sich überwiegend nur auf Teilbereiche.

Aufgrund dieser deutlichen Belastungen kann angenommen werden, dass der für die Wiedereingliederung nach Haftentlassung wichtige protektive Faktor „stabile Partnerschaft“ während und durch die Inhaftierung bedroht wird und somit Maßnahmen oder Angebote erforderlich sind, die diese Bedrohungen minimieren oder zumindest kompensieren. Bezug nehmend auf *Codd*⁴⁵⁰ darf die Partnerschaft

⁴⁵⁰ Vgl. oben, Kapitel B.I.2.c.; *Codd* (2007), in: *The Howard Journal*, (255) 258 ff.

jedoch nicht allein aus kriminalpräventiven Erwägungen gestärkt werden, wonach die Partnerin lediglich als „Wiedereingliederungshilfe“ gesehen wird. Der Staat muss vielmehr erkennen, dass durch sein Handeln unbeteiligte Dritte erheblich mitgeschädigt werden und deren durch die Verfassung garantierte Rechte berührt sind. Da die Partnerinnen in der Regel weder selbst straffällig geworden noch rechtskräftig verurteilt sind, bestehen erhebliche rechtsstaatliche Bedenken. Diese können nur beseitigt werden, indem der Staat den Erhalt und die Qualität der Partnerschaften auch während der Inhaftierung gezielt fördert. Eine partnerschaftsfreundliche Vollzugsgestaltung ist daher auch aus rechtlicher Sicht geboten.

Die Inhaftierung eines verheirateten Familienvaters ist zwar, auch im Hinblick auf Art. 6 GG, nicht per se verfassungswidrig, da die Gefangenen aufgrund ihres Sonderstatus Beeinträchtigungen hinzunehmen haben, die unerlässlich sind, um die Funktionsfähigkeit und geordnete Durchführung des Strafvollzugs aufrecht zu erhalten. Im Umkehrschluss bedeutet dies aber, dass alle Angebote, die einer partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung entsprechen, zu ermöglichen sind, sofern diese der Funktionsfähigkeit und geordneten Durchführung des Strafvollzugs nicht widersprechen. Hierbei ist zu beachten, dass der „Schutz von Ehe und Familie“ dem primären Vollzugsziel der Resozialisierung im Kern entspricht. So können die unterschiedlichen Angebote wie Langzeitbesuche, Therapie- und Beratungsmöglichkeiten, Ehe- oder Familienseminare und auch die Möglichkeit gemeinsamer Freizeitgestaltung deutlich unter die Anforderungen der sog. Gestaltungsgrundsätze subsumiert werden, die wiederum das Vollzugsziel der Resozialisierung konkretisieren. Partnerschaftsfreundliche Maßnahmen dürften daher grundsätzlich die Funktionsfähigkeit des Vollzugs erhöhen, statt diese zu gefährden.

Die geltenden Strafvollzugsgesetze tragen zur konkreten Umsetzung einer partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung bislang allein durch die Ermöglichung von Außenkontakten der Gefangenen bei. Diese explizit genannten Regelungen zu intramuralen Kontaktmöglichkeiten wie Telefonaten, Schriftverkehr und insbesondere Besuchen entsprechen zwar den internationalen und verfassungsrechtlichen Vorgaben, reichen aber nicht aus, um den Erhalt und die Qualität der betroffenen Partnerschaften nachhaltig zu fördern.

Insbesondere haben die Bundesländer, die bislang eigene Landesvollzugsgesetze erlassen haben, die Chance verpasst, grundlegende Strukturen für einen partnerschaftsfreundlichen Strafvollzug zu schaffen. Zwar sind einzelne Verbesserungen, wie die explizite Nennung von Langzeitbesuchen und moderner Telekommunikationsmitteln oder auch die Erhöhung der Mindestbesuchsdauer, in einigen Landesgesetzen zu erkennen. Diese Veränderungen hätten jedoch deutlicher und systematischer ausfallen müssen. Insbesondere hätten Langzeitbesuche, wie im Land Brandenburg, auch in den anderen Bundesländern als „Soll-Vorschrift“ und

nicht als reine Ermessensvorschrift normiert werden müssen. Das Gebot der partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung ist vor allem aus den erörterten verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten zu wichtig, als dass deren Umsetzung allein in das Ermessen der Anstalten gestellt werden kann.

Die in Nordrhein-Westfalen durchgeführte Bestandsaufnahme hat schließlich gezeigt, dass die Anstalten ihr Ermessen bzgl. der Gewährung von partnerschaftsfreundlichen Maßnahmen sehr unterschiedlich ausüben, so dass die Bedingungen für die betroffenen Paare selbst innerhalb eines Bundeslandes stark differieren. Langzeitbesuche werden beispielsweise nur bzw. immerhin von ungefähr der Hälfte aller befragten Anstalten ermöglicht, die Mindestbesuchsdauer variiert zwischen mehr als einer und bis zu fünf Stunden.

Das Beispiel Nordrhein-Westfalen zeigt ferner, dass der Landesgesetzgeber bei der Einführung des Strafvollzugsgesetzes NRW eher auf die bereits in vielen Anstalten des Landes existierenden Bedingungen reagiert und die gesetzlichen Regelungen entsprechend der tatsächlichen Vollzugspraxis angepasst hat als Leitlinien an die Exekutive zu richten. Es ist jedoch Aufgabe des Gesetzgebers, die Exekutive zu einem partnerschaftsfreundlichen Vollzug zu verpflichten und gleichzeitig, die Bedingungen dafür zu schaffen. Schließlich gebieten sowohl Rechtsstaats- als auch Demokratieprinzip, dass der Gesetzgeber „*die für die Grundrechtsverwirklichung maßgeblichen Regelungen im Wesentlichen selbst zu treffen und diese nicht dem Handeln und der Entscheidungsmacht der Exekutive zu überlassen*“ hat.⁴⁵¹ Diese Arbeit verdeutlicht, dass ein partnerschaftsfreundlicher Strafvollzug durchaus diesen grundrechtsverwirklichenden Regelungsbe-
reich betrifft, da die negativen Folgen für die Paare und insbesondere für die nicht inhaftierten Partnerinnen gravierend sind. Umso bedenklicher ist es, dass, wie sich aus den Ergebnissen der Bestandsaufnahme ergibt, die Vollzugsanstalten den individuellen, gesellschaftlichen, aber auch anstaltsbezogenen Mehrwert partnerschaftsfreundlicher Angebote zwar erkennen, deren Umsetzung aber an finanziellen, personellen und räumlichen Bedingungen scheitert.

Es reicht somit nicht aus, partnerschaftsfreundliche Angebote einfachgesetzlich in das Ermessen der Anstalten zu stellen, ohne gleichzeitig die strukturellen Rahmenbedingungen durch die Bereitstellung zweckgebundener finanzieller Mittel zu verbessern. Die Erhöhung von Ausgaben für den Strafvollzug ist bei Justiz- bzw. Innenpolitikern jedoch eher unbeliebt zu sein, da hiermit keine Wählerstimmen gewonnen werden können. Die Investition in eine partnerschaftsfreundliche Vollzugsgestaltung darf jedenfalls nicht pauschal aufgrund von Sicherheitsbedenken vermieden werden. Auch hier zeigt das Beispiel Nordrhein-Westfalen, dass „Gefahren für die Sicherheit und Ordnung“ bei der Durchführung partnerschaftsfreundlicher Angebote keine bzw. nur eine untergeordnete Rolle spielen. Somit sollte hier der Grundsatz gelten, dass „*das Sicherheitsbe-*

⁴⁵¹ St. Rspr. des Bundesverfassungsgerichts, z. B. BVerfGE 83, 130 (142).

dürfnis der Allgemeinheit und die Wiedereingliederung der Straftäter im Zusammenhang und nicht als Gegensatz“⁴⁵² zu begreifen sind.

Neben der rechtlichen Verpflichtung und finanziellen Stärkung der Anstalten ist zudem zu gewährleisten, dass die Träger der Freien Straffälligenhilfe ihren wesentlichen Beitrag zur partnerschaftsfreundlichen Vollzugsgestaltung sowie zu der damit zusammenhängenden Angehörigenarbeit auch außerhalb der Anstalt weiter fortsetzen und ausbauen können. Der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Straffälligenhilfe (BAG-S) dürfte insofern eine wichtige Bedeutung zukommen, als diese bereits jetzt versucht, so genannte „best practice Beispiele“ von partnerschafts- bzw. familienfreundlichen Angeboten zu identifizieren, zu fördern und die Kenntnis darüber zu verbreiten. Diese Tätigkeiten sind von staatlicher Seite zu unterstützen, damit der Mehrwert bereits laufender Projekte erkannt und verbreitet, aber auch verbessert werden kann. Hierfür sind umfassende Evaluationen der Angebote notwendig, die kaum von privaten Trägern alleine durchgeführt werden können. Ziel muss es sein, dass entsprechende Angebote, die sich am Bedarf der betroffenen Paare orientieren, flächendeckend und unter gleichen Bedingungen ermöglicht werden.

Um diesen Bedarf der Paare zu identifizieren, sind Forschungen zur Situation der inhaftierten Gefangenen in Partnerschaft dringend erforderlich. Insbesondere fehlen Erkenntnisse zu gleichgeschlechtlichen Paaren oder zu männlichen Partnern inhaftierter Frauen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Belastungen und Herausforderungen dieser Paare nicht deckungsgleich mit den bereits untersuchten Paaren sind und insofern andere bzw. modifizierte Angebote notwendig sein könnten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die bisherige Forschung wenig repräsentative Daten geliefert hat. Insofern wäre eine durch öffentliche Gelder finanzierte groß angelegte und repräsentative Studie wie die von *Busch et al.* aus dem Jahr 1987 sehr zu begrüßen.

Vielleicht können tatsächlich auch Unterhaltungsserien wie das eingangs erwähnte Format „Prisoners’ Wives“ oder andere ähnliche Formate auf alltagstheoretischer Diskussionsebene dazu beitragen, dass sich der von der Evangelischen Gefängnisseelsorge geforderter „*Paradigmenwechsel*“⁴⁵³ im Strafvollzug auch aufgrund eines größeren gesellschaftlichen Problembewusstseins vollzieht.

⁴⁵² *Walter* (2011), Interview in: „Der Vollzugsdienst“, (42) 43.

⁴⁵³ Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Stellungnahme v. 08.05.2014.

Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert*: Theorie der Grundrechte, Baden-Baden 1985
- Arditti, Joyce A.*: Family Process Perspective on the Heterogeneous Effects of Maternal Incarceration on Child Wellbeing. The Trouble with Differences, in: *Criminology & Public Policy* 2015, S. 169–182
- Arloth, Frank*: Der Angleichungsgrundsatz des § 3 Abs. 1 StVollzG: Gestaltungsprinzip oder Leerformel, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1987, S. 328–331
- Arloth, Frank*: Strafvollzugsgesetz, Kommentar, 3. Auflage, München 2011
- Bahr, Stephen J. / Armstrong, Anita H. / Gibbs, Benjamin G. / Harris, Paul E. / Fisher, James K.*: The Reentry Process: How Parolees Adjust to Release from Prison, in: *Fathering* 2005, S. 243–265
- Bales, William. D. / Mears, Daniel P.*: Inmate Social Ties and the Transition to Society: Does Visitation Reduce Recidivism?, in: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 2008, S. 287–321
- Bammann, Kai*: Sexualität im Gefängnis – Probleme mit einem menschlichen Grundbedürfnis, in: *Forum Strafvollzug* 6/2008, S. 247–254
- Bersani, Bianca E. / DiPietro, Stephanie*: An Examination of the “Marriage Effect” on Desistance of Crime among U.S. Immigrants, Final Report Department of Justice, Boston 2013
- Bersani, Bianca E. / Laub, John H. / Nieuwbeerta, Paul*: Marriage and Desistance from Crime in the Netherlands: Do Gender and Socio-Historical Context Matter?, in: *Journal of Quantitative Criminology* 2009, S. 3–24
- Bourdieu, Pierre*: Ökonomisches Kapital, kulturelles Kapital, soziales Kapital, in: *Soziale Ungleichheiten (Soziale Welt, Sonderband 2)*, hrsg. von Reinhard Kreckel, Göttingen 1983, S. 183–198
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V. / Chance e. V. Münster / u. a.* (Hrsg.): Das Familienhaus Engelsborg. Verantwortung für die Kinder Inhaftierter, Münster 2014
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.*: Family Mainstreaming: Wir dürfen nicht die Kinder strafen, Empfehlung der BAG-S vom 27.02.2012, URL: <http://www.bag-s.de/aktuelles/aktuelles0/article/family-mainstreaming-wir-duerfen-nicht-die-kinder-strafen/> (zuletzt am 02.08.2015 abgerufen)

- Bundesministerium für Justiz Berlin/Bundesministerium für Justiz Wien / Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartment Bern (Hrsg.):* Freiheitsentzug. Europäische Strafvollzugsgrundsätze. Die Empfehlungen des Europarats Rec (2006) 2. Neufassung der Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen. Deutsche Übersetzung, Mönchengladbach 2007
- Busch, Max / Fülbier, Paul / Meyer, Friedrich-Wilhelm:* Zur Situation der Frauen von Inhaftierten – Zum Stand der Forschung, Forschungsverlauf und Ergebnisse zur sozialen Lage sowie psychische und soziale Folgen der Inhaftierung auf die Familie, Schriftenreihe des Bundesministers für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, Band 194/1 und 194/2, Stuttgart u. a. 1987
- Caddle, Diane / Crisp, Debbie:* Imprisoned women and mothers, London 1997
- Calliess, Rolf-Peter / Müller-Dietz Heinz:* Strafvollzugsgesetz, 11. Auflage, München 2008
- Carlson, Bonnie E. / Cervera, Neil:* Inmates and their wives: Incarceration and family life, Westport 1992
- Clemmer, Donald:* The prison community, 2. Auflage, New York u. a. 1958
- Clephas, Heike / Althoff, Heinrich:* Angehörigenarbeit in der Straffälligenhilfe, in: Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe 2003, S. 279–283
- Cochran, Joshua C. / Mears, Daniel P.:* Social isolation and inmate Behavior: A conceptual framework for theorizing prison visitation and guiding and assessing research, in: Journal of Criminal Justice 2013, S. 252–261
- Codd, Helen:* In the shadow of prison. Families, imprisonment and criminal justice, Cullompton 2008
- Codd, Helen:* Prisoners' Families and Resettlement: A Critical Analysis, in: The Howard Journal 2007, S. 255–263
- Codd, Helen:* Women inside and out: Prisoners' Partners, Women in Prison and the Struggle for Identity, in: Internet Journal of Criminology 2003, S. 1–24
- Cohen, Lawrence E. / Felson, Marcus:* Social Change and Crime Rate Trends: A Routine Activity Approach, in: American Sociological Review 1979, S. 588–608
- Comfort, Megan:* Doing Time Together – Love and Family in the Shadow of the Prison, Chicago u. a. 2008
- Comfort, Megan / Grinstead, Olga/Mc Carthy, Kathleen / Bourgois, Philippe / Knight, Kelly:* “You can’t Do Nothing in This Damn Place”: Sex and Intimacy Among Couples With an Incarcerated Male Partner, in: Journal of Sex Research 2005, S. 3–12
- Davies, R. Paul:* Stigmatization of Prisoners' Families, in: Prison Service Journal 1980, S. 12–14

- Davis, Ann*: The Cost of Surviving Men's Prison Sentences, in: *Women and Criminal Justice* 1991, S. 27–44
- Döring, Nicole*: Sexualität im Gefängnis: Forschungsstand und -perspektiven, in: *Zeitschrift für Sexualforschung* 2006, S. 315–350
- Dressel, Birte*: Die Irrwege des Hamburger Strafvollzugsgesetzes, in: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 2009, S. 146–148
- Dünkel, Frieder*: Gegenreform im Strafvollzug: Sicherheit als Vollzugsziel – Eine Gesetzesinitiative aus Hessen, in: *Kriminalpädagogische Praxis* 2004, S. 16–20
- Ebbers, Franz*: Die „delinquente Familie“ und ihre Behandlung – Hilfen für Familien mit inhaftiertem Elternteil im Rahmen eines fünfzehntägigen systemisch-orientierten Bildungsseminars, Vechta 1989
- Epping, Volker / Hillgruber, Christian* (Hrsg.): Beck'scher Online-Kommentar Grundgesetz, Edition 24, München 2015
- Epping, Volker*: Grundrechte, 5. Auflage, Berlin u. a. 2012
- Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland*: Familienförderung als gesellschaftlicher Auftrag in Verantwortung des Strafvollzugs. Stellungnahme vom 08.05.2014, URL: http://www.gefaengnisseelsorge.de/uploads/media/Stellungnahme_Angehorigenarbeit_MV_2014.pdf (zuletzt besucht am 02.08.2015)
- Evangelische Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland*: Erklärung der Mitgliederversammlung vom 04.05.2000 anlässlich der Jahrestagung in der Evangelischen Akademie Loccum. Gefängnisseelsorge fordert: Angehörige nicht mitbestrafen, URL: http://www.gefaengnisseelsorge.de/uploads/media/Thema_Angehorige_2000.pdf (zuletzt besucht am 02.08.2015)
- Farrington, David P. / West, Donald J.*: Effects of marriage, separation and children on offending by adult males, in: *Current perspectives on aging and life cycle*, Vol. 4: Delinquency and disrepute in the life course, hrsg. von J. Hagan, Greenwich 1995
- Feest, Johannes / Lesting, Wolfgang*: Kommentar zum Strafvollzugsgesetz (AK-StVollzG), 6. Auflage, Köln 2012
- Ferraro, Kathleen / Johson, John M. / Jorgensen, Stephen R. / Bolton jr., F.G.*: Problems of prisoners' families: The hidden costs of imprisonment, in: *Journal of Family Issues* 1983, S. 575–591
- Fischer, Thomas*: Strafgesetzbuch mit Nebengesetzen, 61. Auflage, München 2014
- Fishman, Laura T.*: Women at the wall – A study of prisoners' wives doing time on the outside, New York 1990

- Forrest, Walter / Hay, Carter*: Life-course transitions, self-control and desistance from crime, in: *Criminology and Criminal Justice* 2011, S. 487–513
- Fritsche, Mareike*: Vollzugslockerungen und bedingte Entlassung im deutschen und französischen Strafvollzug, Mönchengladbach 2005
- Gallwas, Hans-Ullrich*: Faktische Beeinträchtigungen im Bereich der Grundrechte. Ein Beitrag zum Begriff der Nebenwirkungen, Berlin 1970
- Gibson Lauren E. / Hensley, Christopher*: The Social Construction of Sexuality in Prison, in: *The Prison Journal* (2013), S. 350–370
- Giordano, Peggy C. / Cernkovich, Stephen A. / Rudolph, Jennifer L.*: Gender, Crime, and Desistance: Toward a theory of Cognitive Transformation, in: *American Journal of Sociology* 2002, S. 990–1064
- Girshick, Lori B.*: Soledad Women. Wives of Prisoners Speak Out, London 1996
- Götte, Sabine*: Die Mitbetroffenheit von Kindern und Ehepartner von Strafgefangenen. Eine Analyse aus der Sicht unterhaltsrechtlicher Interessen, Berlin 2000
- Gottfredson, Michael R.*: Offender Classifications and Treatment Effects in Developmental Criminology: A Propensity/Event Consideration, in: *The ANNALS of the American Academy of Political and Social Science* 2005, S. 46–56
- Gottfredson, Michael R. / Hirschi, Travis*: *A General Theory of Crime*, Stanford 1990
- Graf, Marc*: “Let’s talk about sex” – Sexualität in Haft: Was der Psychiater dazu denkt, in: *info bulletin – Informationen zum Straf- und Massnahmenvollzug des Bundesamtes für Justiz der Schweizerischen Eidgenossenschaft* 2/2011, S. 3–4.
- Haeberle, Erwin J.*: *Die Sexualität des Menschen – Handbuch und Atlas*, 2., erweiterte Auflage, Berlin 1985,
 URL: http://www.sexarchive.info/ATLAS_DE/html/strafgefangene.html (zuletzt besucht am 06.06.2015)
- Hahn, Gernot*: Bedeutung von Familien und sozialen Bindungen für die Täterarbeit, in: *Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Straffälligenhilfe*, Heft 3/2 2012, S. 6–8
- Hairston, Creasie F.*: Family ties during imprisonment: Do they influence future criminal activity?, in: *Federal Probation* 1988, S. 48–52
- Harman, Jennifer J. / Smith, Vernon E. / Egan, Louisa C.*: The impact of incarceration on intimate relationships, in: *Criminal Justice and Behavior* 2007, S. 794–815

- Hensley, Christopher*: Introduction: Life and Sex in Prison, in: *Prison Sex – Practice and Policy*, hrsg. von Christopher Hensley, Boulder u. a. 2002
- Hensley, Christopher / Wright, Jeremy / Tewksbury, Richard*: Exploring the Dynamics of Masturbation and Consensual Same-Sex Activity Within a Male Maximum Security Prison, in: *The Journal of Men's Studies*, 2001, S. 59–71
- Hermes, Petra A. M.*: Zur Lebensrealität der Angehörigen von Inhaftierten – Projektarbeit, München 2011
- Hesse, Konrad*: Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland, 20. Auflage, Heidelberg 1995
- Hirsch, Silke Marion*: Die Kommunikationsmöglichkeiten des Strafgefangenen mit seiner Familie, Frankfurt a. M. 2003
- Hirschi, Travis*: *Causes of Delinquency*, 9. Auflage, New Brunswick 2009
- Hoffmeyer, Carsten*: Grundrechte im Strafvollzug. Verfassungsrecht als kriminalpolitischer Beitrag zur Reform des Strafvollzugs, Karlsruhe 1979
- Holt, Norman / Miller, Donald*: Explorations in inmate-family relationships, in: *Research Report No. 46*, California Department of Corrections, Sacramento 1972
- Hopkins, Kathryn / Brunton-Smith, Ian*: Prisoners' experience of prison and outcomes on release: Waves 2 and 3 of SPCR – Results from the Surveying Prisoner Crime Reduction (SPCR) longitudinal cohort study of prisoners, Ministry of Justice Analytical Series (UK), London 2014
- Horney, Julie / Osgood, D. Wayne / Marshall, Ineke H.*: Criminal Careers in the short-term: Intra-individual variability in crime and its relation to local life circumstances, in: *American Sociological Review* 1995, S. 655–673
- Jarass, Hans D. / Pieroth, Bodo (Hrsg.)*: Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland. Kommentar, 13. Auflage, München 2014
- Kaiser, Günther*: Strafrechtliche Sozialkontrolle unter den Bedingungen der Globalisierung, in: *Festschrift für Heike Jung. Zum 65. Geburtstag am 23. April 2007*, Baden-Baden 2007, S. 379–396
- Kaiser, Günther*: *Kriminologie. Ein Lehrbuch*, 3. Auflage, Heidelberg 1996
- Kaiser, Günther / Schöch, Heinz*: *Strafvollzug*, 5. Auflage, Heidelberg 2002
- Kern, Julia*: *Frauen und Partnerinnen von Inhaftierten. Theorie und Praxis*, Saarbrücken 2007
- Kielmannsegg, Sebastian, Graf von*: Das Sonderstatusverhältnis, in: *Juristische Arbeitsblätter* 2012, S. 881–887

- King, Ryan D. / Massoglia, Michael / Macmillan, Ross*: The context of marriage and crime: Gender, the propensity to marry and offending in early adulthood, in: *Criminology* 2007, S. 33–65
- Kirk, David S*: Residential Change as a turning point in the life course of crime: Desistance or temporary cessation?, in: *Criminology* 2012, S. 329–357
- Kloepfer, Michael*: Verfassungsrecht, Band II, München 2010
- Koch, Thorsten*: Der Grundrechtsschutz des Drittbetroffenen. Zur Rekonstruktion der Grundrechte als Abwehrrechte, Tübingen 2000
- Koscheski, Mary / Hensley, Christopher / Wright, Jeremy / Tewksbury, Richard*: Consensual Sexual Behavior, in: *Prison Sex – Practice and Policy*, hrsg. von Christopher Hensley, Boulder u. a. 2002
- Knauer, Florian*: Strafvollzug und Internet. Rechtsprobleme der Nutzung elektronischer Kommunikationsmedien durch Strafgefangene, Berlin 2006
- Kury, Helmut / Zapleta, Josef / Würger, Michael*: Zur Stigmatisierung der Angehörigen von Inhaftierten, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2004, S. 340–345
- Kury, Helmut / Kern, Julia*: Angehörige von Inhaftierten – zu den Nebeneffekten des Strafvollzugs, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 2003, S. 269–278
- Laub, John H. / Sampson, Robert J.*: Shared beginnings, divergent lives – delinquent boys to age 70, Cambridge u. a. 2003
- Laub, John H. / Sampson, Robert J.*: Turning points in the life course: why change matters to the study of crime, in: *Criminology* 1993, S. 3–325
- Laub, John H. / Nagin, Daniel S. / Sampson, Robert J.*: Trajectories of change in criminal offending. Good marriages and the desistance process, in: *American Sociological Review* 1998, S. 225–238
- Laubenthal, Klaus / Nestler, Nina / Neubacher, Frank / Verrel, Torsten*: Strafvollzugsgesetze, München 2015
- Laubenthal, Klaus*: Strafvollzug, 7. Auflage, Heidelberg u. a. 2015
- Laule, Juliane*: Berücksichtigung von Angehörigen bei der Auswahl und Vollstreckung von Sanktionen, Berlin 2009
- La Vigne, Nancy G. / Shollenberger, Tracey L. / Debus, Sara A.*: One Year Out: Tracking the Experiences of Male Prisoners Returning to Houston, Texas, Urban Institute, Research Report, Washington 2009
- La Vigne, Nancy G. / Brooks, Lisa E. / Shollenberger, Tracey L.*: Women on the Outside: Understanding the Experiences of Female Prisoners Returning to Houston, Texas, Urban Institute, Research Report, Washington 2009

- Leverentz, Andrea M.*: The love of a good man? Romantic relationships as a source of support or hindrance for female ex-offenders, in: *Journal of Research in Crime and Delinquency* 2006, S. 459–488
- Mangoldt v., Hermann / Klein, Friedrich / u. a. (Hrsg.)*: Kommentar zum Grundgesetz, Band I, 6. Auflage, München 2010
- Manssen, Gerrit*: Staatsrecht II, 11. Auflage, München 2014
- Matthey, Isabell*: Der Angleichungsgrundsatz nach § 3 Abs. 1 StVollzG, Frankfurt a. M. u. a. 2011
- Meyer, Friedrich-Wilhelm*: Zwangsgetrennt: Frauen inhaftierter Männer – Zur Lage „vergessener“ Mitbetroffener, Pfaffenweiler 1990
- Michael, Lothar*: Lebenspartnerschaften unter dem besonderen Schutze einer (über-) staatlichen Ordnung. Legitimation und Grenzen eines Grundrechtswandels kraft europäischer Integration, in: *Neue Juristische Wochenschrift* 2010, S. 3537–3542
- Mills, Alice / Codd, Helen*: Prisoners' families and offender management: Mobilizing social capital, in: *Probation Journal* 2008, S. 9–24
- Minnesota Department of Corrections*: The Effects of Prison Visitation on Offender Recidivism, St. Paul 2011,
URL:<http://www.doc.state.mn.us/PAGES/files/large-files/Publications/11-11MNPrisonVisitationStudy.pdf> (zuletzt besucht am 06.06.2015)
- Moerings, Martin*: Role Transitions and the Wives of Prisoners, in: *Environment and Behavior* (1992), S. 239–259
- Morris, Pauline*: Prisoners and their families, London 1965
- Müller-Glöge, Rudi / Preis, Ulrich / u. a. (Hrsg.)*: Erfurter Kommentar zum Arbeitsrecht, 15. Auflage, München 2015
- Münch v., Ingo / Kunig, Philip*: Grundgesetz – Kommentar. Band 1: Präambel bis Art. 69, 6. Auflage, München 2012
- Münch v., Ingo*: Die Grundrechte des Strafgefangenen, in: *Juristenzeitung* 1958, S. 73–76
- Nagin, Daniel S. / Paternoster, Raymond*: Personal Capital and Social Control: The Deterrence Implications of a Theory of Individual Differences in Criminal Offending, in: *Criminology* 1994, S. 581–606
- Naser, Rebecca L. / Visher, Christy A.*: Family members' experience with incarceration and reentry, in: *Western Criminology Review* 2006, S. 20–31
- Neibecker, Brigitte*: Strafvollzug und institutionelle Garantie von Ehe und Familie, in: *Zeitschrift für Strafvollzug und Straffälligenhilfe* 1984, S. 335–343

- Nelson, Marta / Deess, Perry / Allen, Charlotte*: The First Month Out – Post-Incarceration Experiences in New York City, Vera Institute of Justice, New York 1999
- Ortner, Helmut / Wetter, Reinhard*: Gefängnis und Familie – Protokolle von Familienangehörigen Strafgefangener, Texte und Materialien zur Auswirkung der Straftat und zu den Möglichkeiten politischer Gefangenenarbeit, Berlin 1975
- Pieroth, Bodo / Schlink, Bernhard / Kingreen, Thorsten / Poscher, Ralf*: Grundrechte. Staatsrecht II, 30. Auflage, Heidelberg u. a. 2014
- Peelo, Moira / Stewart, John / Stewart, Gill / Prior, Ann*: Women partners of prisoners, in: The Howard Journal of Criminal Justice 1991, S. 311–327
- Plättner, Karl*: Eros im Zuchthaus – Sehnsuchtsschreie gequälter Menschen nach Liebe, 2. Auflage, Hannover 1930
- Preusker, Harald*: Langzeitbesuche in deutschen Gefängnissen, in: Forum Strafvollzug 2008, S. 255–256
- Reckless, Walter C.*: The Crime Problem, 5. Auflage, Englewood Cliffs 1973
- Reiss, Albert J.*: Delinquency as the failure of personal and social controls, in: American Review of Sociology 1951, S. 196–207
- Rosenhayn, Wibke*: Unüberwachte Langzeitfamilienbesuche im Strafvollzug – Ein Recht der Strafgefangenen und ihrer Angehörigen, Bonn 2004
- Rupp, Martina*: Regenbogenfamilien in Deutschland – Ergebnisse der ersten repräsentativen Studie, in: respekt! Zeitschrift für Lesben- und Schwulenpolitik 2010, S. 10
- Sack, Fritz*: Symbolische Kriminalpolitik und wachsende Punitivität, in: Handbuch Jugendkriminalität, hrsg. von Bernd Dollinger und Henning Schmidt-Semisch, Wiesbaden 2010, S. 63–89
- Sampson, Robert J. / Laub, John H. / Wimer, Christopher*: Does marriage reduce crime? A counterfactual approach to within-individual causal effects, in: Criminology 2006, S. 465–508
- Schwind, Hans-Dieter*: Kriminologie – Eine praxisorientierte Einführung mit Beispielen, 22. Auflage, Heidelberg u. a. 2014
- Schwind, Hans-Dieter / Böhm, Alexander / Jehle, Jörg-Martin / Laubenthal, Klaus*: Strafvollzugsgesetz - Bund und Länder, 5. Auflage, Berlin u. a. 2009
- Sharratt, Kathryn*: Childrens' experience of contact with imprisoned parents: A comparison between four European countries, in: European Journal of Criminology 2014, S. 760–775
- Smith, Rose / Grimshaw, Roger / Romeo, Renee / Knapp, Martin*: Poverty and disadvantage among prisoners' families, York 2007

- Stelly, Wolfgang / Thomas, Jürgen*: Kriminalität im Lebenslauf – eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung, in: Tübinger Schriften und Materialien zur Kriminologie, Bd. 10, Tübingen 2005
- Stern, Klaus*: Das Staatsrecht der Bundesrepublik Deutschland, Band III/2, München 1994
- Sutherland, Edwin H.*: Principles of Criminology, 4. Auflage, Chicago u. a. 1947
- Swanson, Cheryl / Lee, Chang-Bae / Sansone, Frank A. / Tatum, Kimberly M.*: Incarcerated Fathers and Their Children: Perceptions of Barriers to Their Relationships, in: The Prison Journal 2013, S. 453–474
- Sykes, Gresham M. / Matza, David*: Techniken der Neutralisierung: Eine Theorie der Delinquenz, in: Kriminalsoziologie, hrsg. von Fritz Sack und René König, 3. unveränderte Auflage, Wiesbaden 1979; S 360–371
- Tewksbury, Richard / West, Angela*: Research on sex in prison during the late 1980s and early 1990s, in: The Prison Journal, Volume 80 No. 4 2000, S. 368–378
- Theobald, Delphine / Farrington David P.*: Effect of Getting Married on Offending: Results from a Prospective Longitudinal Survey of Males, in: European Journal of Criminology 2009, S. 496–516
- Turanovic, Jillian. J. / Rodriguez, Nancy / Pratt, Travis C.*: The collateral consequences revisited: A qualitative analysis of the effects on caregivers of children on incarcerated parents, in: Criminology 2012, S. 913–959
- Turney, Kristin / Wildeman, Christopher*: Detrimental for Some? Heterogeneous Effects of Maternal Incarceration on Child Wellbeing, in: Criminology & Public Policy 2015, S. 125–156
- Visher, Christy A. / Travis, Jeremy*: Life on the Outside: Returning Home after Incarceration, in: The Prison Journal 2011, S. 102–119
- Visher, Christy A. / Travis, Jeremy*: Transitions from Prison to Community: Understanding Individual Pathways, in: Annual Review of Sociology 2003, S. 89–113
- Visher, Christy A. / Knight, Charly R. / Chalfin, Aaron / Roman, John K.*: The impact of marital and relationship status on social outcomes for returning prisoners, Research Report Urban Institute 2009,
- URL: <http://www.urban.org/research/publication/impact-marital-and-relationship-status-social-outcomes-returning-prisoners> (zuletzt am 02.08.2015 abgerufen)
- Walter, Michael / Neubacher, Frank*: Jugendkriminalität. Eine systematische Darstellung, 4. Auflage, Stuttgart 2011

- Walter, Michael*: Interview in: „Der Vollzugsdienst“ 2011, S. 42 f.
- Warr, Mark*: Life-course transitions and desistance from crime, in: *Criminology* 1998, S. 183–216
- Weller, Konrad*: Sexualität und Partnerschaft von Strafgefangenen. Forschungsbericht, in: *Leipziger Texte zur Sexualität*, 1. Jahrgang, Heft 2; Leipzig 1992
- Wooden, Wayne S. / Parker, Jay*: Men behind bars – Sexual exploitations in prison, New York u. a. 1982
- Zolondek, Juliane*: Aktuelle Daten zum Frauenstrafvollzug in Deutschland, in: *Forum Strafvollzug* 2008, S. 36–41

Anhang

Fragebogen – Bestandsaufnahme über die Kontakt- und Beratungsmöglichkeiten für Strafgefangene im geschlossenen Vollzug und für deren Partnerinnen bzw. Partner.



Markieren Sie so: Bitte verwenden Sie einen Kugelschreiber. Dieser Fragebogen wird maschinell erfasst.

Korrektur: Bitte beachten Sie im Interesse einer guten Datenerfassung die links gegebenen Hinweise.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie bitten, sich etwa 30 Minuten Zeit zu nehmen, um diesen Fragebogen auszufüllen. Es handelt sich um eine empirische Erhebung im Rahmen einer Studie mit dem Thema „Die Förderung der Partnerschaft von Strafgefangenen während der Inhaftierung“.

Wir versichern Ihnen, dass alle Ihre Angaben im Fragebogen streng vertraulich und entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen behandelt werden. Eine Identifikation der Person, die den Fragebogen ausgefüllt hat, ist nicht möglich.

Bitte lassen Sie uns den ausgefüllten Fragebogen in dem beigefügten vorfrankierten Rückumschlag zukommen.

Es ist auch möglich diesen Fragebogen online auszufüllen. Falls Sie dies möchten, senden Sie eine Email an anna.schnepper@rub.de. Sie erhalten dann den Link zur Umfrage.

Allgemeine Informationen

1. Welche Höhe der Freiheitsstrafe wird in Ihrer Anstalt vollstreckt? (Mehrfachnennung möglich)

- | | | |
|--|---|---|
| <input type="checkbox"/> von 3 bis 9 Monaten | <input type="checkbox"/> von 3 bis 12 Monaten | <input type="checkbox"/> von 3 bis 18 Monaten |
| <input type="checkbox"/> von 3 Monaten bis 2 Jahre | <input type="checkbox"/> von 1 bis 2 Jahre | <input type="checkbox"/> von 1 bis 5 Jahre |
| <input type="checkbox"/> von 5 bis 15 Jahre | <input type="checkbox"/> mehr als 15 Jahre | |

2. Wie viele Strafgefangene waren in Ihrer Anstalt am 30.06.2012 insgesamt im geschlossenen Vollzug inhaftiert?

- | | | |
|---|--------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> weniger als 50 | <input type="checkbox"/> 50 - 300 | <input type="checkbox"/> 301 - 600 |
| <input type="checkbox"/> 601 - 1000 | <input type="checkbox"/> 1001 - 1400 | <input type="checkbox"/> mehr als 1400 |

3. Die Strafgefangenen in Ihrer Anstalt sind ...

- | | | |
|---------------------------------------|---------------------------------------|--|
| <input type="checkbox"/> nur männlich | <input type="checkbox"/> nur weiblich | <input type="checkbox"/> männlich und weiblich |
|---------------------------------------|---------------------------------------|--|

4. Wird in Ihrer Anstalt grundsätzlich erfasst, ob Strafgefangene in einer der folgenden Partnerschaften leben?

	Ja	Nein	Nur zufällig	Weiß nicht
Ehe	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
nicht-eheliche Lebensgemeinschaft (eine auf Dauer angelegte Partnerschaft mit gemeinsamer Wohn- und Lebensgestaltung, die keine weiteren Lebensgemeinschaften gleicher Art zulässt)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
eingetragene Lebenspartnerschaft nach dem LPartG	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
sonstige feste Partnerschaft	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Angaben zu Besuchsmöglichkeiten

5. Wie lang ist bei Ihnen die monatliche Regelbesuchszeit für Strafgefangene im geschlossenen Vollzug?

- | | | |
|--------------------------------------|--------------------------------------|--------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> 1 h | <input type="checkbox"/> > 1 h – 2 h | <input type="checkbox"/> > 2 h – 3 h |
| <input type="checkbox"/> > 3 h – 4 h | <input type="checkbox"/> > 4 h – 5 h | <input type="checkbox"/> > 5 h |

6. Geht die Besuchszeit von Strafgefangenen bei Besuch von Partnerin oder Partner darüber hinaus?

Ehepartner bzw. -partnerin Ja Nein
Falls ja, wie lang ist die monatliche Besuchszeit hier?

Nicht-eheliche(r) Lebensgefährte bzw. -gefährtin Ja Nein
Falls ja, wie lang ist die monatliche Besuchszeit hier?

Eingetragene(r) Lebenspartner bzw. -partnerin Ja Nein
Falls ja, wie lang ist die monatliche Besuchszeit hier?

Sonstige(r) feste(r) Partner bzw. Partnerin Ja Nein
Falls ja, wie lang ist die monatliche Besuchszeit hier?

7. Sind Besuche am Wochenende (Samstag/Sonntag) oder an Feiertagen möglich?

	Immer	Häufig	Selten	Nie
Besuch von Ehepartner bzw. -partnerin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besuch von nicht-ehelichem/r Lebensgefährte bzw. -gefährtin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besuch von eingetragenen/r Lebenspartner bzw. -partnerin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Besuch von sonstigem/r festen/r Partner bzw. Partnerin	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiger Besuch	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

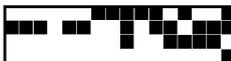
8. Besteht in Ihrer Anstalt die Möglichkeit eines Langzeitbesuchs?

(Langzeitbesuch = Besuch von längerer Dauer i. d. R. insonderten Räumlichkeiten)
 Ja Nein

FALLS NEIN, BITTE WEITER MIT FRAGE NR. 25

Falls ja, seit wann werden Langzeitbesuche ermöglicht? (Angabe bitte in Monat/Jahr)

9. Wie viele Langzeitbesuchsräume gibt es für Ihre Anstalt?



Angaben zu Besuchsmöglichkeiten [Fortsetzung]

10. Wie viele Langzeitbesuche wurden insgesamt in Ihrer Anstalt in den letzten zwölf Monaten durchgeführt?

Wie viel Prozent waren davon ein Besuch von Partnerin oder Partner?

11. Wie viele Strafgefangene erhielten in den letzten zwölf Monaten Langzeitbesuche?

12. Wie schätzen Sie im Vergleich zum regulären Besuch den Mehraufwand ein, den Ihre Anstalt pro Besuch durch die Durchführung von Langzeitbesuchen erbringen muss?

- < 1h
 > 10h

1h - 3h

> 3h - 10h

Ausgestaltung der Langzeitbesuche

13. Die Langzeitbesuche dauern in der Regel ...

- < 3h
 > 5h

3h - 4h

> 4h - 5h

14. Die Größe der Räumlichkeiten beträgt ...

20 m² - 50 m²

> 50 m²

15. Die Räumlichkeiten verfügen über ... (Mehrfachnennung möglich)

- Betten
 Musikanlagen o.ä.

Duschkabellen
 Sofa- oder Sitzcken

Kochgelegenheiten
 Toilette und
 Waschmöglichkeiten

Sonstige, und zwar:

16. Welche Voraussetzungen müssen Strafgefangene erfüllen, um einen Langzeitbesuch empfangen zu können? (Mehrfachnennung möglich)

- Mitwirkung
 keine Gewährung von
 Vollzugslockerungen

psychische Stabilität
 keine Sicherheitsbedenken

Teilnahme an Vorgespräch
 keine Suchtgefährdung

Sonstiges, und zwar:

17. Wen können die Strafgefangenen als Langzeitbesuche empfangen? (Mehrfachnennung möglich)

Ehepartner bzw. -partnerin

Nicht-eheliche(r) Lebensgefährtin
 bzw. -gefährtin

Eingetragene(r) Lebenspartner
 bzw. -partnerin

Sonstige(r) feste(r) Partner bzw.
 Partnerin

Kinder

sonstige Angehörige wie z.B.
 Eltern oder Geschwister

Sonstige Personen

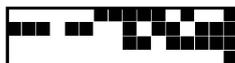
18. Welche Voraussetzungen müssen Besucherinnen und -besucher für einen Langzeitbesuch erfüllen? (Mehrfachnennung möglich)

Teilnahme an Vorgespräch

keine Sicherheitsbedenken

keine Suchtgefährdung

Sonstiges, und zwar:



Ausgestaltung der Langzeitbesuche [Fortsetzung]

23. Wie schätzen Sie die Auswirkungen des Langzeitbesuchs auf die Strafgefangenen ein?

	Verschlechterung	Verbesserung	Keine Veränderung
Sozialprognose	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>körperliches</u> Wohlbefinden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<u>psychisches</u> Wohlbefinden	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Mitwirkung und Kooperation	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

24. Haben Sie sonstige Anmerkungen zu Ihren Erfahrungen mit Langzeitbesuchen?

Bitte beantworten Sie die folgende Frage nur, wenn Sie Frage Nr. 8 mit Nein beantwortet haben.
Ansonsten überspringen Sie bitte die Frage und fahren Sie mit Frage Nr. 26 fort.

25. Falls Sie keine Langzeitbesuche anbieten, benennen Sie bitte dafür mögliche Gründe. (Mehrfachnennung möglich)

- fehlende finanzielle Mittel fehlendes Personal fehlende räumliche Gegebenheiten
- Sicherheitsbedenken kein Bedarf der Strafgefangenen kein Recht/Anspruch der Strafgefangenen
- Sonstiges, und zwar:

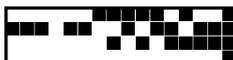
AB HIER BITTE ALLE WEITER.

Sonstige Angebote zur Förderung der Partnerschaften

26. Welche zusätzlichen Angebote können Strafgefangene mit Partnerinnen bzw. Partnern in Ihrer Anstalt in Anspruch nehmen? (Mehrfachnennung möglich)

- keine weiteren Angebote vorhanden psychologische Paarberatung Ehe- oder Familienseminare
- Familientage (Paare können in der JVA gemeinsam an bestimmten Aktivitäten teilnehmen) Einladung zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten oder ähnlichen Veranstaltungen schriftliche Information oder Beratung (z. B. Broschüren oder Ratgeber)
- Sonstige, und zwar:

FALLS KEINE WEITEREN ANGEBOTE, BITTE WEITER MIT FRAGE NR. 33



27. Wie häufig können die Strafgefangenen mit Partnerin bzw. Partner diese Angebote in Anspruch nehmen?

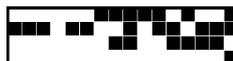
	mehrmals pro Woche	ca. alle 3 Monate	ca. alle 6 Monate	1 Mal im Jahr
psychologische Paarberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehe- oder Familienseminare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familientage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einladung zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten o. ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schriftliche Information oder Beratung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

28. Erfolgen diese Angebote in Zusammenarbeit mit sog. "freien Trägern"?

	Ja	Nein	Weiß nicht
psychologische Paarberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehe- oder Familienseminare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familientage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einladung zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten o. ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schriftliche Information oder Beratung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

29. Wie schätzen Sie den Mehraufwand ein, den Ihre Anstalt jeweils für die Durchführung eines Angebotes (pro Strafgefangenen) erbringen muss?

	< 1h	1h - 3h	> 3h - 10h	> 10h
psychologische Paarberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehe- oder Familienseminare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familientage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einladung zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten o. ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schriftliche Information oder Beratung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstiges, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



Sonstige Angebote zur Förderung der Partnerschaften [Fortsetzung]

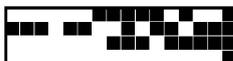
30. Wirkt sich die Teilnahme an den jeweiligen Angeboten Ihrer Ansicht nach grundsätzlich positiv auf die Strafgefangen aus? Bitte setzen Sie ein Kreuz falls Sie positive Auswirkungen in den jeweiligen Bereichen feststellen.

	Mitwirkung im Vollzug	Psychisches Gesundheits Befinden	Keine Sozialprognose Verbesserung		
psychologische Paarberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehe- oder Familienseminare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familientage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einladung zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten o. ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schriftliche Information oder Beratung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

31. Wirkt sich die Teilnahme an den jeweiligen Angeboten Ihrer Ansicht nach grundsätzlich negativ auf die Strafgefangen aus? Bitte setzen Sie ein Kreuz falls Sie negative Auswirkungen in den jeweiligen Bereichen feststellen.

	Mitwirkung im Vollzug	Psychisches Gesundheits Befinden	Keine Sozialprognose Verschlechterung		
psychologische Paarberatung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Ehe- oder Familienseminare	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Familientage	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Einladung zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten o. ä.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
schriftliche Information oder Beratung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Sonstige, und zwar:	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

32. Haben Sie sonstige Anmerkungen zu Ihren Erfahrungen mit den weiteren Angeboten?



Sonstige Angebote zur Förderung der Partnerschaften [Fortsetzung]

Bitte beantworten Sie die folgende Frage nur, wenn Sie Frage Nr. 26 mit "**keine weiteren Angebote**" beantwortet haben. Ansonsten überspringen Sie bitte die Frage und fahren mit Frage Nr. 34 fort.

33. Falls Sie keine weiteren Angebote anbieten, benennen Sie bitte dafür mögliche Gründe.
(Mehrfachnennung möglich)

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> fehlende finanzielle Mittel | <input type="checkbox"/> fehlendes Personal | <input type="checkbox"/> fehlende räumliche Gegebenheiten |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsbedenken | <input type="checkbox"/> kein Bedarf der Strafgefangenen | <input type="checkbox"/> kein Recht/Anspruch der Strafgefangenen |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: | | |

Abschließende Bemerkungen

34. Können Sie sich grundsätzlich vorstellen, in Ihrer Anstalt (weitere) Angebote für Strafgefangene und ihre Partnerinnen bzw. Partner einzuführen?

- Ja Nein Weiß nicht

Falls ja, welche sind dies? (Mehrfachnennung möglich)

- | | | |
|---|--|--|
| <input type="checkbox"/> Langzeitbesuche | <input type="checkbox"/> psychologische Paarberatung | <input type="checkbox"/> Ehe- oder Familienseminare |
| <input type="checkbox"/> Familientage (<i>Paare können in der JVA gemeinsam an bestimmten Aktivitäten teilnehmen</i>) | <input type="checkbox"/> Einladung zu Weihnachtsfeiern, Sportfesten oder ähnlichen Veranstaltungen | <input type="checkbox"/> schriftliche Information oder Beratung (z. B. Broschüren oder Ratgeber) |
| <input type="checkbox"/> Sonstige, und zwar: | | |

Falls nein, benennen Sie bitte dafür mögliche Gründe. (Mehrfachnennung möglich)

- | | | |
|--|--|--|
| <input type="checkbox"/> fehlende finanzielle Mittel | <input type="checkbox"/> fehlendes Personal | <input type="checkbox"/> fehlende räumliche Gegebenheiten |
| <input type="checkbox"/> Sicherheitsbedenken | <input type="checkbox"/> kein Bedarf der Strafgefangenen | <input type="checkbox"/> kein Recht/Anspruch der Strafgefangenen |
| <input type="checkbox"/> Sonstiges, und zwar: | | |

Hier ist nun Platz für Ihre Anmerkungen zu einzelnen Fragen, dem Fragebogen insgesamt oder Punkten, die Ihrer Meinung nach vernachlässigt wurden.

Bitte lassen Sie uns den ausgefüllten Fragebogen in dem beigefügten bereits frankierten Rückumschlag zukommen.

Wir bedanken uns recht herzlich für Ihre Mithilfe!

